UC-NRLF
B 2 860 293

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berkeley
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

№ 1—44.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

JOAN STACK

Digitized by Google

J365
A16
1901
DOCUMENTS
DEPT.

Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte vom Jahre 1901

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen,

nach der Zeitfolge geordnet.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1900.			
22. Dezember.	Verordnung, betreffend die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde	1	1
1901.			
2. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit der öffentlichen Sparkasse zu Brüel	2	43
7. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Haftpflichtversicherungs-Verein Mecklenburgischer Landwirthe zu Grevesmühlen	4	49
10. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	3	45
12. Januar.	Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1901/2 .	4	47
14. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb	4	49
16. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Oesterreich . .	5	55

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite
1901.			
25. Januar.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Dr. Otto Walter-Stiftung" zu Güſtrow . . .	5	56
31. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Schreibart der Ortſchaft Goſtorf Amts Grevesmühlen	5	56
4. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Ortſchaften Alt-Jamel und Neu-Jamel Amts Schwerin zu einer Ortſchaft	5	56
7. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 18. Februar 1830, betreffend die Organiſation der Medizinal-Kommiſſion	9	109
8. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchſchnittspreiſe, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. ſ. w. in den Domainen für die nächſte Zahlungsperiode zu berechnen iſt	9	111
15. Februar.	Verordnung, betreffend Ausgabe von Landesſchuldverſchreibungen für die Dampfähren-Verbindung Warnemünde -Gjedſer	6	57
15. Februar.	Verordnung, betreffend Abänderung der Anlage A der Bekanntmachung vom 29. Januar 1890, betreffend die Organiſation der Eiſenbahn-Verwaltung . . .	6	59
15. Februar.	Zuſatz-Verordnung zu der Verordnung vom 3. Oktober 1882, betreffend Ermäßigung der Schleuſengelder an der Elde, Stör und Havel	6	60
15. Februar.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenverſicherungsgeſetzes in der Faſſung vom 10. April 1892 . . .	6	61
15. Februar.	Verordnung zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenſchifffahrt auf der Elbe" für den Schiffsverkehr auf den ſüdlichen mecklenburgiſchen Waſſerſtraßen der Elde, Stör und Havel nebſt zubehörigen Seen und Kanälen	7	63

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
20. Februar.	Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener	8	91
1. März.	Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung der Großherzoglichen Museums-Verwaltung	15	155
5. März.	Bekanntmachung, betreffend Vorspann-Vergütung . . .	9	113
5. März.	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Wehrordnung	10	115
7. März.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Ländlichen Vieh-Versicherungs-Verein zu Schwaan"	11	130
8. März.	Bekanntmachung, betreffend die weitere Verlängerung der Frist für die Neueinschätzung der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft	11	130
12. März.	Verordnung, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen an Privatschulen	11	125
12. März.	Verordnung, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer .	13	137
12. März.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Viezen	14	152
19. März.	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Elisabethheim in Rostock"	11	130
19. März.	Verordnung, betreffend die Beeidigung der an den Großherzoglichen Schulen und Lehranstalten angestellten Lehrer und Direktoren bezw. Rektoren und Konrektoren	12	133
	Berichtigung dieser Verordnung	14	154

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M. des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
20. März.	Bekanntmachung, betreffend die Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates	11	131
23. März.	Bekanntmachung, betreffend Form der Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger	14	152
23. März.	Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien	14	153
26. März.	Zusatzverordnung zum revidirten Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt vom 25. Mai 1881	14	151
26. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beachtung der für die Benutzung des Deutschen Fahndungsblatts maßgebenden Bestimmungen	14	154
26. März.	Bekanntmachung, betreffend Namensänderung des Retgendorfer Pfarrpachthofes	15	156
1. April.	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz	15	156
1. April.	Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Sitzes der Großherzoglichen Haushalts-Forstinspektion für den Rostocker Distrikt nach Doberan	15	157
4. April.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten	19	167
8. April.	Erlaß Sr. Hoheit des Herzogs-Regenten bei Beendigung der Regentschaft	16	159

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
9. April.	Proklamation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz bei Uebernahme der Regierung . .	17	161
9. April.	Verordnung, betreffend den gnadenweisen Erlaß von gerichtlich erkannten Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung des Regierungsantritts Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs	18	163
9. April.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der vorauf-geführten Verordnung	18	164
10. April.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	20	173
15. April.	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Post-ordnung vom 20. März 1900	21	191
15. April.	Bekanntmachung, betreffend die bakteriologische Fest-stellung von Pestfällen	22	195
19. April.	Bekanntmachung, betreffend das in der Stadt Schwerin zu errichtende Predigerseminar	23	197
20. April.	Bekanntmachung, betreffend Ertheilung von Grundschuld-briefen an Stelle bisheriger Hypothekenscheine . . .	23	199
26. April.	Verordnung, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-abgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schifffahrtskanälen	24	203
26. April.	Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung des Krankenhauses zu Heiligendamm	24	211
1. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	24	211
3. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die zu vergütenden Preise im Falle der Baarzahlung für verabreichte Fourage	24	211
8. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Allodifizirung des Lehnguts Sophienhof Amts Lubz	28	238

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
10. Mai.	Verordnung zur Abänderung des § 6 der Strompolizeiordnung für die Flüſſe Sude, Rögnitz und Krainke vom 26. Mai 1876	25	213
10. Mai.	Verordnung, betreffend die Uebertragung der Obliegenheiten der Reviſionsbehörde für die Zwecke des Aichweſens im Bereiche der ſüdlichen mecklenburgiſchen Waſſerſtraßen der Elde, Havel und Stör auf das Kaiſerliche Schiffs-Vermeſſungs-Amt	25	215
10. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Koſten der Vollſtreckung einer Geſammtſtrafe, wenn die Feſtſetzung der Einzelſtrafen durch Gerichte verſchiedener Bundesſtaaten erfolgt iſt	25	216
14. Mai.	Zuſatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel ſowie über die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken . .	25	216
15. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Prüfungs-Ordnung für die Geſellenprüfung	27	229
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Geſindekrankenkaſſe zu Techentin bei Meſtlin	28	239
21. Mai.	Bekanntmachung, betreffend neue Feſtſtellung des Porto-Averſum für die von Großherzoglichen Behörden u. ſ. w. ausgehenden portopflichtigen Poſtſendungen	26	219
24. Mai.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der von Both-Grapenſtietenſchen Familienſtiftung . .	28	239
24. Mai.	Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung des von Both-Grapenſtietenſchen Geld-Familienfideikommiſſes	28	239
24. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Beſetzung der Stellen der Bezirksthierärzte	28	239

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
31. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Beſtimmnng des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt	28	240
3. Juni.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1900 zur Ergänzung des § 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkeſſeln	28	235
3. Juni.	Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht	28	236
4. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung der vorauf-geführten Verordnung	28	237
6. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte	29	241
7. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1901/2 zu Grunde zu legenden Getreidepreiſe	29	242
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Vorſchriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorſtädten . . .	30	243
20. Juni.	Beſtätigung des Zuſatzes zu § 11 Ziffer 4 a Abſatz 1 der neuen Geſetze der Brandverſicherungs-Geſellſchaft der Mecklenburgiſchen Städte	31	257
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungs-Beſtimmungen zu dem Geſetze, betreffend Verſorgung der Kriegs-invaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901	31	258
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Stempelpflichtigkeit von Voll-machten, insbeſondere von Prozeßvollmachten . . .	32	269
25. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Allodifizirung des Lehnguts Naudin Amts Grevesmühlen	34	288

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
15. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Beſtimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt	33	276
17. Juli.	Ausführungs-Verordnung zum Reichsgeſetz über die privaten Verſicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901	33	271
22. Juli.	Bekanntmachung wegen der von den nach Maßgabe des Reichsgeſetzes vom 12. Mai 1901 in Zukunft der Aufſicht des Kaiſerlichen Aufſichtamtes für Privatverſicherung zu Berlin unterſtellten Verſicherungsunternehmungen der Aufſichtsbehörde zu machenden Angaben	34	279
24. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Anwartſchaft auf Rente nach dem Invalidenverſicherungsgeſetze vom 13. Juli 1899	34	283
24. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Schuſteramts-Todtenlade zu Neukalen	35	289
25. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Verhütung der Ausbreitung von Geflügel-Cholera durch Geflügel-Ausſtellungen	34	285
5. Auguſt.	Bekanntmachung, betreffend den Betrieb auf den Anſchlußgleiſen der Teſſiner Zuckerfabrik	35	290
9. Auguſt.	Bekanntmachung, betreffend die von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit im Sinne des § 2 Abſ. 2 Ziff. 2 und 3 der Verordnung vom 12. März 1901 unterſtützten Schulen und Lehrerinnen-Seminare	35	290
12. Auguſt.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers	35	291
26. Auguſt.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation der Lehngüter Neu-Hageboek und Vogelſang Amts Bukow .	36	295
31. Auguſt.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung	36	293

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
3. September.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehngutes Neu-Wendorf Amts Ribnitz und Gnoien . .	37	297
10. September.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	36	296
10. September.	Bekanntmachung, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Carl Volckland't'schen Stiftung zu Schwerin	37	298
13. September.	Berichtigung der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten	37	298
10. Oktober.	Verordnung, betreffend den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken	39	311
10. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Litteratur und der Tonkunst	39	312
11. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Befugniß zur Abhaltung von Meisterprüfungen an verschiedene im diesseitigen Großherzogthum bestehende Prüfungskommissionen	39	314
11. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung	39	315
14. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist	38	299
	Berichtigung dieser Bekanntmachung	39	316
15. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1901 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt	38	305
15. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken	40	317

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
17. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Führung der Rekrutirungsstammrollen	39	315
24. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend Einrichtung und Führung des Handelsregisters	40	319
25. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Israel Nathanschen Stiftung	40	318
30. Oktober.	Verordnung, betreffend das Aussetzen wilder Kaninchen	41	321
1. November.	Bekanntmachung, betreffend Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	41	322
2. November.	Bekanntmachung, betreffend Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen niederer Gattung	42	323
8. November.	Bekanntmachung, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gräflich von Hahnschen milden Stiftung in Basedow	42	324
21. November.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Bahlenrade" an die aus der Feldmark Granzin D.-A. Lübz gegründete Ansiedelung	43	342
28. November.	Verordnung zur Abänderung der Formulare B, C, J und K der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874	43	325
15. Dezember.	Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 18. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften	44	343
19. Dezember.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. April 1901, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel . . .	44	345

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Regier.-Blatts	Seite des Regier.-Blatts
1901.			
19. Dezember.	Verordnung zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Dienſteinkommens der an den Landſchulen im Domanium, an den ritter- und landſchaftlichen Landſchulen und an den Volks- und Bürgerſchulen in den Städten und Flecken angeſtellten ſeminariſtiſch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommiſſion	44	345
20. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Poſtordnung vom 20. März 1900	44	349
23. Dezember.	Zuſatz-Verordnung zur Verordnung vom 1. Oktober 1900, betreffend die Ausführung der Unfallverſicherungsgeſetze vom 30. Juni 1900 in der Faſſung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900	44	348
24. Dezember.	Verordnung, betreffend weitere Erſtreckung der Geltungsdauer des vorläufigen Tarifs zur Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schifffahrtsſtraße Roſtock—Güſtrow	44	349

Digitized by Google

Sachregister zum Regierungs-Blatte
vom Jahre 1901.

A.

Allodifikation des Lehnguts Viezen No. 14, S. 152; des Lehnguts Sophienhof Amts Lübz No. 28, S. 238; des Lehnguts Naudin Amts Grevesmühlen No. 34, S. 288; der Lehngüter Neu-Hageboek und Vogelsang Amts Bukow No. 36, S. 295; des Lehngutes Neu-Wendorf Amts Ribnitz und Gnoien No. 37 S. 297.
Arbeiterschutz, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anstalten mit Motorbetrieb No. 4, S. 49.
Arzneimittel, Zusatzverordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. in den Apotheken No. 25, S. 216.
Aerzte, Prüfungsordnung No. 29, S. 241.

B.

Bauwesen, Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten No. 30, S. 243; Berichtigung No. 37, S. 298.
Brandversicherungs-Gesellschaft der mecklenburgischen Städte, Bestätigung eines Zusatzes zu § 11, Ziffer 4a Absatz 1 der neuen Gesetze derselben No. 31, S. 257.
Bezirksthierärzte, Besetzung der Stellen derselben No. 28, S. 239.

D.

Dampfkessel, Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1900 zur Ergänzung des § 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln No. 28, S. 235.
Domanial-Brandversicherungsanstalt, Zusatzverordnung zum revidirten Grundgesetz vom 25. Mai 1881 No. 14, S. 151.

E.

Eisenbahnen, Betrieb auf den Anschlußgleisen der Tessiner Zuckerfabrik No. 35, S. 290.
Eisenbahn-Verwaltung, Abänderung der Anlage A der Bekanntmachung vom 29. Januar 1890, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung No. 6, S. 59.

F.

Fahndungsblatt, Deutsches, Beachtung der für die Benutzung desselben maßgebenden Bestimmurgen No. 14, S. 154.
Fideikommisse, landesherrliche Genehmigung des von Both-Grapenstietenschen Geld-Familien-fideikommisses No. 28, S. 239.

Digitized by Google

G.

Geflügelcholera, Verhütung der Ausbreitung derselben durch Geflügelausstellungen No. 34, S. 285.
Gesellenprüfung, Prüfungsordnung No. 27, S. 229.
Getreidepreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist No. 9, S. 111.
———, welche der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahre 1901/1902 zu Grunde zu legen sind No. 29, S. 242.
Gifte, Abänderung der Verordnung vom 18. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften No. 44, S. 343.
Grundbuchwesen, Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist No. 3, S. 45; No. 20, S. 173; No. 24, S. 211; No. 28, S. 240; No. 33, S. 276; No. 38, S. 299 (Berichtigung No. 39, S. 316).
———, Ertheilung von Grundschuldbriefen an Stelle bisheriger Hypothekenscheine No. 23, S. 199.
———, Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1901 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt No. 38, S. 305.

H.

Handelsregister, Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend Einrichtung und Führung desselben No. 40, S. 319.
Haushalts-Forstinspektion für den Rostocker Distrikt, Verlegung des Sitzes nach Doberan No. 15, S. 157.
Heiligendamm, künftige Bezeichnung des Krankenhauses daselbst No. 24, S. 211.

J.

Impfwesen, Abänderung der in der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vorgeschriebenen Formulare B, C, J und K No. 43, S. 325.
Invalidenversicherung, Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht No. 15, S. 156.
———, Erlöschen der Anwartschaft auf Rente No. 34, S. 283.

K.

Kaninchen, Verordnung, betreffend das Aussetzen wilder Kaninchen No. 41, S. 321.
Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1901/1902 No. 4, S. 47.
Krankenversicherung, Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892 No. 6, S. 61.
Krankheiten, gemeingefährliche, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 No. 19, S. 167.
Kreditverein, ritterschaftlicher, Abänderung des § 11 der Satzungen — Beil. zu No. 9.
Kriegsinvaliden, Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen No. 31, S. 258.
Kriegsleistungen, Verordnung, betreffend die Pferdevormusterungen und die Beschaffung der Mobilmachungspferde No. 1, S. 1.
———, Vorspann-Vergütung No. 9, S. 113.
———, Preise bei Baarzahlung für verabreichte Fourage No. 24, S. 211.

Digitized by Google

L.

Landesschuldverschreibungen, Ausgabe für die Dampfführenverbindung Warnemünde—Gjedser No. 6, S. 57.

Landesvermessung, Vervollständigung derselben No. 39, S. 315.

M.

Medizinal-Kommission, Abänderung der Verordnung vom 18. Februar 1830, betreffend die Organisation der Medizinal-Kommission No. 9, S. 109.

Meisterprüfungen, Beilegung der Befugniß zur Abhaltung von Meisterprüfungen an verschiedene im diesseitigen Großherzogthum bestehende Prüfungskommissionen No. 39, S. 314.

Mündelgelder, Anlegung derselben bei der Sparkasse zu Brüel No. 2, S. 43.

Museums-Verwaltung, künftige Bezeichnung der Großherzoglichen Museums-Verwaltung No. 15, S. 155.

O.

Ortsnamen, Schreibart der Ortschaft Gostorf Amts Grevesmühlen No. 5, S. 56; Vereinigung der Ortschaften Alt-Jamel und Neu-Jamel Amts Schwerin zu einer Ortschaft mit dem Namen „Jamel" No. 5, Seite 56; Beilegung des Namens „Rautenhof" an den Retgendorfer Pfarrpachthof No. 15, S. 156; Beilegung des Namens „Bahlenrade" an die aus der Feldmark Granzin Domanial-Amts Lübz gegründete Ansiedelung No. 43, S. 342.

P.

Pferdezucht, Frist für die Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin No. 41, S. 322.

Predigerseminar, Satzung des in Schwerin zu errichtenden Predigerseminars No. 23, S. 197.

Pest, bakteriologische Feststellung von Pestfällen No. 22, S. 195.

Postordnung, Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 No. 21, S. 191 und No. 44, S. 349.

Postporto, neue Feststellung des Porto-Aversum für die von Großherzoglichen Behörden u. s. w. ausgehenden portopflichtigen Postsendungen No. 26, S. 219.

R.

Rechtsfähigkeit, Verleihung derselben an den Haftpflicht-Versicherungs-Verein Mecklenburgischer Landwirthe zu Grevesmühlen No. 4, S. 49; an den ländlichen Vieh-Versicherungs-Verein zu Schwaan No. 11, S. 130; an die Gesindekrankenkasse zu Techentin bei Mestlin No. 28, S. 239; an die Schusteramtstodteniade zu Neukalen No. 35, S. 289; die Carl Volckmannschen Stiftung zu Schwerin No. 37, S. 298; die Israel Nathanschen Stiftung No. 40, S. 318; die Gräflich von Hahnsche milde Stiftung in Basedow No. 42, S. 324.

Rechtshülfe, Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates No. 11, S. 131.

Regentschaft, Erlaß Sr. Hoheit des Herzogs-Regenten bei Beendigung der Regentschaft No. 16, S. 159.

Digitized by Google

Regierungsantritt, Proklamation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bei Uebernahme der Regierung No. 17, S. 161.
Rekrutierungsstammrollen, Führung derselben No. 39, S. 315.

S.

Sachverständigen-Kammern für Werke der Litteratur und der Tonkunst, Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb derselben No. 39, S. 312.
Stempelsteuer, Stempelpflichtigkeit von Vollmachten, insbesondere von Prozeßvollmachten No. 32, S. 269.
Schifffahrt, Zusatzverordnung zur Verordnung vom 3. Oktober 1882, betreffend Ermäßigung der Schleusengelder an der Elde, Stör und Havel No. 6, S. 60.
———, Verordnung zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe" für den Schiffsverkehr auf den südlichen Wasserstraßen der Elde, Stör und Havel nebst zubehörigen Seen und Kanälen No. 7, S. 63.
———, Verordnung, betreffend die Erhebung von Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schifffahrtskanälen No. 24, S. 203; Abänderung dieser Verordnung No. 44, S. 345.
———, Abänderung des § 6 der Strompolizeiordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke No. 25, S. 213.
———, Uebertragung der Obliegenheiten der Revisionsbehörde für die Zwecke des Aichwesens im Bereiche der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Havel und Stör auf das kaiserliche Schiffsvermessungsamt No. 25, S. 215.
———, weitere Erstreckung des vorläufigen Tarifs zur Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schifffahrtsstraße Rostock—Güstrow No. 44, S. 349.
Straferlaß, Verordnung, betreffend den gnadenweisen Erlaß von gerichtlich erkannten Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung des Regierungsantritts Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs No. 18, S. 163.
———, Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der voraufgeführten Verordnung No. 18, S. 164.
Strafnachrichten, Austausch zwischen Deutschland und Oesterreich No. 5, S. 55.
Strafvollstreckung, Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist No. 25, S. 216.
Stiftungen, landesherrliche Genehmigung der „Dr. Otto Walter-Stiftung zu Güstrow" No. 5, S. 56; der Stiftung „Elisabethheim" in Rostock No. 11, S. 130; der von Both-Grapenstietenschen Familienstiftung No. 28, S. 239.
Schulwesen, Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener No. 8, S. 91.
———, weitere Verlängerung der Frist für die Neueinschätzung der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft No. 11, S. 130.
———, Verordnung, betreffend die Prüfung der Lehrerinnen an Privatschulen No. 11, S. 125.
———, Verordnung, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer No. 13, S. 137; Abänderung dieser Verordnung No. 44, S. 345.

Digitized by Google

Schulwesen, Verordnung, betreffend die Beeidigung der an den Großherzoglichen Schulen und Lehranstalten angestellten Lehrer und Direktoren, bezw. Rektoren und Konrektoren No. 12, S. 133; Berichtigung dieser Verordnung No. 14, S. 154.
———, Anerkennung einiger Schulen und eines Lehrerinnen-Seminars in Boizenburg und Güstrow als unter die Bestimmung in § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 12. März 1901 fallend No. 35, S. 290.
———, Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission No. 44, S. 345.

T.

Telegraphenordnung, Abänderungen No. 36, S. 293.
Thermometer, Einführung des 100theiligen Thermometers No. 35, S. 291.
Thierlymphe, Verordnung betreffend den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken No. 39, S. 311.

U.

Unfallversicherung, Zusatz zur Vorordnung vom 1. Oktober 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 No. 44, S. 348.
Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien (China) No. 14, S. 153.

V.

Versicherungswesen, Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 No. 33, S. 271.
———, Angaben, welche von den dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zu Berlin unterstellten Versicherungsunternehmungen der Aufsichtsbehörde zu machen sind No. 34, S. 279.
Viehseuchen, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen niederer Gattung No. 42, S. 323.

W.

Wegerecht, Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht No. 28, S. 236.
———, Ausführung der voraufgeführten Verordnung No. 28, S. 237.
Wehrordnung, Aenderungen derselben No. 10, S. 115.
———, Form der Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger No. 14, S. 152.
Wein, Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken No. 36, S. 296.

Z.

Zwangsversteigerung von Grundstücken, Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins No. 40, S. 317.

Digitized by Google

I 11
27
118

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Januar 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 1.) Verordnung, betreffend die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde.

I. Abtheilung.

(№ 1.) Verordnung vom 22. Dezember 1900, betreffend die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 29), lautend wie folgt:

„§ 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Digitized by Google

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

treten an Stelle der Verordnung vom 21. April 1896 (Regierungs-Blatt No. 11) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Kraft:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Digitized by Google

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare abgehalten.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen.

Das Großherzogthum zerfällt in die Vormusterungsbezirke Schwerin und Waren.

Zum Vormusterungsbezirk Schwerin gehören die Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan.

Zum Vormusterungsbezirk Waren gehören die Aushebungsbezirke Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren.

Veränderungen über die Abgrenzung der Vormusterungsbezirke vereinbart das General-Kommando mit dem Ministerium des Innern.

§ 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe eines jeden Jahres sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) zu mustern; die Musterungen müssen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellungen dem General-Kommando zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden können.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden.

Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angemessenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

§ 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Bezirkskommissaren der einzelnen Aushebungsbezirke zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das General-Kommando und das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren,
b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter drei Jahren,
c) der Hengste,
d) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
e) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollblnthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
f) derjenigen Mutterstuten, welche in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder noch nicht länger als vor acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
g) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
h) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
i) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist das Ministerium des Innern befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Bezirks-Kommissare hierzu ermächtigt.

In den unter d bis i aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien**);
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Digitized by Google

4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die Großherzoglichen Landgestüte.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der linken Seite der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Anlage A.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Vertreter der Ortsbehörden ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen. Diese verbleiben in den Händen der Ortsobrigkeiten oder ihrer Vertreter und werden nur bei der Musterung oder Aushebung ausgegeben. Anlage B.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
Reitpferde II,

*) In die Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Digitized by Google

b) Zugpferde I,
Zugpferde II,
c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sind die Bestimmungen der Anlage C. Anlage C maßgebend.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; die Vertreter der Ortsbehörde erhalten eine Ausfertigung zurück.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferdevormusterung haben die Kommissare auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Vormusterungs-Kommissare mit den Bezirkskommissaren.

§ 8.

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen Anlage D. die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen: diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos zum 15. November jedes Jahres einzureichen.

Den Bezirkskommissaren haben die Kommissare Abschriften der Uebersichten bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden, welche durch die Bezirkskommissare dem Ministerium des Innern vorzulegen sind.

Eine Zusammenstellung für den Korpsbezirk wird das General-Kommando dem Kriegsministerium zum 15. Dezember jedes Jahres übersenden.

§ 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Bezirkskommissare, wenn sie zu ihrer Kenntniß gelangen, den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und dem General-Kommando Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das General-Kommando nach Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

Digitized by Google

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachuug der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Großherzogthum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für seinen Bereich ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Bezirkskommissaren bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

Digitized by Google

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferdevormusterung wird das General-Kommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Aushebungsbezirke vertheilen.

Hierbei sind neben dem Bestand der Aushebungsbezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom General-Kommando im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wie viel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Bezirkskommissaren für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an den folgenden Tagen von 25 Prozent zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Die Vertheilung der von den einzelnen Ortschaften zu stellenden Quoten hat unter Berücksichtigung des § 12, 2 der Verordnung im Verhältniß des Pferdebestandes des Aushebungsbezirks zum Pferdebestand der Ortschaft zu erfolgen. Pferde, welche nach § 12, 2 vorweg auszuheben sind, sind in dieser Quote mitenthalten.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertig zu stellen, daß nach

Digitized by Google

etwaiger Prüfung durch die General-Kommandos die Bezirkskommissare den Vertretern der Ortsbehörden Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorbereiten können.

§ 14.

In der Regel bildet jeder Aushebungsbezirk auch einen Bezirk für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde.

Ausnahmsweise können Aushebungsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das General-Kommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in zwei oder mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde getheilt werden.

Das General-Kommando vereinbart schon im Frieden mit dem Ministerium des Innern, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für jeden Bezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Bezirkskommissar oder dessen Vertreter als Civilkommissar,
2. einem vom General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Aushebungsbezirk in mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde getheilt ist (§ 14), so bestimmt das Ministerium des Innern schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Bezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Bezirkskommissar zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Die Wahl der Taxatoren geschieht in der Art, daß die Civilmitglieder der Ersatzkommissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Taxatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen.

Digitized by Google

Die Wahl wird vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission geleitet, derselbe berichtet darüber an das Ministerium des Innern, welches dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F. beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirkskommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die Bezirksaktuare oder deren Vertreter, welche außerhalb ihres Wohnortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Zehrungsgelder und Reisekosten nach den Sätzen der Klasse V des Kommissions-Kostenregulativs vom 2. Juni 1877 liquidirt werden.

§ 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersenden die Bezirkskommissare auf dem raschesten Wege den Ortsbehörden die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Beginnt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", als Befehl zur Pferdegestellung gelten sollen, und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Digitized by Google

Die Bezirkskommissare haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a) die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
b) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Bezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 Prozent als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung. Anlage E.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich

Digitized by Google

angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem General-Kommando und dem Ministerium des Innern nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist gemäß § 25 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

Digitized by Google

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§ 24.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde; es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des § 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen. Anlage G. Anlage H.

§ 25.

Das Generalkommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den

Digitized by Google

Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirkskommissare rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsche nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das General-Kommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrscheine, sowie Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das General-Kommando wird endlich Anordnung treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

Digitized by Google

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . . . Mark, geschrieben . . . . . Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen.

Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular I. Anlage I.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Bezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem

Digitized by Google

General-Kommando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem General-Kommando und dem Ministerium des Innern unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphische Meldung zu erstatten.

Das General-Kommando im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das General-Kommando und das Ministerium des Innern mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Bezirkskommissar oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thirarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Bezirkskommissar dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

§ 31.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 17 vorräthig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E), Eidesformularen (Anlage F), Verzeichnissen (Anlage H), Anerkenntnissen (Anlage I) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K) sowie die Bestimmungstäfelchen hat das Ministerium des Innern für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen

Digitized by Google

und schon im Frieden den Bezirkskommissaren in genügender Anzahl zu überweisen.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferdebrenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das General-Kommando das Erforderliche mit dem Ministerium des Innern.

§ 33.

Die §§ 1—9 treten sofort, die §§ 10—32 erst mit dem 1. April 1901 an die Stelle der bisherigen Vorschriften.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1900.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

Anlage A. (zu §§ 5 und 18).

Verzeichniß

der in ..... vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)

Musterungsjahr 19 .....

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

N. N.

Datum. Gemeindevorsteher u. s. w.

Digitized by Google

1	2	3						
		Des Pferdes					Reitpferd	
Laufende Nummer.	Des Besitzers Vor- und Zuname.	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht. Wallach.	Stute.	Größe. cm	Alter. Jahre.	I	II

4				5	6
kriegsbrauchbar als					
Zugpferd					
I		II		besonders schweres Zugpferd.	Ist kriegsunbrauchbar.	Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. § 4.)
Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.			

Spalten 4 und 5 sind durch den Vormusterungs-Kommissar auszufüllen.)

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 5 bescheinigt

und Datum.

(Dienstgrad) und Vormusterungs-Kommissar.

Digitized by Google

Anlage B. (zu §§ 5 und 18.)

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton und dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

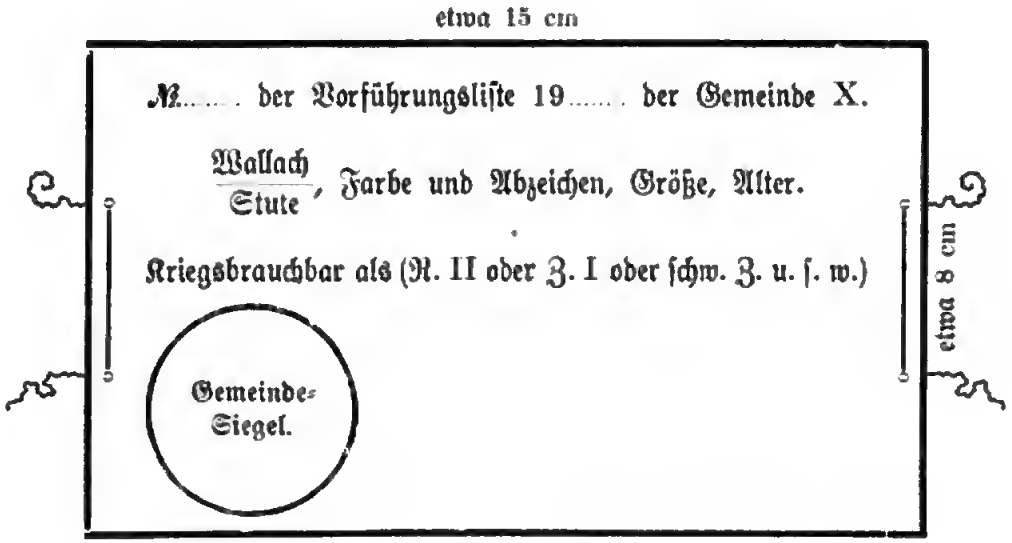

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Digitized by Google

Anlage C. (zu §§ 6 und 18).

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a) Reitpferde I: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
b) Reitpferde II: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
c) Zugpferde I: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.
d) Zugpferde II: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
e) Besonders schwere Zugpferde*): bestimmt für Fußartillerie- und Ingenieurformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Küraſſierpferde	1,62 m
„ „ die übrigen Reitpferde I . .	1,57 „
„ „ die Reitpferde II	1,55 „
„ „ die Zugpferde I und II . .	1,57 „

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

---

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeignet.

Digitized by Google

4. Ungeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spattähe, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

5. Auswahl.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Digitized by Google

Anlage D. (zu § 8).

Ergebniß

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk

im Jahre 19.....

Digitized by Google

1	2	3	4	5						
Laufende Nummer.	Aushebungs-Bezirk.	Gesammtzahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und Fohlen vorhandenen Pferde.	Zahl der gemusterten Pferde.	Davon sind kriegsbrauchbar als						
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.
						I.		II.		
				I.	II.	Stang.	Vord.	Stang.	Vord.	

6	7
Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge.	Bemerkungen.
	Bei warmblütigen Schlägen werden die Pferde unter 4 Jahren Bei kaltblütigen Schlägen werden die Pferde unter 3 Jahren } als Fohlen betrachtet.

Digitized by Google

Anlage E (zu § 19).

Nationale

der

aus dem Bezirk .....

Vormusterungsbezirk .....

ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Digitized by Google

1	2		3					4					
Nr. der Mähnentafel.	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist aus-					
	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht.		Größe	Alter	Reitpferd.		Zugpferd.			
				Wallach.	Stute.	cm.	Jahre.	I.	II.	I.		II.	
										Stg.	Brd.	Stg.	Brd

Digitized by Google

hoben als		5. Taxe der ausgehobenen Pferde.					6.
sonders hweres gpferd.	Für welchen Truppentheil.	1. Taxator.	2. Taxator.	3. Taxator.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
							1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage F (zu § 16).

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen.

Digitized by Google

Anlage G (zu § 24).

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Zentner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Zentner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und einer Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Tremsengebiß zum Einknebeln zu liefern.

Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

Digitized by Google

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Zentner Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirr zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung. Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Zentnern entsprechend schwerer als 14 Zentner sind.

Digitized by Google

Anlage H. (zu § 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Aushebungsbezirk

.....

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort.	Zweispännige Wagen mit	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaternen.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Fahrpeitsche.	Für welchen Truppentheil.

16.					17.
Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag.		Bemerkungen.
Taxator			in Zahlen	in Worten	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Anlage I. (zu § 26).

Nr. .....
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der .....

zur Armee-Mobilmachung .....

Ein ..... Pferd

von Farbe und Abzeichen .....

.....

von Geschlecht .....

„ Größe ..... Zentimeter,

„ Alter ..... Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von ..... Mk., geschrieben .....Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

....., den ten ..... 19 .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel.)

Quittung.

Vorstehende ..... Mk., geschrieben ..... Mark, habe ich aus der ..... Kasse zu ..... baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

....., den ten ..... 19 .

.....
(Unterschrift des Empfängers.)

Digitized by Google

Anlage K. (zu § 30).

Uebersicht

über

das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden

in .....

1	2	3	4	5						6					
Laufende Nummer.	Bezirk.	Zahl der Bezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 neu hinzugekommenen u. bei der Aushebung gemusterten						Hiervo					
										das Kontingent n					
				Reitpferde		Zugpferde				Reitpferde		Zugpferde			
						I.		II.				I.		II.	
				I.	II.	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	besonders schwere Zugpferde.	I.	II.	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	besonders schwere

7 ausgehoben als Reserve (3 pCt. des Kontingents).							8 Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							9
Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.	Bemerkungen.
		I.		II.					I.		II.			
I.	II.	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		I.	II.	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Januar 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit der öffentlichen Sparkasse zu Brüel.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Januar 1901, betreffend die Mündelsicherheit der öffentlichen Sparkasse zu Brüel.

Auf Grund des § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 232 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 9. April 1899 (Regierungs-Blatt No. 13) wird die öffentliche Sparkasse in Brüel zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Schwerin, den 2. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Januar 1901.

Inhalt

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 10. Januar 1901, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1900 (Regierungs-Blatt No. 33) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die Grundbuchbezirke

Stadt Gnoien,
Stadt Neukalen,
Stadt Schwaan und
Stadt Waren

am 1. Februar 1901 als angelegt anzusehen ist.

Schwerin, den 10. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Januar 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 1.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1901/1902.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Haftpflicht-Versicherungs-Verein Mecklenburgischer Landwirthe zu Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb.

I. Abtheilung.

(№ 1.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1901/1902 vom 12. Januar 1901.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes den Großherzoglichen Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen denjenigen Großherzoglichen Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Malchin die getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanial- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Artikel II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Verein-

Digitized by Google

barung vom 15./17. Dezember 1887 dem Landesherrn aus Landesmitteln zugesicherten Jahressumme von 533 000 Mk. pflichtschuldigst sich bereit erklärt und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landesstenerkasse im Betrage eines vollen Edikts bewilligt haben, und zwar, soviel die Jahressumme von 533 000 Mk. anlangt unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Rechnungsjahr 1901/1902:

I. die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:

a) der ordentlichen Domanial-Hufenstener im Betrage von 77 Mk. für die Hufe;

b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Rezessarien mit 10 Mk., zusammen also 87 Mk. für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezw. 38 Mk. 21 Pf., 19 Mk. 10 Pf. und 9 Mk. 55 Pf. beizutragen haben;

c) der erbvergleichsmäßigen landständischen Stener von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufenstener ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu 1/4 zu Johannis 1901, zu 2/4 zu Weihnachten 1901 und zu 1/4 zu Ostern 1902 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Stener von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs § 47, I und II bis § 68, und der Stenervereinbarung von 1870 Artikel I und VIII, bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Deklaration und Ergänzung des Artikel VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufenstener nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach § 54 des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1897 zur einen Hälfte mit fünf Zehnteln im Oktober 1901, zur andern Hälfte mit fünf Zehnteln im April 1902. Derjenige Theil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533 000 Mk. (möglichen Falls zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und

Digitized by Google

in Gemäßheit des Artikel IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landessteuerkasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 12. Januar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 7. Januar 1901, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Haftpflicht-Versicherungs-Verein Mecklenburgischer Landwirthe zu Grevesmühlen.

Dem Haftpflicht-Versicherungs-Verein Mecklenburgischer Landwirthe zu Grevesmühlen ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 7. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 14. Januar 1901, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb.

Nach der Bestimmung in 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli v. J., betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, ist in Werkstatträumen der bezeichneten Art, in welchen jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden, eine Tafel auszuhängen, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen enthält.

Demgemäß wird für das hiesige Großherzogthum bestimmt, daß diese Auszüge die nachstehende Fassung haben sollen:

Digitized by Google

A.

Auszug
aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §§ 135, 136, 138 der Gewerbe-Ordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 12 Bek.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 12 Bek.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 G.-O.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 G.-O.; Ziffer 3 Abs. 2 Bek.)

Digitized by Google

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 1, Ziffer 13 Abs. 1 Bek.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochene Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 1 Bek.)

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 2 Bek.)

VIII. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2 Bek.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung. (Ziffer 11 bis 13, Ziffer 15 Bek.)

X. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziffer IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung. (Ziffer 10, 17 Bek.)

Digitized by Google

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 6, 15 Bek.)

B.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. §§ 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900).

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 3 Bek.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 4 Bek.)

Digitized by Google

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 5 Bek.)

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 5 Abs. 6 Bek.)

Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziffer 11, 13 Abs. 1, Ziffer 14, 15 Abs. 1 Bek.)

VI. Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über 8½ Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16, Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bek.)

Die Auszüge werden in Plakatform gedruckt von der Verlagsfirma Fr. Kortkampf-Berlin-Charlottenburg geliefert.

Schwerin, den 14. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Februar 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Oesterreich. (2) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Dr. Otto Walter-Stiftung" zu Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Schreibart der Ortschaft Gostorf D.-A. Grevesmühlen. (4) Bekanntmachung, betreffend Vereinigung der Ortschaften Alt-Jamel und Neu-Jamel zu einer Ortschaft.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Januar 1901, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Oesterreich.

Nachdem mit der Kaiserlich und Königlich österreichischen Regierung eine Vereinbarung über den regelmäßigen Austausch von Strafnachrichten getroffen ist, werden die Strafvollstreckungsbehörden hierdurch angewiesen, bezüglich der gegen österreichische Staatsangehörige ergangenen Verurtheilungen die Aufstellung und Weitersendung einer Strafnachricht in derselben Weise zu beschaffen, wie dies für die anderen fremden Länder durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 (Regierungs-Blatt von 1888, No. 25, S. 117), 2. November 1889 (Regierungs-Blatt von 1889, No. 27 S. 157) und 7. Dezember 1896 (Regierungs-Blatt von 1896, No. 38, S. 257) vorgeschrieben worden ist.

Schwerin, den 16. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 25. Januar 1901, betreffend landesherrliche Genehmigung der „Dr. Otto Walter-Stiftung" zu Güstrow.

Die „Dr. Otto Walter-Stiftung" zu Güstrow ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 25. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 31. Januar 1901, betreffend die Schreibart der Ortschaft Gostorf D.-A. Grevesmühlen.

Die Schreibart der Ortschaft Gostorf oder Goostorf im Domanial-Amt Grevesmühlen ist dahin festgesetzt worden, daß der Name mit einem o, also Gostorf zu schreiben ist.

Schwerin, den 31. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 4. Februar 1901, betreffend Vereinigung der Ortschaften Alt-Jamel und Neu-Jamel zu einer Ortschaft.

Auf bezüglichen Antrag ist genehmigt worden, daß die Ortschaften Alt-Jamel und Neu-Jamel Domanial-Amts Schwerin zu einer Ortschaft vereinigt werden, welche den Namen

„Jamel"

führt.

Schwerin, den 4. Februar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. Februar 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung, betreffend Ausgabe von Landesschuldverschreibungen für die Dampffähren-Verbindung Warnemünde—Gjedser. (№ 3.) Verordnung, betreffend Abänderung der Anlage A der Bekanntmachung vom 29. Januar 1890, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (№ 4.) Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 3. Oktober 1882, betreffend Ermäßigung der Schleusengelder an der Elde, Stör und Havel. (№ 5.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892.

I. Abtheilung.

(№ 2.) Verordnung vom 15. Februar 1901, betreffend Ausgabe von Landesschuldverschreibungen für die Dampffähren-Verbindung Warnemünde—Gjedser.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§ 1.

Zur Herstellung einer Dampffähren-Verbindung zwischen Warnemünde und Gjedser wird eine mit dreieinhalb vom Hundert jährlich zu verzinsende

Digitized by Google

konsolidirte Mecklenburgische Landesanleihe in der Höhe von 6 000 000 Reichsmark aufgenommen.

Die Tilgung dieser Anleihe geschieht durch den Ankauf von Schuldverschreibungen nach Maßgabe der dazu bestimmten Mittel.

Die Schuldverschreibungen, welche von der Großherzoglichen Schuldentilgungs-Kommission ausgegeben werden, lauten auf den Inhaber und sind seitens desselben unkündbar. Von Seiten der Großherzoglichen Regierung können die Schuldverschreibungen vom 1. April 1911 ab zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer alsdann zu veröffentlichenden Frist gekündigt werden.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haften die gesammten Einkünfte aus der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, sowie die Einnahmen der Landessteuerkasse.

§ 2.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 3000, 1000, 500, 200 und 100 Mk. ausgegeben und mit Zinsscheinen für mindestens zehn Jahre und Zinsschein-Anweisungen versehen.

§ 3.

Die Zinsen werden mit jährlich dreieinhalb vom Hundert am 1. April und 1. Oktober fällig und gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Schwerin gezahlt.

Sonstige Zahlstellen sind auf der Rückseite der Zinsscheine bemerkt und werden, wie auch Aenderungen in denselben, nach Bedarf durch die öffentlichen Blätter bekannt gegeben.

§ 4.

Die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit.

§ 5.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

(M. 3.) Verordnung vom 15. Februar 1901, betreffend Abänderung der Anlage A der Bekanntmachung vom 29. Januar 1890, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Die nach § 28 Abs. 2 und 3 der Anlage A der Bekanntmachung vom 29. Januar 1890 — Regierungs-Blatt 1890, No. 3 — bestehende Verpflichtung der Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung zur Bestellung von Dienstkautionen wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 hierdurch aufgehoben.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Bestellung von Dienstkautionen bleibt von Bestand für den Vorsteher der Hauptkassenverwaltung und die Verwalter der Einnahme- und Ausgabestelle in der Hauptkasse.

§ 3.

Die Dienstkautionen der nach § 1 von der Kautionsleistung befreiten Beamten werden zurückgegeben.

Die Rückgabe erfolgt innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Verordnung.

Eine besondere amtliche Feststellung, ob die betreffenden Beamten aus ihren kautionspflichtigen Dienstverhältnissen noch Ersatz zu leisten haben, ist nicht erforderlich. Jedoch bleiben die Kautionen für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bis zur endgültigen Feststellung verhaftet.

§ 4.

Die zur Bildung von Kautionen durch Vermittelung des Beamten-Spar- und Vorschuß-Vereins angesammelten Gehaltsbeträge werden ohne Verzug freigegeben. Laufende Zahlungen zur Ansammlung hören sofort auf.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

(№ 4.) Zusatz-Verordnung vom 15. Februar 1901 zu der Verordnung vom 3. Oktober 1882, betreffend Ermäßigungen der Schleusengelder an der Elde, Stör und Havel.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ergänzung der Bestimmungen im § 3 ff. der Landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1882, betreffend fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch die Verordnung vom 10. Oktober 1868 für die Schifffahrt und Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen bestimmten Schleusengelder, verordnen Wir nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Einen Anspruch auf die im § 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1882 bestimmte Schleusengeld-Ermäßigung haben auch diejenigen Schiffer, deren Fahrzeuge nach den Vorschriften der mit dem 1. Oktober 1899 für den Schiffsverkehr auf der Elbe in Kraft getretenen „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe“ geaicht sind.

§ 2.

Voraussetzung des Anspruchs (§ 1) ist, daß der Schiffsführer den Schleusenmeistern außer dem Aichschein eine von einer der Großherzoglichen Flußbau-Inspektionen an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen ausgestellte amtliche Bescheinigung vorlegt, nach welcher die Schleusenmeister an dem an den Fahrzeugen angebrachten Tiefgangsanzeiger die oberen Grenzen für die Viertel-, Halbe- oder Dreiviertel-Ladung unmittelbar ablesen können.

Als obere Grenze für viertel, halbe und dreiviertel Ladung gilt, wenn dieselbe bei normaler Schwimmlage des Schiffes nicht gerade mit einem Theilstriche der Tiefgangsanzeiger zusammenfällt, der zunächst unterhalb belegene Theilstrich, während die obere Grenze für volle Ladung und der Leerzustand durch die oberste Aichebene und die Marken der Leerlinie gegeben sind.

Die Flußbau-Inspektionen haben die erforderliche Bescheinigung (Absatz 1) auf Antrag eines betheiligten Schiffseigners oder Schiffsführers unentgeltlich zu ertheilen, wenn ihnen der Aichschein vorgelegt und auf Erfordern das Fahr-

Digitized by Google

zeug am Inspektionssitze vorgeführt wird. Andernfalls ist eine etwa erforderliche Reise des Inspektionsvorstandes oder seines Beauftragten an den Liegeort des Schiffes nach den Sätzen des Revidirten Kommissionskosten-Regulativs vom 2. Juni 1877 vom Antragsteller zu vergüten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.
Schwerin, den 15. Februar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(№ 5.) Verordnung vom 15. Februar 1901 zur Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

Der Absatz 2 des § 4 der Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (Regierungs-Blatt No. 30) erhält den nachstehenden Zusatz:

> Auch hat die Gewerbekommission statt der Aufsichtsbehörde die erste Entscheidung abzugeben, wenn eine von der Ortsobrigkeit unmittelbar verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung als Partei betheiligt ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.
Schwerin, den 15. Februar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Februar 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 6.) Verordnung zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe“ für den Schiffsverkehr auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Stör und Havel nebst zubehörigen Seen und Kanälen.

I. Abtheilung.

(№ 6.) Verordnung vom 15. Februar 1901 zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe“ für den Schiffsverkehr auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Stör und Havel nebst zubehörigen Seen und Kanälen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

Vom 1. Mai 1901 ab finden für den Schiffsverkehr auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Stör und Havel nebst zubehörigen Seen und Kanälen Vermessungen nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Vermessung der Flußfahrzeuge, vom 5. April 1873, Regierungs-

Digitized by Google

Blatt No. 13, und Aichungen nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Oktober 1882, betreffend Ermäßigung der Schleusengelder an der Elde, Stör und Havel, nicht weiter statt.

Vielmehr unterliegen vom 1. Mai 1901 ab die auf den bezeichneten Wasserstraßen verkehrenden Fahrzeuge, die eine Tragfähigkeit von mehr als 5 Tonnen haben, der Aichung und Aichprüfung nach Maßgabe der Vorschriften der durch Bundesrathsbeschluß mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft gesetzten „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe", wie dieselbe nebst den zubehörigen Ausführungsbestimmungen nachstehend abgedruckt ist.

Aichbehörden im Bereiche dieser Verordnung (§ 14 der Aichordnung) sind die Großherzoglichen Amtsbaubehörden zu Dömitz und Boizenburg, sowie die Großherzogliche Flußbau-Inspektion für die Havelwasserstraße (gegenwärtig zu Waren).

Die Bestellung der Revisionsbehörde (§ 15 der Aichordnung) für den Bereich dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Artikel II.

Vom 1. Januar 1902 ab können im Bereiche dieser Verordnung höhere Schifffahrtsabgaben, als sonst vorgeschrieben ist, erhoben werden:

1. von Fahrzeugen, für welche die vorgeschriebene Aichung (Artikel I) nicht erwirkt ist;
2. von Fahrzeugen, welche um mehr als einen Centimeter denjenigen Tiefgang überschreiten, welcher nach dem Aichscheine ihrer größten Tragfähigkeit entspricht.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Bekanntmachung,

betreffend die Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.

Vom 30. Juni 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1899 auf Grund des Artikel 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung beschlossen, der nachstehenden Aichordnung für die Binnenschifffahrt

Digitized by Google

auf der Elbe und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben die Zustimmung zu ertheilen:

1. Als Revisionsbehörde nach § 15 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe wird im Gebiete der deutschen Elbuferstaaten das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestellt.

   Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die von den deutschen Elbuferstaaten eingesetzten Aichbehörden für die Binnenschifffahrt auf der Elbe hinsichtlich der Handhabung der Aichordnung mit technischen Anweisungen zu versehen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen.

   Die Mitglieder des Schiffsvermessungsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

   Sämmtliche Aichprotokolle sind zur Vornahme von Revisionen nach Stichproben dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

2. Die Revisionsbehörde hat sich mit einem Satze der in den Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter A bezeichneten Meßwerkzeuge zu versehen. Diese Meßwerkzeuge gelten als Probemaße.

   Jede Neubeschaffung von Meßwerkzeugen (vergl. Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung zu § 8 A 1 unter Ziffer I bis VI, VIII, XIII und XIV) erfolgt auf Antrag der Aichbehörde durch die Revisionsbehörde, welche eine Prüfung und Stempelung der Werkzeuge durch die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission zu veranlassen hat.

Berlin, den 30. Juni 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.

§ 1.

Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf der Elbe bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2.

Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Digitized by Google

§ 3.

Aichverfahren. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4.

Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffs vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5.

Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger — § 11 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm, bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6.

Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 7.

Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§ 8.

Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

Digitized by Google

§ 9.

Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10.

Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vorgeschriebene Bezeichnung (§ 6 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

§ 11.

Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen. Aichprüfung.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12.

Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Digitized by Google

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunkts des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11, Nr. 2, auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§ 13.

Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

§ 14.

Aichbehörden. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden.

An Stelle besonderer Aichbehörden kann jeder Uferstaat mit deren Obliegenheiten andere Behörden betrauen.

§ 15.

Ueber den Aichbehörden werden Revisionsbehörden bestellt.

Diesen liegt ob:

1. die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2. die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16.

Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1. der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2. die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3. ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17.

Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1. Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 5 Pfennig.

Digitized by Google

Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

Von der Aichbehörde werden die Aichklammern und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).

2. Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3. Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.
4. Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.
5. Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.
6. Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

§ 18.

Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 19.

Diese Aichordnung, welche auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen im Deutschen Reiche und in Oesterreich gleichlautend erlassen wird, tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.

Zu § 3.

1. Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

   Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.
2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder

Digitized by Google

das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraume darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.
4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4.

1. Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Enden mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind, als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.
2. Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.
3. Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen so weit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5.

1. Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A V) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A VI) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkt ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangstheilers (zu § 8 A VIII) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markirstift angezeichnet.
2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangstheiler mit Markirstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Eintheilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.
3. Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,5 cm

Digitized by Google

Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilungen bilden, bezeichnet.

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.
5. Die Nagelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde, die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.
6. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

Zu § 8.

A. Meßgeräthe.

1. Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:
   - I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.
   - II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. I bezeichneten Stöcke eingerichtet.
   - III. Ein Einmeterstock, }
   - IV. Ein Meßband von Stahl, 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.
   - V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart mit einander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt, wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuhe versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.
   - VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
     - einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
     - einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
     - einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.
   - VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m Länge.
   - VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
     - a) 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
     - b) 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

Digitized by Google

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
   a) ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
   b) drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV bezeichneten Meßbandes.

XV. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2. Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII), das Tiefenmaß (Nr. V) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangstheilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derart, das man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1 Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

Anlage I.

1. Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

Digitized by Google

2. Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet; Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

   Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m u. s. f.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abtheilungen getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:

   a) Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A VII) mittelst der Meterstöcke.

   b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

      Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

   c) Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

      Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das in Folge der Einrichtung des Fahrzeuges umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

      Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

   d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

Digitized by Google

5. Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.
6. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Loth in der Längenachse des Schiffes, sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkt des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

   Bei Schiffen und Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.
7. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder 2c., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1. Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B 1).
2. Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.
3. Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.
4. Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

   Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 .... 4 • 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

   Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraums befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während

Digitized by Google

die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B 6 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die algebraische Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt. Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1. Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiplizirt und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

   Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.
2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.
3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu § 10 Abs. 1.

1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.
2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.
3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1. Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

Digitized by Google

2. Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	E. P. Mg.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4. Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet.

Anlage II.

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Elbstromgebiets mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

Wird die Aichprüfung eines Fahrzeuges von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Digitized by Google

Schiffsaichbehörde

zu .....

Anlage I.
(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)

Eingetragen unter lfde. Nr. ..... des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom .....

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) ..... (Name) ..... durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung .....
2. Schiffsname .....
3. Heimathshafen .....
4. Erbauungszeit .....
5. Erbauungsort .....
6. Name des Schiffers .....
7. Name des Eigners .....
8. Bauart .....
9. Material des Bodens .....
10. Material der Bordwände .....
11. „ „ Bodenstücke .....
12. „ „ Spanten .....
13. Art der Eindeckung .....
14. Art und indizirte Pferdestärke der Maschine .....
15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck .....
16. Größe der festen Kohlenbehälter .....

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:

1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen) Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff, Bark u. s. w.)
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, offen mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . m, vorn links . . . m.
„ „ „ in der Mitte rechts m, in der Mitte links m.
„ „ „ hinten rechts . . m, hinten links . . m.

Grundmaße der Aichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . m.
Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . m.
Höhe des Aichraums . . . . . m.

Digitized by Google

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt ..... m, dieselbe ist gemäß § 8 B 4 b der Ausführungsbestimmungen in ..... Theile getheilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher ..... m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene.	Faktor.	Leerebene.		Mittlere Einsenkungsebene.		Obere Aichebene.	
		Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte			.....		.....		.....
$^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der Breiten					.....		.....
Inhalt des mittleren Theiles der Einsenkungsebene in Quadratmeter			.....		.....		.....

Digitized by Google

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums..

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . .	m	1	
Mittlere " . .	m	4	
Hintere " . .	m	1	
Summe der Produkte . .			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm.		

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . .	m	1	
Mittlere " . .	m	4	
Hintere " . .	m	1	
Summe der Produkte . .			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm.		

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . .	m	1	
Mittlere " . .	m	4	
Hintere " . .	m	1	
Summe der Produkte . .			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm.		

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . .	m	1	
Mittlere " . .	m	4	
Hintere " . .	m	1	
Summe der Produkte . .			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Theiles	qm.		

*) ob der Faktor 1/2 oder 1/3 zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 8 Lit. C Ziffer 4.

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil	qm
Mittlerer "	"
Hinterer "	"
Summe	qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil	qm
Mittlerer "	"
Hinterer "	"
Summe	qm.

Digitized by Google

II. Berechnung des ganzen Aichraums.

		Faktor.	Produkt
Inhalt der Leerebene	qm	1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	"	4	
Inhalt der oberen Aichebene	"	1	
Summe der Produkte . . .			
1/3 des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander . . .			
Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums			cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . .			Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

Inhalt der oberen Aichebene	qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	"
Summe . . .	
1/2 Summe . . .	
Abstand der Einsenkungsebenen von einander	
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . .	cbm

Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = Kubischer Inhalt dieser Schicht / halbe Höhe d. Aichschicht in Centm. = Tonnen.

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesammtaichraums	cbm
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht	"
Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht	cbm

Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = Kubischer Inhalt dieser Schicht / halbe Höhe d. Aichschicht in Centm. = Tonnen.

Digitized by Google

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)											

Digitized by Google

VI. Berechnung des Völligkeitskoëffizienten des Aichraums.

Gesammtlänge der oberen Aichebene . . . . . m

Größte Breite des Aichraums . . . . . m

Produkt . . . qm

Höhe des Aichraums . . . . . m

Produkt . . .

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons. Mithin:

$$\text{Völligkeitskoëffizient des Aichraums} = \frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}} = 0,$$

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch

erforderlich. Dieselbe wurde am

zu ausgeführt.

, den 18

Siegel. Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch

erforderlich. Dieselbe wurde am

zu ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens cm unter dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene cm beträgt.

, den 18

Siegel. Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage II.

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.)

(Ausführungsbestimmungen zu § 10 unter Ziffer 4.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:		Heimathshafen:
		Wappen.	
Erbauungsjahr:			Erbauungsort:

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1. Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt ..... Tonnen.
2. Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum .....
3. Die Aichung ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. ..... zu .....
4. Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum .....

Digitized by Google

2. Schiffsbeschreibung.

Bauart: Art der Eindeckung:

Hauptbaumaterial:

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . m.
in der Mitte rechts m, in der Mitte links m.
hinten rechts . . . . . m, hinten links . . . . . m.

4. Grundmaße der Aichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger . . m.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger m.

Höhe des Aichraums . . . . . m.

---

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger . . . . . cm.

Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . cm.

Digitized by Google

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abtheilung des Aichraums m.

Breiten der		
Leerebene.	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abtheilung des Aichraums.	oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3	2 = , 3
4 = , 5 =	4 = , 5	4 = , 5
6 = , 7 =	6 = , 7	6 = , 7
8 = , 9 =	8 = , 9	8 = , 9
10 = , 11 =	10 = , 11	10 = , 11
12 = , 13 =	12 = , 13	12 = , 13
14 = , 15 =	14 = , 15	14 = , 15
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Digitized by Google

Mittlere Einsenkungsebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . . m.

Vorderſte Breite . . . . . m.

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . . m.

Hinterſte Breite . . . . . m.

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

Obere Aichebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . . m.

Vorderſte Breite . . . . . m.

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . . m.

Hinterſte Breite . . . . . m.

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m.

Völligkeitskoëffizient des Aichraums = 0,

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Digitized by Google

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Digitized by Google

Schlußergebniß des Aichverfahrens:

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene ..... Tonnen.

Ueber die am ..... ten ..... 18...

zu ..... beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

....., den ..... ten ..... 18.....

Siegel. Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am ..... ten 18

zu ..... vorgenommen in Folge .....

.....

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr. ..... der Aichbehörde zu .....

eingetragen.

....., den ..... ten ..... 18.....

Siegel. Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. Februar 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 7.) Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener.

I. Abtheilung.

(№ 7.) Verordnung vom 20. Februar 1901, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen über die Versorgung der Wittwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener, was folgt:

§ 1.

Die Wittwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener erhalten nach Maßgabe

Digitized by Google

der nachstehenden Bestimmungen aus dem Landkasten Wittwenpensionen und Waisengelder.

§ 2.

Für den im § 1 angegebenen Zweck wird bei dem Landkasten in Form einer Balance eine Wittwen- und Waisenkasse errichtet, in welche die satzungsmäßig von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und Gebühren, die Zinsen der angesammelten Kapitalien, die nach § 3 zu erhebende Hufensteuer und die aus irgend einem Rechtsgrunde etwa erworbenen Zuwendungen fließen, und aus welcher die Wittwenpensionen und Waisengelder und die Verwaltungskosten gezahlt werden.

Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft ertheilt dem Landkasten die für die Berechnung der Kasse erforderlichen Anweisungen, trifft die Bestimmungen über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens der Kasse und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3.

Soweit die Einnahmen der Kasse zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben nicht ausreichen, darf das angesammelte Vermögen in seinem Kapitalbestande herangezogen werden.

Der nach Aufwendung des Kapitalbestandes zur Deckung der Fehlbeträge erforderliche jährliche Bedarf der Kasse ist durch eine Hufensteuer nach Maßgabe der Vorschriften in § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1896, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer, aufzubringen.

§ 4.

Für die Aufnahme der Mitglieder, für die von denselben an die Wittwen- und Waisenkasse zu leistenden Zahlungen, für die Gewährung der Wittwenpensionen und Waisengelder, sowie deren Erhebung gilt die in

Anlage I

angeschlossene Satzung.

Diese Satzung kann mit Landesherrlicher Genehmigung durch Beschluß der Stände abgeändert werden.

An dem Vermögen der Kasse haben die Mitglieder keine weitergehenden Rechte, als ihnen durch diese Verordnung und die angeschlossene Satzung eingeräumt werden.

Digitized by Google

§ 5.

Alle ritter- und landschaftlichen Landschullehrer und schulhaltenden Kirchendiener, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Dezember 1896, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer, dauernd angestellt sind bezw. angestellt werden, sind, sofern sie nicht dem Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, oder etwa auf Grund sonstiger statutarischer Bestimmungen einer anderen Wittwenkasse angehören müssen, zur Theilnahme an der Wittwen- und Waisenkasse nach Maßgabe der Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 6.

Die Schulkommission trifft die für die Aufnahme und Wiederaufnahme der Mitglieder, für das Ausscheiden und die Ausschließung derselben, für die Feststellung des Diensteinkommens, der Beiträge und der Gebühren, der Wittwenpensionen und Waisengelder, für die Entziehung der Wittwenpensionen, sowie die sonst nach Maßgabe der Satzung erforderlichen Verfügungen, soweit solche nicht zur Zuständigkeit des Engern Ausschusses stehen.

Dieselbe hat dem Engern Ausschuß unverzüglich von allen Verfügungen Mittheilung zu machen, zufolge deren Zahlungen an die Wittwen- und Waisenkasse zu leisten oder aus ihr zu entrichten sind.

Der Engere Ausschuß ertheilt auf Grund dieser Mittheilungen die erforderlichen Anweisungen an den Landkasten.

§ 7.

Gegen die auf Grund dieser Verordnung und Satzung erlassenen Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen der Schulkommission ist die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 30 ff. der Verordnung vom 31. Dezember 1896, betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landschulen und für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Schulkommission), zulässig.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Großherzogliche Staats-Ministerium, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

§ 8.

Rückständige Zahlungen der Wittwenkassenmitglieder werden im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Juli 1881, betreffend die Zwangsvollstreckungsordnung, für den Landkasten beigetrieben.

Digitized by Google

§ 9.

Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Ersuchen der Schulkommission in den nach Maßgabe dieser Verordnung und der angeschlossenen Satzung zu ihrer Zuständigkeit stehenden Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Diejenigen ritter- und landschaftlichen Landschullehrer und schulhaltenden Kirchendiener, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 30. Dezember 1896, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer, dauernd angestellt sind, sind berechtigt, der Wittwen- und Waisenkasse beizutreten, sofern nicht zur Zeit der Aufnahme im Falle ihres Todes ihren Wittwen bereits ein Anspruch auf Pension nach Maßgabe des § 10 der gedachten Verordnung zustehen würde.

Falls sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben sie ihre Aufnahme spätestens binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Schulkommission zu beantragen.

Die Beiträge haben sie allemal vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab zu entrichten.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 20. Februar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin

Anlage I.

Satzung

der Wittwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche Landschullehrer und schulhaltende Kirchendiener.

Erster Abschnitt.

Von der Aufnahme.

§ 1.

Die Aufnahme in die Wittwenkasse geschieht nach den Sätzen des Eintheilungsverzeichnisses in Anlage A,

welches für die Wittwen und Waisen der Mitglieder maßgebend ist.

Digitized by Google

Für die Aufnahme der Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener nach Maßgabe dieser Sätze entscheidet das Diensteinkommen, welches ihnen zur Zeit ihrer Aufnahme in die Wittwenkasse gewährt wird, jedoch mit folgender Beschränkung:

Mitglieder, welche nach dem Eintheilungsverzeichnisse zu einer Wittwenpension unter 225 Mark aufzunehmen sein würden, dürfen zu einer Wittwenpension von 225 Mark aufgenommen werden, wenn sie darauf vor ihrer Aufnahme bei der Schulkommission antragen.

So oft ein Mitglied in ein Diensteinkommen aufrückt, womit eine höhere Wittwenpension, als worauf dasselbe bis dahin aufgenommen war, nach der Anlage A verknüpft ist, hat eine erneuerte entsprechend erhöhte Aufnahme stattzufinden. Desgleichen hat, wenn ein Mitglied nach seiner Aufnahme auf ein Diensteinkommen herabgesetzt wird, womit nach Anlage A eine geringere Wittwenpension verbunden ist, eine erneuerte Aufnahme zu dieser geringeren Wittwenpension zu geschehen, wofern nicht das Mitglied vor verfügter Aufnahmeveränderung der Schulkommission ausdrücklich erklärt hat, die ihm bis dahin versicherte Wittwenpension erhalten zu wollen.

§ 2.

Feststellung des Diensteinkommens zum Zweck der Aufnahme.

Für die Aufnahme in die Wittwenkasse ist das in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, geregelte Diensteinkommen maßgebend. Im Uebrigen sind Naturalemolumente und zufällige Hebungen zu dem Betrage, wozu sie dem Mitgliede auf sein Gehalt angerechnet sind, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrags der letzten fünf Jahre zu berechnen. Es kommen aber bei Feststellung des Diensteinkommens für die Aufnahme in die Wittwenkasse nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütung für die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amts, Vergütung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige außerordentliche Unterstützungen oder Zuwendungen und persönliche Zulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

§ 3.

Zeit der Aufnahme.

Die Aufnahme in die Wittwenkasse, sowie die später durch Gehaltsverbesserung oder Verminderung veranlaßte erneuerte Aufnahme wird ungesäumt nach erfolgter Anstellung, bezw. nach eingetretener Gehaltsverbesserung oder Verminderung durch die Schulkommission verfügt und ist auf den Tag zu setzen, mit welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehaltsveränderung eingetreten ist.

§ 4.

Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.

Jeder, der zum Eintritt in die Wittwenkasse verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, muß sich bei der Schulkommission, wenn nicht innerhalb der ersten drei Monate nach der Anstellung oder nach der die erneuerte Aufnahme bedingenden Veränderung seiner dienstlichen Verhältnisse Verfügung wegen seiner Aufnahme oder erneuerten Aufnahme ergangen ist, binnen weiteren drei Monaten melden.

Digitized by Google

§ 5.

Aufnahmeschein.

Ueber die geschehene Aufnahme in die Wittwenkasse, sowie über jede spätere erneuerte Aufnahme wird den Kassenmitgliedern ein Aufnahmeschein nach dem Muster in

Anlage B

ertheilt.

Dem bei der ersten Aufnahme in die Wittwenkasse zu ertheilenden Aufnahmeschein wird ein Abdruck dieser Satzung angeschlossen.

§ 6.

Dauer der Theilnahme an der Wittwenkasse.

a) Rücksichtlich der im Amte stehenden Mitglieder.

Den Mitgliedern der Wittwenkasse ist, so lange sie in einem Dienstverhältnisse stehen, welches sie zum Eintritt in die Wittwenkasse verpflichtet, das freiwillige Ausscheiden aus derselben nicht gestattet.

§ 7.

b) Rücksichtlich der in den Ruhestand Versetzten.

Die mit Pension in den Ruhestand tretenden Wittwenkassen-Mitglieder bleiben

1. wenn und so lange sie verheirathet sind, sowie
2. wenn und so lange sie aus einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe Kinder unter 17 Jahren haben,

Mitglieder der Wittwenkasse, sie können jedoch binnen 6 Wochen nach ihrer Pensionirung verlangen, auf die ihrer Pensionirung entsprechende Wittwenpension herabgesetzt zu werden.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung von derselben, und sobald das jüngste ihrer unter 2 näher bezeichneten Kinder das 17. Lebensjahr vollendet hat, können sie, vorbehältlich des den letzteren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehenden Anspruchs auf Waisengeld, aus der Wittwenkasse austreten. Verbleiben sie aber in der Wittwenkasse, so sind sie auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusetzen, und sie sind im Falle ihrer Wiederverheirathung stets sofort auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusetzen.

3. Kassenmitglieder, welche zur Zeit ihrer Pensionirung verwittwet sind und Kinder unter 17 Jahren nicht haben, oder welche unverheirathet geblieben sind, können nach ihrer Wahl aus der Wittwenkasse austreten oder in derselben, dann jedoch immer nur zu der ihrer Dienstpension entsprechenden Wittwenpension, verbleiben; haben sie jedoch ihren Austritt erklärt, so ist eine erneute Aufnahme in die Wittwenkasse nicht gestattet.

Uebrigens haben pensionirte Kassenmitglieder, die nach der Pensionirung sich verheirathen, innerhalb 6 Wochen der Schulkommission ihre Verheirathung bei Einreichung ihres Trau- und des Geburtsscheines ihrer Frau anzuzeigen.

§ 8.

c) Rücksichtlich der freiwillig und ohne Pension aus dem Amte tretenden Wittwenkassen-Mitglieder.

Die Wittwenkassen-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienst treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur

Digitized by Google

etwa eintretenden Scheidung und zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Dienstaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr Verhältniß zur Wittwenkasse aufrecht erhalten, müssen aber ihre darauf gerichtete Absicht innerhalb 6 Wochen bei der Schulkommission anzeigen.

§ 9.

d) Rücksichtlich der ihres Amtes entsetzten und entlassenen Instituts-Mitglieder.

Die Wittwenkassen-Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurtheilung, wegen Dienstvergehen oder aus einem sonstigen Grunde ihres Amtes entsetzt oder aus demselben insbesondere in Folge von Kündigung entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus der Wittwenkasse. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst gestanden haben und verheirathet sind oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsetzung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben in der Wittwenkasse zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsetzung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder freigegeben. Auch kann diese Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbstständig in Anspruch genommen werden. Jedoch sind sie, bezw. ihre Ehefrauen schuldig, innerhalb 6 Wochen nach der Amtsentsetzung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens in der Wittwenkasse bei der Schulkommission sich zu melden, und in dem Falle, daß ihnen ein Ruhegehalt bewilligt ist, sich binnen derselben Frist darüber zu erklären, ob sie zu der von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst versicherten Wittwenpension oder zu der ihrer Pension entsprechenden Wittwenpension in der Wittwenkasse verbleiben wollen.

§ 10.

Ausscheiden aus der Wittwenkasse rücksichtlich der in ausländische Dienste tretenden Mitglieder.

Die Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Unterthanenverband treten, scheiden damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältniß fortbeziehen sollten, sofort aus der Wittwenkasse.

Mitgliedern, welche in den Reichsdienst übertreten, steht es frei, ihr Verhältniß zur Wittwenkasse zu erhalten. Sie haben ihre Erklärung, ob sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, binnen 6 Wochen nach Antritt ihres neuen Dienstes bei der Schulkommission abzugeben.

§ 11.

Ausschließung aus der Wittwenkasse.

Der Schulkommission steht das Recht zu:

1. Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen an die Wittwenkasse ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den in dieser Satzung vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind, und
2. die Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernt und nach der Entfernung ihren, der Schulkommission unbekannt gebliebenen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Diensteinkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird,

aus der Wittwenkasse auszuschließen.

Digitized by Google

§ 12.

Wiederaufnahme in die Wittwenkasse.

Frühere Mitglieder, welche nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 aus der Wittwenkasse geschieden oder nach § 11 aus derselben ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie wieder in ein dienstliches Verhältniß eintreten, das zur Theilnahme an der Wittwenkasse befähigt und verpflichtet, in dieselbe wieder, und zwar zu der ihrer neuen Stelle versicherten Wittwenpension aufgenommen werden.

Die wegen Abwesenheit (§ 11, Nr. 2) ausgeschlossenen Mitglieder sind, auch wenn sie nicht in ein dienstliches Verhältniß zurücktreten, in dem Fall, daß sie unfreiwillig abwesend waren, auf ihren Antrag wieder in die Wittwenkasse aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwenkassen-Mitglieder an die Wittwen- und Waisenkasse.

§ 13.

Von den Zahlungen an die Wittwenkasse im Allgemeinen.

Die Mitglieder haben an die Wittwenkasse

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme in dasselbe,
2. ein Antrittsgeld und
3. einen jährlichen Wittwenkassenbeitrag

nach Maßgabe der Anlage A zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§ 7 bis 9 genannten Mitglieder, welche ihr Verhältniß zur Wittwenkasse lediglich zu Gunsten ihrer waisengeldberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesammtbetrage der ihren etwaigen Kindern zustehenden Waisengelder zu berechnen und also bei Abminderung der Zahl der waisengeldberechtigten Kinder entsprechend abzumindern. Im Falle Wiederverheirathung der mit Pension in den Ruhestand getretenen Mitglieder ist dann aber nicht nur der nach der Wittwenpension zu berechnende Wittwen-Kassenbeitrag vom Augenblicke der Wiederverheirathung an voll zu bezahlen, sondern es sind auch für die Vergangenheit die zugestandenen Abstriche nachzuzahlen.

§ 14.

Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.

Ausfertigungs-Gebühr und Antrittsgeld sind bei Zufertigung des Aufnahmescheines zu entrichten.

Bei erneuerten Aufnahmen sind beide nur vom Betrage der erhöheten Wittwenpension zu zahlen.

§ 15.

Ausfertigungs-Gebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommener Mitglieder.

Mitglieder, welche aus der Wittwenkasse ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, sofern sie zur Nachzahlung der Wittwenkassenbeiträge verpflichtet sind, die Aus-

Digitized by Google

fertigungs-Gebühr und das Antrittsgeld nur von der bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöhten Wittwenpension, sonst aber die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

§ 16.

Wittwenkassen-Beiträge pensionirter Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.

Mitglieder, welche nach ihrer Pensionirung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheirathet haben, zahlen von dem Anfang des Vierteljahres an, in dem sie heirathen, als Wittwenkassenbeitrag, wenn der Altersunterschied 15 Jahre beträgt, 32 Prozent, und wenn er größer ist, für jedes weitere Jahr noch ½ Prozent mehr von der ihnen versicherten Wittwenpension.

§ 17.

Nachzahlung des Wittwenkassen-Beitrages von wieder aufgenommenen Mitgliedern.

Mitglieder, welche mit Pension aus dem Amte und der Wittwenkasse geschieden waren, haben beim Wiedereintritt in den Dienst auf die Zeit von ihrem Austritt aus der Wittwenkasse bis zu ihrem Wiedereintritt den von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus der Wittwenkasse gezahlten Wittwenkassen-Beitrag mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Prozent zu erlegen. In gleicher Weise ist auch für die im Falle des Abs. 2 des § 12 zeitweise nicht geleisteten Beiträge Nachzahlung zu leisten.

§ 18.

Anfang und Ende der Wittwenkassen-Beitragszahlung.

Die Wittwenkassen-Beiträge werden von dem Tage an, auf den die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes im Aufnahmeschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem das Mitglied aus der Wittwenkasse getreten oder bei nicht früher erfolgtem Ausscheiden gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Wittwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Mitgliedes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in vierteljährlichen Theilzahlungen entrichtet. Die Zahlung erfolgt zu Beginn oder Ende des Vierteljahres, je nachdem das Gehalt oder die Pension voraus- oder nachzahlbar gewesen ist. Hört jedoch das Gehalt oder die Pension des Mitgliedes mit dem Todestage auf, so hat die Beitragszahlung auch mit dem Todestage aufzuhören.

§ 19.

Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen.

Die satzungsmäßigen Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwenkassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung dem Landkasten ausnahmslos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlpflichtigen unter keinen Umständen ganz oder theilweise erlassen werden. Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus dem § 17.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.

§ 20.

Recht auf den Genuß der Wittwenpension.

Die Zahlung der den Mitgliedern versicherten Wittwenpension hat zur Voraussetzung, daß die Ehe rechtsgültig bis zum Tode des Mannes bestanden hat.

Die berechtigte Wittwe hat die Wittwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Theilnahme an der Wittwenkasse berechtigtes oder zur erhöhten Aufnahme verpflichtetes Mitglied überhaupt nicht oder doch nicht erhöht aufgenommen wurde, wird seine Wittwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in die Wittwenkasse, oder seiner erhöheten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt hätte.

§ 21.

Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension beim Ableben des Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach der Verheirathung.

Die Wittwe eines Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Wittwenpension, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung ausreichend nachweist, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

Keinen Anspruch auf Wittwenpension hat die Wittwe, wenn die Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug der Wittwenpension zu verschaffen.

§ 22.

Anzeige von dem Tode des Mitgliedes.

Die hebungsberechtigte Wittwe hat innerhalb des Vierteljahres, in dem ihr Ehemann verstorben ist, der Schulkommission das erfolgte Ableben desselben bei Zurückgabe des ihm ertheilten Aufnahmescheins durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß sie mit dem verstorbenen Mitgliede bis zu dessen Tode verheirathet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Mitglied im Auslande Wohnung genommen hatte, auf Erfordern durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst oder ausländischen Unterthanenverband getreten war.

Digitized by Google

§ 23.

Verpflichtung der Wittwen, im deutschen Reiche zu wohnen und Entfreiung von solcher Verpflichtung.

Wittwen, die nach eingetretenem Wittwenstande außerhalb des deutschen Reiches Wohnung nehmen oder, wenn ihr Ehemann außerhalb des deutschen Reiches sich aufhielt, nach dessen Tode dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthalts außerhalb des deutschen Reichs den Anspruch auf die ihnen sonst zuständige Wittwenpension.

Wittwen, welche sich außerhalb Mecklenburgs, aber innerhalb des deutschen Reichs aufhalten, ist die ihnen zuständige Wittwenpension unverkürzt und portofrei zu verabfolgen.

§ 24.

Anfang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.

Die Zahlung der Wittwenpension nimmt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Tod des Mitgliedes erfolgt ist, in den Fällen aber, in welchen die Gehalts- bezw. Pensionszahlung mit dem Todestage des Mitgliedes aufhört, mit diesem Tage, und in dem Falle, daß der Wittwe desselben, gleichviel ob ihr allein oder zusammen mit den Kindern oder sonstigen Erben ihres verstorbenen Ehemannes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, mit dem Ablauf derselben ihren Anfang und wird in vierteljährlichen Theilbeträgen beim Beginn des Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Vierteljahres im Voraus geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Wittwenkassen-Beiträge von der Wittwenpension vorerst nach Bestimmung der Schulkommission in Abzug zu bringen.

§ 25.

Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittwe oder deren Vertreter oder deren Erben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpension.

Die Wittwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Wittwe, deren Vertreter und, soferne bei ihrem Tode die bereits fällig gewordene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an ihre ordnungsmäßig zu legitimirenden Erben oder deren Vertreter ausgezahlt.

Beschlagnahme und Arrestbelegungen der Wittwenpensionen sind unzulässig und unbeachtlich, ebenso Anweisungen und Abtretungen, doch steht es rücksichtlich der beiden letzteren zum Ermessen der Schulkommission, Ausnahmen zuzulassen.

§ 26.

Empfangsbekenntniß über Wittwenpensions-Zahlungen.

Zur Erhebung des fälligen Theiles der Wittwenpension hat die berechtigte Wittwe zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in

Anlage C.

ausgestelltes, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangsbekenntniß zur Wittwenkasse einzureichen.

Das Empfangsbekenntniß darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahres, wofür es ausgestellt wird, unterschrieben werden, und muß gehörig beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte im Wittwenstande lebt.

Digitized by Google

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangsbekenntnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift resp. die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben oder Wittwenstand oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reichs von öffentlichen Urkundspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichtsbehörden, oder von irgend einem zur selbstständigen Führung eines Amts- oder Dienst-Siegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Amts- oder Dienst-Siegels oder Stempels erfolgt ist. Außerhalb des Deutschen Reichs bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Konsulates.

§ 27.

Letzte Zahlung der Wittwenpension.

Das Recht auf die Wittwenpension endigt:

1. mit dem Tode,
2. mit der anderweitigen Verheirathung der Wittwe, so daß die letzte Zahlung für das Vierteljahr geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat.

§ 28.

Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwe.

Die Wittwenpension wird für immer entzogen:

1. wenn die Wittwe wegen des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung ihres Ehemannes oder wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurtheilung der Schulkommission, wenn in den zur Erhebung der Wittwenpension satzungsmäßig beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbescheinigungen falsche Angaben von der Wittwe selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

§ 29.

Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Falls eine zum Bezuge der Wittwenpension berechtigte Wittwe nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind $^2/_5$ derjenigen Pension, welche dem Vater zur Zeit seines Todes für seine eventuelle Wittwe zugesichert war, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesammtbetrag dieser Pension.
2. Ist eine zum Bezuge der Wittwenpension berechtigte Wittwe vorhanden, so erhält jedes Kind $^1/_5$ der dieser zukommenden Pension, zusammen jedoch nie mehr, als den Gesammtbetrag der Pension.

Digitized by Google

3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Sterbe-Vierteljahre oder -Monate, bezw. der Gnaden-Vierteljahre oder -Monate, bezw. bei den unter 1 genannten Vollwaisen mit dem Ablauf der Zeit, für welche einer von dem Mitgliede hinterlassenen Wittwe die Wittwenpension gezahlt worden ist.
4. Das Recht auf Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten
   a) mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   b) außerdem mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil des Landkastens.

§ 30.

Ruhen des Rechtes auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedergewinnung derselben.

§ 31.

Beschränkung des Rechtes auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Pensionirung des Mitgliedes geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld insoweit keinen Anspruch, als auch der Wittwe ein Anspruch auf Pension nicht zustehen würde.

§ 32.

Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei der Schulkommission von der Vormundschaft zu stellen, welche sich auszuweisen und die Geburtsscheine der hebungsberechtigten Waisen beizubringen hat.

Im Uebrigen finden die §§ 24, 25 (Satz 2), 26 und 27 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangs-Bekenntniß über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in

Anlage I)

auszustellen und zur Wittwenkasse einzureichen.

Digitized by Google

Anlage A.

Eintheilungs-Verzeichniß.

Es sind aufzunehmen	Wittwen-Pensions-Versicherung	Jährlicher Beitrag	Antritts- Ausfertigungs-Gebühr 50 % der Beiträge	1 %	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
die Lehrer und schulhaltenden Organisten, Kantoren und Küster bei einem Diensteinkommen oder Pension					
von 300 ℳ bis 399 ℳ	75	9	4,50	—	75
„ 400 „ „ 499 „	100	12	6,—	1	—
„ 500 „ „ 599 „	125	15	7,50	1	25
„ 600 „ „ 699 „	150	18	9,—	1	50
„ 700 „ „ 799 „	175	21	10,50	1	75
„ 800 „ „ 899 „	200	24	12,—	2	—
„ 900 „ „ 999 „	225	27	13,50	2	25
„ 1000 „ „ 1099 „	250	30	15,—	2	50
„ 1100 „ „ 1199 „	275	33	16,50	2	75
„ 1200 „ „ 1299 „	300	36	18,—	3	—
„ 1300 „ „ 1399 „	325	40	20,—	3	25
„ 1400 „ „ 1499 „	350	45	22 50	3	50
„ 1500 „ „ 1599 „	375	50	25,—	3	75
„ 1600 „ „ 1699 „	400	56	28,—	4	—
„ 1700 „ „ 1799 „	425	62	31,—	4	25
„ 1800 „ „ 1899 „	450	68	34,—	4	50
„ 1900 „ „ 1999 „	475	74	37,—	4	75
„ 2000 „ „ 2099 „	500	80	40,—	5	—
„ 2100 „ „ 2199 „	525	84	42,—	5	25
„ 2200 „ „ 2299 „	550	88	44,—	5	50
„ 2300 „ „ 2399 „	575	92	46,—	5	75
„ 2400 „ „ 2499 „	600	96	48,—	6	—
„ 2500 „ „ 2599 „	625	100	50,—	6	25
„ 2600 „ „ 2699 „	650	104	52,—	6	50
„ 2700 „ „ 2799 „	675	108	54,—	6	75
„ 2800 „ „ 2899 „	700	112	56,—	7	—
„ 2900 „ „ 2999 „	725	116	58,—	7	25
„ 3000 „ „ 3099 „	750	120	60,—	7	50

Digitized by Google

Anlage B.

№.

In die Wittwen- und Waisenkasse für ritter- und landschaftliche Landschullehrer und schulhaltende Kircheudiener ist der jetzige

nach Vorschrift der Verordnung und Satzung vom 20. Februar 1901 mit einer für seine dereinstige Wittwe auf Mark festgestellten Pensionsversicherung und einem dafür von heute ab in vierteljährlichen, zu eines jeden Vierteljahres zahlbaren Theilbeträgen zu leistenden Jahresbeitrage von Mark Pf. aufgenommen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit . . . . . Mark Pf.
und die Ausfertigungsgebühren mit . . . . . Mark Pf.
außerdem zu berichtigen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Aufnahmeschein für ihn ausgefertigt worden.

So geschehen den ten

(L. S.)

Die Schulkommission.

Nr.
Aufnahmeschein für den

Anlage C.

Wittwen-Nr.

Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.
2. Jede Wittwe muß das Empfangsbekenntniß eigenhändig unterschreiben und hat die darunter befindliche Bescheinigung allemal von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsprediger sich ertheilen zu lassen.
3. Kann die Wittwe nicht schreiben so muß das Empfangsbekenntniß von ihr mittelst dreier Kreuze unterzeichnet und, daß solches von ihr geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.

Empfangsbekenntniß.

Mark Pf.

den 1ten fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Pension aus dem Landkasten hiergegen baar und richtig empfangen zu haben, bekenne ich hierdurch.

, den ten

Bescheinigung.

Daß Ausstellerin obigen Empfangsbekenntnisses an dem angegebenen Orte wesentlich wohnt und in unverrücktem Wittwenstande lebt, wird hiermit bescheinigt.

, den ten

Digitized by Google

Anlage D.

Waisen = Nr.

Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekenntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Der Vormund hat das Empfangsbekenntniß eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich gemäß § 26 der Satzung ertheilen zu lassen.

Empfangsbekenntniß.

Hierdurch bekenne ich, das am 1ten fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Waisengeld für d minderjährige des verstorbenen

nämlich:

1. für d	am	19	geborene	mit	Mk.	Pf.
2. für d	am	19	geborene	mit	Mk.	Pf.
3. für d	am	19	geborene	mit	Mk.	Pf.
4. für d	am	19	geborene	mit	Mk.	Pf.
5. für d	am	19	geborene	mit	Mk.	Pf.
				im Ganzen mit	Mk.	Pf.

aus dem Landkasten baar und richtig erhalten zu haben.

, den

(Name.)

Bescheinigung.

Daß vorstehend genannte Mündel noch am Leben und unverheirathet, wird hierdurch bescheinigt.

, den

(Siegel.)

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. März 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 8.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 18. Februar 1830, betreffend die Organisation der Medizinalkommission.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vorspann-Vergütung.

I. Abtheilung.

(№ 8.) Verordnung vom 7. Februar 1901 zur Abänderung der Verordnung vom 18. Februar 1830, betreffend die Organisation der Medizinalkommission.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen hierdurch, daß in der Verordnung vom 18. Februar 1830, betreffend die Organisation der Medizinalkommission (Off. W. Bl. 1830, S. 11; Regierungs-Blatt 1895, No. 22) an Stelle des § 10 Abs. 1—4 nebst Anlage D nachstehende Bestimmung tritt.

§ 10.

In Sachen, deren Betrieb von Amtswegen erfolgt, werden, insoweit für einzelne Fälle nicht etwas Anderes bestimmt ist, von

Digitized by Google

der Medizinalkommission weder Auslagen noch Gebühren wahrgenommen.

Für Erachten und Berichte und für die Festsetzung medizinischer Rechnungen, welche von der Medizinalkommission in Gemäßheit des Kap. I § 3 der Medizinalordnung auf Ersuchen von Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen ausgehen, werden Gebühren von 1 Mk. 50 Pf. für jede sich nach § 117 der Gerichtskostenordnung berechnende Seite und außerdem in entsprechender Anwendung der §§ 116—119 der Gerichtskostenordnung die baaren Auslagen erhoben.

Ueber die Prüfungsgebühren ist in den besonderen Prüfungsvorschriften bestimmt (über diejenigen der staatsärztlichen Prüfung in der Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, Regierungs-Blatt 1898, No. 22; über die der Hebammenprüfung in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1898, Regierungs-Blatt 1898, No. 26; und über die der Prüfung der Desinfektoren in der Verordnung vom 11. Dezember 1900, Regierungs-Blatt 1900, No. 40).

Die in Absatz 2 und 3 erwähnten Gebühren kommen den Mitgliedern der Medizinalkommission zu gleichen Theilen mit der Maßgabe zu, daß das außerordentliche Mitglied bei der Vertheilung nur in denjenigen Fällen berücksichtigt wird, in welchen es mit der Sache befaßt war.

und der § 11 durch nachstehende Bestimmung ersetzt wird:

§ 11.

Alle Mitglieder der Medizinalkommission erhalten bei Dienstreisen Fuhrkosten, Zehrungsgelder und einfache Arbeitsdiäten nach Maßgabe des jeweilig geltenden Regulativs über die Vergütung von Tagegeldern und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung (gegenwärtig Verordnung vom 2. Juni 1877, Regierungs-Blatt 1877, No. 15).

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 7. Februar 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. Februar 1901, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist.

Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — bezw. dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Verordnung vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf 41½ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1900/1901:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 ℳ	58,93 ₰
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1901	3 „	59,30 „
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 „	55,60 „
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1901	3 „	55,60 „
	Ferner:		
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	4 „	18,90 „
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 „	21,60 „
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	2 „	57,30 „
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 „	58,40 „
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1901	3 „	58,40 „

Digitized by Google

4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 ℳ	64,00 ₰
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1901	3 „	66,00 „
	und für die Zeit vom 11. Dezember 1900 bis 8. Januar 1901 . .	3 „	66,80 „
5) in Grabow:	für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1901	5 „	44,50 „
	und während der letzten 14 Tage vor Antonii 1901	5 „	45,38 „

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1881/1901.

I. Für 56 Pfund Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 ℳ	94,32 ₰
	„ „ „ 14 „ „ „ „	3 „	94,57 „
2) in Rostock:	für die letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 „	83,22 „
	„ „ „ 14 „ „ „ „	3 „	83,84 „
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antonii 1901	3 „	90,96 „
	„ „ „ 14 „ „ „ „	3 „	90,57 „
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antonii 1901	4 „	00,24 „
	„ „ „ 14 „ „ „ „	4 „	01,30 „

II. Für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow:	für die letzten 8 Tage vor Antonii 1901	5 ℳ	75,55 ₰
	„ „ „ 14 „ „ „ „	5 „	76,67 „

Darnach ist der nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Kanon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1881/1901 und die oben beregten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 8. Februar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

Digitized by Google

(2) **Bekanntmachung vom 5. März 1901, betreffend Vorspann-Vergütung.**

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar d. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 9 Seite 48) hat der Bundesrath auf Grund des § 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 361) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze erfolgt.

Nach der der Bekanntmachung beigefügten Klasseneintheilung der Lieferungsverbände kommen für den Aushebungsbezirk Schwerin die Sätze der Klasse II, für die Aushebungsbezirke Güstrow, Rostock und Wismar die Sätze der Klasse III und für die übrigen Aushebungsbezirke des Landes die Sätze der Klasse IV zur Anwendung.

Wegen der Liquidation der Vergütungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Schwerin, den 5. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze.

Die Vergütung für Vorspann (§ 3, § 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt 1898 Seite 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

1	2		3		4		5	
Klasse	Vergütungssätze für							
	ein mit einem Pferd bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I.	10	—	6	—	16	—	4	—
II.	9	—	5	—	14	—	4	—
III.	8	—	4	50	12	50	3	50
IV.	7	—	3	50	10	50	3	50

Digitized by Google

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung: Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar (§ 9 Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Mit dieser No. 9 wird ausgegeben eine Abänderung der Satzungen des ritterschaftlichen Kreditvereins.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht,

von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.,
Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Thun hiemittelst kund, daß Wir auf geziemendes Ansuchen der Hauptdirektion des ritterschaftlichen Kreditvereins im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach voraufgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen die in der Generalversammlung des ritterschaftlichen Kreditvereins vom 4. Dezember 1900 beschlossene Abänderung des letzten Absatzes des § 11 der Vereinssatzungen in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung Landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben zur Nachachtung für Jedermann, so es angeht.

Urkundlich unter dem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 23. Januar 1901.

Auf besonderen Befehl Seiner Hoheit des Regenten.

A. von Bülow.

Bestätigung
der Abänderung des letzten Absatzes des § 11 der Satzungen des ritterschaftlichen Kreditvereins.

L. S.

Digitized by Google

Abänderung

des letzten Absatzes des § 11 der Satzungen des ritterschaftlichen Kreditvereins.

Hinterlegt der vom Feuerschaden betroffene Gutsbesitzer Pfandbriefe oder andere von der Hauptdirektion als sicher anerkannte Werthpapiere bei der Letzteren, welche in ihrem Betrage der vorläufig zurückzubehaltenden Brandentschädigungssumme gleich sind, so kann die Hauptdirektion die sofortige Auszahlung der ganzen Entschädigungssumme oder eines größeren Theils derselben verfügen. Bezeugt die zuständige Kreisdirektion nach pflichtmäßiger Untersuchung, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes ohne allen Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Kreditvereins nicht nothwendig oder in geringerem Umfange zulässig ist, so kann die Hauptdirektion die in Satz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfügung erlassen, wenn außer der Forderung des ritterschaftlichen Kreditvereins zum Grundbuche des betreffenden Gutes keine weiteren Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eingetragen stehen. Stehen zum Grundbuch des betreffenden Gutes weitere Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eingetragen, so kann diese Verfügung der Hauptdirektion nur erlassen werden, wenn der Gutsbesitzer die Zustimmung der sonstigen in Betracht kommenden Gläubiger beibringt.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. März 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Wehrordnung.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. März 1901, betreffend Aenderungen der Wehrordnung.

Die nachstehenden durch Kaiserlichen Erlaß vom 18. Februar d. J. genehmigten Aenderungen der Deutschen Wehrordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 5. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

§ 2.

Im dritten Absatze der Ziffer 3 wird unter 1 für „I": „IV" gesetzt.
Der vierte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)"

Die Anmerkung zu Ziffer 3 lautet:

„*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach."

§ 9.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 fällt das Wort „keine" fort.
Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung."

§ 21.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des § 36, 4 Abs. 2 unterworfen."

§ 26.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§ 25, 9 und 47, 8)."

§ 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 318, für 1899 S. 165.

Digitized by Google

dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen."

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1, sowie die in Ziffer 3 und 4 a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden."

§ 42.

Im zweiten Absatze der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine" ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine".

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich."

§ 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen" eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen".

Die Anmerkung*) zu Ziffer 3 lautet:

„*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche."

§ 60.

In Ziffer 5 wird für „200": „150" gesetzt.

§ 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird."

§ 68.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts".

§ 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungs-

Digitized by Google

listen D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen."

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§ 72.

Am Schlusse des zweiten Absatzes der Ziffer 1 a fällt in der Klammer „§ 69, 3 bezw." fort.

§ 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§ 38) ohne Weiteres bedingen."

§ 75.

In Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine" die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine"

und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine" die Worte:

„den Generalstabsarzt der Marine".

§ 78.

Im ersten Satze der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von" eingefügt:

„Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) ferner von".

Am Schlusse des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§ 82, 5 a)" ersetzt durch die Worte:

„oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§ 82, 5 a; siehe auch § 94, 7 a Abs. 2)."

§ 82.

Ziffer 2 c lautet:

„c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Digitized by Google

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§ 7 und 2, R.M.G. § 18.)"

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste."

§ 84.

Im ersten Absatze der Ziffer 1 wird hinter „Marine" eingefügt:

„oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere".

In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu einjährig- (§§ 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste".

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

§ 86.

In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste."

§ 89.

Im Eingange der Ziffer 4 b wird für „die Einwilligung" gesetzt:

„die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung."

Muster 17a.
Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

§ 90.

In Ziffer 2 c wird für „Entlassungsprüfung": „Reifeprüfung" gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2 c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen."

Digitized by Google

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeulung solcher Zeugnisse beizulegen."

§ 93.

Im ersten Absatze der Ziffer 6 e wird zwischen den Worten „der" und „Ministerialinstanz" eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der"

In Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können."

Im ersten Absatze der Ziffer 9 fällt der letzte Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§ 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§ 2, 3)."

§ 94.

In Ziffer 8 d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;" . . . .

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef."

Ziffer 10 c lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

§ 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein."

§ 125.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus."

Digitized by Google

Muſter 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Bruſtumfang" wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sehſchärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

In der Anmerkung 2 wird für „11—16": „11—17" geſetzt. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„4. Das Gewicht der Militärpflichtigen iſt bei den im § 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannſchaften durch die Erſatzkommiſſion, bei Unbeſtimmungen durch die Ober-Erſatzkommiſſion, ſowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feſtſtellung des Körpergewichts ausgeführt worden iſt.

Eine Angabe über die Sehſchärfe iſt nur in den Fällen erforderlich, in denen ſie militäriſcherſeits feſtgeſtellt werden muß."

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muſter 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Bruſtumfang" wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sehſchärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärpflichtigen iſt bei den im § 5, 3 c und f der Heerordnung bezeichneten Mannſchaften durch die Erſatzkommiſſion, bei Unbeſtimmungen durch die Ober-Erſatzkommiſſion, ſowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feſtſtellung des Körpergewichts ausgeführt worden iſt.

Eine Angabe über die Sehſchärfe iſt nur in den Fällen erforderlich, in denen ſie militäriſcherſeits feſtgeſtellt werden muß."

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12": „13", und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10": „11" und für „14": „15" geſetzt.

Muſter 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig-" werden Spalten „Fünfjährig-" und „Sechsjährig-" eingefügt.

Muſter 15.

In der letzten Klammer wird für „drei oder vier Jahre": „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder ſechs Jahre" geſetzt.

Muſter 16.

Im erſten Abſatze wird in der letzten Klammer für „drei- oder vier-": „drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder ſechs-" geſetzt.

Muſter 17 a zu § 89.

Erklärung des geſetzlichen Vertreters zu dem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu ſeinem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

Digitized by Google

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .

und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . ., geboren am . . . . . zu . . . . . ., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . ., den . . . . . 19 . . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Fassung:

„b) der nach Muster 17 a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegen-

Digitized by Google

über zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen und notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters."

Anlage 2.

Im zweiten Absatze des § 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)"

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

„*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskomnission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen."

Der dritte Absatz des § 2a lautet:

„In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des Letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélémy's voyage du jeune Anarcharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoy's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen."

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. März 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 9.) Verordnung, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen an Privatschulen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den ländlichen Viehversicherungs-Verein zu Schwaan. (2) Bekanntmachung, betreffend die weitere Verlängerung der Frist für die Neueinschätzung der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft. (3) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Elisabethheim" in Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates.

I. Abtheilung.

(№ 9.) Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen an Privatschulen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

In Betreff der Prüfung von Lehrerinnen an Privatschulen verordnen Wir für den Geltungsbereich der Verordnung vom 7. Juni 1825 (O. W., Nr. 30) hierdurch das Nachstehende.

Digitized by Google

§ 1.

Die Prüfung von Lehrerinnen, welche an Privatschulen Kinder bis zu 10 Jahren unterrichten wollen und ihre Befähigung zum Unterrichten anderweit durch Ablegung einer rechtsgültigen Prüfung nicht nachgewiesen haben, findet — unter Aufhebung der bisherigen Präpositur-Prüfung, soweit dieselbe für diese Lehrerinnen durch die Verordnung vom 7. Juni 1825 vorgeschrieben war — bei den Superintendenturen in Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim und Schwerin statt.

§ 2.

Die Prüfung findet einmal jährlich im März statt. Die Meldungen sind bis zum 1. Februar an den zuständigen Superintendenten zu richten.

Zuständig für die Meldung ist derjenige Superintendent, in dessen Sprengel die Bewerberin wohnhaft ist.

Bewerberinnen, welche in den Superintendentur-Bezirken Rostock und Wismar wohnhaft sind, haben sich an den Superintendenten in Doberan bezw. in Schwerin zu wenden.

§ 3.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche evangelisch-lutherisch sind, das 17. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Auswärtige Bewerberinnen bedürfen zu ihrer Zulassung der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 4.

Bei der Meldung sind einzureichen

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Taufschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung,
4. ein pfarramtliches Führungszeugniß,
5. ein ärztliches Zeugniß darüber, daß sich aus dem Gesundheitszustand der Bewerberin ein Bedenken gegen Uebernahme eines Lehramts nicht ergiebt.

Digitized by Google

§ 5.

Mit der Prüfung werden durch den Superintendenten beauftragt:

1. ein Geistlicher, welcher zugleich den Vorsitz führt,
2. ein Volksschullehrer,
3. eine Lehrerin.

Dem Superintendenten bleibt es überlassen, ob er die Stelle des unter 1 genannten Prüfungsmitgliedes selbst übernehmen will.

Es ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß sämmtliche Prüfungs-Mitglieder am Prüfungsorte wohnhaft sind.

Fehlt es an einer geeigneten Lehrerin, so ist ein zweiter Volksschullehrer heranzuziehen.

Die Prüfungs-Mitglieder werden für die Dauer ihrer derzeitigen Amtsstellung beauftragt und sind dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, namhaft zu machen.

§ 6.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische und ist an 2 aufeinanderfolgenden Tagen abzuhalten, wenn nicht mehr als 3 Bewerberinnen vorhanden sind.

§ 7.

In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz über ein Thema, das innerhalb ihres Gedankenkreises liegt, anzufertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag des betreffenden Prüfungs-Mitgliedes von dem Vorsitzenden bestimmt.

Für die Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind 3 Stunden Zeit zu gewähren, für die Lösung der Rechenaufgaben 1 Stunde.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter Aufsicht und in Klausur.

§ 8.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Singen.

§ 9.

Die praktische Prüfung besteht in zwei Lehrproben, von denen eine in Biblischer Geschichte, die andere in Deutsch oder Rechnen zu halten ist.

Digitized by Google

Die Aufgaben für die Lehrproben werden auf Vorschlag des Prüfungs-Mitgliedes für das betreffende Fach von dem Vorsitzenden bestimmt und sind wenigstens 2 Tage vor der Prüfung der Bewerberin mitzutheilen.

§ 10.

Von den Bewerberinnen ist nachzuweisen:

1. In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, Fähigkeit, eine biblische Geschichte, wenn auch nicht mit den Worten der Bibel, doch in deren Ausdrucksweise frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Die Bewerberinnen müssen den vorgeschriebenen religiösen Memorirstoff im Gedächtnisse haben und besonders im Stande sein, über Sach- und Wortinhalt des kleinen lutherischen Katechismus Auskunft zu geben, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen und Liederverse heranzuziehen und die vorgeschriebenen Kirchenlieder mit richtigem Verständnisse aus dem Gedächtnisse wiederzugeben und zu erklären.

2. Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts. Die Bewerberinnen müssen die Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und Stilistik kennen und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen; Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen Geschichte; Kenntniß der hauptsächlichsten Thatsachen und Persönlichkeiten aus der mecklenburgischen Geschichte.

5. In der Geographie: Allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und mathematischen Geographie; speziellere Kenntniß des engeren und weiteren Vaterlandes.

6. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstehenden Typen und Familien, sowie mit den Kultur- und Giftpflanzen; vorzugsweise mit denen aus der Heimath.

7. Im Singen: Fähigkeit, einen der gebräuchlichsten Choräle nach Vorschrift, ein Volkslied nach eigener Auswahl, wenn thunlich, ohne Noten zu singen.

Außerdem müssen die Bewerberinnen mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehungs- und Unterrichtslehre bekannt sein.

Digitized by Google

§ 11.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern mit 1 sehr gut, 2 gut, 3 genügend, 4 nicht genügend beurtheilt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebnisse der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann die nachgesuchte Befähigung nicht erhalten.

§ 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch den Superintendenten ein Zeugniß ausgestellt, in welchem die Bewerberin für befähigt erklärt wird, an evangelisch-lutherischen Privatschulen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Kinder bis zu 10 Jahren zu unterrichten.

Eine Abschrift des Protokolls und der Zeugnisse ist nebst einer Kosten-Abrechnung durch den Superintendenten an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einzusenden.

§ 13.

Beim Beginn der Prüfung ist von jeder Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 10 Mark und die Gebühr für den Zeugnißstempel zu entrichten.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Schwerin, den 12. März 1901.

Johann Albrecht.

von Amsberg.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 7. März 1901, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an den „Ländlichen Vieh-Versicherungs-Verein zu Schwaan".

Dem „Ländlichen Vieh-Versicherungs-Verein zu Schwaan" ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 7. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 8. März 1901, betreffend die weitere Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3 Nr. 1 D letzter Absatz der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist.

Das unterzeichnete Staatsministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die für die Neueinschätzung der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3 Nr. 1 D letzter Absatz der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 21) gesetzte, durch die Bekanntmachung vom 24. Januar 1900 (Regierungs-Blatt 1900, No. 7) bis zum 1. Juni d. J. verlängerte Frist nach Gehör des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft bis zum 1. Juli 1902 weiter verlängert ist.

Schwerin, den 8. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

---

(3) Bekanntmachung vom 19. März 1901, betreffend die landesherrliche Genehmigung der Stiftung „Elisabethheim in Rostock".

Die Stiftung „Elisabethheim in Rostock" ist landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 19. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 20. März 1901, betreffend die Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates.

Nach einer zwischen den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind fortan, wenn zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt ist, auch die hierdurch entstandenen baaren Auslagen, welche an sich gemäß § 1 Absatz 2, § 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben pp. (Reichs-Gesetzblatt 1895, Seite 256) der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten sein würden, nicht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die bezeichneten Geschäfte nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Zu den erwähnten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Die Behörden werden gemäß § 126 Absatz 2 der Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1899 (Regierungs-Blatt 1899, No. 58) hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch in denjenigen Sachen, in denen das Ersuchen um Einziehung von Kosten vor Erlaß dieser Verfügung eingegangen ist, die entstandenen Auslagen von der ersuchenden Behörde nicht zu erfordern sind.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Schwerin, den 20. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. März 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 10.) Verordnung, betreffend die Beeidigung der an den Großherzoglichen Schulen und Lehranstalten angestellten Lehrer und Direktoren bezw. Rektoren und Konrektoren.

I. Abtheilung.

(№ 10.) Verordnung vom 19. März 1901, betreffend die Beeidigung der an den Großherzoglichen Schulen und Lehranstalten angestellten Lehrer und Direktoren bezw. Rektoren und Konrektoren.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin verordnen wegen Beeidigung der an den Großherzoglichen Schulen und Lehranstalten angestellten Lehrer und Direktoren bezw. Rektoren und Konrektoren hierdurch, was folgt:

Den in der Anlage A vorgeschriebenen Diensteid haben in Zukunft vor der Einführung in das verliehene Amt körperlich abzuleisten und schriftlich zu vollziehen:

1. die Direktoren und die Lehrer an den Großherzoglichen Gymnasien und Realgymnasien;
2. die Direktoren und die Lehrer an den Seminaren zu Neukloster und Lübtheen;

Digitized by Google

3. die Direktoren, Inspektoren und die Lehrer an der Blindenanstalt zu Neukloster und an der Taubstummenanstalt zu Ludwigslust;
4. der Direktor und die Lehrer an der Navigationsschule zu Wustrow a. F., sowie die Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Dierhagen;
5. die Rektoren und die Lehrer an den Ortsschulen zu Dargun, Lübtheen und Zarrentin;
6. die Lehrer an den Landschulen im Großherzoglichen Domanium einschließlich derjenigen Lehrer, welche auf eine Schulstelle berufen werden, die nicht zu den Familienschulstellen gehört;
7. die Lehrer an der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder in Schwerin.

Ist mit der Schulstelle im Großherzoglichen Domanium ein Küsteramt verbunden, so hat der in die Küsterschulstelle berufene Lehrer in Zukunft den in Anlage B vorgeschriebenen Diensteid körperlich abzuleisten und schriftlich zu vollziehen.

Der Eid wird von den mit der Einführung Beauftragten abgenommen.

Eine Wiederholung der Beeidigung findet nicht statt, wenn der betreffende Lehrer oder Direktor als Lehrer oder Direktor an eine andere Schule bezw. Lehranstalt versetzt ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. März 1901.

Johann Albrecht.

von Amsberg.

Digitized by Google

Anlage A.

Eid.

Ich ..... schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen der vorgesetzten Schulbehörden befolgen und alle Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines ..... nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen will, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

Anlage B.

Eid.

Ich ..... schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen und Dienstanweisungen der mir vorgesetzten Kirchen- und Schulbehörden befolgen, insbesondere dem mir vorgesetzten Pastor (oder: dem Pastor zu N.) alle Folgsamkeit und Ehrerbietung erweisen und alle Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Küsters und Lehrers nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen will, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. März 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 11.) Verordnung, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer.

I. Abtheilung.

(№ 10) Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§ 1.

Für das Diensteinkommen der Schullehrer, welche, nachdem sie die Abgangsprüfung oder die sogenannte Extraneerprüfung bei dem Schullehrer-

Digitized by Google

Seminar zu Neukloster, beziehungsweise bei dem Schullehrer-Seminar zu Lübtheen bestanden haben,

1. an einer Landschule im Domanium oder
2. an einer ritter- oder landschaftlichen Landschule oder
3. an einer Volks- oder Bürgerschule in den Städten oder in den Flecken angestellt sind, oder künftig angestellt werden,

sowie solcher Schullehrer, welche — ohne diese Prüfung bestanden zu haben — zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an einer der unter 1 bis 3 erwähnten Schulen bereits fest angestellt sind, jedoch mit Ausschluß der Inhaber der Rektor- und Konrektor-, sowie solcher Lehrstellen, welche mit Kandidaten des Predigtamtes, beziehungsweise des höheren Schulamtes oder mit Lehrern zu besetzen sind, die die Prüfung für Mittelschulen bestanden haben müssen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Bei Berechnung der nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu gewährenden Alterszulagen ist als Anfangstermin der Dienstzeit der 1. Oktober, und wenn es sich um einen Lehrer an einer der im § 1, Ziffer 2 genannten Schulen handelt, der 24. Oktober desjenigen Kalenderjahres zu Grunde zu legen, in welchem der Lehrer nach bestandener Prüfung bei einem der Seminare zu Neukloster oder Lübtheen — beziehungsweise die zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung bereits fest angestellten, durch § 1 mitumfaßten Lehrer auch ohne solche Prüfung — in Mecklenburg-Schwerin als Lehrer oder Hülfslehrer im öffentlichen Schuldienste oder als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt (Schullehrer-Seminar, Blindeninstitut, Taubstummenanstalt, Irrenanstalt, Anstalt für geistesschwache Kinder, Station für jugendliche Sträflinge zu Dreibergen u. s. w.) angestellt worden sind.

Als Anstellung im öffentlichen Schuldienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist auch anzusehen die Anstellung als Lehrer oder Hülfslehrer

1. an dem Rettungshause zu Gehlsdorf bei Rostock;
2. an einer aus landesherrlichen Mitteln oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Privatschule;
3. an einer von der Stadt bezw. von der Ortsobrigkeit errichteten oder aus landesherrlichen Mitteln oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützten Mittelschule, sowie höheren Knaben- und Mädchenschule bezw an einem von der

Digitized by Google

Stadt errichteten oder aus Mitteln des Staats oder der Stadt unterstützten zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen für berechtigt erklärten Lehrerinnen-Seminar.

Als von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit unterstützt ist im Sinne des vorstehenden Absatzes Nr. 2 und 3 eine Schule oder ein Lehrerinnen-Seminar anzusehen, wenn die Stadt bezw. die Ortsobrigkeit verpflichtet ist, zu den Unkosten der Schule bezw. des Seminars aus öffentlichen Mitteln dauernd Beiträge zu leisten und das Bestehen der Schule bezw. des Seminars von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den Zweck der gegenwärtigen Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt ist.

§ 3.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt diejenige Zeit nicht in Anrechnung, welche der Lehrer nicht in Mecklenburg-Schwerin im Schuldienste, oder in Mecklenburg-Schwerin nicht im öffentlichen Schuldienste, beziehungsweise nicht im Dienste als Elementarlehrer an einer staatlichen Anstalt zugebracht hat.

Dem Schuldienst in Mecklenburg-Schwerin steht der Schuldienst im Auslande gleich, wenn Wir den Lehrer unter Vorbehalt der Zurückberufung zur Verwaltung einer Lehrerstelle im Auslande entsenden.

Es bleibt Unserm Ermessen vorbehalten, dem Schuldienste im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin den Schuldienst im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gleichzustellen.

§ 4.

Der Dienstzeit werden hinzugerechnet:

1. die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere, wenn der Militärdienst nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit abgeleistet ist:
2. die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit, auch wenn sie in die Zeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit fällt.

   Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 5.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates in der Art theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung

Digitized by Google

den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle der Bestimmung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, vorbehalten; soweit es sich um ritter- und landschaftliche Schullehrer handelt, ist die Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft erforderlich.

§ 6.

Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und wenn es sich um ritter- und landschaftliche Schullehrer handelt, im Einverständniß mit dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft angerechnet werden.

§ 7.

Die Gewährung der Alterszulagen und das Einrücken in eine höhere Stufe derselben auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung setzen ein pflichtmäßiges Verhalten des Lehrers voraus.

Ergeben sich Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzung des vorstehenden Absatzes, so entscheidet hierüber für den Bereich des Domaniums das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für den übrigen Landestheil die Kommission für ritter- und landschaftliche Landschulen, sowie für die Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Schulkommission) als Disziplinarbehörde.

Die Entscheidung, durch welche die Gewährung der Alterszulage, beziehungsweise das Einrücken in eine höhere Stufe ausgesetzt wird, wirkt auf die Dauer eines Jahres. Ergeben sich nach Ablauf dieses Zeitraums von Neuem Bedenken hinsichtlich des pflichtmäßigen Verhaltens des Lehrers, so kann die Gewährung der Alterszulage, beziehungsweise das Einrücken in eine höhere Stufe jedesmal auf ein weiteres Jahr ausgesetzt werden.

Digitized by Google

I.

Diensteinkommen der Inhaber von Schulstellen an den Landschulen im Domanium und an den ritter- und landschaftlichen Landschulen.

§ 8.

Als Anfangsbesoldung bleibt

1. bei den Landschulen im Domanium das bisherige Diensteinkommen der Familien-Schulstellen;
2. bei den ritter- und landschaftlichen Landschulen das bisherige auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Grund der Verordnung vom 29. Juli 1893 festgestellte, beziehungsweise festzustellende Diensteinkommen der Schulstellen mit der Abänderung von Bestand, daß die in Absatz 1 unter h der letztgedachten Verordnung festgesetzte baare Zulage statt 90 Mk. künftig 190 Mk. zu betragen hat und, wenn das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mk. nicht erreicht, um soviel zu erhöhen ist, daß sich Schulgeld und Zulage zusammen auf 360 Mk. belaufen.

§ 9.

Die Inhaber der in § 8 bezeichneten Schulstellen erhalten von fünf zu fünf Dienstjahren baare Alterszulagen von je 100 Mk. jährlich.

Die Alterszulagen beginnen mit dem vollendeten fünften Dienstjahre, eine weitere Steigerung derselben hört auf, sobald das Gesammt-Diensteinkommen den Betrag von jährlich 1360 Mk. erreicht.

Dieser Betrag steigert sich jedoch

1. für die Inhaber der im § 8 Nr. 1 bezeichneten Schulstellen bei einer Schulkinderzahl von 50 bis 60 einschließlich auf 1320 Mk. jährlich, bei einer Schulkinderzahl von 61 bis 70 einschließlich auf 1340 Mk. jährlich und bei einer Schulkinderzahl von 71 und mehr auf 1360 Mk. jährlich;
2. für die Inhaber der im § 8 Nr. 2 bezeichneten Schulstellen um den Betrag, um welchen das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mk. übersteigt.

§ 10.

Die Grundsätze für eine billigmäßige Veranschlagung des Diensteinkommens werden durch das Großherzogliche Staats-Ministerium festgestellt;

Digitized by Google

soweit es sich um die ritter- und landschaftlichen Landschulen handelt, ist die Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft erforderlich.

Wird in einzelnen Fällen die Veranschlagung beanstandet, so entscheidet über die Beanstandung für die Schulstellen im Bereiche des Domaniums das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, für die ritter- und landschaftlichen Schulstellen die Schulkommission.

Ueber die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission entscheidet das Großherzogliche Staats-Ministerium.

§ 11.

Eine Revision der Veranschlagungsgrundsätze und der Veranschlagungen auf Grund derselben bleibt von zehn zu zehn Jahren vorbehalten.

Die erste Revision kann schon vor Ablauf der im vorstehenden Absatze bestimmten zehnjährigen Frist erfolgen. Es finden jedoch die vor Ablauf dieser Frist getroffenen Aenderungen oder Ergänzungen zu Ungunsten der Schulstellen, für welche das Diensteinkommen zur Zeit der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung bereits festgestellt ist, vor deren Erledigung und Neubesetzung nur insoweit Anwendung, als die Aenderungen und Ergänzungen die Art der Einschätzung der zur Zeit der Verkündung der Verordnung noch nicht nach Maßgabe der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 eingeschätzten Ländereien der ritter- und landschaftlichen Schulstellen zum Gegenstand haben.

§ 12.

Der Werth der gesetzlichen Anfangsbesoldung der ritter- und landschaftlichen Schulstellen (§ 2 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Juli 1893 und § 8 Nr. 2 der gegenwärtigen Verordnung) wird für die Zwecke

1. der Festsetzung der Alterszulagen,
2. der Auseinandersetzung zwischen den Behörden und den Lehrern im Falle des § 28

während der Dauer der Geltung der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 auf 800 Mark mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieser Werth sich um den Betrag steigert um welchen das gesetzliche Schulgeld den Betrag von 170 Mark übersteigt.

Sollte sich nach Abänderung der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 ergeben, daß die Festsetzung der Anfangsbesoldung auf 800 Mark nicht mehr den wirklichen Werthverhältnissen entspricht, so kann durch landesherrliche Verordnung nach vorgängiger Verhandlung mit dem Engern Ausschuß von

Digitized by Google

Ritter- und Landschaft für die im ersten Absatze angegebenen Zwecke die Anfangsbesoldung auf eine andere abgerundete Summe festgesetzt werden.

§ 13.

In den Fällen des § 9 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 bestimmt sich der über 1300 Mark hinausgehende Betrag für die Dauer von je fünf Jahren bei Beginn jeder Alterszulage nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre, welche dem Eintritt der betreffenden Alterszulage voraufgehen.

§ 14.

Ist mit einer der im § 8 bezeichneten Schulstellen ein Kirchenamt verbunden, so kommen die folgenden Vorschriften zur Anwendung:

1. Für die ritter- und landschaftlichen Schulstellen behält es bei den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juli 1893, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. April 1879, mit der Maßgabe das Bewenden, daß der im § 2, Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzte Mindestbetrag eines Voraus von 50 Mark durch die Schulkommission bis auf 100 Mark erhöht werden kann, wenn dieselbe eine solche Erhöhung wegen des außergewöhnlichen Umfanges der dem Inhaber der Schulstelle obliegenden kirchlichen Geschäfte für angemessen erachtet.

   Die Entscheidung der Schulkommission erfolgt auf Ersuchen des Oberkirchenraths und ist endgültig.
2. Im Bereich des Domaniums wird der Voraus im einzelnen Falle durch Verfügung des Oberkirchenraths festgesetzt. Erachtet derselbe die Festsetzung eines Voraus zum Betrage von 100 bis 200 Mark für angemessen, so bedarf es der Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Auf die Veranschlagung des Diensteinkommens finden auch in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 10 und 11 Anwendung.

§ 15.

Die Inhaber von Schulstellen an Landschulen im Domanium, welche Familien-Schulstellen nicht sind, erhalten vom vollendeten fünften Dienstjahre an bis zu ihrer Beförderung in eine Familien-Schulstelle Alterszulagen jährlich im Betrage von 100 Mark.

Digitized by Google

II.

Diensteinkommen der seminaristisch gebildeten Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und in den Flecken.

§ 16.

Das Diensteinkommen der seminaristisch gebildeten, sowie der vom § 1 mitbetroffenen Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und in den Flecken bestimmt sich nach dem System der Alterszulagen.

Die Höhe des Diensteinkommens richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Stadt oder des Fleckens; für die Feststellung der Zahl der Einwohner ist die jeweilige im Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage, veröffentlichte letzte deutsche Volkszählung maßgebend.

Veränderungen in der Einwohnerzahl können zu Ungunsten bereits fest angestellter Lehrer nicht wirken, während die Wirkungen zu Gunsten der Lehrer vom 1. Oktober desjenigen Jahres ab eintreten, in welchem die Resultate der neuen Volkszählung im Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage, veröffentlicht sind.

§ 17.

Die Städte werden in zwei Klassen eingetheilt. Es bilden die erste Klasse die Städte mit 10000 und weniger Einwohnern, die zweite Klasse die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern.

Den Städten der ersten Klasse werden die Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Dassow und Klütz, den Städten der zweiten Klasse der Flecken Warnemünde bis auf Weiteres gleichgestellt.

Auf den Flecken Neukloster findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§ 18.

In den Städten der ersten Klasse und in den Flecken Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Dassow und Klütz beträgt das Diensteinkommen jährlich:

1. in den ersten fünf Dienstjahren mindestens	800	Mk.
2. nach vollendeten fünf Dienstjahren mindestens . . .	1100	„
3. nach vollendeten zehn Dienstjahren mindestens . . .	1350	„
4. nach vollendeten fünfzehn Dienstjahren mindestens . .	1500	„
5. nach vollendeten zwanzig Dienstjahren mindestens . .	1600	„
6. nach vollendeten fünfundzwanzig Dienstjahren mindestens	1700	„

Digitized by Google

§ 19.

In den Städten der zweiten Klasse beträgt das Diensteinkommen jährlich:

1.	in den ersten fünf Dienstjahren mindestens	1000 Mk.
2.	nach vollendeten fünf Dienstjahren mindestens . . .	1250 „
3.	nach vollendeten zehn Dienstjahren mindestens . . .	1500 „
4.	nach vollendeten fünfzehn Dienstjahren mindestens . .	1650 „
5	nach vollendeten zwanzig Dienstjahren mindestens . .	1850 „
6.	nach vollendeten fünfundzwanzig Dienstjahren mindestens	2000 „

§ 20.

Sind mit Schulstellen Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte verbunden, so behält es rücksichtlich der Berechnung derselben bei den bisher dieserhalb getroffenen Festsetzungen das Bewenden. Veränderte Festsetzungen sind mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zulässig.

Wenn über die Berechnung des Naturaleinkommens gültige Festsetzungen nicht bestehen, so finden die in Beihalt der §§ 10 und 11 festgestellten Grundsätze, soweit nicht auf Grund des § 21 Abs. 2 für die Städte und ritterschaftlichen Flecken besondere Grundsätze aufgestellt sind, für die Veranschlagung des Diensteinkommens Anwendung.

§ 21.

Ist mit einer der im § 16 bezeichneten Schulstellen ein Kirchenamt verbunden, so behält es rücksichtlich der Abrechnung des aus kirchlichen Mitteln fließenden Einkommens auf das Diensteinkommen des Lehrers bei den dieserhalb im einzelnen Falle getroffenen Festsetzungen das Bewenden. Es muß jedoch künftig als Vergütung für den Kirchendienst mindestens der Betrag von 200 Mark, beziehungsweise, wenn das aus kirchlichen Mitteln fließende Einkommen diese Summe nicht erreicht, der ganze Betrag desselben bei der Veranschlagung des Diensteinkommens des Lehrers ebenso außer Betracht bleiben, wie die nicht regelmäßigen Bezüge für kirchliche Dienstleistungen, soweit dieselben nicht in festen Beträgen abgelöst sind.

Auf die Veranschlagung des Diensteinkommens der im ersten Absatz bezeichneten Schulstellen kommen, soweit nicht anderweite auf Vereinbarung mit dem Superintendenten oder kirchlichen Behörden beruhende Festsetzungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 10 und 11 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für eine billigmäßige Veranschlagung der Naturalnutzungen und Natural-

Digitized by Google

einkünfte in den Städten und in den ritterschaftlichen Flecken durch das Großherzogliche Staats-Ministerium mit Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft besondere Grundsätze aufgestellt werden können.

Wird auf Grund der vorhergehenden Absätze eine Aenderung der Veranschlagungen erforderlich, so findet die Bestimmung des zweiten Absatzes von § 11 entsprechende Anwendung.

III.

Die Aufbringung des Diensteinkommens.

§ 22.

Das Diensteinkommen der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Schullehrer wird aufgebracht

1. für die im Domanium angestellten, sowie für die im Bereiche der Städte und der ritterschaftlichen Flecken an den Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrer nach Maßgabe der geltenden bezw. noch zu erlassenden Bestimmungen,
2. für die ritter- und landschaftlichen Landschullehrer, soweit die Anfangsbesoldung in Betracht kommt, ebenfalls nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, soweit es sich dagegen um die in Beihalt des § 9 zu gewährenden Alterszulagen handelt, nach Maßgabe der Vorschriften im § 23.

§ 23.

Derjenige Theil des in den §§ 8, 9 Abs. 1 festgesetzten Diensteinkommens, welcher die nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen aufzubringende Anfangsbesoldung übersteigt, wird nach dem jährlichen Bedarf durch eine Steuer aufgebracht, gleichgültig, ob das Diensteinkommen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die durch dieselbe vorgeschriebene Anfangsbesoldung übersteigt oder nicht. Diese Steuer ist sowohl für jede katastrirte Hufe — einschließlich der steuerbaren Pfarrhufen — der ritterschaftlichen Güter, ausschließlich der Incamerata und der ritterschaftlichen Flecken, als auch für jede katastrirte Hufe der Kloster- und Rostocker Distriktsgüter, der städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Güter, des der St. Georgenkirche zu Parchim gehörigen Gutes Bergrade und der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kämmerei- und Hebungsgüter einschließlich Wisch und Zarnekow zu entrichten und gleichzeitig mit der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer an den Landkasten einzuzahlen.

Digitized by Google

§ 24.

Bis zum 1. Juni jeden Jahres ist dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse anzuzeigen, welche Lehrer vom 24. Oktober des betreffenden Jahres an eine aus dem Landkasten zu zahlende Alterszulage nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben, zugleich auch darüber zu berichten, ob und welche Bedenken gegen das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 7, Absatz 1 vorliegen, unter Angabe der zur Begründung der einberichteten Bedenken dienlichen Thatsachen.

Die in dem vorstehenden Absatze vorgeschriebene Anzeige haben zu erstatten:

a) für die Landschulen der drei Landesklöster — die Kloster-Aemter;

b) für die Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — das Provisorat;

c) für die Landschulen des der Georgenkirche zu Parchim gehörenden Gutes Bergrade — die Superintendentur Parchim;

d) für die Landschulen der Kämmerei- und Oekonomie-Güter, der Städte sowie der Rostocker Hospitalgüter und der Wismarschen Hebungsgüter — die Magistrate;

e) für die sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — die Gutsobrigkeiten.

§ 25.

Im Anschlusse an die im § 24, Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige haben die im § 24, Abs. 2 bezeichneten Behörden dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bis zum 1. Juni desjenigen Jahres, in welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, ein Verzeichniß sämmtlicher, namentlich aufzuführender, an den betreffenden Schulen angestellter und im § 1 bezeichneter Lehrer unter Angabe des nach Vorschrift von § 2 zu berechnenden Anfangstermins ihrer Dienstzeit, sowie unter Angabe des derzeitigen Diensteinkommens der Lehrer zu überreichen.

Jede nach Ueberreichung des Verzeichnisses in Aussicht stehende bezw. eingetretene Veränderung in der Besetzung der Schulstellen ist, sobald dieselbe endgültig feststeht, bezw. sofort nach erfolgtem Eintritt unter Angabe des Datums, unter welchem dieselbe sich vollzieht, an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten.

Digitized by Google

§ 26.

Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, übersendet der Schulkommission die in Gemäßheit der §§ 24 und 25 eingereichten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte, nachdem dieselben für richtig befunden, beziehungsweise richtig gestellt sind.

Die Schulkommission hat auf Grund der ihr übersandten Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte

1. durch Entscheidung die Alterszulage festzustellen bezw. die Feststellung wieder aufzuheben (§ 25, Absatz 2) und auf Grund dieser Entscheidung dem Engern Ausschusse von Ritter- und Landschaft den Zeitpunkt, von welchem ab die Alterszulage eintritt bezw. aufhört, und den jährlichen Betrag derselben mitzutheilen;
2. dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ein Verzeichniß der festgestellten Alterszulagen zu überreichen;
3. die Entscheidung über die Alterszulagen, beziehungsweise über das Einrücken in eine höhere Stufe dem betreffenden Lehrer zuzustellen.

Auch in den Fällen, in denen die Gewährung der Alterszulage oder das Einrücken in eine höhere Stufe aus anderen als aus den im § 9, Absatz 1 bezeichneten Gründen ganz oder theilweise abgelehnt wird, entscheidet über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulkommission das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft weist die Zahlung der Alterszulagen auf den Landkasten an.

§ 27.

Die Zahlung aus dem Landkasten erfolgt vierteljährlich am Ende des Vierteljahres

1. für die Lehrer an den Landschulen der drei Landesklöster — an die Kloster-Aemter;
2. für die Lehrer an den Landschulen des Klosters zum heiligen Kreuz — an das Provisorat;
3. für den Lehrer an der Landschule zu Bergrade an die Superintendentur zu Parchim;
4. für die Lehrer an den Landschulen der Kämmerei- oder Oekonomiegüter der Städte, sowie der Rostocker Hospitalgüter und der Wismarschen Hebungsgüter — an die Magistrate;

Digitized by Google

5. für die Lehrer an den sonstigen ritterschaftlichen Landschulen — an die Gutsobrigkeiten.

Vierteljahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeiträume vom 24. Oktober bis 31. Dezember, vom 1. Januar bis Ostern, von Ostern bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 24. Oktober.

§ 28.

Die aus dem Landkasten in Gemäßheit des § 27 gezahlten Alterszulagen sind von den im § 27 bezeichneten Behörden sofort nach Empfang portofrei den Lehrern gegen Empfangsbescheinigung zu zahlen, jedoch nur zu dem Betrage, zu welchem das vertragsmäßige Gesammteinkommen des Lehrers das ihm nach §§ 9—14 der gegenwärtigen Verordnung zustehende gesetzliche Einkommen noch nicht erreicht.

Der Theil der Alterszulagen, welcher nach Bestimmung des ersten Absatzes nicht an den Lehrer zur Auszahlung gelangt, ist von den im § 27 bezeichneten Behörden unter die Obrigkeiten der zur Schule gehörigen ritter- und landschaftlichen Ortschaften nach Maßgabe einer zwischen ihnen zu treffenden Vereinbarung zu vertheilen. Kommt es zu einer Vereinbarung nicht, so erfolgt auf Antrag einer betheiligten Obrigkeit die Vertheilung endgültig durch die Schulkommission.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kommen nicht zur Anwendung, wenn nach Vereinbarung zwischen den betheiligten Obrigkeiten dem Lehrer der Gesammtbetrag der Alterszulagen ohne Abzug gezahlt wird.

§ 29.

Dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, haben bis zum 1. Juni jeden Jahres

1. die Magistrate für die Volks- und Bürgerschulen in den Städten,
2. die Ortsobrigkeiten für die ritterschaftlichen Flecken Dassow und Klütz,
3. der Magistrat zu Rostock für den Flecken Warnemünde anzuzeigen, welche Lehrer vom 1. Oktober des betreffenden Jahres an eine Alterszulage nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu erhalten haben und bis zum 1. Juni desjenigen Jahres, in welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, das in § 25 Absatz 1 vorgeschriebene Verzeichniß einzureichen, sowie die nach Ueberreichung des Verzeichnisses eingetretenen Veränderungen in der Besetzung der Schulstellen bis zum 1. Juni jeden Jahres zu berichten.

Digitized by Google

§ 30.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, insoweit aufgehoben, als es sich nicht um die Regelung des Diensteinkommens von Lehrern handelt, auf welche die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung findet. Die im § 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten, am 1. Oktober 1901 bereits fest angestellten Lehrer erhalten vom 1. Oktober 1901 ab, die im § 1 Nr. 2 bezeichneten, am 1. Oktober 1901 bereits festangestellten Lehrer vom 24. Oktober 1901 ab dasjenige Diensteinkommen, welches ihnen nach ihrer auf Grund der §§ 2 bis 6 zu berechnenden Dienstzeit in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 9, 10, 18, 19 zu gewähren ist. Sollten einzelne dieser Lehrer am 1. bezw. 24. Oktober 1901 bereits ein höheres Diensteinkommen haben, als dasjenige, welches ihnen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 9, 10, 18, 19 zu gewähren ist, so verbleibt ihnen das bereits erreichte Diensteinkommen bis dahin, daß sie nach ihrer in Gemäßheit der §§ 2 bis 6 zu berechnenden Dienstzeit in eine höhere Besoldungsstufe einzustellen sind.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 12. März 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Mit dieser No. 13 wird ausgegeben: No. 9 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. April 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung (№ 12.) Zusatzverordnung zum revidirten Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungsanstalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Viezen Amts Mecklenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Form der Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger. (3) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach China. (4) Bekanntmachung, betreffend Beachtung der für die Benutzung des deutschen Fahndungsblatts maßgebenden Bestimmungen.

I. Abtheilung.

(№ 12.) Zusatzverordnung vom 26. März 1901 zum revidirten Grundgesetz der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt vom 25. Mai 1881.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen zusätzlich zu den Bestimmungen des § 28 des revidirten Grundgesetzes der Domanial-Brandkassenversicherungs-Anstalt vom 25. Mai 1881, was folgt:

Digitized by Google

6. Wenn an ein Gebäude, welches an sich zur ersten Klasse gehört, eine nicht massive Veranda, ein nicht massiver Windfang oder ein ähnlicher nicht massiver Anbau angefügt wird, so bleibt das Gebäude in der ersten Klasse, wenn

a) der höchste Punkt des Anbaues mindestens 1,25 Meter niedriger ist als der niedrigste Punkt des Daches des Hauptgebäudes und
b) der Anbau entweder mit einem feuersicheren Dach versehen ist, oder kein Dach, sondern einen offenen Balkon über sich hat.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 26. März 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. März 1901, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Viezen Amts Mecklenburg.

Das Lehngut Viezen Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden.

Schwerin, den 12. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(2) Bekanntmachung vom 23. März 1901, betreffend Form der Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Unter Bezugnahme auf das als Muster 17a zu § 89 der Wehrordnung (vergleiche Regierungs-Blatt 1901, No. 10, Seite 121) herausgegebene Schema für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger werden auf Ersuchen des Reichskanzlers die für die Ausstellung der obrigkeitlichen Bescheinigungen zuständigen Behörden angewiesen,

Digitized by Google

darauf zu achten, daß die Erklärungen nach Anleitung des Musters in derjenigen Form abgegeben werden, welche der jeweiligen Lage des Falles entspricht.

Schwerin, den 23. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 23. März d. Js., betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. März d. Js. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901, Nr. 10, S. 58), betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59) — mithin unter Ausschluß der Angehörigen derjenigen Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienststande in das Expeditionskorps übergetreten sind — wird unter Bezugnahme auf die Ausführungsordnung vom 16. Februar 1889 (Regierungs-Blatt No. 10, Seite 57) zum genannten Reichsgesetze hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 23. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 7), betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, treffe ich über die Entschädigung für Unterstützungen, welche entsprechend dem Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59) den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden, folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59) erhobenen Unterstützungsansprüche werden von den in §§ 6 ff. dieses Gesetzes bezeichneten Kommissionen der Lieferungsverbände eingehend geprüft. Soweit die Bedürftigkeit der einzelnen Familien anerkannt wird, setzen die Kommissionen den Umfang und die Art der Unterstützungen fest.

§ 2.

Die Unterstützungen werden anderweitig festgesetzt oder aufgehoben, wenn die Grundlagen der früheren Festsetzung sich ändern in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der

Digitized by Google

Familien oder in Bezug auf einzelne Unterstützte, z. B. Ausscheiden durch den Tod, Ausscheiden von Kindern durch Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs, Wegfall der Umstände, welche die Gewährung einer Unterstützung an Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe angezeigt erscheinen ließen.

§ 3.

Die Lieferungsverbände haben den betheiligten Bezirkskommandos diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Unterstützung erhalten.

Die Truppenbefehlshaber bezw. die Bezirkskommandos werden den Lieferungsverbänden von der Entlassung dieser Mannschaften sowie von den in § 10 Absatz 5, § 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 vorgesehenen Umständen, welche die Einstellung der Unterstützung mit sich bringen, schleunigst Nachricht geben.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(4) Bekanntmachung vom 26. März 1901, betreffend die Beachtung der für die Benutzung des deutschen Fahndungsblatts maßgebenden Bestimmungen.

Nach einer an die unterzeichneten Ministerien gelangten Mittheilung hat das Königlich Preußische Polizeipräsidium in Berlin die Wahrnehmung gemacht, daß die für die Benutzung des deutschen Fahndungsblatts maßgebenden Bestimmungen, welche in Nr. 1 dieses Blattes vom 4. April 1899 abgedruckt sind, von den betheiligten Behörden nicht immer gehörig beachtet werden. Insbesondere häufig sind Verstöße gegen die Bestimmungen unter Nr. I, IV, V. 8 und VI 1. 2 daselbst.

Die unterzeichneten Ministerien nehmen daher Anlaß, die gedachten Behörden auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders hinzuweisen.

Schwerin, den 26. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

Berichtigung.

In der Eidesformel in Anlage A der in No. 12 des diesjährigen Regierungs-Blatts abgedruckten Verordnung vom 19. März d. Js., betreffend die Beeidigung der an den Großherzoglichen Schulen und Lehranstalten angestellten Lehrer und Direktoren bezw. Rektoren und Konrektoren, ist in Zeile 4 nach dem Worte „Schulbehörden" der folgende eingeklammerte Satz im Druck ausgelassen: (in den Fällen der Ziffer 7 der Verordnung: „vorgesetzten Behörden").

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. April 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung der Großherzoglichen Museums-Verwaltung. (2) Bekanntmachung, betreffend Namensänderung des Retgendorfer Pfarrpachthofes. (3) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze. (4) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Sitzes der Großherzoglichen Haushalts-Forstinspektion für den Rostocker Distrikt nach Doberan.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. März 1901, betreffend die künftige Bezeichnung der Großherzoglichen Museums-Verwaltung.

Durch Höchste Bestimmung ist der Direktion der Großherzoglichen Museums-Verwaltung, anstatt ihrer bisherigen Bezeichnung, künftig diejenige als

Verwaltung des Großherzoglichen Museums und
der Großherzoglichen Kunstsammlungen

beigelegt worden.

Schwerin, den 1. März 1901.

Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.

G. von Both.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 26. März 1901, betreffend Namensänderung des Retgendorfer Pfarrpachthofes.

Dem Retgendorfer Pfarrpachthof D.-A. Schwerin ist der Name „Rantenhof" beigelegt worden.

Schwerin, den 26. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

---

(3) Bekanntmachung vom 1. April 1901, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze.

Nachstehende Bekanntmachungen, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Bekanntmachung des Bundesraths:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1901 auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz I des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1899, S. 463) beschlossen,

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsanhörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll."

Berlin, den 7. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

II. Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts:

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit hat, werden auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz II dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen 3 Tagen, vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginn der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Digitized by Google

2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 176 Absatz 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahres (15. Januar, 15. April u. s. w.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß giebt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. März 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidenversicherung.
Gaebel.

Schwerin, den 1. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 1. April 1901, betreffend Verlegung des Sitzes der Großherzoglichen Haushalts-Forstinspektion für den Rostocker Distrikt nach Doberan.

Der Sitz der Großherzoglichen Haushalts-Forstinspektion für den Rostocker Distrikt ist nach Doberan verlegt.

Schwerin, den 1. April 1901.

Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.
G. von Both.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. April 1901.

Inhalt.

Erlaß Seiner Hoheit des Herzogs-Regenten bei Beendigung der Regentschaft.

Mit dem heutigen Tage vollendet sich der Lauf der Jahre, für welche Mich der Tod Meines theuren, unvergeßlichen Bruders zur Regentschaft für Seine Königliche Hoheit den Großherzog, Meinen vielgeliebten Neffen, berief.

Trübsal und Trauer erfüllten damals das Land, heute sind es Freude und Hoffnung, in denen die Herzen dem jugendlichen Landesherrn entgegenschlagen. Gottes Güte hat unsere Bitten erhört. In der Blüthe und Frische der Jugend steht Seine Königliche Hoheit der Großherzog vor dem Antritt der Regierung, deren verantwortungsvolle Leitung Ich mit freudiger Zuversicht in Seine Hände lege.

Voll demüthigen Dankes blicke Ich empor zu Gott dem Herrn, daß Ich nach Seinem Rathschlusse in so schwerer Zeit berufen ward, dem Vaterlande Meine Kräfte zu weihen.

Wie Ich im festen Vertrauen auf den Herrn und im Gebete zu Ihm Meine Arbeit begonnen habe, so beschließe Ich auch dieselbe. Das Wohl des Landes habe Ich allerwege gewollt, das Vollbringen steht bei Gott.

Digitized by Google

Meinen Fürstlichen Dank sage Ich Meinen treuen Räthen, die mit ihrer Einsicht und Erfahrung Mir bei Verwaltung des Landes zur Seite standen. Mein Dank bleibt nicht minder den Ständen und allen, die Pflicht und Beruf in den Dienst des Vaterlandes stellten, bleibt der gesammten Bevölkerung, die Mich überall Vertrauen, Liebe und Treue finden ließ, dies Fürst und Volk verbindende heilige Erbe der Väter.

So scheide Ich mit dem Wunsche: Gott segne Seine Königliche Hoheit den Großherzog und Mein geliebtes Mecklenburg!

Schwerin, den 8. April 1901.

Johann Albrecht.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. April 1901.

Inhalt.

Proklamation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz bei Uebernahme der Regierung.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten, sowie dem Rath der Städte Rostock und Wismar, auch allen übrigen Landeseingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen, daß Wir nach erlangter hausgesetzmäßiger Volljährigkeit am heutigen Tage die Regierung über die mit dem Ableben Unseres vielgeliebten Herrn Vaters auf Uns verstammten Großherzoglichen Lande Selbst übernommen und angetreten haben.

Indem Wir solches hiemit gnädigst zu erkennen geben, versehen Wir Uns zu allen Unterthanen und Angehörigen des Großherzogthums der Treue und des Gehorsams gegen Uns als ihren Landesherrn.

Digitized by Google

Gleichzeitig wollen Wir alle Großherzoglichen Hof- und Staatsdiener in ihren Aemtern und Würden hiemit gnädigst bestätigen und, von ihrer Treue überzeugt, eine Erneuerung der Unseren Vorgängern in der Regierung geleisteten Diensteide von ihnen nicht begehren, sondern sie durch die von ihnen geleisteten Eide auch Uns für verpflichtet halten. Desgleichen werden alle bestehenden Spezial-Geschäfts-Kommissorien, mögen sie an Kollegien oder einzelne Personen erlassen sein, hiedurch von Uns bestätigt.

Tief ruht noch in Uns die Trauer um den Heimgang Unseres theuren, unvergeßlichen Herrn Vaters, welchen der Allmächtige nach Seinem Rathschluß fern von der geliebten Heimath zu Sich nahm. Bewegten Herzens gedenken Wir Seiner auch in den Zeiten schweren Leidens stets hingebenden Sorge für Sein Mecklenburgisches Land, gedenken Wir Seiner nie versiegenden Güte auch für den Geringsten Seiner Unterthanen. Allzu früh hat Uns Gottes Hand das schwere, verantwortungsvolle Amt der Regierung auferlegt, aber Wir übernehmen dasselbe im festen Vertrauen auf Ihn, daß Er mit Seiner Kraft Uns helfe und Unserer Jugend mit Seiner Weisheit zur Seite stehe.

Wir übernehmen die Regierung aus den treuen Händen Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht, Unseres vielgeliebten Herrn Oheims, voll innigen Dankes für alle Liebe und aufopfernde Hingebung, mit denen Höchstderselbe Sich des schwer betroffenen Landes angenommen und die Geschicke desselben während der Regentschaft zu reichem Segen gelenkt hat.

Die Liebe zu Unserem angestammten Lande, die Sorge um das Wohl eines Jeden seiner Bewohner, die Unserem Herrn Vater unauslöschliches, treues Gedenken sichern, sollen auch Uns beseelen und leiten. In Treue wollen Wir halten zu Kaiser und Reich. Frömmigkeit und Gerechtigkeit sollen der Grund sein, auf dem Wir stehen, Glück und Wohlfahrt des Landes Unser Ziel! Dazu helfe Uns Gott!

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1901.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. April 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung, betreffend den gnadenweisen Erlaß von gerichtlich erkannten Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung des Regierungsantritts Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführung der obigen Verordnung.

I. Abtheilung.

(№ 13.) Verordnung vom 9. April 1901, betreffend den gnadenweisen Erlaß von gerichtlich erkannten Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung des Regierungsantritts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um den Tag Unseres Regierungsantritts durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen, bestimmen Wir hierdurch, daß allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage, diesen Tag mit eingerechnet, durch Urtheil oder Strafbefehl eines ordentlichen Gerichts Unseres Landes wegen Uebertretungen auf Haft- oder Geldstrafen oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie am heutigen Tage noch nicht vollstreckt sind, und die rückständigen Kosten in Gnaden erlassen sein sollen. Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung

Digitized by Google

ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist. Ist wegen mehrerer Vergehen die Verurtheilung durch eine Entscheidung erfolgt, oder auf Grund des § 79 des Strafgesetzbuchs nachträglich auf eine Zusatzstrafe erkannt, oder sind die wegen mehrerer Vergehen verhängten Einzelstrafen in Gemäßheit des § 492 der Strafprozeßordnung nachträglich auf eine Gesammtstrafe zurückgeführt, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Gesammtstrafe oder die Summe der erkannten Geldstrafen das oben bezeichnete Maß nicht übersteigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1901.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. April 1901, betreffend die Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den gnadenweisen Erlaß von gerichtlich erkannten Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung des Regierungsantritts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Zur Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend den gnadenweisen Erlaß von gerichtlich erkannten Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung des Regierungsantritts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch das Nachstehende:

Insoweit diejenigen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, auf welche die Gnadenerweisung Anwendung findet, ihre Strafe bereits angetreten haben, sind dieselben durch die die Strafvollstreckung leitenden Amtsrichter oder Staatsanwaltschaften, bezw., wenn die Strafvollstreckung nicht in den Gefängnissen desjenigen Gerichtes, welches die Strafe erkannt hat, erfolgt, durch den Vorsteher desjenigen Gefängnisses oder derjenigen Gefangenanstalt, in welcher die Strafvollstreckung stattfindet, sofort aus der Strafhaft zu entlassen. Geschieht die Strafvollstreckung in einem anderen Bundesstaate, so ist von dem die Strafvollstreckung leitenden Beamten die auswärtige Gefängnißbehörde tele-

Digitized by Google

graphisch um die sofortige Entlassung des Strafgefangenen zu ersuchen. Insoweit die Freiheitsstrafen noch nicht angetreten sind, ist von der Herbeiführung der Vollstreckung derselben abzusehen.

Rücksichtlich derjenigen noch nicht eingezahlten Geldstrafen und Kosten, auf welche die Gnadenerweisung Anwendung findet, ist von einem Beitreibungsverfahren abzusehen, bezw. das dieserhalb eingeleitete Verfahren einzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Gnadenerweisung auch dann Anwendung findet, wenn die erkannte Strafe bereits vollstreckt ist, die Kosten aber noch rückständig sind, daß dagegen beim Reichsgericht etwa erwachsene Kosten von der Gnadenerweisung selbstverständlich nicht betroffen werden.

Von den Gerichten erkannte Ordnungsstrafen, sowie neben der Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochene Nebenstrafen, insbesondere eine etwa verwirkte Einziehung, werden dagegen durch die Gnadenerweisung nicht betroffen.

Schwerin, den 9. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. April 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 14.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

I. Abtheilung.

(№ 14.) Verordnung vom 4. April 1901 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, was folgt:

§ 1.

„Höhere Verwaltungsbehörde"

im Sinne des Reichsgesetzes ist das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal Angelegenheiten.

Digitized by Google

Zuständige Behörde

im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes ist die Ortsobrigkeit, im Sinne des § 10 das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Dagegen sind die der „Polizeibehörde" und der „unteren Verwaltungsbehörde" zugewiesenen Verrichtungen von der betreffenden Ortsobrigkeit auszuüben.

Die Zuständigkeit der beamteten Aerzte bestimmt sich innerhalb des § 36 Absatz 1 des Reichsgesetzes nach der Medizinalordnung und der Verordnung vom 7. Dezember 1893, betreffend die Ordnung der Medizinalbezirke.

Gemeinden im Sinne der §§ 23 und 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 sind die Ortsobrigkeiten, mit der Maaßgabe, daß in den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, der Ritterschaft, sowie der klösterlichen und Kämmereigebiete die angeordneten Einrichtungen insoweit den Gemeinden obliegen, als sie nach der geltenden Gemeindeverfassung Gegenstand der Gemeindeverwaltung sind. Die Bestimmung im § 32 Nr. 1 des Reichsgesetzes findet, soweit sie kommunale Körperschaften betrifft, Anwendung auf Gegenstände, welche sich im Eigenthum der Ortsobrigkeiten, der Ortsgemeinden, der drei Landesklöster und der ständischen Verbände befinden.

§ 2.

Die in den §§ 1—3 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind in Ortschaften, in welchen sich Ortsvorsteher befinden, an diese zu richten.

Der Vorsteher der Ortschaft ist verpflichtet, die Anzeige ohne Verzug auf schnellstem Wege an die Ortsobrigkeit zu übermitteln.

Die in den §§ 1—3 und auf Grund des § 5 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind von dem zugezogenen Arzt und von dem Vorsteher der Anstalt oder der für die Anstalt damit beauftragten Stelle auch dem zuständigen Kreisphysikus unverzüglich und schriftlich zu erstatten.

Die Anzeigepflicht des zugezogenen Arztes in Gemäßheit der §§ 1—3 des Reichsgesetzes erstreckt sich auch auf die Fälle der Genesung eines Kranken. Die Bestimmung im Absatz 1 findet auch auf derartige Anzeigen Anwendung.

Beim Wechsel des Aufenthalts eines Erkrankten hat die Ortsobrigkeit des Erkrankungsortes die ihr auf Grund des § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes zugehende Anzeige sofort der Ortsobrigkeit des neuen Aufenthaltsortes zu übermitteln.

Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bestimmt, von welchen Stellen und in welcher Weise die in § 42 des

Digitized by Google

Reichsgesetzes erwähnten Benachrichtigungen und Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu machen sind.

Die Ortsobrigkeiten und die Kreisphysiker sind verpflichtet, über jeden nach § 8 des Reichsgesetzes festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit, sowie über das Erlöschen und die Beseitigung des Verdachts einer solchen Krankheit unverweilt und thunlichst telegraphisch an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu berichten.

Die weiteren Mittheilungen, welche die Ortsobrigkeiten und die Kreisphysiker nach dem Ausbruche oder dem Verdacht des Ausbruches einer gemeingefährlichen Krankheit zu machen haben, werden von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, angeordnet.

§ 3.

Für die schriftlichen Anzeigen haben sich die anzeigepflichtigen Personen ausschließlich der von den Ortsobrigkeiten ihres Wohnortes unentgeltlich zu beziehenden Meldekarten zu bedienen.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Meldekarten ertheilt das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Die Ortsobrigkeiten beziehen die Meldekarten zur Abgabe an die anzeigepflichtigen Personen durch die von dem gedachten Großherzoglichen Ministerium zu bestimmenden Stellen.

§ 4.

In den Fällen, in denen die Ortsobrigkeit schon vor Feststellung des Ausbruchs der Krankheit oder des Verdachts des Ausbruchs durch den Kreisphysikus die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anordnet, hat sie dem Kreisphysikus von den getroffenen Anordnungen unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 5.

Personen, welche auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 Anspruch auf Entschädigung erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen Ortsobrigkeit binnen der Frist von zwei Wochen nach Aufhebung der auf Grund des § 12 oder des § 14 des Reichsgesetzes angeordneten Maßregel unter Beifügung der Quittungskarte der Invalidenversicherung anzumelden.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den Verlust des Ersatzanspruches zur Folge.

Digitized by Google

Wird der Antrag verspätet gestellt, so ist derselbe von der Ortsobrigkeit als unzulässig zu verwerfen.

Gegen diese Verfügung kann binnen der Frist von einer Woche Beschwerde bei dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, erhoben werden.

Den fristgerecht eingereichten Antrag hat die Ortsobrigkeit zu prüfen. Erachtet sie denselben an sich für begründet, so hat sie dem Empfangsberechtigten einen die Höhe der Entschädigung festsetzenden schriftlichen Bescheid zu ertheilen; anderen Falls hat sie in dem dem Antragsteller zu ertheilenden schriftlichen Bescheid die Ablehnungsgründe bezw. diejenigen Umstände, welche nach § 28 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Anspruch auf Entschädigung ausschließen, darzulegen.

Gegen den Bescheid der Ortsobrigkeit steht dem Empfangsberechtigten die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Ortsobrigkeit einzulegen.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschwerde mit Bericht aus der Sache bei dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, einzureichen. Die Entscheidung ergeht gemeinschaftlich aus dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Wird keine Beschwerde erhoben, so ist dem letztgedachten Ministerium der die Entschädigung bewilligende Bescheid nach Ablauf der Beschwerdefrist von der Ortsobrigkeit mitzutheilen.

Bezüglich der im Vorstehenden den Ortsobrigkeiten zugewiesenen Geschäfte treten an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter.

§ 6.

Nach Vornahme einer in Gemäßheit des § 29 des Reichsgesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion von Gegenständen ist der Berechtigte (§ 31 des Reichsgesetzes) ohne Verzug schriftlich oder zu amtlichem Protokoll darüber zu befragen, ob er Gewährung einer Entschädigung beantragt.

Die gleiche Frage ist an ihn wegen derjenigen Gegenstände zu richten, welche auf polizeiliche Anordnung ganz oder theilweise vernichtet werden sollen.

Stellt er den Antrag nicht binnen drei Tagen nach empfangener Anfrage, so geht er des Anspruchs auf Entschädigung endgültig verlustig

Beantragt er innerhalb der gesetzlichen Frist Entschädigung, so hat die Ortsobrigkeit, in deren Bezirk die Desinfektion oder Vernichtung der Gegen-

Digitized by Google

stände angeordnet ist, unter Zuziehung von Sachverständigen durch Entscheidung die Entschädigung festzusetzen, welche ihm gesetzlich gebührt.

Gegen diese Entscheidung steht ihm binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu.

Die Beschwerde ist bei der Ortsobrigkeit einzulegen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschwerde mit den Akten und einem Bericht aus der Sache und gegebenen Falls auch über das Vorhandensein einer der in den §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes beregten Umstände dem gedachten Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Alle eine Entschädigung zubilligenden Entscheidungen, gegen welche Beschwerde nicht erhoben ist, hat die Ortsobrigkeit nach Ablauf der Beschwerdefrist gleichfalls bei dem Ministerium einzureichen.

Während der Dauer des Entschädigungsverfahrens bleiben die betreffenden Gegenstände unter polizeilicher Ueberwachung.

§ 7.

Der Rechtsweg findet über die Frage der Entschädigungen aus den §§ 28 und 29 des Reichsgesetzes nicht statt.

§ 8.

Aus der Renterei werden bestritten:

die Kosten der amtsärztlichen Ermittelung der Krankheiten — §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.

§ 9.

Aus der Landes-Steuerkasse werden gewährt:

1. die Anschaffungs- und Portokosten für die Meldekarten,
2. die Entschädigungen auf Grund der §§ 28 und 29 des Reichsgesetzes.

§ 10.

Soweit durch die den Ortsobrigkeiten obliegende Anordnung, Ausführung, Leitung und Ueberwachung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln besondere Kosten erwachsen, fallen dieselben den Ortsobrigkeiten selbst zur Last.

Digitized by Google

§ 11.

Insbesondere haben die Ortsobrigkeiten zu tragen:

1. die Kosten der Beobachtung Kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen in den Fällen des § 12 des Reichsgesetzes;
2. auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln. In den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, der Ritterschaft, sowie der klösterlichen und Kämmereigebiete liegt es den Gemeinden ob, den zur Herstellung der in den §§ 12 und 14 des Reichsgesetzes erwähnten Einrichtungen nöthigen Platz für die Dauer der Einrichtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

Die Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die asiatische Cholera, und die Verordnungen vom 13. März 1888, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, und vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten, soweit sie gemeingefährliche Krankheiten im Sinne des Reichsgesetzes betreffen, die Verordnung vom 12. Oktober 1897, betreffend die Anzeige von Leprafällen, sowie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. Februar 1871, betreffend die Blattern, treten außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 4. April 1901.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 12 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. April 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 10. April 1901, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß für die in dem nachstehenden zusammenfassenden Verzeichnisse aufgeführten Grundbuchbezirke das Grundbuch, soweit es für dieselben nicht schon nach den Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900 (Regierungs-Blatt No. 33) und vom 10. Januar 1901 (Regierungs-Blatt No. 3) in einem früheren Zeitpunkt als angelegt gilt, am **1. Mai 1901** als angelegt anzusehen ist.

Wegen der Aufführung der ritterschaftlichen Landgüter und wegen des bei einzelnen Gütern gemachten Zusatzes „(b. G.)“ und „(Bz.)“ wird auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1900 Abs. 2 und 3 verwiesen.

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

1. Bezirk des Amtsgerichts Boizenburg:

a. Stadt Boizenburg, Altendorf, Gamm, Gehrum mit Heide und Neuendamm, Metlitzhof, Piperkaten.

Digitized by Google

b. Domanium, Amt Boizenburg: Bahlen, Bahlendorf, Bandekow, Groß-Bengerstorf, Klein-Bengerstorf mit Karrentin, Bennin, Besitz, Bickhusen, Elbe-Flußgebiet, Hof Gallin, Dorf Gallin mit Neu-Gallin, Gothmann, Granzin, Greven, Gülze, Neu-Gülze, Horst, Hühnerbusch, Kuhlenfeld, Lüttenmark und Hatzberg, Mahnckenwerder, Nostorf, Rensdorf, Schildfeld mit Schildmühle, Schwanheide, Tessin, Vier (Hof, Dorf und Krug) mit Streitheide, Zweedorf mit Neu-Zweedorf.

c. Ritterschaft, Amt Boizenburg: Badekow, Beckendorf, Hof Bretzin, Gosau, Gresse, Wendisch-Lieps, Niendorf, Schwartow, Sprengelshof, Groß-Timkenberg, Wiebendorf, Zahrensdorf.

d. Ritterschaft, Amt Wittenburg: Dammereez, Dersenow, Düssin, Klein-Timkenberg.

2. Bezirk des Amtsgerichts Crivitz:

a. Stadt Crivitz.

b. Domanium, Amt Crivitz: Hof Barnin, Dorf Barnin, Demen, Hof Friedrichsruhe, Dorf Friedrichsruhe, Hof Gaedebehn mit Forsthof und Rönkendorfer Mühle, Göhren, Bahlenhüschen, Hof Grabow mit Neu-Grabow (Haushaltsbezirk), Hof Grabow (Kameralbezirk), Krudopp, Settin, Goldenbow und Neu-Ruthenbeck, Hof Jülchendorf, Dorf und Meierei Jülchendorf, Veuzkow, Kladrum, Klinken, Göthen, Kobande, Hof Groß-Niendorf, Dorf Groß-Niendorf, Pinnow, Hof Petersberg, Radnhn-Rusch mit Klinker Mühle, Runow, Hof Ruthenbeck, Dorf Ruthenbeck, Snkow, Tramm, Hof Zapel, Dorf Zapel, Zietlitz, Zölkow.

c. Ritterschaft, Amt Crivitz: Augustenhof, Bülow, Gneven, Kladow, Kölpin, Kritzow, Radepohl, Rönkenhof, Schlieven, Vorbeck, Wendorf, Wessin.

d. Ritterschaft, Amt Sternberg: Prestin.

3. Bezirk des Amtsgerichts Dömitz:

a. Domanium, Amt Dömitz: Bockup, Conow und Sülze, Dömitz Festung, Göhren, Neu-Göhren, Grebs, Grittel, Heiddorf mit Findenwirrnshier, Heidhof, Hof und Dorf, Alt-Jabel, Neu-Jabel, Kaliß, Neu-Kaliß, Kaltenhof, Karenz, Hof und Dorf, Lanpin, Liepe, Malliß, Menkendorf, Niendorf, Polz, Quast, Raddenfort, Schlesin, Hof und Dorf, Groß-Schmölen, Klein-Schmölen, die auf der Karte von Klein-Schmölen verzeichneten, keiner Gemeinde angehörigen Grundstücke: Bornwiese, Butterort, Herrensee, Ochsenwerder, Saegebrockwiesen und Strippenwiese, Verclas, Vielank, Wendisch-Wehningen mit

Digitized by Google

Broda, dem Sandwerder, Buschwerder und Edelmannswerder, Hohen-Woos, Tews-Woos, Hof Woosmer, Dorf Woosmer mit Woosmer Mühle und Schlonzberge, Probst-Woos.

4. Bezirk des Amtsgerichts Gadebusch:

a. Stadt Gadebusch mit Bendhof.

b. Domanium, Amt Gadebusch: Amts-Bauhof, Amtsgebiet zu Gadebusch, Botelsdorf, Breesen, Buchholz, Dragun und Neu-Dragun, Hof und Dorf Ganzow, Güstow, Jarmstorf, Hof Kneese, Dorf Kneese, Krembz, Möllin und Landmühle, Passow, Pätzow, Rosenow, Alt- und Neu-Steinbeck, Stöllnitz, Wakenstädt.

c. Ritterschaft, Amt Gadebusch: Bentin, Dorotheenhof, Dutzow, Frauenmark, Hindenberg, Holdorf, Käselow, Lützow, Meetzen, Pokrent, Roggendorf, Klein-Salitz, Veelböken, Vietlübbe.

d. Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Wendelstorf.

e. Ritterschaft, Amt Schwerin: Groß-Brütz, Groß-Eichsen, Mühlen-Eichsen, Rosenhagen, Schönfeld, Webelsfelde, Groß-Welzin, Klein-Welzin.

f. Ritterschaft, Amt Wittenburg: Groß-Renzow, Klein-Renzow.

5. Bezirk des Amtsgerichts Grabow:

a. Kämmereigebiet der Stadt Grabow: Fresenbrügge mit Neu-Fresenbrügge (Bz.), Karstädt (Bz.), Neu-Karstädt (Bz.).

b. Domanium, Amt Grabow: Altona, Bauerkuhl, Hof Beckentin, Boek, Bresegard, Brunow mit Löcknitz, Dadow, Hof Dambeck, Dorf Dambeck, Dresahl und Neu-Dresahl, Eldena, Gorlosen, Güritz mit Bellevue-Eulenkrug, Horst, Klüß, Kolbow, Kremmin mit Büdnerei Beckentin, Krohn, Malk, Neuhof, Pampin, Platschow, Prislich mit Kaltehof, Semmerin, Kastorf, Strassen, Stuck, Wanzlitz Antheil, Ziegendorf, Hof Zierzow, Dorf Zierzow.

c. Domanium, Amt Neustadt: Muchow.

d. Ritterschaft, Amt Grabow: Balow, Möllenbeck, Neese, Repzin.

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klütz:

a. Domanium, Amt Grevesmühlen: Barendorf, Boienhagen, Boltenhagen, Bonnhagen, Börzow, Bössow, Büttlingen, Degtow, Diedrichshagen, Everstorf, Friedrichshagen, Gantenbeck, Goostorf, Greschendorf mit Neu-Greschendorf, Grevenstein, Gutow, Hamberge, Hilgendorf (Haushaltsbezirk), Hilgendorf (Kameralbezirk), Holm, Hungerstorf, Jamel, Kastahn, Kühlenstein,

Digitized by Google

Mallentin, Meierstorf, Naschendorf, Plüschow, Plüschow Mühle, Groß-Pravtshagen, Klein-Pravtshagen mit Hohen-Schönberg, Questin, Hof Reppenhagen, Dorf Reppenhagen, Roggenstorf, Rorin, Hof Rüting, Dorf Rüting, Santow, Schildberg, Hof Sievershagen, Dorf Sievershagen, Rütinger Steinfort (Haushaltsbezirk), Rütinger Steinfort (Kameralbezirk), Testorfer Steinfort, Sternkrug, Tankenhagen, Tarnewitz, Testorf, Thorstorf, Tramm, Upahl, Groß-Voigtshagen, Klein-Voigtshagen, Klein-Voigtshagen (Kameralbezirk), Warnkenhagen und Krummbrook, Warnow, Welzin, Wichmannsdorf, Hof Wotenitz, Dorf Wotenitz, Wüstenmark mit Seefeld.

b. Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Barendorf, Benckendorf, Bernstorf, Bössow-Osthof, Bössow-Westhof, Dönkendorf, Gramkow, Großenhof, Hanshagen, Harkensee, Harmshagen, Hoikendorf, Hofe, Johannstorf, Kalkhorst, Kaltenhof, Hof Mummendorf, Kirch-Mummendorf, Neuenhagen, Oberhof, Pötenitz, Prieschendorf, Rankendorf, Reppenhagen, Rosenhagen, Schmachthagen, Groß-Schwansee, Klein-Schwansee, Fränlein Steinfort, Stellshagen, Wahrstorf, Groß-Walmstorf, Klein-Walmstorf, Wieschendorf, Wilmstorf.

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow:

a. Domanium, Amt Hagenow: Hof Bakendorf, Dorf Bakendorf, Bandenitz, Besendorf, Hof Gammelin, Grammitz, Grünhof, Jasnitz, Moraas, Pulverhof, Hof Redefin, Sudenhof, Toddin, Viez.

b. Ritterschaft, Amt Schwerin: Setzin, Warlitz.

c. Ritterschaft, Amt Wittenburg: Ruhethal, Scharbow, Zapel.

8. Bezirk des Amtsgerichts Ludwigslust:

a. Domanium, Amt Grabow: Glaisin, Göhlen mit Laukmühle, Hornkaten mit Hornwald Antheil, Ludwigslust (Haushaltsbezirk), Klein-Krams, Krummer, Gr.-Laasch, Lenssow, Techentin.

b. Domanium, Amt Hagenow: Alt-Krenzlin, Krenzliner Hütte, Neu-Krenzlin.

c. Domanium, Amt Neustadt: Niendorf, Warlow, Weselsdorf (Kameralbezirk), Weselsdorf (Haushaltsbezirk).

9. Bezirk des Amtsgerichts Lübtheen:

a. Domanium, Amt Hagenow: Belsch, Garlitz und Brömsenberg, Gudo, Probst-Jesar, Loosen, Lübbendorf, Lübtheen mit Wassermühle bei Garlitz, auf der Lank und Erbpachtgehöft zu Quassel, Ramm, Trebs.

Digitized by Google

b. Ritterschaft, Amt Schwerin: Bandekow, Benz, Jesow, Jessenitz.
c. Ritterschaft, Amt Wittenburg: Garlitz, Goldenitz, Langenheide, Melkof, Pritzier, Quassel, Schwechow, Volzrade.

10. Bezirk des Amtsgerichts Neustadt:

a. Domanium, Amt Neustadt: Barkow, Blievenstorf, Brenz, Neu-Brenz, Treenkrögen, Hof Dütschow, Dorf Dütschow, Fahrbinde, Friedrichsmoor, Groß-Godems, Hof Granzin, Herzfeld, Neu-Herzfeld, Hohewisch (Tuckhude), Karrenzin, Kronskamp, Klein-Laasch, Neuhof, Poitendorf, Poltnitz, Primank, Spornitz, Hof Steinbeck, Stolpe, Stresendorf, Wabel.

11. Bezirk des Amtsgerichts Parchim:

a. Domanium, Amt Crivitz: Damerow, Domsühl, Zieslübbe.
b. Domanium, Amt Lübz: Targelütz und Voigtsdorfer Mühle, Drenkow Antheil, Grebbin, Jarchow, Kossebade, Leppin, Malow, Marnitz mit Bauhof Marnitz, Malower Mühle und Neu-Mühle, Porep Antheil, Ruhn, Siggelkow, Suckow Antheil, Dorf Wozinkel, Woeten, Zachow.
c. Ritterschaft, Amt Crivitz: Frauenmark.
d. Ritterschaft, Amt Goldberg: Severin.
e. Ritterschaft, Amt Grabow: Griebow (b. G.), Kummin, Meierstorf, Mentin. Möderitz, Neuhof, Poltnitz, Wozinkel, Zieslübbe.
f. Klosteramt Dobbertin: Darze (Bz.).

12. Bezirk des Amtsgerichts Rehna:

a. Stadt Rehna.
b. Domanium, Amt Gadebusch: Benzin, Brützkow, Hof Bülow, Dorf Bülow, Cordshagen mit Lübsee und Zehmen, Gletzow, Hof Nesow, Dorf Nesow und Kalkberg, Parber, Rodnchelstorf, Strohkirchen, Törber und Törberhals, Vitense und Neu-Vitense, Warnekow, Woitendorf, Wölschendorf, Volkenshagen.
c. Ritterschaft, Amt Gadebusch: Groß-Hundorf, Löwitz, Othenstorf, Wedendorf.

13. Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

a. Stadt Schwerin (einschl. Neumühle), Göhren, Zippendorf.
b. Domanium, Amt Schwerin: Banzkow, Böken, Boldela, Forstrevier Buchholz-Haselholz, Consrade, Dalberg, Dalliendorf, Dorf Dambeck

(Kameralbezirk), Hof Drieberg, Dorf Drieberg, Drispeth, Friedrichsthal, Gallentin und Lieps, Godern mit Neu-Godern, Goldenstädt, Görries, Hasenhäge, Herren-Steinfeld (Haushaltsbezirk), Hundorf mit Seehof, Kaninchenwerder, Kirch-Stück, Krebsförden mit Haselholz, Lankow, Lankow (Haushaltsbezirk), Lehmkuhlen, Lübesse, Lübstorf mit Neu-Lübstorf, Lübstorf (Haushaltsbezirk), Hof Meteln (Haushaltsbezirk), Alt-Meteln mit Neu-Meteln und Grevenhagen, Groß-Medewege, Klein-Medewege, Mirow, Mueß mit Schweriner Fähre, Neumühler See, Ostorf (Haushaltsbezirk), Paulsdamm, Hof und Dorf Pampow, Peckatel, Pingelshagen, Rabensteinfeld (Haushaltsbezirk), Rabensteinfeld (Kameralbezirk), Rampe (Haushaltsbezirk), Ramper Moor (Kameralbezirk), Retgendorfer Pfarrpachthof, Hof Groß-Rogahn (Haushaltsbezirk), Dorf Groß-Rogahn, Rugensee, Rugensee (Haushaltsbezirk), Sachsenberg, Schelfwerder, der Große Schweriner See mit Goldburg, dem Heidensee, dem Ziegelsee und dem Burgsee, Schweriner Schloßbezirk (Haushaltsbezirk), Schweriner Marstallbezirk (Haushaltsbezirk), Hof Stralendorf, Dorf Stralendorf, Wandrum (Haushaltsbezirk), Neu-Wandrum, Warnitz, Wiligrad, Wittenförden, Wittenfördener Torfmoor, Wüstmark, Zickhusen, Ziegelwerder, Zittow.

c. Ritterschaft, Amt Mecklenburg: Flessenow (b. G.), Retgendorf, Neu-Schlagstorf.

d. Ritterschaft, Amt Schwerin: Brüsewitz, Langen-Brütz (b. G.), Cambs, Cramonshagen (b. G.), Görslow, Gottesgabe, Gottmannsförde, Grambow, Leezen, Moltenow, Nienmark, Wendischhof, Zülow.

14. Bezirk des Amtsgerichts Wismar:

a. Domanium, Amt Grevesmühlen: Gressow.

b. Domanium, Amt Wismar: Blowatz, Brusenbeck mit Fichtenhusen, Farpen, Gägelow, Gagzow, Heidekaten, Hof Hoppenrade, Karow, Kleinen (Kameralbezirk), Kleinen (Haushaltsbezirk), Krusenhagen mit Redentiner Mühle, Lübow, Hof Mecklenburg, Hof Moidentin (Haushaltsbezirk), Petersdorf, Proseken, Wendisch-Rambow (Haushaltsbezirk), Dorf Redentin, Rosenthal, Groß-Strömkendorf, Insel Walfisch; auf der Insel Poel: Fährdorf, Golwitz, Kaltenhof, Malchow, Neuhof mit Seedorf, Niendorf, Oertzenhof, Timmendorf, Vorwerk, Weitendorf.

c. Ritterschaft, Amt Bukow: Damekow, Gamehl, Goldebee, Alt-Hagebök, Neu-Hagebök, Ilow, Kartlow (b. G.), Kritzow, Madsow, Rohlstorf, Steinhausen, Tatow.

d. Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Barnekow (b. G.), Beidendorf, Eggerstorf, Hohenkirchen (b. G.), Neu-Jassewitz, Groß-Krankow, Klein-Krankow,

Digitized by Google

Köchelstorf, Levezow, Lutterstorf, Manderow, Naudin, Neuhof, Niendorf, Rambow, Rastorf, Saunstorf, Scharfstorf, Schönhof, Grapen-Stieten, Groß-Stieten, Neu- und Klein-Stieten, Tressow, Weitendorf (b. G.), Hohen-Wieschendorf, Wolde, Zierow.

e. Ritterschaft, Amt Mecklenburg: Fahren, Greese, Kahlenberg, Krassow, Maßlow, Ravensruh, Schmakentin, Wietow, Zurow.

f. Herrschaft Wismar: Wisch, Zarnekow.

15. Bezirk des Amtsgerichts Wittenburg-Zarrentin:

a. Kämmereigebiet der Stadt Wittenburg: Klein-Wolde (Bz.).

b. Domanium, Amt Wittenburg: Bantin, Bobzin, Boize, Döbbersen und Düsterbeck, Dümmer und Kowahl, Dümmerhütte, Hof Dümmerstück, Dorf Dümmerstück, Helm, Holzkrug, Karst, Hof und Dorf, Kogel, Hof und Dorf, Kölzin, Kothendorf und Snden-Mühle, Krummbeck, Kützin, Lüttow, Nieklitz, Pamprin und Krohnshof, Hof Perdöhl, Dorf Perdöhl, Püttelkow, Schaalhof, Schadeland, Testorf, Valluhn, Vellahn mit Bruchmühle und Stoltenau, Vietow, Hof Walsmühlen, Dorf Walsmühlen, Hof Woez, Dorf Woez, Groß-Woldhof, Bauhof Zarrentin, Ziggelmark.

c. Ritterschaft, Amt Wittenburg: Badow, Banzin, Boddin, Camin, Drönnewitz, Goldenbow, Hülseburg, Kloddram, Körchow, Lehsen, Mühlenbeck, Perlin, Ragnth (b. G.), Rodenwalde, Rögnitz, Schossin, Söhring, Tüschow, Vortsahl, Waschow, Wölzow, Wulfskuhl, Zühr.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow:

16. Bezirk des Amtsgerichts Brüel:

a. Domanium, Amt Warin: Blankenberg und Hof Brüel, Häoen, Langen-Jarchow, Sülten mit Hütthof, Sagsdorf und Weitendorf, Tempzin, Wipersdorf, Zahrensdorf.

b. Ritterschaft, Amt Crivitz: Friedrichswalde, Gustävel, Kuhlen, Müsselmow, Nutteln, Penzin, Schönlage, Tessin, Zaschendorf.

c. Ritterschaft, Amt Mecklenburg: Buchholz, Golchen, Holdorf, Keez, Necheln, Thurow.

d. Ritterschaft, Amt Schwerin: Ahrensboek, Kleefeld, Liessow.

e. Ritterschaft, Amt Sternberg: Kaarz, Weitendorf.

17. Bezirk des Amtsgerichts Bützow:

a. Stadt Bützow mit Vierburg.

Digitized by Google

b. Domanium, Amt Bützow: Bammgarten, Bernitt, Neu-Bernitt, Boitin, Hof und Dorf, Dreibergen, Glambeck, Göllin, Hermannshagen mit Feldmark Bischofshagen, Horst, Jabelitz, Jürgenshagen, Käterhagen und Neu-Käterhagen, Moltenow, Hof und Dorf, Neuendorf, Oettelin, Parkow, Passin, Penzin, Qualitz, Rühn, Hof und Dorf, und Pustohl, Schlemmin und Neu-Schlemmin, Schlockow, Selow, Klein-Sien, Tarnow, Ulrikenhof, Warnkenhagen, Warnow, Hof und Dorf, Wendorf, Wolken, Zepelin, Zernin.

c. Ritterschaft, Amt Bukow: Groß-Belitz, Berenshagen, Klein-Gischow, Gnemern, Hohen-Lukow.

d. Ritterschaft, Amt Crivitz: Dreetz, Langensee, Peetsch, Zibühl.

e. Ritterschaft, Amt Mecklenburg: Groß-Gischow, Katelbogen, Moisall, Reinstorf, Schependorf, Steinhagen, Langen-Trechow, Kurzen-Trechow, Viezen.

f. Ritterschaft, Amt Schwaan: Boldenstorf, Wokrent.

g. Ritterschaft, Amt Schwerin: Diedrichshof.

18. Bezirk des Amtsgerichts Dargun:

a. Domanium, Amt Dargun: Altbauhof, Neubauhof, Barlin, Brudersdorf, Dargun, Damm, Darbein mit Neu-Darbein, Dörgelin, Finkenthal, Fürstenhof, Glasow, Holm, Alt-Kalen, Kützerhof, Lehnenhof, Lehnenhof (Kameralbezirk), Levin, Leviner Werder, Groß-Methling, Klein-Methling, Klein-Methling (Kameralbezirk), Groß-Rosin, Schlutow, Schlutow (Kameralbezirk), Stubbendorf, Upost, Wagun, Warrenzin, Warrenzin (Kameralbezirk), Wolkow und Deven Antheil, Zarnekow.

19. Bezirk des Amtsgerichts Goldberg:

a. Domanium, Amt Güstrow: Schlowe, Woserin mit Hohenfelde.

b. Domanium, Amt Lübz: Angzin, Below, Hof Hagen, Kadow, Langenhagen, Medow, Saudhof, Techentin, Wendisch Waren, Wooften, Woster Theerofen mit Grüner Jäger, Zahren, Zidderich mit Steinbeck.

c. Ritterschaft, Amt Crivitz: Herzberg, Kreffin, Muschwitz.

d. Ritterschaft, Amt Goldberg: Brüz, Dieftelow, Finkenwerder.

e. Ritterschaft, Amt Lübz: Damerow, Grambow, Lenschow, Neu-Poserin.

f. Ritterschaft, Amt Sternberg: Dinnies.

g. Kloster-Amt Dobbertin: Altenhagen mit Nienhagen (Bz.), Dobbin (Bz.), Garden (Bz.), Kläden (Bz.), Kirch-Kogel, Lenzen, Lohmen (Bz.), Mestlin (Bz.), Mühlenhof (Bz.), Neuhof (Bz.), Oldenstorf (Bz.), Rueft (Bz.), Seelstorf (Bz.), Spendin (Bz.), Klein-Upahl (Bz.), Vimsow (Bz.).

Digitized by Google

20. Bezirk des Amtsgerichts Güstrow:

a. Stadt Güstrow, Brunnen, Bülower Burg, Glasewitz, Glasewitzer Burg, Gleviner Burg, Grenzburg, Gutower oder Insel-See, Haidberg, Magdalenenlust, Oevelgünne, Priemer Burg, Priemer Wald, Rövertannen, Schöninsel, Vorholz.

b. Domanium, Amt Güstrow: Bauhof, Badendiek, Bölkow, Bredentin, Bülow, Ganschow, Goldewin mit Neu-Goldewin und Neu-Mühle, Gutow mit Weinberg, Kuhs, Hof Mamerow, Dorf Mamerow, Rachow und Neu-Rachow, Kirch-Rosin mit Devwinkel und Klueß, Mühl-Rosin, Sarmstorf, Hof Schwiesow, Siemitz, Strenz mit Neu-Strenz, Suckow, Groß-Upahl, Hof Zehlendorf, Dorf Zehlendorf.

c. Ritterschaft, Amt Criwitz: Gülzow, Wilhelminenhof.

d. Ritterschaft, Amt Goldberg: Lalendorf.

e. Ritterschaft, Amt Güstrow: Augustenruh, Brannsberg, Dehmen, Friedrichshagen, Gremmelin, Hägerfelde, Käselow, Karcheez, Karow, Krassow, Kussow, Mierendorf, Neuhof, Niegleve, Nienhagen, Pölitz, Reinshagen, Roggow, Schönwolde, Spoitgendorf, Tolzin, Vietgest, Vogelsang, Wattmannshagen, Wendorf, Zapkendorf Zehna.

f. Ritterschaft, Amt Schwaan: Prüzen.

g. Ritterschaft, Amt Schwerin: Boldebuck, Mühlengeez.

h. Ritterschaft, Amt Sternberg: Tieplitz.

i. Kloster-Amt Dobbertin: Gerdshagen (Bz.).

21. Bezirk des Amtsgerichts Krakow.

a. Stadt Krakow, Charlottenthal, Antheil (Feldmark).

b. Domanium, Amt Güstrow: Möllen.

c. Ritterschaft, Amt Goldberg: Bellin, Derfentin, Dobbin, Kuchelmiß, Marienhof, Steinbeck.

d. Ritterschaft, Amt Güstrow: Ahrenshagen, Bansow, Charlottenthal, Hinzenhagen, Hoppenrade, Koppelow, Lübsee (b. G.), Striggow.

e. Ritterschaft, Amt Lübz: Klein-Breesen, Glave, Louisenhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit, Suckwitz, Groß-Tessin, Klein-Tessin.

f. Ritterschaft, Amt Stavenhagen: Groß-Bäbelin.

g. Kloster-Amt Dobbertin: Bossow (Bz.), Groß-Breesen (Bz.), Rum-Kogel.

Digitized by Google

22. Bezirk des Amtsgerichts Laage:

a. Stadt Laage.

b. Domanium, Amt Güstrow: Breesen, Hof Cammin, Cammin-Eickhof mit Depzower Damm, Deperstorf, Kritzkow, Kronskamp, Hof und Holzwärterei, Groß-Lantow, Klein-Lantow, Levkendorf, Lieſſow mit Korlepnt und Erbpachthufe zu Roſſewitz, Lüningsdorf, Hof Roſſewitz, Striesdorf, Subſin.

c. Ritterſchaft, Amt Gnoien: Grieve, Prebberede.

d. Ritterſchaft, Amt Güstrow: Belitz, Groß-Bützin, Dolgen, Drölitz, Dudinghauſen, Jahmen, Alt-Kätwin, Neu-Kätwin, Knegendorf, Kobrow, Alt- und Neu-Polchow, Groß-Potrems, Renſow, Groß-Ridſenow, Schwießel, Spotendorf, Strieſenow, Teſchow, Vietſchow, Wardow, Weitendorf.

e. Ritterſchaft, Amt Neukalen: Neu-Heinde.

f. Ritterſchaft, Amt Ribnitz: Goritz.

g. Ritterſchaft, Amt Stavenhagen: Klein-Ridſenow, Wozeten.

23. Bezirk des Amtsgerichts Lübz:

a. Domanium, Amt Lübz: Amts-Bauhof, Benzin, Bobzin, Broock, Burow, Dammerow, Granzin, Hof Karbow, Dorf Karbow und Sandkrug, Hof Kreien, Dorf Kreien, Kritzow, Lutheran, Groß-Pankow und Klein-Pankower Mühle, Quaßlin, Ruthen, Schlemmin, Vietlübbe, Wahlſtorf und Darß, Werder, Weſſentin, Wilſen.

b. Ritterſchaft, Amt Crivitz: Klein-Niendorf.

c. Ritterſchaft, Amt Lübz: Beckendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lindenbeck, Paſſow, Tannenhof, Weiſin, Welzin.

24. Bezirk des Amtsgerichts Malchin:

a. Domanium, Amt Dargun: Gorſchendorf, Jettchenshof.

b. Ritterſchaft, Amt Neuſtadt: Treſſow.

c. Ritterſchaft, Amt Stavenhagen: Baſedow (b. G.), Demzin, Faulenroſt, Liepen, Alt-Panſtorf, Remplin, Rittermannshagen, Rothenmoor.

25. Bezirk des Amtsgerichts Malchow:

a. Domanium, Amt Wredenhagen: Adamshoffnung mit Bieſtorf, Lenz und Petersdorf, Linſtow mit Hof und Dorf Kieth, Klein-Bäbelin, Hinrichshof und Bornkrug, Hof Roſſentin, Roſſentiner Hütte, Silz mit Kalkbrennerei und Ziegelei (Roſſentin Antheil).

Digitized by Google

b. Ritterschaft, Amt Lübz: Alt-Gaarz, Neu-Gaarz, Grüssow, Kogel, Rogeez, Stuer, Stuer Vorwerk, Suckow, Walow, Woldzegarten, Zislow.

c. Ritterschaft, Amt Plau: Göhren, Jürgenshof, Sparow, Werder.

d. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Blücher, Hinrichsberg, Jürgensthal, Poppentin (b. G.), Wendhof.

e. Kloster-Amt Malchow: Cramon, Damerow, Drewitz, Hagenow, Jabel, Kisserow, Laschendorf, Liepen, Loppin, Kloster Malchow mit Bauhof, Malkwitz, Penkow, Poppentin, Groß- und Klein-Rehberg, Sembzin, Hohen-Wangelin.

f. Kloster-Amt Dobbertin: Lexow (Bz.), Roez (Bz.), Sietow (Bz.).

26. Bezirk des Amtsgerichts Neukalen:

a. Stadt Neukalen.

b. Domanium, Amt Dargun: Gülitz, Kämmerich, Kämmerich (Kameralbezirk), Kleverhof, Kleverhof (Kameralbezirk), Hof Küsserow, Dorf Küsserow, Kummerower See, Salem, Schlakendorf und Franzensberg, Schönenkamp, Warsow, Klein-Wüstenfelde, Neu-Wüstenfelde.

c. Ritterschaft, Amt Neukalen: Gehmkendorf, Karnitz, Klenz, Lelkendorf, Groß-Markow, Pohnstorf, Rey, Sarnstorf, Schorrentin, Schwarzenhof.

27. Bezirk des Amtsgerichts Penzlin:

a. Stadt Penzlin.

b. Domanium, Amt Stavenhagen: Bauerdorf Lehsten, Hof und Büdnerdorf Lehsten.

c. Ritterschaft, Amt Neustadt: Ankershagen, Ave, Dambeck, Friedrichsfelde, Lehsten, Marin, Möllenhagen. Mollenstorf, Pieverstorf, Rethwisch, Klein-Varchow, Groß-Vielen, Wendorf, Zahren.

d. Ritterschaft, Amt Stavenhagen: Breesen, Chemnitz, Groß-Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Groß-Helle. Klein-Helle, Kalübbe, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Lübkow (b. G.), Klein-Lukow, Luplow, Passentin, Peckatel, Burg Penzlin, Peutsch, Pinnow, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rumpshagen, Schwandt, Klein-Vielen, Voßfeld, Werder, Woggersin, Wrodow, Wustrow.

28. Bezirk des Amtsgerichts Plau:

a. Stadt Plau mit Appelburg und Gaarz, Quetzin (Bz.).

b. Domanium, Amt Lübz: Hof Barkow mit Dorf Barkow und Büdnereien zu Lalchow, Gallin, Ganzlin, Hof und Dorf, mit Dresenower

Digitized by Google

Mühle und Twietfort, Gnevsdorf, Klebe, Lalchow, Hof Malchow mit Barkower Brücke (Haushaltsbezirk, Plauerhagen, Reppentin, Hof Retzow, Dorf Retzow, Dorf Wangelin, Klein-Wangelin, Zarchlin.

c. Ritterschaft, Amt Lübz: Altenhof, Daschow, Kuppentin, Penzlin, Stnersche Hintermühle, Neu-Stner, Tönchow.

d. Ritterschaft, Amt Plau: Leisten.

e. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Dammwolde.

29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

a. Domanium, Amt Wredenhagen: Kambs, Hof und Dorf, Kieve, Minzow, Neuhof, Vipperow, Hof Wredenhagen mit Hinrichshof und Mönchshof, Dorf Wredenhagen mit Neu-Krug, Zepkow.

b. Ritterschaft, Amt Lübz: Darze, Käselin.

c. Ritterschaft, Amt Plau: Hof Rossow.

d. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Ahrensberg, Below, Bollewick, Buchholz (b. G.), Dambeck, Finken, Gotthun, Hapts Mühle, Jaëbetz, Karbow, Karchow, Groß- und Klein-Kelle, Klopzow, Krümmel, Leizen, Leppin, Lndorf Massow, Nätebow, Priborn, Retzow, Schönberg, Solzow, Spitzkuhn, Wackstow, Wildkuhl, Winkelhof, Zierzow.

e. Kloster-Amt Dobbertin: Diemitz (Bz.), Lärz (Bz.), Schamper Mühle, Schwarz und Schwarzerhof (Bz.).

30. Bezirk des Amtsgerichts Stavenhagen:

a. Domanium, Amt Stavenhagen: Alte Bauhof, Neue Bauhof, Gülzow, Hof Kleeth, Kölpin, Hof Markow, Dorf Pribbenow, Dorf Ritzerow, Rosenow-Antheil, Scharpzow, Stavenhagen Amtsbrink, Stavenhof, Dorf Sülten, Hof Sülten, Dorf Tüzen, Forstrevier Voßholz.

b. Ritterschaft, Amt Ivenack: Ivenack.

c. Ritterschaft, Amt Stavenhagen: Borgfeld, Bredenfelde, Briggow, Galenbeck, Gützkow, Jürgenstorf, Kastorf, Kittendorf, Knorrendorf, Kriesow, Rosenow, Tarnow, Varchentin, Groß-Varchow, Voßhagen, Wolde, Zwiedorf.

31. Bezirk des Amtsgerichts Sternberg:

a. Domaninm, Amt Crivitz: Kukuk, Hohen-Pritz.

b. Domanium, Amt Warin: Dabel mit Dabel-Woland und Turloff, Gägelow, Holzendorf, Kobrow und Schönfeld, Loiz, Pastin, Hof und Dorf, Klein-Raden, Rosenow, Witzin, Hof und Dorf und Neu-Krug.

c. Ritterschaft, Amt Crivitz: Dessin, Klein-Pritz, Wamckow.
d. Ritterschaft, Amt Mecklenburg: Eickelberg, Eickhof.
e. Ritterschaft, Amt Schwerin: Grünenhagen, Lübzin.
f. Ritterschaft, Amt Sternberg: Bolz, Borkow, Buchenhof, Groß-Görnow, Klein-Görnow, Mustin, Groß-Raden, Rothen, Ruchow, Stieten, Zülow.

32. Bezirk des Amtsgerichts Teterow:

a. Stadt Teterow.
b. Domanium, Amt Dargun: Jördenstorf, Niendorf.
c. Domanium, Amt Güstrow: Dalkendorf, Nienhagen, Groß-Roge, Tenze, Groß- und Neu-Wokern, Klein-Wokern.
d. Ritterschaft, Amt Goldberg: Langhagen.
e. Ritterschaft, Amt Güstrow: Amalienhof, Appelhagen, Bartelshagen, Bergfeld, Carlsdorf (b. G.), Gottin, Grambzow, Klaber, Groß-Köthel, Klein-Köthel, Matgendorf, Mieckow, Perow, Pohnstorf, Raden, Klein-Roge, Rothspalk, Tellow, Tessenow, Thürkow, Warnkenhagen, Wotrum, Groß-Wüstenfelde, Zierstorf.
f. Ritterschaft, Amt Neukalen: Bukow, Hagensruhm, Levitzow, Hohen-Mistorf, Schwetzin, Alt-Sührkow, Neu-Sührkow, Sukow, Teschow, Todendorf.
g. Ritterschaft, Amt Stavenhagen*): Bristow, Bülow, Hohen-Demzin, Kirch-Grubenhagen, Schloß Grubenhagen, Hallalit, Groß-Lukow, Klein-Lukow, Burg Schlitz, Schorssow, Ziddorf.

33. Bezirk des Amtsgerichts Waren:

a. Stadt Waren.
b. Ritterschaft, Amt Lübz: Heller Mühle, Klocksin, Neu-Sapshagen, Sophienhof.
c. Ritterschaft, Amt Neustadt: Baumgarten, Bocksee, Boek, Groß-Dratow, Klein-Dratow, Eldenburg, Grabowhöfe, Panschenhagen, Alt- und Neu-Schönau, Schwastorf, Speck, Torgelow, Vielist (Bz.).
d. Ritterschaft, Amt Stavenhagen: Deven, Groß-Gievitz, Hinrichshagen, Hungerstorf, Kargow, Lansen, Marxhagen, Moltzow, Groß-Plasten, Klein-Plasten, Rockow, Sorgenlos, Ulrichshusen.
e. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Berendswerder, Grabenitz, Klink.

*) Wegen Pampow, Nebengut von Remplin, s. Remplin, Amtsgerichtsbezirk Malchin.

Digitized by Google

34. Bezirk des Amtsgerichts Warin:

a. Domanium, Amt Warin: Bäbelin, Babst, Büschow, Glasin, Klein-Labenz, Klein-Labenzer Graupenmühle und Weiße Krug, Lübberstorf und Neu-Mühle, Lüdersdorf, Mankmoos, Nakenstorf, Neuhof, Neukloster, Nevern, Nisbill, Pennewitt, Perniek, Pinnowhof, Reinstorf, Rügkamp, Strameuß, Teplitz, Groß-Tessin (Sien), Tollow, Klein-Warin, Züsow.

b. Ritterschaft, Amt Crivitz: Bibow.

c. Ritterschaft, Amt Mecklenburg: Dämelow, Klein-Jarchow, Jesendorf, Kleekamp, Laase, Neperstorf, Neuhof, Rothenmoor, Rubow, Schimm, Alt-Schlagstorf, Tarzow, Trams, Ventschow.

III. Bezirk des Landgerichts Rostock:

35. Bezirk des Amtsgerichts Doberan:

a. Domanium, Amt Doberan: Admannshagen mit Steinbeck, Hof und Dorf, Hof Bliesekow, Klein-Vollhagen, Hof Vorder-Vollhagen (Haushaltsbezirk), Hof Hinter-Vollhagen (Haushaltsbezirk), Hof Brodhagen, Hof Hanstorf, Hastorf (Haushaltsbezirk), Forstrevier Groß-Wohld und Doberan-Rethwischer Niederung (Gemeindebezirks Heiligendamm), Heiligendamm (Haushaltsbezirk), Ivendorf (Haushaltsbezirk), Konow (Kameralbezirk), Hof Konow mit Neuhof (Haushaltsbezirk), Hof Lambrechtshagen mit Meierei, Mönkweden, Parkentin mit Hütten (Haushaltsbezirk), Vollbrücke, Hof Rabenhorst, Bahrenhorst und Doberan-Rethwischer Niederung (Gemeindebezirks Rethwisch).

36. Bezirk des Amtsgerichts Gnoien:

a. Stadt Gnoien.

b. Ritterschaft, Amt Gnoien: Bäbelitz, Bobbin, Klein-Dalwitz, Dölitz, Duckwitz, Gottesgabe, Granzow, Behren-Lübchin, Holz-Lübchin, Lüchow, Lühburg, Groß-Lunow, Klein-Lunow, Groß-Nieköhr, Klein-Nieköhr, Neu-Nieköhr, Alt-Pannekow, Neu-Pannekow, Poggelow, Quitzenow, Remlin, Samow, Schlackendorf, Stechow, Stierow, Strietfeld, Tangrim, Viecheln, Alt-Vorwerk, Warbelow, Wasdow.

c. Ritterschaft, Amt Güstrow: Schröders-hof.

d. Ritterschaft, Amt Neukalen: Schwasdorf.

Digitized by Google

37. Bezirk des Amtsgerichts Kröpelin:

a. Stadt Kröpelin.

b. Domanium, Amt Bukow: Bastorf, Biendorf, Meschendorf, Sandhagen, Wendelstorf, Westhof.

c. Domanium, Amt Doberan: Arendsee, Boldenshagen, Brunshaupten mit Fulgen, Brusow, Diedrichshagen, Hof Einhusen, Heiligenhagen, Jennewitz mit Jennewitzer Mühle, Lüningshagen mit Einhusen Antheil, Püschow, Reddelich, Reinshagen, Hof und Dorf, Hof Retschow, Dorf Retschow mit Kameralbezirk Fulgenkoppel, Fulgenkoppel (Haushaltsbezirk), Hof Satow, Satow-Niederhagen, Satow-Oberhagen, Schmadebeck, Hof Steffenshagen, Ober-Steffenshagen, Nieder-Steffenshagen, Wittenbeck.

d. Ritterschaft, Amt Bukow: Altenhagen, Büttelkow, Detershagen, Dnggenkoppel, Gerdshagen, Gersdorf, Horst, Alt-Karin, Kägsdorf, Körchow, Hohen-Niendorf, Groß-Nienhagen, Klein-Nienhagen, Parchow, Rederank, Groß-Siemen, Klein-Siemen, Wichmannsdorf.

38. Bezirk des Amtsgerichts Neubukow:

a. Stadt Neubukow.

b. Domanium, Amt Bukow: Alt-Bukow, Bantow, Alt-Gaarz, Gaarzerhof, Hof Jörnstorf, Dorf Jörnstorf mit Berghausen, Kamin, Neu-Karin, Krempin, Malpendorf, Moitin, Hof Kirch-Mulsow, Dorf Kirch-Mulsow, Wendisch-Mulsow und Neu-Poorstorf, Nantrow mit Kaminshof, Hof Panzow, Hof Passee mit Erbpachthufe, Höltingsdorf und Sophienholz, Pepelow, Questin, Ravensberg, Teschow und Neu-Teschow, Wischuer, Zarfzow, Hof Zweedorf, Dorf Zweedorf.

c. Domanium, Amt Wismar: Boiensdorf mit Güstow, Niendorf, Stove.

d. Ritterschaft, Amt Bukow: Blengow, Bolland, Buschmühlen, Clausdorf, Danneborth, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Neu-Gaarz, Garvensdorf, Garvsmühlen, Goldberg, Lehnenhof, Lischow, Mechelsdorf, Miekenhagen, Poischendorf, Alt-Poorsdorf, Pustohl, Radegast, Rakow, Roggow, Rosenhagen, Spriehusen, Steinhagen, Klein-Strömkendorf, Tüzen, Vogelsang, Wakendorf, Westenbrügge, Wustrow.

39. Bezirk des Amtsgerichts Ribnitz:

a. Stadt Ribnitz (einschließlich Grenz-Paß), Bollhagen (Bz.), Hof und Dorf Borg (Bz.), Einhusen (Bz.), Hof und Dorf Körkwitz (Bz.), Neuhaus (Bz.).

Digitized by Google

b. Domanium, Amt Ribnitz: Althagen und Niehagen mit Fulge, Altheide und Neu-Klockenhagen, Bartelshagen, Behnkenhagen, Blankenhagen, Brünkendorf, Dändorf, Dänschenburg, Dierhagen, Gelbensande, Graal, Gresenhorst, Hirschburg, Jahnkendorf, Klockenhagen, Mandelshagen mit Billenhagen, Müritz, Neuheide und Klein-Müritz, Neuhof, Petersdorf, Völkshagen mit Neu-Völkshagen, Wilmshagen, Rostocker Wulfshagen.

c Ritterschaft, Amt Ribnitz: Freudenberg.

d. Kloster-Amt Ribnitz: Bookhorst mit Kuhlrade und Rookhorst (Bz.), Ehmkenhagen (Bz.), Poppendorf (Bz.), Kloster Ribnitz, Neu-Steinhorst.

40. Bezirk des Amtsgerichts Rostock:

a. Domanium, Amt Toitenwinkel: Hof Albertsdorf, Biestow, Dierkow Antheil, Fienstorf, Gehlsdorf und Gehlsdorfer Fähre, Gehlsheim, Goorstorf, Harmstorf, Häschendorf, Hinrichsdorf, Kösterbeck und Fresendorf Antheil, Kritzmow, Krummendorf mit dem Holzvogtgehöft zu Oldendorf und Warnorande, Marienehe, Mönchhagen und Heide-Krug, Nienhagen, Papendorf, Pastow mit Hedwigshof, der Erbpachthufe zu Albertsdorf und einer Roggentiner Büdnerei, Peez, Petersdorf mit Oldendorf, Hof Roggentin, Schutow, Klein-Schwaß, Stäbelow, Steinfeld mit Oftenhäven und Rothbeck, Thulendorf und Fienstorfer Mühle, Toitenwinkel, Wilsen.

b. Ritterschaft, Amt Güstrow: Fresendorf Antheil.

c. Ritterschaft, Amt Ribnitz: Dummerstorf, Neuendorf, Pankelow, Poppendorf.

d. Ritterschaft, Amt Ribnitz, Rostocker Distrikts: Beselin, Bussewitz, Finkenberg, Groß-Kussewitz, Klein-Kussewitz, Hohen-Schwarfs.

e. Ritterschaft, Amt Schwaan, Rostocker Distrikts: Evershagen, Sildemow, Groß-Stove.

f. Kloster zum Heiligen Kreuz: Klostergebiet zu Rostock, Schmarl mit Lütten-Klein (Bz.), Hof und Dorf Volkenshagen (Bz.).

41. Bezirk des Amtsgerichts Schwaan:

a. Stadt Schwaan.

b. Domanium, Amt Güstrow: Kankel, Sabel und Friedrichshof, Hohen-Sprenz und Neu-Mistorf, Klein-Sprenz.

c. Domanium, Amt Schwaan: Bandow und Dorf Tatschow, Benitz, Groß-Bölkow, Bröbberow, Buchholz, Damm, Fahrenholz, Friedrichshof, Dorf Göldenitz, Hof Göldenitz, Groß-Grenz (mit Ausnahme der Büdnereien Nr. 4 und 5), Klein-Grenz, Griebnitz, Huckstorf, Kambs, Kassow, Kavelstorf, Klingen-

Digitized by Google

dorf, Letschow, Matersen, Mistorf, Niendorf, Nienhusen, Niex, Pölchow, Prisannewitz, Rukieten, Hof Tatschow, Vorbeck, Wiek mit Neu-Rukieten und Hof Werle, Wiendorf und Neu-Wiendorf, Zeez.

d. Ritterschaft, Amt Bukow: Klein-Bölkow, Gorow.

e. Ritterschaft, Amt Güstrow: Reez, Scharstorf, Groß-Viegeln.

f. Ritterschaft, Amt Schwaan: Brookhusen, Ziesendorf, Wahrstorf (Rostocker Distrikts).

42. Bezirk des Amtsgerichts Sülze-Marlow:

a. Domanium, Amt Dargun: Hof und Dorf Breesen mit Carlsthal (Haushaltsbezirk), Breesen (Kameralbezirk), Langsdorf, Hof und Dorf Rütschow mit Eichenthal (Haushaltsbezirk), Rütschow (Kameralbezirk).

b. Domanium, Amt Ribnitz: Allerstorf, Fahrenhaupt, Hof Kneese, Dorf Kneese, Schulenberg.

c. Ritterschaft, Amt Gnoien: Böhlendorf, Brunstorf, Kanneberg, Kucksdorf, Schabow, Wöpkendorf.

d. Ritterschaft, Amt Ribnitz: Carlsruhe, Dettmannsdorf, Dudendorf, Ehmkendorf, Alt-Guthendorf, Neu-Guthendorf, Kölzow (b. G.), Redderstorf, Alt-Steinhorst.

43. Bezirk des Amtsgerichts Teßin:

a. Stadt Teßin (einschließlich Gramstorfer Feldmark und Wolfsberger Mühle), Klein-Teßin.

b. Domanium, Amt Güstrow: Prangendorf.

c. Domanium, Amt Toitenwinkel: Groß- und Klein-Freienholz, Hof Oberhof, Hof und Dorf Sanitz und Meierei Oberhof.

d. Ritterschaft, Amt Gnoien: Drüsewitz, Friedrichshof, Grammow, Kowalz, Nustrow, Reddershof, Repnitz, Selpin, Sophienhof, Starkow, Alt-Staffow (b. G.), Thelkow, Vilz, Walkendorf, Wilhelmshof, Wohrenstorf, Woltow.

e. Ritterschaft, Amt Güstrow: Wesselstorf.

f. Ritterschaft, Amt Ribnitz: Barkvieren, Gnewitz, Gubkow, Helmstorf, Lieblingshof, Liepen, Groß-Lüsewitz, Klein-Lüsewitz, Neuhof, Niekrenz, Petschow, Reppelin, Stormstorf, Stubbendorf, Teutendorf, Vieren, Vietow, Wehnendorf, Klein-Wehnendorf, Wendfeld, Wendorf, Neu-Wendorf, Zarnewanz.

Schwerin, den 10. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. April 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. April 1901, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 42) wird die vom Herrn Reichskanzler unterm 8. d. Mts. erlassene Verordnung, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt No. 14 —, welche mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft tritt, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 15. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
A. von Pressentin.

Digitized by Google

Berlin, W 66, den 8. April 1901.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§ 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2) Im § 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders." — zu streichen.

3) Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.

4) Im § 12 „Packete" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.

6) In demselben § (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7) Im § 42 „Abholung der Postsendungen" ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden." zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahme-

Digitized by Google

sendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mk. bei gewöhnlicher Größe und 18 Mk. bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. A. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Podbielski.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. April 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die bakteriologische Feststellung von Pestfällen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. April 1901, betreffend die bakteriologische Feststellung von Pestfällen.

Unter Bezug auf das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 und die Vorläufigen Ausführungsbestimmungen dazu vom 6. Oktober 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 306, 849; Regierungs-Blatt 1900, No. 39; 1901, No. 19) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die bakteriologische Abtheilung des pathologischen Universitätsinstituts zu Rostock als Untersuchungsstelle für die bakteriologische Feststellung von Pestfällen bestimmt ist.

Die den Ortsobrigkeiten obliegende Einsendung verdächtiger Ratten an die Untersuchungsstelle (Ziffer 6 der Vorläufigen Ausführungsbestimmungen) hat polizeilich in der Weise zu geschehen, daß die Ratten, jede für sich, in wohlgereinigte und sorgfältig ausgetrocknete Steinkruken gelegt und diese mit mehrfachen Lagen Pergamentpapier überbunden werden. Ein Schein über Tag, Ort und nähere Umstände des Fundes der Rattenleiche ist anzuschließen. Zum Verpacken der Steinkruken dürfen nur feste Kisten benutzt werden, in denen sie vermittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergl. so fest zu legen sind, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendung muß mit

Digitized by Google

ſtarkem Bindfaden umſchnürt, verſiegelt und mit der deutlich geſchriebenen Adreſſe: „An das pathologiſche Univerſitätsinſtitut, bakteriologiſche Abtheilung, zu Roſtock“, ſowie mit dem Vermerke „Vorſicht“ verſehen ſein. Bei der Beförderung durch die Poſt iſt die Sendung als „dringendes Packet“ aufzugeben und dem pathologiſchen Inſtitut telegraphiſch anzukündigen. Ueberhaupt iſt ſowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung oder Verſendung der Ratten jeder Zeitverluſt zu vermeiden, da ſonſt das Ergebniß der Unterſuchung in Frage geſtellt wird. Zum Anfaſſen verdächtiger Rattenleichen ſind Feuerzangen, Kneifzangen und dergl., welche nachher durch Hineinhalten in eine Gas- oder Spiritusflamme zu desinfiziren ſind, oder mit Karbolſäurelöſung angefeuchtete Lappen, welche demnächſt verbrannt werden, zu verwenden. Die Desinfektion des Platzes, auf welchem die Rattenleichen gefunden ſind, geſchieht, wenn es ſich um den Erdboden handelt, durch reichliches Aufgießen von Kalkmilch, in Speichern und dergl. durch Aufſcheuern des Bodens mit Karbolſäurelöſung.

Im Uebrigen erfolgt die Entnahme peſtverdächtiger Unterſuchungsobjekte und ihre Einſendung an die bakteriologiſche Unterſuchungsſtelle durch die mit Anweiſung verſehenen Kreisphyſiker.

Schwerin, den 15. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium, Abtheilung für Medizinal- und Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Mit dieſer No. 22 wird ausgegeben: No. 13 des Reichs-Geſetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. April 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das in Schwerin zu errichtende Predigerseminar. (2) Bekanntmachung, betreffend Ertheilung von Grundschuldbriefen an Stelle bisheriger Hypothekenscheine.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. April 1901, betreffend das in der Stadt Schwerin zu errichtende Predigerseminar.

Die nachstehende, am 16. d. M. Allerhöchst bestätigte Satzung des in Schwerin zu errichtenden Predigerseminars wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 19. April 1901.

Der Oberkirchenrath.
Giese.

Satzung des Predigerseminars zu Schwerin.

§ 1.

Das mit dem 1. Oktober 1901 ins Leben tretende Predigerseminar zu Schwerin ist zur besseren praktischen Vorbildung der einheimischen evangelisch-lutherischen Kandidaten der Theologie für den Kirchen- und Schuldienst bestimmt.

Digitized by Google

§ 2.

Dasselbe steht unter der Oberaufsicht des Oberkirchenrathes und wird von einem der beiden theologischen Mitglieder desselben geleitet.

§ 3.

Der Leiter des Seminars hat die vom Oberkirchenrathe ausgewählten Lehrkräfte mit Anweisung zu versehen, die Innehaltung des Lehrplans zu überwachen und die Aufsicht über die Zöglinge zu führen.

§ 4.

Der Lehrplan unterliegt sowohl hinsichtlich seiner erstmaligen Feststellung, als auch hinsichtlich etwaiger späterer Abänderungen der Genehmigung des Oberkirchenrathes.

§ 5.

Der Lehrkursus ist auf ein Jahr berechnet. Der Besuch wird den Kandidaten durch ein Zeugniß des Seminarleiters bescheinigt.

§ 6.

Die Aufnahme der Kandidaten in das Seminar findet regelmäßig mit dem Beginn des Wintersemesters statt.

Die Meldungen zum Eintritt sind spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres bei dem Oberkirchenrathe einzureichen.

Ausnahmsweise können auch zu Ostern Kandidaten aufgenommen werden, wenn dieselben ein Vierteljahr vorher ein dahingehendes Gesuch mit entsprechender Begründung an den Oberkirchenrath richten.

Auch soll der Termin für die Meldung zum Eintritt in dem laufenden Jahre 1901 bis zum 1. September d. Js. ausgedehnt sein.

§ 7.

Bedingung für die Aufnahme in das Predigerseminar ist die vorherige Ableistung der theologischen Prüfung pro licentia concionandi seitens der Kandidaten.

§ 8.

Soweit die vorhandenen Mittel reichen, können den Kandidaten Stipendien bis zur Höhe von je 900 Mark verliehen werden, über deren Vertheilung der Oberkirchenrath entscheidet.

§ 9.

Das gemeinsame Arbeits- und Unterrichtslokal wird dem Predigerseminar bis auf Weiteres von der hiesigen Domverwaltung zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

§ 10.

Die Berechnung der Kasse des Predigerseminars wird dem Bureauvorstande des Oberkirchenrathes übertragen.

Die Prüfung der im Oktober jeden Jahres abzulegenden Jahresrechnung geschieht durch den Leiter des Seminars, die Nachprüfung durch den Oberkirchenrath.

---

(2) Bekanntmachung vom 20. April 1901, betreffend Ertheilung von Grundschuldbriefen an Stelle bisheriger Hypothekenscheine.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß einzelne Grundbuchämter bei der Ertheilung neuer Grundschuldbriefe an Stelle bisheriger Hypothekenscheine — mag dieselbe gelegentlich einer den Posten betreffenden Eintragung (z. B. einer Umschreibung) oder von Amtswegen aus Anlaß der Anlegung des Grundbuchs (Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung § 51) erfolgen — in den Grundschuldbrief nur diejenigen Angaben über das dingliche Recht aufnehmen, welche aus dem Hypothekenbuch oder Grundbuche selbst hervorgehen, dagegen diejenigen Bestimmungen unberücksichtigt lassen, welche — wie die Bestimmungen über Fälligkeit des Kapitals nach Kündigung in den landesüblichen Terminen, über Fälligkeit der Zinsen in diesen Terminen oder über den Zahlungsort — nur aus der den bisherigen Hypothekenscheinen angehefteten, „das rechtliche Verhältniß der zu intabulirenden Belastung angebenden Urkunde" (Rev. Ritterschaftliche Hypotheken-Ordnung vom 18. Oktober 1848 § 12 Ziffer 1; Rev. Stadt-Buch-Ordnung vom 21. Dezember 1857 § 13 Ziffer 1; Domanial-Hypotheken-Ordnung vom 2. Januar 1854 — nach der Verordnung vom 12. Oktober 1874 — § 11 Ziffer 1) entnommen werden können.

Bei diesem Verfahren wird nicht genügend die Bedeutung gewürdigt, welche jener Urkunde für die nähere Bestimmung des Inhalts des dinglichen Rechtes neben der Eintragung in das Hypothekenbuch nach bisherigem Rechte zukommt. Außerdem wird dabei übersehen, daß die „entsprechende" Anwendung der Vorschriften des neuen Rechtes über die Form der Zeugnisse aus dem Grundbuche — welche für die bezeichneten Fälle durch die von dem unterzeichneten Ministerium unter dem 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung erlassenen Anordnungen Ziffer 108 vorgeschrieben ist — dazu führen muß, dem Grundschuldbrief in Beihalt des § 57 Absatz 2 Ziffer 3 und des § 70 der Grundbuchordnung auch den Inhalt der Urkunde einzufügen, welche nach Maßgabe des bisherigen Rechtes zur Ergänzung der Eintragung gedient hat.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, zur Erläuterung und Ergänzung der Vorschrift Ziffer 108 der Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899 das Folgende zu bestimmen:

Wird an Stelle eines bisherigen Hypothekenscheins ein Grundschuldbrief ertheilt (vergl. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 197), so muß auch die der Eintragung zu Grunde liegende Urkunde (Rev. Ritterschaftliche Hypotheken-Ordnung vom 18. Oktober 1848 § 12 Ziffer 1; Rev. Stadt-Buch-Ordnung vom 21. Dezember 1857 § 13 Ziffer 1; Domanial-Hypotheken-Ordnung vom 2. Januar 1854 — nach der Verordnung vom 12. Oktober 1874 — § 11 Ziffer 1), sofern durch sie der Inhalt der den Posten betreffenden Eintragung ergänzt wird, dem Grundschuldbrief in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift angeheftet werden. In dem Grundschuldbrief ist auf die Urkunde hinzuweisen, z. B. durch die Fassung: „In dem Grundbuche — — ist — — eingetragen unter Bezugnahme auf die angeheftete Urkunde — —." Ebenso ist in dem nach der Grundbuchordnung § 68 Absatz 3 in das Grundbuch aufzunehmenden Vermerk über die Ertheilung des neuen Briefes auf die Urkunde Bezug zu nehmen, es sei denn, daß solche Bezugnahme in ausreichender Weise sich schon aus der Eintragung ergiebt, z. B. durch den Vermerk: „Ein neuer Grundschuldbrief ist unter Bezugnahme auf die Urkunde in ☐ ertheilt."

Erfolgt nach Anlegung des Grundbuchs in Ansehung der bisherigen Hypothek eine Eintragung — z. B. eine Umschreibung in Folge Abtretung oder Erbgang —, so kann der die bisherige Eintragung ergänzende Inhalt der Urkunde in die neue Eintragung übernommen werden, wenn entweder

a. ein Zweifel darüber nicht besteht, in wie weit der Inhalt der Urkunde die bisherige Eintragung in Ansehung der dinglichen Belastung ergänzt,

oder

b. wenn für die Aenderung der bisherigen Eintragung ausreichende Erklärungen der Betheiligten vorliegen (vergl. Grundbuchordnung § 19).

Soll z. B. gelegentlich einer Umschreibung die Eintragung durch Bestimmungen über die Kündbarkeit des Kapitals und

über die Fälligkeit der Zinsen ergänzt werden, so würde die Eintragung lauten können: „Datum. Umgeschrieben als Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen mit jährlichen, je zur Hälfte in diesen Terminen fälligen Zinsen von dreieinhalb vom Hundert auf den N. N.“ Sobald der Inhalt der Urkunde in die Eintragung übernommen ist, bedarf es selbstverständlich einer Bezugnahme auf die Urkunde in dem Briefe nicht mehr.

Da das am Eingange dieser Bekanntmachung bezeichnete Verfahren zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Betheiligten führen kann, so wird den Grundbuchämtern, welche dieses Verfahren angewandt haben, aufgegeben,

von Amtswegen die vorgekommenen Fälle einer Nachprüfung zu unterziehen sowie gegebenenfalls die Betheiligten zur Einreichung der unvollständigen Grundschuldbriefe zu veranlassen und an Stelle der letzteren neue Grundschuldbriefe mit Bezugnahme auf die dem bisherigen Hypothekenscheine zu Grunde liegende Urkunde unter dem Datum des unvollständigen Briefes kostenfrei auszustellen. Der die Ertheilung dieses Briefes betreffende Vermerk im Grundbuch ist durch einen Berichtigungsvermerk (Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung Ziffer 55) zu ergänzen.

Schwerin, den 20. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. Mai 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 15.) Verordnung, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schifffahrtskanälen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die künftige Bezeichnung des Krankenhauses zu Heiligendamm. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. (3) Bekanntmachung, betreffend die zu vergütenden Preise im Falle der Baarzahlung für verabreichte Fourage.

I. Abtheilung.

(№ 15.) Verordnung vom 26. April 1901, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Seen und Schifffahrtskanälen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach stattgehabtem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

An die Stelle der gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Erhebung von Schleusengeldern an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Kanälen treten vom 1. Januar 1902,

Digitized by Google

wiewohl vorerst nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1906, ab die nachstehenden Vorschriften:

I. Erhebungsstellen.

§ 1.

Die Schifffahrtsabgaben werden erhoben:

A. An der Elde

1. auf der Strecke von der Elbe bei Dömitz bis zum Oberwasser der Parchimer Schleuse

an den Schleusen zu Dömitz, Findenwirunshier, Eldena, Güritz, Grabow, am Hechtsforthgraben, Neustadt Nr. II am Friedrich Franz-Kanal, Garwitz und Parchim;

2. auf der Strecke von Parchim bis zum Plauer See

bis auf Weiteres bei den Schleusen zu Lübz und Plau (s. § 2).

B. An der Stör

an der Eldenschleuse und an der Schleuse zu Banzkow.

C. An der Havel

an den Schleusen zu Boldter Mühle, Diemitz, Strasen und Fürstenberg.

§ 2.

Im Falle der Ausführung der geplanten Regulirung der Elde von Parchim aufwärts bis zum Plauer See sollen für diese Strecke, außer an den Schleusen zu Lübz und Plau, weitere Erhebungsstellen eingerichtet werden an den Schleusen zu Neuburg, Burow, Passow, Kuppentin und Malchow.

II. Schifffahrtsabgaben.

§ 3.

Die Schifffahrtsabgaben werden erhoben von Schiffsgefäßen und Holzflößen.

§ 4.

Die Entrichtung der Abgaben kann nach Wahl des Schiffs- oder Floßführers entweder von Erhebungsstelle zu Erhebungsstelle erfolgen, oder für die ganze Fahrt auf der Elde und Stör bei der ersten Elde- oder Störschleuse, für die ganze Fahrt auf der Havel bei der ersten Havelschleuse, welche passirt wird.

Wird nach Zahlung für die ganze Fahrtlänge die Schiffsladung durch Zuladung oder Entladung verändert, so ist der infolge von Zuladung sich

Digitized by Google

ergebende Mehrbetrag an Abgaben an der nächsten Erhebungsstelle nachzuzahlen, während bei Verringerung der Ladung während der Fahrt eine entsprechende Rückvergütung nicht stattfindet.

III. Erhebung der Abgaben von Schiffsgefäßen.

§ 5.

Die Erhebung von Schiffsgefäßen, welche nach Maßgabe der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe" geaicht sind (siehe landesherrliche Verordnung vom 15. Februar 1901), erfolgt in der Form

1. einer Abgabe von der mitgeführten Ladung nach Maßgabe des durch den Aichschein nachzuweisenden Ladegewichts und unter Berücksichtigung der Art des beförderten Frachtguts und
2. einer weiteren Abgabe von dem Fahrzeug als solchem nach Maßgabe seiner durch den Aichschein nachzuweisenden größten Tragfähigkeit.

Bei beiden Abgaben finden Abstufungen von je 10 Tonnen statt, in der Weise, daß für jede angefangenen 10 Tonnen (des Ladegewichts bezw. der Tragfähigkeit) der volle Betrag für 10 Tonnen zu zahlen ist.

§ 6.

Leere Fahrzeuge entrichten nur die im § 5 zu 2 bezeichnete Abgabe, jedoch mindestens einen Betrag von 25 Pfennigen, wenn sie einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich machen.

Ein Fahrzeug gilt als leer, wenn sich an Bord desselben nichts weiter befindet als die zum Schiffsgebrauch bestimmten Geräthschaften, die Bemannung mit ihrem Gepäck und Mundvorräthen, sowie die zur Verladung von Frachtgegenständen bestimmten Geräthschaften (Bretter, Hölzer, Mollen, Decken, Karren, Säcke u. s. w.).

§ 7.

In Bezug auf die Höhe der zu entrichtenden Abgaben zerfallen die Frachtgüter in drei ordentliche Tarifklassen und eine Ausnahme-Tarifklasse.

Zur Tarifklasse I gehören:

Asbest, Baumwolle, Blei und Bleiglätte, werthvollere Chemikalien, Cichorien, Eisen- und Stahlwaaren einschließlich Maschinen, Farbhölzer, Gerbstoffe (Borke, rohe oder gemahlene Gerberlohe siehe Klasse III), Getreide (ausschließlich Mais), Glas in Tafeln und Platten, Harz, Heringe, nicht

Digitized by Google

mitteleuropäische Hölzer, bessere Holzwaaren, Malz, Mühlenfabrikate, Oelfrüchte, Oelsaaten, Papiere, Pech, soweit nicht unter III angeführt, Reis, Schwefel, Soda, getrocknete Stärke, Thonerde, Wolle, Zink, Zinkblech, Zucker (Rohzucker, Traubenzucker, sonstiger Zucker).

Zur Tarifklasse II gehören:

Asphalt, Bleiglanz (reiner), Kokosfasern, Dachfilz, Dachpappen, Eisen und Stahl (Faconeisen u. s. w.), Hohlglaswaaren, mitteleuropäisches Holz, Holzstoff, Holzwaaren (gewöhnliche), Hopfen, Jute, Kleie, Mais, Maiskuchen, Malztreber, Melasse, Oelkuchen, Reisabfälle, Schlempe, Schmirgel, fein bearbeitete Steine, Talk, Thon in Kisten, Thonerde, Hydrat, bessere Thonwaaren, Puzzolanerde.

Zur Tarifklasse III gehören:

Abfälle der meisten Arten Borke (Gerberlohe), Zementwaaren, Drainröhren, Düngermittel, Eisen (roh), Erde, Erdsorten, Erze, frische Futterkräuter, Gyps, Heu, geringwerthiges mitteleuropäisches Holz, grobe Holzwaaren, gebrannter Kalk, Kartoffeln, Kreide, Lohe, Magnesia, Malzkeime, Mineralöle, Pech aus Braunkohlen, Theer, Holztheer, Petroleum oder Steinkohlentheer, Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Rohr, Rüben, Salze, Schiefer, Schlacken, Spath, feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke), rohe, einfach bearbeitete, gebrannte und gemahlene Steine, Steinkohlentheeröle, Stroh, Theere, Thon, lose oder in Säcken, Thonerde, schwefelsaure, präparirte, zur Ausfuhr, Thonerdehydrat zur Ausfuhr, phosphorsaure Thonerde als Düngemittel, einfachere Thonwaaren, Torf und Torfstreu, Traß, Watte, Weißkohl, Werg.

Die außerordentliche Tarifklasse bilden Braunkohlen und Steinkohlen.

Frachtgüter, welche in der vorstehenden Aufzählung nicht genannt sind, sind bei der Abgabenerhebung bis auf Weiteres als zur Tarifklasse I gehörig zu behandeln.

§ 8.

Die an jeder passirten Erhebungsstelle zu entrichtende Abgabe beträgt:

I. für die mitgeführte Ladung für je 10 Tonnen des wirklichen Ladegewichts

1. an der Elde und Stör:

von Gütern der Tarifklasse	I	. . . 60	Pfg.
„ „ „ „	II	. . . 30	„
„ „ „ „	III	. . . 15	„
„ Braunkohlen und Steinkohlen		. . . 12	„

2. an der Havel:

von Gütern der Tarifklasse	I . . .	50 Pfg.
„ „ „ „	II . . .	25 „
„ „ „ „	III . . .	12½ „
„ Braunkohlen und Steinkohlen	. . .	10 „

II. Für das Fahrzeug für je 10 Tonnen seiner größten Tragfähigkeit bei jedesmaliger Abrundung des zu entrichtenden Gesammtbetrages nach oben auf ganze Pfennige

1. an der Elde und Stör . . . . . 7,5 Pfg.
2. „ „ Havel . . . . . 6,25 „ .

mindestens jedoch 25 Pfennige, wenn ein besonderer Schleusenaufzug erforderlich ist.

§ 9.

Nach Maßgabe der im § 8 vorgeschriebenen Einheitssätze sind die nachstehend als Anlagen A und B abgedruckten Abgabentabellen aufgestellt. Die Tabelle in der Anlage A ist für die Erhebungsstellen an der Elde und Stör, die Tabelle in der Anlage B für die Erhebungsstelle an der Havel maßgebend.

An jeder Erhebungsstelle ist die maßgebende Abgabentabelle an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Feststellung des gesammten mitgeführten Ladegewichts, sowie des Gesammtbetrags der in jedem einzelnen Falle zu entrichtenden Abgabe steht für jede Erhebungsstelle dem Schleusenmeister zu.

Besteht die Ladung aus Gütern mehrerer Tarifklassen, so ist für die ganze Ladung die Abgabe der höheren Tarifklasse zu entrichten, wofern der Schiffsführer nicht in der Lage ist, den Gewichtsantheil der einzelnen Güterklassen durch Ladescheine glaubhaft nachzuweisen.

§ 10.

Ueberschreitet ein Schiffsgefäß um mehr als 1 Zentimeter den nach dem Aichscheine seiner größten Tragfähigkeit entsprechenden Tiefgang, so ist für die mitgeführte Ladung der doppelte Betrag der sonst zu entrichtenden Abgabe zu zahlen.

§ 11.

Von Schiffsgefäßen, welche der landesherrlichen Verordnung vom 15. Februar 1901 zuwider nicht nach Maßgabe der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe" geaicht sind, ist sowohl die für die mitgeführte Ladung, wie die für das Fahrzeug selbst zu entrichtende Abgabe auf Grund ihres bisherigen Meßbriefes oder Aichscheins festzustellen, dabei aber allemal

Digitized by Google

das Fahrzeug als zu voll beladen anzusehen und der festgestellte Abgabebetrag mit einem Aufschlag von 50 vom Hundert zu erheben.

Kann der Schiffer überhaupt keinen Meßbrief oder Aichschein vorweisen, so hat der Schleusenmeister die der Feststellung des Abgabenbetrages grundleglich zu machende Beurtheilung der Tragfähigkeit des Fahrzeuges nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen.

§ 12.

Für Fahrzeuge von weniger als 5 Tonnen Tragfähigkeit, welche einer Aichung nach den Vorschriften der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe nicht unterliegen, ist die Abgabe von der mitgeführten Ladung sowie von dem Fahrzeug für 10 Tonnen nach den Sätzen des § 8 zu entrichten, mindestens aber, sobald ein besonderer Schleusenaufzug nothwendig wird, ein Betrag von 25 Pfg.

Handkähne zu größeren Fahrzeugen sind abgabenfrei.

IV. Erhebung der Abgaben von Holzflößen.

§ 13.

Von Holzflößen sind zu erheben:

1. für jedes vorschriftsmäßig abgebundene einfache Plätz 25 Pfg.,
2. für jedes doppelte oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen oder ähnlich beladene Plätz . . . . 50 Pf.

V. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Bei der bisherigen Entrichtung einer Deklarationsgebühr an die Schleusenmeister im Betrage von 15 Pfg. für jeden Schleusenaufzug behält es auch fernerhin das Bewenden.

§ 15.

Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Entrichtung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Abgaben, sowie über die Höhe der zu zahlenden Abgabenbeträge unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges der Entscheidung im Verwaltungswege.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 26. April 1901.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

Anlage A
zur Verordnung vom 26. April 1901.

Abgaben-Tabelle

für die an jeder Erhebungsschleuse der Elde- und Stör-Wasserstraße zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben u. s. w. von Schiffsgefäßen.

A. Für die Ladung									B. Für die Schiffe			Bemerkungen
ermittelt nach dem Aichscheine	Mit Gegenständen der Güterklasse								bei einer Tragfähigkeit			
	I		II		III		Kohlen					
Tonnen	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Tonnen	ℳ	₰	
von 0— 10	—	60	—	30	—	15	—	12	von 0— 10	—	8	
„ 10— 20	1	20	—	60	—	30	—	24	„ 10— 20	—	15	
„ 20— 30	1	80	—	90	—	45	—	36	„ 20— 30	—	23	
„ 30— 40	2	40	1	20	—	60	—	48	„ 30— 40	—	30	
„ 40— 50	3	—	1	50	—	75	—	60	„ 40— 50	—	38	
„ 50— 60	3	60	1	80	—	90	—	72	„ 50— 60	—	45	
„ 60— 70	4	20	2	10	1	05	—	84	„ 60— 70	—	53	
„ 70— 80	4	80	2	40	1	20	—	96	„ 70— 80	—	60	
„ 80— 90	5	40	2	70	1	35	1	08	„ 80— 90	—	68	
„ 90—100	6	—	3	—	1	50	1	20	„ 90—100	—	75	
„ 100—110	6	60	3	30	1	65	1	32	„ 100—110	—	83	
„ 110—120	7	20	3	60	1	80	1	44	„ 110—120	—	90	
„ 120—130	7	80	3	90	1	95	1	56	„ 120—130	—	98	

Digitized by Google

Anlage B
zur Verordnung vom 26. April 1901.

Abgaben-Tabelle

für die an jeder Erhebungsschleuse der Havel-Wasserstraße zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben u. s. w. von Schiffsgefäßen.

A. Für die Ladung								B. Für die Schiffe			Bemerkungen
ermittelt nach dem Aichscheine	Mit Gegenständen der Güterklasse							bei einer Tragfähigkeit			
	I		II		III		Kohlen				
Tonnen	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ ₰	Tonnen	ℳ	₰	
von 0— 10	—	50	—	25	—	13	— 10	von 0— 10	—	7	
„ 10— 20	1	—	—	50	—	25	— 20	„ 10— 20	—	13	
„ 20— 30	1	50	—	75	—	38	— 30	„ 20— 30	—	19	
„ 30— 40	2	—	1	—	—	50	— 40	„ 30— 40	—	25	
„ 40— 50	2	50	1	25	—	63	— 50	„ 40— 50	—	32	
„ 50— 60	3	—	1	50	—	75	— 60	„ 50— 60	—	38	
„ 60— 70	3	50	1	75	—	88	— 70	„ 60— 70	—	44	
„ 70— 80	4	—	2	—	1	—	— 80	„ 70— 80	—	50	
„ 80— 90	4	50	2	25	1	13	— 90	„ 80— 90	—	57	
„ 90—100	5	—	2	50	1	25	1 —	„ 90—100	—	63	
„ 100—110	5	50	2	75	1	38	1 10	„ 100—110	—	69	
„ 110—120	6	—	3	—	1	50	1 20	„ 110—120	—	75	
„ 120—130	6	50	3	25	1	63	1 30	„ 120—130	—	82	

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. April 1901, betreffend die künftige Bezeichnung des Krankenhauses zu Heiligendamm.

Das in der Bekanntmachung vom 9. August 1893 (Regierungs-Blatt 1893, No. 15) genannte Krankenhaus zu Heiligendamm führt künftig den Namen: Seehospiz zu Heiligendamm.

Schwerin, den 26. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(2) Bekanntmachung vom 1. Mai 1901, betreffend Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1900 (Regierungs-Blatt No. 33) und vom 10. April 1901 (Regierungs-Blatt No. 20) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die Grundbuchbezirke

Stadt Dömitz,
Stadt Malchow,
Stadt Neustadt und
Dorf Petersberg (Amtsgerichtsbezirk Crivitz)

am **1. Juni 1901** als angelegt anzusehen ist.

Schwerin, den 1. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 3. Mai 1901, betreffend die zu vergütenden Preise im Falle der Baarzahlung für verabreichte Fourage.

Nach § 9 Nr. 4 zweiter Absatz der mittelst kaiserlichen Erlasses vom 13. Juli 1898 herausgegebenen Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom

Digitized by Google

24. Mai 1898 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt S. 921) sind im Falle der Baarzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind.

Aus gegebener Veranlassung werden die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände auf diese Vorschrift mit dem Bemerken hingeführt, daß nach der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 die Durchschnittspreise für die Naturalleistungen an die bewaffnete Macht vom unterzeichneten Ministerium in der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts bekannt gemacht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei Baarzahlung der Fouragevergütung nicht die Preise des dem Empfange vorhergehenden Monats Berücksichtigung finden, sind die betreffenden Beläge von vornherein von den in Betracht kommenden Ortsobrigkeiten bezw. Gemeindevorständen mit einer Bescheinigung des Inhalts zu versehen, daß zur Zeit des Geldempfanges die amtlichen Anzeigeblätter über die Preise des Vormonats noch nicht in ihren Besitz gelangt sind.

Schwerin, den 3. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Mit dieser No. 24 wird ausgegeben: No. 14 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Mai 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 16.) Verordnung zur Abänderung des § 6 der Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke vom 26. Mai 1876. (№ 17.) Verordnung, betreffend die Uebertragung der Obliegenheiten der Revisionsbehörde für die Zwecke des Aichwesens im Bereiche der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Havel und Stör auf das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt. (№ 18.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist.

I. Abtheilung.

(№ 16.) Verordnung vom 10. Mai 1901 zur Abänderung des § 6 der Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke vom 26. Mai 1876.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

An die Stelle des zweiten Satzes des § 6 der mittelst landesherrlicher Verordnung vom 26. Mai 1876 verkündeten Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke treten die nachstehenden Bestimmungen:

Digitized by Google

I.

Der Betrieb der Flößerei in der Sude, Rögnitz und Krainke unterliegt den nachstehenden Beschränkungen:

1. Die Flößerei ist ohne besondere Genehmigung der Flußschau-Kommission nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März gestattet und auch während dieser Zeit nur dann, wenn der Wasserstand in der Rögnitz am Laarer Holzplatz weniger als 0,25 m unter dem Nullpunkt des dortigen Pegels zeigt.

Während der Zeit vom 1. April bis zum 30. September kann die Flußschau-Kommission eine Beförderung von Floßholz unter besonderen, von ihr festzusetzenden Bedingungen gestatten.

2. Es darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geflößt werden. Muß das Floß bei Eintritt der Dunkelheit festgelegt werden, so ist dasselbe so zu verankern bezw. zu befestigen, daß die Ufer weder von dem Floß berührt, noch auch durch die Befestigung desselben beschädigt werden. Bei dem so festgelegten Floße ist eine Wache mit brennender Laterne zu belassen. In der Regel sollen aber die Flöße in ununterbrochener Fahrt abwärts geführt werden.

3. Bedienungsmannschaft muß auf den Flößen in solcher Zahl vorhanden sein, daß dieselben unabhängig von Wind und Wetter mit Sicherheit so geführt werden können, daß sie nicht an die Ufer stoßen.

4. Die höchste zulässige Breite der Flöße beträgt 3 m, ihre größte zulässige Länge in der Rögnitz oberhalb Rosien 50 m, unterhalb Rosien in der Rögnitz und in der Großen Sude 100 m.

5. Jede Flößung auf mecklenburgischem Gebiet ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Flußschau-Kommission anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Unternehmer bei dieser Behörde eine Sicherheit von 100 Mark etwaiger Beschädigungen wegen durch Einzahlung in baarem Gelde zu bestellen.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter I werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches.)

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Bei zu besorgender besonderer Schädigung der Ufergrundstücke kann außerdem von der Ortspolizeibehörde auf Antrag der Flußschau-Kommission oder auch von Amtswegen die Herausschaffung des Floßholzes aus dem Flußbett angeordnet werden.

Digitized by Google

III.

Die Haftung des Unternehmers, des Floßführers und der Bedienungsmannschaft für Schäden, welche durch die Flößung verursacht werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 10. Mai 1901.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(M 17.) Verordnung vom 10. Mai 1901, betreffend die Uebertragung der Obliegenheiten der Revisionsbehörde für die Zwecke des Aichwesens im Bereiche der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Havel und Stör auf das Kaiserliche Schiffs-Vermessungs-Amt.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf Grund des Vorbehalts im Artikel I letzter Absatz der Verordnung vom 15. Februar d. J. — Regierungs-Blatt No. 7 — zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe" für den Schiffsverkehr auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Havel und Stör verordnen Wir nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Die Obliegenheiten der Revisionsbehörde für die Zwecke des Aichwesens im Bereiche der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen werden von dem Kaiserlichen Schiffsvermessungs-Amte wahrgenommen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 10. Mai 1901.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

(№ 18.) **Zusatz-Verordnung vom 14. Mai 1901 zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — Regierungs-Blatt 1896, No. 20 — wird hierdurch bestimmt, daß in dem dieser Verordnung in der Anlage A beigegebenen Verzeichnisse einzuschieben ist:

1. hinter „Resina Scammoniae"
   „Rhizoma Filicis — Farnwurzel . . . . . 20 g"
2. hinter „Extractum Digitalis"
   „Extractum Filicis — Farnextrakt . . . . . 10 g"

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Schwerin, den 14. Mai 1901.

Friedrich Franz.

von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) **Bekanntmachung vom 10. Mai 1901, betreffend die Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist.**

Bei den Strafvollstreckungsbehörden haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, ob dem Bundesstaate, der eine Freiheitsstrafe in Vollzug gesetzt hat, welche demnächst in eine gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 11. Juni 1885 — vergl. Bekanntmachung vom 7. Juli 1885, Regierungs-Blatt No. 22 — von einem anderen Bundesstaate zu vollstreckende Gesammtstrafe einbezogen wird, seitens des letzteren die Kosten für die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zu erstatten sind. Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheiten sind die Justizverwaltungen sämmtlicher Bundesstaaten dahin übereingekommen, daß die Strafvollstreckungsbehörden, vorbehaltlich einer ander-

Digitized by Google

weitigen Verständigung der Justizverwaltungen, in Ausnahmefällen (wenn die Uebernahme der Vollstreckung in einer dem ordnungsmäßigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert werden sollte) folgenden Grundsatz zur Anwendung bringen:

> Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesamtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

Dies Uebereinkommen wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung für die diesseitigen Gerichte und Staatsanwaltschaften bekannt gemacht.

Schwerin, den 10. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. Mai 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung des Porto-Aversum für die von Großherzoglichen Behörden u. s. w. ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Mai 1901, betreffend neue Feststellung des Porto-Aversum für die von Großherzoglichen Behörden u. s. w. ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.

Behufs anderweitiger Feststellung der Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamte in Berlin neue Ermittelungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während der Monate Juni, Juli, September, Oktober, November und Dezember d. J. angestellt und letztere zu dem Behufe notirt werden.

I. Die an der neuen Aversionirungsperiode theilnehmenden Behörden und einzelne Beamte sind:

1. das Staats-Ministerium,
2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,

Digitized by Google

3. das Ministerium des Innern,
4. das Finanz-Ministerium mit der Abtheilung für Domänen und Forsten,
5. das Justiz-Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Kunst,
6. die Kanzleien der unter 1 bis 5 aufgeführten Ministerien und die Kontrole des Finanzministeriums,
7. im Ressort des Finanzministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten:
   a) das Domänen-Taxamt,
   b) die Geschäftsbetriebskosten-Kasse des Finanzministeriums,
   c) das Messungs-Bureau,
   d) sämmtliche Domanialämter und die Saline-Verwaltung zu Sülze,
   e) sämmtliche Forstinspektionen (mit Ausnahme der Forstinspektionen Friedrichsmoor, Sternberg und Bützow), die Oberförstereien,
   f) die Vorstände der Bau-Distrikte, zur Zeit in Bützow, Hagenow, Grabow, Rostock, Schwerin, Doberan, Dömitz, Güstrow, Grevesmühlen, Lübz und Dargun,
   g) die Distrikts-Ingenieure, zur Zeit in Schwerin, Güstrow, Lübz, Rostock, Bützow, Hagenow, Grabow, Grevesmühlen, Doberan, Friedrichsmoor (vom 1. Juli 1901 ab Neustadt), Stavenhagen und Wittenburg,
   h) sämmtliche Revierförster (mit Ausnahme derjenigen zu Neukloster, Turloff, Schlemmin, Weißenkrug, Venzkow, Qualitz, Bahlenhüschen, Gädebehn, Rusch und Zapel) und Verwalter von Revierförsterstellen,
   i) sämmtliche Forstrendanten und Verwalter von Forstrendantenstellen,
   k) die Lewitzwiesen-Verwaltung,
   l) die Forsteinrichtungs-Kommission zu Schwerin,
   m) das Direktorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt und die Domanial Brandkasse,
8. die Vorstände der beiden Staats-Baudistrikte zu Schwerin und Rostock,
9. die Kommission für den Domanial Kapitalfonds,
10. die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des Baufaches,
11. die Direktion des Landgestüts und die Kasse desselben zu Redefin,
12. die Kommission für die Landespferdezucht zu Redefin,
13. die Renterei mit der Kasse des Domanial-Kapitalfonds, der Haupt-Kammerkasse, der Haupt-Forstkasse, dem Kirchenfonds, der Emeri-

Digitized by Google

tirungskasse, der Domanial-Haupt-Schulkasse, dem Entschädigungsfonds für niedere Kirchendiener,
14. die Schulden-Tilgungs-Kommission und -Kasse zu Rostock,
15. die Steuer- und Zolldirektion, und in deren Ressort:
    a) die Hauptzollämter zu Rostock und Wismar und die Hauptsteuerämter zu Schwerin und Güstrow,
    b) die Ober-Grenz-Kontrolen Rostock und Wismar und die Ober-Steuer-Kontrolen Rostock II, Ludwigslust, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau,
    c) das Neben-Zoll-Amt I Warnemünde,
    d) die Steuer-Aemter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,
16. die Kirchenbau-Verwaltung zu Doberan,
17. die Landes-Steuerdirektion und Landes-Steuerkasse zu Rostock,
18. die Chaussee-Verwaltungs-Kommission und die Chaussee-Hauptkasse, sowie die Chaussee-Inspektionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow, Waren und Güstrow,
19. die Flußbau-Verwaltungs-Kommission und die Flußbaukasse, sowie die Flußbau-Inspektionen zu Parchim, Grabow und Güstrow,
20. das statistische Amt,
21. die Gewerbe-Kommission,
22. das Paßkarten-Depot,
23. das Gendarmerie-Kommando mit der Gendarmeriekasse,
24. die dirigirende Kommission, Inspektion, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Landarbeitshauses in Federow,
25. die Gutsverwaltung zu Federow,
26. das Eisenbahn-Kommissariat zu Schwerin,
27. die Aichungs-Inspektion zu Schwerin,
28. die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
29. die General-Eisenbahn-Direktion und nachstehende unter derselben stehende Verwaltungsstellen:
    a) die Hauptkassen-Verwaltung zu Schwerin,
    b) die Maschinen- und Werkstätten-Inspektion zu Schwerin,
    c) die Materialien-Verwaltung zu Schwerin,
30. die Kasse des Großherzoglichen Industriefonds und des Fonds zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung Mecklenburgs zu Schwerin,

Digitized by Google

31. die Ansiedlungs-Kommission zu Schwerin,
32. die Technische Kommission zu Schwerin,
33. die Civilstands-Kommission zu Schwerin,
34. das Geheime und Haupt-Archiv zu Schwerin,
35. die Kommission für das Heimathwesen zu Schwerin,
36. das Landesversicherungsamt zu Schwerin,
37. der Gewerbe-Inspektor zu Schwerin,
38. die Verwaltung des Leuchtthurms zu Bastorf und die Kasse für denselben, beide zu Schwerin,
39. die Landgerichte (die Landgerichtspräsidenten, die Präsidien der Landgerichte, die Untersuchungsrichter, der Vorsitzende des Schwurgerichts, die Prüfungsbehörden für Gerichtsschreiber und für Gerichtsvollzieher und die Prüfungsbehörde beim Landgericht zu Rostock für die erste juristische Prüfung),
40. die Amtsgerichte (die Amtsrichter, die mit dem Amtsgericht zu Wittenburg verbundene Strafanstalt und die Gerichtsschreibereien),
41. die Ersten Staatsanwälte,
42. die Amtsanwälte,
43. die Direktion, Hausverwaltung und Kasse der Landesstrafanstalt zu Dreibergen,
44. die Direktion, Hausverwaltung und Kasse des Centralgefängnisses zu Bützow,
45. der Vorstand und die Kassen der Großherzoglichen Wittweninstitute zu Schwerin,
46. die Landesuniversität Rostock (der Vizekanzler, die Immediatkommission zur Verwaltung des Universitätsvermögens, Rektor, die vier Fakultäten, das Universitätssekretariat, die Universitätskasse, die Universitätsbibliothek, die akademischen Institute,
47. die gynäkologische und Hebammen-Lehranstalt zu Rostock,
48. das Kuratorium der Landes-Irrenanstalten zu Schwerin,
49. die Irrenanstalten zu Gehlsheim und Sachsenberg (Direktion, Hausverwaltung und Kasse),
50. die Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder (Kuratorium, Direktion und Kasse) zu Schwerin,
51. die Kreisphysiker der Medizinalbezirke Boizenburg, Gadebusch, Gnoien, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Parchim, Rostock, Schwerin, Waren und Wismar,
52. der Oberkirchenrath zu Schwerin,

Digitized by Google

53. die Superintendenturen zu Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar,
54. der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu Rostock,
55. der Landkasten einschl. der Ständehausverwaltungskasse und der Kasse der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten zu Rostock.

II. Zum Zwecke der Ermittelung des Aversum haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für die Monate Juni, Juli, September, Oktober, November und Dezember d. Js. zu notiren. Während dieses Zeitraums darf Seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken oder von der Auflieferung der Briefe ꝛc. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle aufzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Haupt-Postanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so hat die Einlieferung Seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den unter I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten Seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, aufliefern zu dürfen, darf während der Ermittelungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren Oberbehörden zugefertigt werden. Der auflieferndn Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Ein-

Digitized by Google

tragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Packete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämmtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuche der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Post-Annahmestelle den Tag der Einlieferung und die Porto- und Gebührenbeträge summarisch verzeichnet.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebührenbeträge an der Hand der veröffentlichten Posttaxen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1. Die sämmtlichen Sendungen nach dem Auslande, einschließlich derjenigen nach Oesterreich-Ungarn, sind aus der Aversionirung auszuscheiden.
2. Zu den zu aversionirenden Beträgen gehören auch
   a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
   b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
   c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
   d) die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auflieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde und in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen. In gleicher Weise sind für frankirte Nachnahmesendungen bei der Aufgabe-Postanstalt

Digitized by Google

nicht nur das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge anzusetzen. Den Behörden ꝛc., von welchen die Nachnahmesendungen herrühren, werden demgemäß die eingezogenen Summen unverkürzt überwiesen. Wenn Briefe mit Zustellungs-Urkunde oder Nachnahmesendungen, welche in der Ermittelungszeit aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde oder die Geldübermittelungsgebühr in den Portobüchern ꝛc. abzusetzen.

3. Dagegen sind von der Aversionirung ausgeschlossen folgende Gebühren:
   a) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten;
   b) das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
   c) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten; und
   d) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge, sowie bei Postaufträgen zur Accepteinholung das Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels;
   e) das Porto und gegebenenfalls die Versicherungsgebühr für nach- oder zurückzusendende Packete und Werthbriefe; diese Gebühren sind daher bei der Nach- oder Rücksendung der ursprünglich mit dem Vermerk „Frei laut Aversum“ versehenen Sendungen stets anzusetzen und einzuziehen.

Im Uebrigen werden die betheiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittelungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), sowie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

Digitized by Google

V. Am Schlusse der Ermittelungszeit (31. Dezember) werden die Portobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung in beiden Büchern die gegenseitige Uebereinstimmung zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angesetzten Porto- und Gebühren-Beträge (vergl. IV im Anfang), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher des Domänen-Taxamtes, der Geschäftsbetriebskosten-Kasse des Finanz-Ministeriums, des Messungsbureaus, der Domanial-Aemter, der Forst-Inspektionen und Oberförstereien und der Forstkassen, der Vorstände der Baudistrikte, der Distrikts-Ingenieure, der Revier-Förster und Verwalter von Revier-Försterstellen, der Lewitzwiesen-Verwaltung, des Direktorium der Domanial-Brandversicherungsanstalt und der Domanial-Brandkasse, sowie der Forsteinrichtungs-Kommission zunächst an das Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, die Bücher der Steuer-Behörden im Bereiche der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direktion, die Bücher der Justizbehörden zunächst an das Justiz-Ministerium und die Bücher der Superintendenturen durch Vermittelung des Oberkirchenraths an das Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten; die Abtheilung für Domänen und Forsten und die Steuer- und Zoll-Direktion, sowie das Justiz-Ministerium und das Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der unter I genannten Behörden in der Ermittelungszeit Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Aeußere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittelungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den unter I aufgeführten Behörden 2c. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1. mit dem Vermerk:
   „frei laut Aversum Nr. 3“ (oder abgekürzt: „frei lt. Averf. Nr. 3“) und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Digitized by Google

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Packet-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels ꝛc. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde und bei Packeten muß der Vermerk „Frei lt. Aversum Nr. 3“ auch auf die Aufschriftsseite der Zustellungs-Urkunde und in die Aufschrift der Packete gesetzt werden; ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk ist auf den Zustellungsurkunden und den Packeten selbst nicht erforderlich. Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ zu versehen.

VII. Das Aversum wird für sämmtliche unter I. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehältlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Antheils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der unter VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den unter IV. 3 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin, den 21. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

Portobuch

de (Bezeichnung der Behörde) in

behufs Feststellung einer Bauschsumme.

Dauer der Ermittelung:

die Monate .....

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Tag der Einliefe-rung.	Stückzahl der gewöhn-lichen Brief-sendun-gen.	Stückzahl der sonstigen Sen-dungen.	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werth-angabe, sowie der Packete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und bz. Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Werthes.	Gewicht der Packete. kg	g	Porto und Gebühren-Betrag. Mark	Pfg.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Mai 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Prüfungs-Ordnung für die Gesellenprüfung.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Mai 1901, betreffend Prüfungs-Ordnung für die Gesellenprüfung.

Auf Grund des § 131 b Absatz 2 der Gewerbeordnung bezw. des § 49 Absatz 3 der Satzungen der Mecklenburgischen Handwerkskammer wird hierdurch die nachstehende

Prüfungs-Ordnung

für die Gesellenprüfung (§ 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung) erlassen.

Schwerin, den 15. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Digitized by Google

Prüfungs-Ordnung

für

die Gesellenprüfung im Bezirke der Mecklenburgischen Handwerkskammer zu Schwerin.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Zuständig ist für Lehrlinge der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Lehrling seine Lehrzeit beendet hat, für Gesellen und selbstständige Gewerbetreibende, die sich der Prüfung unterziehen wollen, der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk sie sich zuletzt mindestens drei Monate aufgehalten haben.

Dem Gesuche sind beizufügen

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Lehrlings,
2. das Lehrzeugniß (§ 127 c Gewerbeordnung),
3. wenn der Lehrling zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oben bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist die Beschwerde bei dem Prüfungsausschuß binnen einer Woche zulässig.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden. Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrmeister eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Der Prüfungsausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Beisitzer beschlußfähig. Besteht der Ausschuß nur aus drei Mitgliedern, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers genügend.

Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als 10 Prüflinge geladen werden.

Die Vorladung zur Prüfung geschieht in der Regel schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Aufgabe des von dem Prüfling zu fertigenden Gesellenstücks und Bezeichnung der Werkstätte, in welcher dasselbe auszuführen ist.

Gleichzeitig ist der Zeitpunkt, bis zu welchem das Gesellenstück einzuliefern ist, sowie Zeit und Ort der Prüfung zu bestimmen.

Digitized by Google

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 5 Mark, falls die Prüfung vor dem Prüfungsausschusse einer Innung stattfindet, an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer

einzuzahlen.

Den Zwangsinnungen, sowie denjenigen freien Innungen, welchen von Seiten der Mecklenburgischen Handwerkskammer die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung ertheilt wird, ist es gestattet, durch Innungsbeschluß die Gebühr für die von dem Prüfungsausschuß der Innung geprüften Lehrlinge der Innungsmitglieder zu ermäßigen oder dieselbe ganz zu erlassen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet im ersteren Falle der Innungsvorstand, im letzteren der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Das Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht aus

1. der Anfertigung eines Gesellenstücks, soweit dies nach den Verhältnissen des Gewerbes angängig ist, und
2. der Arbeitsprobe.

Das Gesellenstück.

§ 6.

Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Dasselbe ist unter den von der Handwerkskammer aufgestellten Aufgaben so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter einer Lehrlingsprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, und daß vom Prüfling dargethan werden kann, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge in Betreff des Gesellenstücks können vom Lehrmeister unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und dessen besonderen Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbstständigen Gewerbetreibenden.

§ 7.

Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in der Werkstätte des Lehrmeisters oder der eines anderen Handwerksgenossen herzustellen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, sich persönlich durch den Augenschein von der Arbeit des Prüflings an dem Gesellenstücke zu überzeugen.

Digitized by Google

§ 8.

Der Prüfling hat Gesellenstück nebst Werkzeichnung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern, bezw. dessen Fertigstellung zur Abnahme dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

Gleichzeitig hat der Lehrmeister oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling die Werkzeichnung und das Gesellenstück selbstständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Gesellen und selbstständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

In besonderen Fällen kann die Anfertigung und Begutachtung des Gesellenstücks schon vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Die Arbeitsprobe.

§ 9.

Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er vor dem Prüfungsausschuß oder in besonderen Fällen vor zwei seiner Mitglieder die oder einige der von der Handwerkskammer aufgestellten Arbeiten auszuführen.

Theoretische Prüfung.

§ 10.

Durch die theoretische Prüfung soll insbesondere auch der Nachweis erbracht werden, daß der Lehrling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, sowie über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit genügend unterrichtet ist.

Die mündliche Prüfung beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf die von der Handwerkskammer aufgestellten Prüfungsgegenstände erstrecken.

Die Prüfung ist ferner, soweit dem Prüfling Gelegenheit zum Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen gegeben war, darauf zu richten, ob er sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nöthigsten allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich, und umfaßt folgende Fächer: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maaß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten) und einfache Buchführung. Zu dem Ende kann ein Sachverständiger mit vollem Stimmrecht vom Vorsitzenden aus der Mitte der vom Prüfungsausschusse dazu gewählten Personen hinzugezogen werden.

Ergebniß der Prüfung.

§ 11.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine Niederschrift aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist, beschließt der

Digitized by Google

Prüfungsausschuß über das Gesammtergebniß der Prüfung mit Stimmenmehrheit und zwar, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Resultat der Prüfung wird nach Schluß derselben vom Vorsitzenden in Gegenwart des Prüfungsausschusses den Prüflingen mitgetheilt.

Beanstandung der Prüfung.

§ 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses sofort nach erlangter Kenntniß der Beanstandungsgründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsniederschrift und unter Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, sowie unter Bezeichnung der Beweismittel, durch welche etwa streitige Thatsachen festgestellt werden können, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen. Dieser entscheidet endgültig.

Eine Ausfertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzustellen, welcher von derselben den Betheiligten Mittheilung zu machen und das Erforderliche anzuordnen hat.

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 13.

Ist die Prüfung endgültig für bestanden erachtet, so hat der Prüfungsausschuß darüber ein Zeugniß auszustellen, das in das Lehrzeugniß oder in den Lehrbrief einzutragen ist. Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden kann. Derselbe darf ein Jahr nicht übersteigen. War das Gesellenstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Gesellenstücks entbunden werden. Mehr als zweimal kann die Prüfung nicht abgelegt werden.

Geschäftsführung.

§ 14.

Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Prüfungsausschusses (bei der Innung auf dem Lehrbrief) zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Akten und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Innungen bleiben bei den Innungen, diejenigen der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer bei der Handwerkskammer.

§ 15.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten an Gebühren die in den Satzungen für die Mitglieder der Handwerkskammer festgesetzten Reise- und Tagegelder.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 11. Juni 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 19.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1900 zur Ergänzung des § 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln. (№ 20.) Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht. (2) Bekanntmachung, betreffend Allodifizirung des Lehnguts Sophienhof Amts Lübz. (3) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gesindekrankenkasse zu Techentin bei Mestlin. (4) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung der von Both-Grapenstieten'schen Familienstiftung. (5) Bekanntmachung, betreffend landesherrliche Genehmigung des von Both-Grapenstieten'schen Geld-Familienfideikommisses. (6) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Stellen der Bezirksthierärzte. (7) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

I. Abtheilung.

(№ 19.) Verordnung vom 3. Juni 1901 zur Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1900 zur Ergänzung des § 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Verständigung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung

Digitized by Google

mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, daß der letzte Absatz der Verordnung vom 18. Dezember 1900 zur Ergänzung des § 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, die nachstehende Fassung erhält:

> Soll Holz zur Verwendung kommen, so muß der Mindestabstand der Lokomobile von eigenen Gebäuden 30 Meter und beim Miethendrusch die Entfernung des Dampfkessels von Miethen mindestens 30 Meter betragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 3. Juni 1901.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. A. von Pressentin.

(№ 20.) Verordnung vom 3. Juni 1901 zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle bezw. zu der bisherigen Fassung der §§ 13 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der Wegeordnung der nachstehende Wortlaut tritt:

§ 13 Absatz 1.

Die Besichtigung der öffentlichen Wege geschieht innerhalb der Domanialämter, der städtischen Feldmarken, der Kämmerei- und Oekonomiegüter durch Deputirte der Obrigkeiten, innerhalb der ritterschaftlichen Aemter durch einen oder mehrere Deputirte aus der Zahl der eingesessenen Gutsbesitzer und auf der eigenen Feldmark des Deputirten sowie in Behinderungsfällen desselben durch dessen Vertreter. Für die Wismarschen Landgüter bestellt das Ministerium des Innern nach Gehör des Engern Ausschusses, für die Güter des Rostocker Distrikts der Magistrat zu Rostock die Deputirten. Innerhalb der Klosterämter erfolgt die Besichtigung der öffentlichen Wege durch Deputirte aus der

Digitized by Google

Zahl der in angrenzenden ritterschaftlichen Aemtern eingesessenen Gutsbesitzer. Die Bestimmung darüber, welche ritterschaftlichen Aemter hierfür in Betracht kommen, erfolgt unter Zustimmung des Engern Ausschusses durch das Ministerium des Innern. Die getroffene Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Absatz 1.

Jedes Domanial-, ritterschaftliche oder Klosteramt, sowie jeder Magistrat hat die ihm verursachten Besichtigungskosten selbst zu bestreiten, auch etwa erforderliche Vorschüsse zur Anwendung von Zwangsmaßregeln seitens der Wegedeputirten oder Wegebesichtigungsbehörden zu leisten. Den Klosterämtern fallen diejenigen Kosten zur Last, welche durch die Besichtigung der öffentlichen Wege in ihrem Bereiche seitens der Deputirten aus angrenzenden ritterschaftlichen Aemtern (vergl. § 13 Absatz 1) erwachsen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 3. Juni 1901.

Friedrich Franz.

A. von Bülow. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Juni 1901, betreffend Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

Zur Ausführung des § 13 Absatz 1 der Verordnung, betreffend das Wegerecht, in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 3. Juni d. J. wird wegen der Besichtigung der öffentlichen Wege im Bereiche der Klosterämter durch Wegedeputirte das Nachstehende bestimmt.

Die Besichtigung hat zu erfolgen

I. im Klosteramte Dobbertin für die Ortschaften

1. Altenhagen, Bossow, Gr.-Breesen, Dobbertin, Dobbin, Jellen, Kläden, Kleesten, Kirch-Kogel, Rum-Kogel, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin
   durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Lübz.
2. Garden, Gerdshagen Hof und Dorf, Lähnwitz, Ruest, Kl.-Upahl, Lenzen
   durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Sternberg.

Digitized by Google

3. Darze Hof und Dorf
durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Grabow.
4. Sehlstorf Hof und Dorf
durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Lübz.
5. Mestlin mit Vimfow und Mühlenhof
durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Crivitz.
6. Diemitz, Laerz, Lexow Hof und Dorf, Roez, Schamper Mühle, Schwarz, Schwarzer Hof, Sietow Hof und Dorf
durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Wredenhagen.

II. Im Klosteramte Malchow für die Ortschaften
1. Kisserow, Laschendorf, Alt-Malchow, Bahnhof Malchow, Penkow, Poppentin Hof und Dorf, Sembzin
durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Wredenhagen.
2. Groß-Rehberg, Klein-Rehberg
durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Stavenhagen.
3. Cramon mit Kraaz, Damerow, Drewitz mit Rothehaus, Hagenow, Jabel, Liepen, Loppin, Malkwitz, Hohen-Wangelin
durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Lübz.

III. im Klosteramte Ribnitz
sämmtliche Ortschaften durch Wegedeputirte aus dem ritterschaftlichen Amte Ribnitz.

Schwerin, den 4. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. v. Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 8. Mai 1901, betreffend Allodifizirung des Lehnguts Sophienhof Amts Lübz.

Das Lehngut Sophienhof Amts Lübz ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden.

Schwerin, den 8. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 18. Mai 1901, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gesindekrankenkasse zu Techentin bei Mestlin.

Der Gesindekrankenkasse zu Techentin bei Mestlin ist die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Schwerin, den 18. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 24. Mai 1901, betreffend landesherrliche Genehmigung der von Both-Grapenstieten'schen Familienstiftung.

Die von Both-Grapenstieten'sche Familienstiftung ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 24. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(5) Bekanntmachung vom 24. Mai 1901, betreffend landesherrliche Genehmigung des von Both-Grapenstieten'schen Geld-Familienfideikommisses.

Das von Both-Grapenstieten'sche Geld-Familienfideikommiß ist Landesherrlich genehmigt worden.

Schwerin, den 24. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(6) Bekanntmachung vom 24. Mai 1901, betreffend Besetzung der Stellen der Bezirksthierärzte.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß bei der Besetzung der Stellen der Bezirksthierärzte (§ 5 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes, Regierungs-Blatt 1881, No. 5, Verordnung vom 7. Dezember 1893, Regierungs-Blatt 1893, No. 21) künftig, im

Digitized by Google

Allgemeinen und von besonderen Verhältnissen abgesehen, diejenigen mecklenburgischen Thierärzte bevorzugt werden, welche in den in § 1 der Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte (s. Regierungs-Blatt 1889, No. 21) genannten Bundesstaaten die Prüfung für die Anstellung als beamteter Thierarzt bestanden haben.

Schwerin, den 24. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

---

(7) Bekanntmachung vom 31. Mai 1901, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungs-Verordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 10. April und 1. Mai 1901 (Regierungs-Blatt No. 20 und No. 24) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für den Grundbuchbezirk Stadt Sülze am 15. Juni 1901 als angelegt anzusehen ist.

Schwerin, den 31. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Mit dieser No. 28 werden ausgegeben: No. 21 und 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 19. Juni 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1901/2 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Juni 1901, betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte.

Das unterzeichnete Ministerium bringt in der Anlage die Prüfungsordnung für Aerzte zum Abdruck, welche der Bundesrath auf Grund der Bestimmungen in § 29 der Reichsgewerbeordnung beschlossen und der Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 24 unter dem 28. Mai d. J. veröffentlicht hat.

Die bisherigen Prüfungsordnungen finden sich im Regierungs-Blatt 1883 No. 20, 1885 No. 12, 1888 No. 6, 1899 No. 29 abgedruckt.

Schwerin, den 6. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 7. Juni 1901, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1901/2 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributionsedikt vom 11. Mai 1897 für das Steuerjahr 1901/2 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1901 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A

Anlage A.

Etatjahr 1901/2		I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen							
	Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels	100 Kilogramm		1 Rostocker (Landes-) Scheffel		1 Hektoliter		1/2 Hektoliter		1/5 Hektoliter		1/10 Hektoliter	
	Pfund	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Weizen	59	14	40	4	25	11	02	5	51	2	20	1	10
2. Roggen	56	12	70	3	56	9	23	4	61	1	85	—	92
3. Gerste	48	13	20	3	17	8	22	4	11	1	64	—	82
4. Hafer (kahles Maß)	35	12	40	2	17	5	63	2	82	1	13	—	56
5. Erbsen	62	15	20	4	71	12	23	6	11	2	45	1	22
6. Buchweizen . . .	48	13	—	3	12	8	10	4	05	1	62	—	81

zu berechnen.

Rostock, den 7. Juni 1901.

Landes-Steuer-Direktion.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

Anlage zum Regierungs-Blatt No. 29 von 1901.

Prüfungsordnung für Aerzte.

Vom 28. Mai 1901.

Digitized by Google

A. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Centralbehörde (§ 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Centralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

I. Aerztliche Vorprüfung.

§ 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

Digitized by Google

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Centralbehörde (§ 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfnng sind (§ 11), zu entnehmen.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§ 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugniß der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium.

Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat, die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
2. nach Erlangung des Reifezeugnisses von einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt als den im § 6 Abs. 1 bezeichneten Anstalten dem medizinischen oder einem verwandten Universitätsstudium gewidmet,
3. an einer ausländischen Universität zurückgelegt

ist, theilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

Digitized by Google

§ 8.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende zwei Halbjahre an den Präparirübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Uebungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig Theil genommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 9.

Die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu § 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugniß, der Nachweis zu § 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studirenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§ 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 10.

Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

§ 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

I. Anatomie,
II. Physiologie,
III. Physik,
IV. Chemie,
V. Zoologie,
VI. Botanik.

§ 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

Digitized by Google

In der anatomiſchen Prüfung hat der Studirende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2. ein anatomiſches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anſchluſſe daran in einer mündlichen Prüfung ſeine Vertrautheit mit den verſchiedenen Theilen der beſchreibenden Anatomie nachzuweiſen;
3. zwei mikroſkopiſch-anatomiſche Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anſchluſſe daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntniſſe in der Gewebelehre darzuthun ſowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwickelungsgeſchichte bekannt ſind.

In der phyſiologiſchen Prüfung hat der Studirende den Nachweis zu führen, daß er ſich mit der geſammten Phyſiologie einſchließlich der phyſiologiſchen Chemie vertraut gemacht ſowie die wichtigeren Apparate und Unterſuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Phyſik und in der Chemie ſind gleichfalls eingehend zu geſtalten und haben beſonders die Bedürfniſſe des künftigen Arztes zu berückſichtigen. In der Zoologie hat ſich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Phyſiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rückſicht auf die mediziniſch wichtigen Pflanzen, zu beſchränken.

Wer an einer Univerſität des Deutſchen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwiſſenſchaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Phyſik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn dieſe Fächer nicht Gegenſtand der Promotionsprüfung geweſen ſind.

§ 13.

Die Gegenſtände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache ſowie die für daſſelbe ertheilte Zenſur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein beſonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorſitzenden und ſämmtlichen Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren iſt.

§ 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorſitzenden eine Zenſur ertheilt, für welche ausſchließlich die Bezeichnungen „ſehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „ſchlecht“ (5) zuläſſig ſind.

Für diejenigen, welche in allen ſechs Fächern mindeſtens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorſitzenden die Geſammtzenſur ermittelt, indem die Zenſur für die anatomiſche Prüfung mit 5, diejenige für die phyſiologiſche mit 4, die Zenſuren für die phyſikaliſche und die chemiſche Prüfung je mit 2 multiplizirt, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 getheilt wird. Ergeben ſich bei der Theilung Brüche, ſo werden ſie, wenn ſie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben ſie unberückſichtigt.

Iſt in einem Prüfungsfache die Zenſur „ungenügend“ oder „ſchlecht“ ertheilt, ſo gilt es als nicht beſtanden und muß wiederholt werden.

Die Friſt, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zenſuren und der Zahl der nicht beſtandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr.

Digitized by Google

Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 15.

Sofern der Studirende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§ 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebniß der Prüfung und die gemäß § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesammtzensur die Fristen nach § 14 Abs. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studirende ein Zeugniß nach Muster 3.

§ 18.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomische, 15 Mark auf die physiologische, je 7 Mark auf die physikalische und die chemische, je 5 Mark auf die zoologische und die botanische Prüfung vertheilt. Aus dem Reste von 31 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Abs. 5 nur die Gebührenantheile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenantheile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Digitized by Google

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 6) befindet die Centralbehörde (§ 3 Abs. 2).

§ 19.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§ 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

II. Aerztliche Prüfung.

§ 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Centralbehörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§ 22.

Der Meldung sind die nach §§ 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugniß über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§ 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§ 6 bis 8 ertheilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§ 65).

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6) einschließlich der für

Digitized by Google

die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§ 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant regelmäßig Theil genommen, vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbstständig entbunden,
2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychialrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik Theil genommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung eines von der Centralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugniß, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugniß eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§ 23 und 25 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§ 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie

Digitized by Google

2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugniß über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämmtliche in §§ 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 27.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
II. die medizinische Prüfung;
III. die chirurgische Prüfung;
IV. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des § 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerthen gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§ 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§ 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§ 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§ 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Theile, wird von einem Examinator abgehalten und ist thunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

Digitized by Google

§ 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 32.

In dem ersten Theile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu § 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§ 33.

In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§ 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirur-

Digitized by Google

gischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§ 35.

In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzuthun.

§ 36.

In dem zweiten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§ 37.

In dem dritten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§ 38.

In dem vierten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu § 36 zu verbindenden,

Digitized by Google

mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körpertheil zu beschränken.

§ 39.

Seitens der Zentralbehörde (§ 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§ 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§ 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§ 40.

IV. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Theile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abtheilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§ 41.

In dem ersten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülflichen Maßnahmen zu betheiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§ 42.

In dem zweiten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§ 43.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueber-

Digitized by Google

weiſung derſelben Gebärenden zur Prüfung (zu § 41 Abſ. 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten iſt in keinem Falle geſtattet.

§ 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabtheilung eines größeren Krankenhauſes oder in einer Univerſitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und iſt in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu unterſuchen, die Anamneſe, Diagnoſe und Prognoſe des Falles, ſowie den Heilplan feſtzuſtellen, den Befund ſofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demſelben Tage zu Hauſe über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterſchrift verſehen, am nächſten Morgen dem Examinator zu übergeben iſt. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufſicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweiſen, daß er die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Augenheilkunde beſitzt ſowie ſich mit dem Gebrauche des Augenſpiegels vertraut gemacht hat.

§ 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabtheilung eines größeren Krankenhauſes oder in einer Univerſitätsklinik abgehalten und iſt an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geiſteskranken zu unterſuchen, die Anamneſe, Diagnoſe und Prognoſe des Falles, ſowie den Heilplan feſtzuſtellen, den Befund ſofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweiſen, daß er die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Irrenheilkunde beſitzt.

§ 46.

VII. Die hygieniſche Prüfung iſt eine mündliche; ſie wird von einem Examinator abgehalten und iſt in einem Tage zu erledigen.

In derſelben hat der Kandidat nachzuweiſen, daß er ſich die für einen praktiſchen Arzt erforderlichen Kenntniſſe in der Hygiene erworben, ſich mit den wichtigeren hygieniſchen und insbeſondere auch bakteriologiſchen Unterſuchungsmethoden ſowie mit den Grundſätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntniſſe über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe beſitzt.

§ 47.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern ſind ihre Geſchichte und, ſoweit ſolche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberückſichtigt zu laſſen. Auch iſt darauf zu achten, daß der Kandidat ſprachliches Verſtändniß für die mediziniſchen Kunſtausdrücke beſitzt.

§ 48.

Zu dem erſten und ſiebenten Prüfungsabſchnitt iſt den Studirenden der Medizin, zu den kliniſchen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt geſtattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik Theil nehmen.

Außerdem ſteht jedem Lehrer der Medizin an einer Univerſität des Deutſchen Reichs der Zutritt frei.

Digitized by Google

§ 49.

Die zu den kliniſchen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§ 32 Abſ. 1a und b, § 35 Abſ. 1a und b, § 41 Abſ. 1a und b, §§ 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anſtalt dem Examinator zugewieſen und ſind von dieſem dem Kandidaten für jeden Abſchnitt erſt bei Beginn deſſelben zu überweiſen. Die Ueberweiſung deſſelben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode iſt nur ausnahmsweiſe geſtattet (unbeſchadet der gänzlichen Ausſchließung im § 43 Satz 2).

§ 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabſchnitt ein beſonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenſtände und der ertheilten Zenſuren, bei der Zenſur „ungenügend" oder „ſchlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§ 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabſchnitts ſind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorſitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzuſenden. Der Kandidat hat ſich nach Beendigung des Abſchnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebniſſes ohne beſondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorſitzenden der Prüfungskommiſſion oder gemäß deſſen Beſtimmung im Bureau der letzteren und, ſofern er beſtanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächſtfolgenden Prüfungsabſchnitt behufs Anberaumung ferneren Termins perſönlich zu melden. Der Vorſitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwiſchen den einzelnen Prüfungsabſchnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abſchnitte zurückzulegen ſind, beſtimmt der Vorſitzende. Jedoch darf niemals geſtattet werden, daß Abſchnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abſchnitt I begonnen wird.

Iſt ein Abſchnitt nicht vollſtändig beſtanden, ſo entſcheidet der Vorſitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieſer ſich der Prüfung in einem anderen Abſchnitt oder dem ſpäteren Theile deſſelben Abſchnitts ſogleich oder erſt nach Wiederholung des nicht beſtandenen zu unterziehen hat. Iſt die Prüfung fortzuſetzen, ſo gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abſatz 1 Geſagte.

§ 52.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abſchnitten V bis VII ſowie in jedem Theile der übrigen Abſchnitte wird eine beſondere Zenſur unter ausſchließlicher Anwendung der Zenſuren „ſehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „ſchlecht" (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zenſur „ungenügend" oder „ſchlecht" ertheilt, ſo entſcheidet ſeine Stimme. Anderenfalls finden die Beſtimmungen des § 53 Abſ. 1 zu a und Abſ. 2 entſprechende Anwendung.

§ 53.

Iſt ein Prüfungsabſchnitt vollſtändig beſtanden, ſo wird für den ganzen Abſchnitt von dem Vorſitzenden die Geſammtzenſur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzenſuren (§ 52 Abſ. 1)

a) für Abſchnitt I einfach,

b) für Abſchnitt II Theil 1 fünffach, Theil 2 einfach,

Digitized by Google

c) für Abschnitt III Theil 1 und 4 je zweifach, Theil 2 und 3 je einfach,
d) für Abschnitt IV Theil 1 dreifach, Theil 2 einfach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier getheilt wird.

Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 54.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig neben einander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 55.

Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Zensuren die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zensuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multiplizirt, die Zensuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im § 53 Absatz 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§ 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 27 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Digitized by Google

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65).

§ 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 22, 23, 25, § 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im § 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämmtliche Centralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 58.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I			16 Mark,
und zwar für Theil 1	10	Mark,	
" " 2	6	"	
für den Prüfungsabschnitt II			35 "
und zwar für Theil 1	25	Mark,	
" " 2	10	"	
für den Prüfungsabschnitt III			55 "
und zwar für Theil 1	25	Mark,	
" " 2	10	"	
" " 3	10	"	
" " 4	10	"	
für den Prüfungsabschnitt IV			24 "
und zwar für Theil 1	12	Mark,	
" " 2	12	"	
für den Prüfungsabschnitt V			12 "
" " " VI			12 "
" " " VII			12 "
für sächliche und Verwaltungskosten			34 "
zusammen			200 Mark.

Digitized by Google

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im § 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniß zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der Centralbehörde (§ 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Centralbehörde (§ 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§ 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichniß der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) zulässig.

§ 60.

Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniß zu ertheilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im § 59 Abs. 2 bezeichnete Centralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Ertheilung der Approbation zuständige Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

Digitized by Google

§ 61.

Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandirt werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) ganz oder theilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbstständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§ 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Thätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§ 65).

§ 62.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§ 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Ertheilung der Approbation zuständigen Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Ertheilung der Approbation.

§ 63.

Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach § 60 Abs. 1 ertheilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Centralbehörde die Ertheilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Ertheilung der Approbation ist die Centralbehörde (§ 20 Abs. 2), in deren Bezirk der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§ 64.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§ 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbirten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgesendet.

Digitized by Google

D. Dispensationen.

§ 65.

Ueber Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Centralbehörde (§ 1, § 3 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 63 Abs. 2).

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§ 67.

Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des § 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß § 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§ 69.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 16, § 54 Abs. 4 und des § 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§ 70.

Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach § 63 Abs. 2 zuständigen Centralbehörde.

Digitized by Google

Muſter 1 (zu § 9).

Zeugniß

über die Theilnahme an den ..... Uebungen / dem ..... Praktikum

bei der

Univerſität zu .....

Dem Studirenden der Medizin .....
aus ..... wird hiermit beſcheinigt, daß er im .....
Halbjahr 1..... vom .....ten..... bis .....ten.....
an .....
.....
regelmäßig Theil genommen hat.

....., den .....ten..... 1..

(Unterſchrift des Leiters der Uebungen mit Angabe ſeiner akademiſchen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor des Inſtituts, ſofern derſelbe nicht ſelbſt Leiter der Uebungen geweſen iſt.)

Digitized by Google

Muſter 2 (zu § 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommiſſion zu .....

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin

.....

Dem Studirenden der Medizin ..... aus .....
iſt bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Anatomie . . . . . die Zenſur .....,
2. = = Phyſiologie . . . . . = = ...,
3. = = Phyſik . . . . . = = ...,
4. = = Chemie . . . . . = = ...,
5. = = Zoologie . . . . . = = ...,
6. = = Botanik . . . . . = = ...,

[ſomit die Geſammtzenſur .....] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in ..... hat frühestens nach ..... und ſpätestens bis zum ..... zu erfolgen.)

....., den .....ten ..... 1.....

Der Vorſitzende der Prüfungskommiſſion.

(Siegel der Prüfungskommiſſion.) (Name.)

Digitized by Google

Muster 3 (zu § 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu .....

über die

erste / zweite Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung seitens des Studirenden der Medizin .....

Dem Studirenden der Medizin .....
aus ... ist bei der mit ihm abgehaltenen

	Vorprüfung	ersten Wiederholungsprüfung	zweiten Wiederholungsprüfung
	am	am	am .....
	ausweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse)		
1. in der Anatomie die Zensur:			,
2. " " Physiologie " "			,
3. " " Physik " "			,
4. " " Chemie " "			,
5. " " Zoologie " "			,
6. " " Botanik " "			,

(Die früheren Prüfungszeugnisse sind anzuheften.)

[somit die Gesammtzensur .....] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in ..... hat frühestens nach ..... und spätestens bis zum ..... zu erfolgen.)

....., den .....ten ..... 1 .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Digitized by Google

Muſter 4 (zu § 25).

Praktikantenſchein.

Dem Kandidaten der Medizin .....

aus ..... wird hiermit beſcheinigt, daß er nach vollſtändig beſtandener ärztlicher Vorprüfung im ..... Halbjahr 1..... vom ..... ten ..... 1..... bis zum ..... ten ..... 1..... an der ..... Klinik (Poliklinik) (an dem Kurſus für ..... in der ..... Abtheilung des ..... Krankenhauſes) als Praktikant regelmäßig Theil genommen*) hat.

....., den ..... ten ..... 1 .

Der Direktor der / des ..... Klinik (Poliklinik) / Krankenhauſes.

(Profeſſor.)

*) Bei den Praktikantenſcheinen über den Beſuch der geburtshülflichen Klinik iſt noch hinzuzufügen: „und ..... Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Aſſiſtenzarztes ſelbſtſtändig entbunden".

Digitized by Google

Muſter 5 (zu § 60).

Zeugniß

über die Ableiſtung des praktiſchen Jahres

für den

Kandidaten der Medizin .....

Dem Kandidaten der Medizin ..... aus ....., wird hiermit beſcheinigt, daß er nach vollſtändig beſtandener ärztlicher Prüfung vom ..... ten ..... 1..... bis zum ..... ten ..... 1..... [an $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ untenbezeichneten $\frac{\text{Univerſitätsklinik}}{\text{Krankenhauſe}}$ (=Poliklinik)] unter meiner Aufſicht und Anleitung als Praktikant beſchäftigt geweſen iſt.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beſchäftigung, wobei anzugeben iſt, welchen Theil der bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweiſe der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet hat, ſowie inwieweit er in derſelben ſeine praktiſchen Kenntniſſe und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verſtändniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat.)

....., den ..... ten ..... 1.....

[Bezeichnung $\frac{\text{der Univerſitätsklinik}}{\text{des Krankenhauſes}}$ (=Poliklinik)].

[Direktor (Aerztlicher Leiter)].
(oder unter Fortfall von [ ]: Praktiſcher Arzt.)

Digitized by Google

Muſter 6 (zu § 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin ..... aus .....
am .....ten ..... 1.. die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommiſſion zu ..... mit der Zenſur „.....“ beſtanden und den Beſtimmungen über das praktiſche Jahr mit dem ten ..... 1... entſprochen hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutſchen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung ertheilt.

....., den ...ten ..... 1 .

(Siegel und Unterſchrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als Arzt.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. Juni 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Juni 1901, betreffend Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

Nachdem eine Neubearbeitung des unterm 1. August 1872 bestätigten Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten im Geltungsbereiche der Neuen Gesetze der Brandversicherungsgesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vom 23. Juni 1866 stattgefunden hat, werden die aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangenen, unterm heutigen Datum Landesherrlich bestätigten

„Vorschriften
für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten"

nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 20. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

Digitized by Google

Vorschriften

für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

§ 1.

Umfassungswände.

1. Umfassungswände der Gebäude sind massiv in Stärke von mindestens 25 cm herzustellen. (Ausnahmen s. § 3.)

2. Als massiv gelten Mauern aus natürlichen oder gebrannten Steinen oder Kalksandsteinen oder Cementsteinen, mit Kalk- oder Cementmörtel, sowie Mauern aus Kalkpisee oder Cementbeton. Das Generaldirektorium ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Schwerin befugt, auch andere Materialien als gleichwerthig zuzulassen.

3. Es können Lochsteine Verwendung finden. Ihre Luftröhren müssen parallel mit der Wandfläche verlaufen.

4. Hohlmauern (mit innerer Luftschicht) mit mindestens 12 cm starken Wandungen sind gestattet.

5. Bei einstöckigen Nebengebäuden können halbsteinstarke Wände mit halbsteinstarken Vorlagen zugetassen werden, desgleichen bei mehrstöckigen im Dachgeschoß.

6. Holztheile in massiven Mauern müssen nach außen um mindestens 12 cm verblendet sein.

7. Alle Gebäude müssen eigene Umfassungswände haben. Anbauten an massive Wände auf demselben Grundstück und gemeinschaftliche massive Wände von mindestens 38 cm Stärke sind zulässig.

8. Wände zwischen Haupt- und Nebengebäuden sind stets massiv herzustellen. (Ausnahmen s. § 3.)

§ 2.

Brandmauern.

1. Wenn bei einem neu aufzuführenden Gebäude die Wand ausgangs rechts an der Grenze oder in Entfernung von höchstens 2 m von der Grenze erbaut wird, ist sie als Brandmauer herzustellen.

2. Brandmauern sind massive Wände ohne Oeffnungen, welche durch keine anderen Gebäudetheile senkrecht über ihnen überragt werden und welche auf mindestens 25 cm Stärke nicht durch Luftschichten oder Holztheile unterbrochen sind.

3. Brandmauern dürfen nur mit feuerfestem Material abgedeckt werden. Dachüberstände mit Holzwerk sind unzulässig.

4. Zur Bestimmung der Wand ausgangs rechts sind mehrere Straßenfronten desselben Hauses als in einer geraden Linie verlaufend anzusehen. Hintergebäude sind an derselben Seite mit Brandmauern zu erbauen, für welche bezüglich des Hauptgebäudes eine Brandmauer vorgeschrieben ist. Liegt das Hintergebäude selbst an einer Straße, so ist dasselbe zwecks Bestimmung der als Brandmauer aufzuführenden Seitenwand als ein an dieser Straße aufzuführendes Hauptgebäude zu behandeln.

Digitized by Google

§ 3.

Fachwerkswände, Holzbauten.

1. Umfassungswände aus Steinfachwerk sind in den Stadttheilen erlaubt, für welche durch Ortssatzung gesichert ist, daß Gebäude überall 7 m von einander entfernt bleiben.

2. Außerdem ist der Fachwerksbau zulässig, wenn das zu errichtende Gebäude mindestens 7 m von der Grenze des Nachbargrundstücks und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks entfernt ist. Neue Gebäude dürfen auf dem Grundstück nur in einer Entfernung von mindestens 7 m von dem Fachwerksgebäude errichtet werden. Brandmauern der neuen Gebäude brauchen diese Entfernung indessen nicht einzuhalten.

3. Einstöckige Nebengebäude von nicht über 15 []m Grundfläche, welche von der Nachbarsgrenze mindestens 2 m Abstand haben, können rings Fachwerkswände erhalten.

4. Baulichkeiten aus Holzfachwerk oder Holz können für bestimmte Nutzungszwecke vorübergehend, jedoch höchstens für drei Jahre, von der Polizeibehörde gestattet werden; es bleibt dann vorbehalten, weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung von Außenwänden vorzuschreiben.

5. Die Verwendung von Luftsteinen (Kluthen) bei Umfassungswänden in Fachwerksbau ist verboten.

§ 4.

Dächer.

1. Alle Gebäude sowie offene Schuppen müssen mit Steinen, Cement oder Metallplatten, Schiefer, Glas, Holzcement, Dachpappe oder mit anderen vom Generaldirektorium mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Schwerin als feuersicher anerkannten Stoffen gedeckt sein und sind Pappdächer stets unter guter Theerung zu halten.

2. Strohpuppen unter Dachpfannen sind verboten.

3. Kirchen, deren Thürme noch mit Holzschindeln gedeckt sind, müssen mit einer leistungsfähigen Blitzableitung versehen sein und ist alle drei Jahre eine sachgemäße Prüfung der Anlage vorzunehmen.

§ 5.

Schuppen.

1. Geschlossene Schuppen und Wanderställe mit Holzwänden oder mit hölzernen Luken oder Thüren statt der Wände sind verboten.

2. Als offen gelten Schuppen nur, wenn sie zwischen den Stielen keine eigene Wand oder Abschluß haben.

§ 6.

Vorspringende Bautheile.

1. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

2. Gesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennliches Material verwendet wird oder die Gesimse in solcher Entfernung mit unverbrennlichem Material verkleidet werden.

3. Ueberdeckte Eingänge, kleinere Dachaufbauten, Frontspitze und dgl. dürfen in Steinfachwerk oder mit metallenen oder Glaswänden hergestellt werden. Bei Entfernung von weniger als 4 m von der Grenze sind Fachwerkswände feuersicher zu verkleiden.

Digitized by Google

4. Erker, Balkons und ähnliche vorspringende Bautheile dürfen Wände aus Steinfachwerk oder feuersicherem Material (Glas, Metall) erhalten. Holzwerk ist nur, soweit es zur Konstruktion nöthig ist, oder zur Verzierung erlaubt. Trennungswände zwischen Balkons dürfen jedoch aus Brettern bestehen. Hölzerne Veranden sind zulässig.

Dachrinnen. 5. Dachrinnen von Holz sind verboten.

§ 7.

Wandbekleidung. 1. Zur äußeren Bekleidung vorschriftsmäßiger Wände sind Dachziegeln, Schiefer, Cement oder Metallplatten, Dachpappe, Gypsdielen oder andere vom Generaldirektorium mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Schwerin als feuersicher anerkannte Stoffe zulässig.

2. Offene Dach- und Giebelauken, Dachluken, Wandöffnungen und Kreuzlöcher sind nur dann gestattet, wenn sie mit Glas, dichtem Drahtgitter oder enggelochten Metallplatten verschließbar sind.

3. Die äußere Verkleidung von Wänden, Fenstern oder sonstigen Wandöffnungen mit Stroh oder Rohr ist verboten.

§ 8.

Hofräume. Die Hofräume der Häuser dürfen nicht übermäßig zugebaut oder durch Flügel, Hintergebäude oder Ställe so beengt werden, daß bei Feuersbrünsten die Rettung von Personen und die Löschung des Feuers zu sehr erschwert wird. Es bleibt die Beurtheilung, ob bei neuen Bauanlagen einer dieser Nachtheile zu besorgen ist, dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 9.

Aschgruben. Aschgruben müssen feuersicher hergestellt sein. Holzverschluß ist zulässig.

§ 10.

Zäune. Geflochtene Zäune sind in den Städten und Vorstädten unzulässig.

§ 11.

Decken. 1. Balkendecken sind zwischen den Balken auszustaken oder mit Einschub zu versehen, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 7 cm auszufüllen und an der unteren Seite entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

2. Sonstige Decken müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuersicherheit entsprechen.

3. An vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztäfelung erlaubt.

4. In Räumen ohne Feuerungen kann die Polizeibehörde ungeputzte Holzdecken zulassen.

5. Für Stallungen sind halbe Windelböden aus Schleetbelag mit Lehmschlag und einfache Bretterböden erlaubt.

§ 12.

Scheidewände. 1. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen Stoffen auszufüllen.

Digitized by Google

2. Aus Räumen, in denen Feuerungen sich befinden, dürfen niemals Thüren unmittelbar in Stallungen oder Gelasse führen, in denen Heu, Stroh oder sonst leicht entzündliche Stoffe benutzt oder gelagert werden.

§ 13.

Treppenhäuser, Aufzüge u. s. w.

Für Treppenhäuser, Licht- und Aufzugsschächte und Lüftungsschlote kann die Polizeibehörde die Baustoffe der Wandungen oder deren Verkleidung mit feuersicherem Material vorschreiben. Auch kann die Polizeibehörde für die Anlage von Treppen die Verwendung feuersicheren Materials oder sonstige Sicherungen verlangen.

§ 14.

Schornsteine.

1. Schornsteine sind von Grund auf aus gebrannten Steinen, Cementbeton oder anderem vom Generaldirektorium mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu Schwerin als feuersicher anerkannten Material aufzuführen, doch können enge Schornsteine auf feuersicheren Hülfskonstruktionen und steigbare auf Heerdgiocken ruhen.

2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden inneren Querschnitt, welcher durch keinerlei Vorsprünge irgendwie verengt sein darf, bis über das Dach zu führen.

3. Schornsteine, welche gerade durch den Dachfirst hindurch gehen, müssen denselben um mindestens 20 cm überragen; treten Schornsteine seitwärts des Firstes aus, so müssen sie die Dachfläche um mindestens 40 cm, an der kurzen Seite gemessen, überragen; bei Schornsteinköpfen mit seitlichem Rauchabzug gelten diese Maaße für die Unterkante der Ausmündung.

4. Oberhalb der Ausmündung der Schornsteine darf sich kein Holzwerk befinden und seitwärts höher oder in gleicher Höhe mit derselben muß es wenigstens 1,40 m davon entfernt bleiben.

5. Steigbare Schornsteine dürfen nur in einer inneren Weite von mindestens 43 cm aufgeführt werden. Bei lichter Weite von mehr als 60 cm sind Steigeisen anzubringen.

6. Enge Schornsteine müssen einen quadratischen oder kreisrunden Querschnitt und eine lichte Weite von mindestens 14 cm, höchstens 29 cm, haben. Sind dieselben mit glasirten Thonröhren oder gußeisernen Röhren ausgefüttert, so darf der innere Durchmesser nicht kleiner als 10 cm sein.

7. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen von mindestens 25 cm erhalten, für unmittelbar aneinanderliegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange von 12 cm Stärke. Das Aufsetzen der Steine in hoher Kante ist verboten. Bei engen Schornsteinen, welche aus größeren Formstücken von Cementbeton hergestellt werden, genügt eine Wangenstärke von 7 cm; für Schleifungen und Einmündungen sind besondere Formstücke zu verwenden.

8. Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen und auf den Innenseiten zu fugen oder abzureiben.

9. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie in massiven Wänden gelegen sind, oder wenn sie durch gemauerte Wangen, Bögen oder eiserne Träger von ausreichender Stärke unterstützt werden. Diese Stützen müssen auf oder an feuersicheren Bautheilen ruhen.

Digitized by Google

10. Die Neigung der Schornsteine in einem kleineren Winkel als 45 Grad gegen die Horizontale ist nicht gestattet.

11. Die Innenseiten der Schornsteine müssen von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk überall wenigstens 25 cm entfernt gehalten werden. Nur Fußbodenbretter, Fußleisten, Treppenwangen, Dachschaalungen und Dachlatten dürfen unmittelbar an die Außenseite der Schornsteine herantreten.

12. Von leicht entzündlichen Stoffen, wie Holz, Torf, Heu und Stroh, Papier, Lumpen und dergleichen, sind die Schornsteine in der ganzen Höhe des betreffenden Raumes durch zugängliche Bretterverschläge oder durch Verschläge von Latten, deren Zwischenraum nicht über 3 cm beträgt, oder durch ein entsprechendes Drahtgitter um 30 cm entfernt zu halten.

13. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuersicher zu ummanteln.

14. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht.

15. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.

16. Schornsteine, welche vom Dache aus gereinigt werden, müssen jederzeit gefahrlos zu erreichen sein. Dachfenster und Dachluken, welche zum Aussteigen zwecks Reinigung der Schornsteine dienen, müssen sich beim Oeffnen um- und festlegen lassen, ohne von selbst zufallen zu können.

17. Enge Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Neigung weniger als 60 Grad zur Wagerechten beträgt, hinlänglich große Reinigungs-Oeffnungen erhalten.

18. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungs-Oeffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden Thüren in der Querschnittbreite des Schornstein-Innern dicht zu verschließen. Alles Holzwerk muß wenigstens 45 cm von den Reinigungsöffnungen der Schornsteine entfernt bleiben, bei geringerer Entfernung bedarf das Holzwerk feuersicherer Bekleidung. Ist ein hölzerner Fußboden und sonstiges Holzwerk unterhalb der Reinigungsöffnung nur 1 m oder weniger von letzterer entfernt, so ist unterhalb derselben ein feuersicherer Belag von mindestens 50 cm im Quadrat herzustellen.

19. Aufsätze auf Schornsteine sind nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

20. An einen Schornstein von $^{14}/_{14}$ cm lichter Weite dürfen nur 3 gewöhnliche Zimmerofen-Feuerungen angeschlossen werden. Sollen mehr Oefen an einen Schornstein angeschlossen werden, so muß für jede Ofenfeuerung 80 qcm lichter Querschnitt gerechnet werden.

21. Eine gewöhnliche Kochheerd- und Waschkessel-Feuerung gilt für zwei gewöhnliche Ofenfeuerungen. Größere Feuerungen erfordern einen ihrem Umfange entsprechend vergrößerten Querschnitt des Schornsteins.

22. Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen ist, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

Digitized by Google

§ 15.

Bei Schornsteinen für größere Feuerstätten können eine bestimmte Entfernung von der nachbarlichen Grenze, eine größere Wangenstärke, eine außergewöhnliche Höhe von 20 m und mehr verlangt und sonstige weitergehende Anforderungen, z. B. Aufsetzung von Kappen oder Funkenfängern, gestellt werden.

§ 16.

Rauchröhren.

1. Rauchröhren von Feuerstätten sollen weder seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie münden, noch aufwärts durch eine Holzdecke geführt werden, sondern sind innerhalb des Geschosses nach einem Schornstein zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen.

2. Rauchröhren dürfen nur aus Gußeisen, Eisenblech oder aus gebranntem Thon (Ziegeln, Kacheln, Thonröhren) bestehen.

3. Als Stützen der Röhren dürfen nur feuerfeste Stoffe verwendet werden.

4. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

5. Rauchröhren sind von Holzwerk mindestens 28 cm entfernt zu halten. Sind die Röhren mit wenigstens 5 cm Luftraum feuersicher ummantelt, so genügt eine Entfernung von 10 cm, desgleichen wenn das Holzwerk durch eine frei vorliegende, 2 cm entfernte, fest angebrachte Blechplatte geschützt ist.

6. Sogenannte Wölfe, d. h. Rauchröhren aus Mauersteinen oder Kacheln, auf Balkendecken sind verboten.

7. Bei geschlossenen Feuerstätten in zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlußvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase bestimmten Röhren unzulässig.

§ 17.

Feuerstätten.

1. Feuerstätten müssen in allen Theilen feuersicher (aus gebrannten Steinen, Kacheln, Eisen) hergestellt werden und dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche in Bezug auf Feuersgefahr zu Bedenken keinen Anlaß geben.

2. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche Feuerungen von gleichem Umfange und sonstige kleinere Feuerstätten dürfen auf Balkenlagen oder Holzfußböden angelegt werden, wenn sich zwischen diesem Holzwerke und der Sohle des Aschenfalles eine mindestens 20 cm hohe, im Verbande gemauerte Steinunterlage befindet.

3. Die Stärke der Unterlage kann bis zu 15 cm verringert werden, wenn eine in ganzer Fläche durchgehende eiserne Platte eingelegt wird.

4. Bei eisernen Heerden oder Heizanlagen ist auf der Balkenlage in ganzer Fläche unter der Feuerungsanlage eine mindestens 5 cm starke Steinschicht (Platten, Cement, doppelte Dachsteinschicht) herzurichten. Zwischen dieser Unterlage und der Heerdsohle bezw. den Aschenfällen muß ein mindestens 10 cm hoher Luftraum sich befinden, welcher nach außen zwecks Luftzuges gegenüberliegend mindestens 2 Oeffnungen hat; diese Oeffnungen dürfen nur durch Gitter aus unverbrennlichen Stoffen geschlossen werden.

5. Offene Heerde sind mit einer feuersicheren Heerdglocke zu versehen. Hölzerne Glockenrahmen sind zulässig.

Digitized by Google

6. Die Oeffnungen der Feuerstätten sind mit zweckentsprechenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

7. Vor den Oeffnungen der Feuerstätten ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 20 cm feuerfest zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene Vorsätze zulässig. Vor offenen Heerden ist eine Bekleidung ringsum im Vorsprunge von 50 cm erforderlich.

8. Wände neben Feuerstätten sind massiv herzustellen mit einem Ueberstand von 20 cm seitlich.

9. Von Holzwerk, welches mit Zungensteinen verblendet und verputzt ist, sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln nach allen Richtungen 12 cm, eiserne Oefen mit festem Mantel 25 cm, eiserne Feuerstätten 40 cm entfernt zu halten. Gegenüber Holzwerk, welches nicht in vorstehender Weise geschützt ist, müssen diese Entfernungen 25,40 und 70 cm betragen, oder es ist das Holzwerk mit einer durch Luftschicht von 5 cm getrennten festen Blechplatte zu umgeben, wobei die obigen Entfernungen inne zu halten sind. Die Entfernungen sind bis zur äußeren Wandung oder dem Mantel der Feuerstätte zu messen, wobei für Feuerstätten mit Mauerwerk $^1/_2$ Stein Stärke auf die Wandung zu rechnen ist.

§ 18.

1. Größere Feuerungen, in denen ein stärkeres Feuer als in gewöhnlichen Küchenheerden entzündet wird, dürfen nicht auf hölzernen Balkenanlagen angelegt werden.

2. Es können erhöhte Anforderungen gegenüber § 17 gestellt werden.

§ 19.

Bäckereien und Konditoreien.

1. Backöfen sollen nur in Räumen angelegt werden, deren Wände massiv oder von ausgemauerten, inwendig $^1/_2$ Stein starkem verblendeten Steinfachwerke hergestellt sind. Balkendecken über denselben müssen mit vollem Windelboden hergerichtet und verputzt werden.

2. Der Backraum vor dem Ofen muß eine Höhe von mindestens 3 m Lichtmaaß haben.

3. Die Gewölbe müssen bei Backöfen 1 Stein stark sein und oberhalb mit einer 10 cm starken Lehmschicht überdeckt werden.

4. Die Umfassungsmauern des Ofens müssen mindestens 2 Stein stark sein.

5. Die Fußböden sind feuersicher herzustellen, und ist die Anwendung von hölzernen Unterlagen oder Ankern unter und am Backofen verboten.

6. Die Schornsteine der Backöfen dürfen nicht unter $^{25}/_{25}$ cm im Lichten messen.

7. Ist im Schornstein ein Schieber angeordnet, so muß derselbe in Entfernung von mindestens 80 cm von der Balkenlage angebracht und von dem Backraum aus gehandhabt werden und darf sich nach der Backstube hin keinerlei Oeffnung oder Schlitz im Schornstein befinden.

8. Scheitholz in geringerer Entfernung als 1,50 m vom Backofen zu lagern, ist verboten.

9. Für Konditoreien gilt der Absatz 1. Der Fußboden vor dem Backofen muß in der Breite des Ofengemäuers und auf mindestens 1,20 m im Vorsprung feuersicher hergestellt oder belegt sein.

Digitized by Google

§ 20.

Bei Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweinbrennereien und ähnlichen Anlagen muß: Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweinbrennereien.

a) Das Innere des Betriebsraums vom Fußboden bis zur Decke mindestens 3 m hoch, der Fußboden feuersicher und eine etwaige Balkendecke mit vollem Windelboden hergestellt sein. Nicht massive Wände müssen mit einer ½ Stein starken Mauer verblendet sein.

b) Die Feuerung muß mit massiven anderthalb Stein starken Wänden umgeben sein.

c) Von dem Zugange zur Feuerung ist der übrige Raum durch eine zwischenliegende 1 Stein starke mindestens 24 cm hohe massive Schwelle so abzusperren, daß ausgeflossene Masse zur Feuerung nicht gelangen kann.

d) Der Schornstein muß ein Stein starke Wandungen haben und muß in ganzer Höhe senkrecht aufgeführt werden, auch muß sich in demselben (in einer Höhe von mindestens 50 cm über einer etwaigen Balkenlage) ein Schieber im Schlitz befinden, durch welchen nöthigen Falls das Innere des Schornsteins ganz abgesperrt werden kann.

e) Die Außenseite des Schornsteins oder des mindestens 1 Stein starken Feuerkanales muß mindestens 28 cm von jeglichem Holzwerke entfernt sein.

f) Balkenkeller dürfen sich unter den Betriebsräumen nicht finden.

g) Die Kessel, in welchen fettige Stoffe gekocht werden, müssen mit eisernen Deckeln versehen sein, welche darüber an eisernen und zum Herunterlassen eingerichteten Ketten hängen, und welche, heruntergelassen, die obere Oeffnung des Kessels dicht verschließen.

§ 21.

Aus dem vorigen Paragraphen gelten für Brauereien die Bestimmungen unter b, d, e und für Laboratorien der Apotheker, Drogisten u. s. w. die Bestimmungen unter a. Brauereien, Laboratorien.

§ 22.

1. Für Cichoriendarren gelten die Vorschriften des § 20a, b, d, e mit der weiter hinzukommenden Bestimmung, daß die gebrannte Masse nur in Räumen mit massiven oder mit ½ Stein verblendeten Wänden und nicht auf hölzernen Fußböden aus den Brennern ausgeleert werden darf. Cichoriendarren.

2. Malzdarren sind mit einer mindestens anderthalb Stein starken massiven Mauer zu umgeben, in welcher sich Holzwerk nicht befinden darf, und muß der Fußboden feuersicher sein. Malzdarren.

Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des § 20b, d, e.

§ 23.

1. Töpferöfen dürfen weder an den Straßen noch in eng bebauten Gegenden errichtet werden. Töpferöfen.

2. Die Oefen müssen in einem vollständig massiven Gebäude liegen und müssen die Balken der Decke von der Lehmdecke des Ofens mindestens 85 cm Entfernung haben, auch sind unter der Balkendecke zur Ableitung der Hitze Luftzüge in genügender Weise anzubringen.

3. Die Widerlagsmauern des Ofens müssen mindestens 3 Stein, das Gewölbe mindestens 1 Stein und die Gurten und das Gewölbe über der Einfeuerung 1½ Stein stark sein.

Digitized by Google

4. Das ganze Gewölbe muß bis zur oberen Gurthöhe hintermauert und mindestens 15 cm hoch mit einer Mischung von Lehm und Sand überdeckt sein.

5. Zur größeren Sicherheit des Ofens müssen mindestens 3 starke eiserne Anker, mit langen eisernen Splinten versehen, durch die ganze Breite desselben hindurchgehen.

6. Die Wangen des Rauchfangmantels müssen auf Gurtböden von mindestens $1^1/_2$ Stein Stärke ruhen. Die Wangen des Schornsteins müssen mindestens 25 cm stark sein.

7. Im Schornstein muß ein eiserner Schieber angebracht sein, durch welchen derselbe sicher abgesperrt werden kann.

8. Bei Töpferöfen innerhalb der Städte sind die Schornsteine, von Grund auf gerechnet, mindestens 8 m hoch zu erbauen.

§ 24.

Rauchkammern.

1. Bei Rauchkammern müssen die Thüren im Schornstein, durch welche der Rauch in die Kammer geführt wird, sowie auch die im Schornstein anzulegenden Schieber von Eisen sein.

2. Bretterfußböden und Einschubdecken sind mit einer in Verband gemauerten doppelten Dachsteindecke zu belegen.

3. Das Räuchern mit Schmauchfeuer ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde als ausreichend gegen Feuer geschützt anerkannt sind.

§ 25.

Werkstätten der Holzarbeiter.

Für die Werkstätten der Tischler und der sonstigen Holzarbeiter mit Ausnahme der Böttcher gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die massiv gemauerten Kamine müssen von drei Seiten mit einer mindestens 24 cm starken Mauersteinwange und an der vierten Vorderseite mit einer festhängenden eisernen oder einer auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagenen Thür versehen sein. Der Heerd des Kamins muß an der vorderen Seite mit einem dicht anschließenden, wenigstens 6 cm hoch vorstehenden eisernen Rande zur Schutzwehr und zum dichten Thürverschluß versehen sein. Befindet sich vor dem Kamin ein hölzerner Fußboden, so ist derselbe vorne 80 cm breit und nach beiden Seiten um 30 cm weiter, als die Kaminöffnung ausreicht, mit starkem Eisenblech zu benageln oder mit Steinen oder Cement zu belegen.
2. Eiserne Oefen und eiserne Tischlerheerde dürfen nur auf Eisenblech-, Stein- oder Cement-Unterlagen, welche vor der Feuerung 50 cm und an den Seiten 20 cm über den Ofen oder Heerd hinaustreten, gestellt werden, und muß der massive Untersatz oder der eiserne Fuß eine solche Höhe haben, daß die Feuerung mindestens 25 cm hoch von der Unterlage entfernt bleibt. Ringsherum muß sich eine eiserne Schutzwand in 30 cm Höhe befinden, welche vor der Feuerung 40 cm, im Uebrigen überall 15 cm vorsteht. Die eisernen Oefen und Heerde dürfen keine losen Deckel zum Abnehmen haben, auch dürfen in ihrer oberen Fläche keine Feuerlöcher angebracht sein.
3. Heizöfen aus Stein oder Kacheln müssen mit einer gleichen Schutzwand, vor der Feuerung mit einem seitlichen Ueberstande von 20 cm versehen sein.

Digitized by Google

4. Die Werkstätten sind an jedem Abende vor dem Verlassen von Hobelspänen und Holzabfällen zu reinigen, die Feuerungen sind auszulöschen und die Kamin- und Heizthüren fest zu schließen. Das Leimkochen über freiem Feuer, sowie auf Petroleum-, Spiritus- und Gaskochern ist verboten.
5. Wegen Rauchröhren gelten die Bestimmungen § 16 Absatz 4.

§ 26.

Schwefelkammern.

1. Schwefelkammern zum Schwefeln von Flechtweiden, Strohgeflechten, Korbwaaren u. s. w. dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche von massiven oder mit ½ Stein verblendeten Wänden umgeben und mit gewölbten Decken oder mit gepflasterten oder mit einer Lehmdecke ausgeschlagenen Fußböden versehen sind. Auch die Zugangsthüren müssen von Eisen oder auf der inneren Seite mit Eisenblech benagelt sein.

2. Für geringere Betriebe dürfen mit polizeilicher Erlaubniß kleinere Apparate, sogenannte Schwefelkisten, welche mindestens 1 m von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufgestellt werden, welche gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben. Die Kisten müssen mit Eisenblech ausgeschlagen sein.

§ 27.

Scheunen.

1. Bei Neubauten von Scheunen gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2.

2. Die Herstellung der Außenwände aus Lehmpiseemauern von mindestens 50 cm Wandstärke ist zulässig.

3. Die Brandmauer einer mit einem anderen Gebäude zusammenstoßenden Scheune ist mindestens 30 cm über die zugehörige Dachfläche hochzuführen und mit feuerfestem Material abzudecken. Der überstehende Theil der Brandmauer darf nicht aus Pisee hergestellt werden.

4. Im Uebrigen besteht für bauliche Einrichtung der Scheunen die Verordnung vom 24. August 1827, aus welcher hier angeführt wird:

1. Die Scheunen sind nicht in langen Reihen zusammenhängend zu erbauen, sondern es sind die Reihen in einzelne Theile zu trennen.
2. Die einzelnen Theile dürfen eine Länge von 70 m nicht überschreiten und müssen einen Zwischenraum von mindestens 17 m nach jeder Richtung haben.
3. Zwischen den Scheunenreihen sind, wenn es irgend die Breite des Raumes und sonstige Verhältnisse gestatten, Baumreihen anzulegen.

§ 28.

Kornmiethen und Vorräthe.

Kornmiethen sowie Miethen aus Heu, Stroh oder ähnlichem Material sind auf den Höfen und in der Nähe von Gebäuden nicht gestattet. Ebenso ist die Lagerung solcher Stoffe in offenen Schuppen verboten.

§ 29.

Pulver ꝛc. Petroleum.

Wegen der Lagerung von Pulver und explosiven Stoffen wird auf die Verordnung vom 15. März (16. Juli) 1880, wegen der Aufbewahrung von Petroleum auf die Verordnung vom 3. Juni 1885 verwiesen.

Digitized by Google

§ 30.

Benzin, Oele, Spiritus.

Benzin, alle Sorten flüchtiger Oele, wie Ligroin, Hydrocarbür, Photogeen, Paraffinöl, Kienöl, Terpentinöl sowie Spiritus, dürfen nur in folgenden Mengen aufbewahrt werden:

1. In Verkaufsläden und Privathäusern Benzin bis zu 5 kg, Spiritus und flüchtige Oele bis zu 25 kg und zwar in Blechflaschen oder Blechgefäßen mit Zapfhahn von höchstens 15 kg Inhalt; bis zu 3 kg ist die Aufbewahrung auch in Glasflaschen erlaubt.

2. (1.) Benzin bis zu 30 kg, flüchtige Oele und Spiritus bis zu 300 kg dürfen in den mit Verkaufslokalen in Verbindung stehenden Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Lagerräumen von massiven oder mit ½ Stein vorgeblendeten Umfassungsmauern gelagert werden, welche gut ventilirt sind und keine Abflüsse nach außen haben.

   (2.) Der Fußboden des Lagerraums muß gegen das umgebende Erdreich mindestens 30 cm vertieft und feuersicher hergestellt sein und muß sich unter den Zapf- oder Füllstellen eine weitere 20 cm herabgehende Vertiefung in gemauerter Umfassung mit undurchlässigem Boden befinden, welche 10 cm hoch mit trockenem Sand auszufüllen ist.

   (3.) In dem Lagerraum dürfen sich keine Heizvorrichtungen oder Schornstein-Oeffnungen befinden.

   (4.) Während der Dunkelheit dürfen die Räume nur mit zuverlässiger Sicherheitslampe betreten werden; das Abfüllen von Benzin ist nur bei Tageslicht gestattet.

3. Zur Lagerung größerer Mengen Benzin bis zu 50 kg, flüchtiger Oele und Spiritus bis zu 1200 kg dürfen nur abgeschlossene, vom Freien her zugängliche Keller- und Lagerräume benutzt werden, welche den nachfolgenden Bedingungen außer den unter 2 aufgeführten entsprechen:

   a) Wände, Decken und Fußböden müssen durchweg von Stein feuersicher hergestellt sein und dürfen keinerlei hölzerne oder eiserne Träger oder Stützen angewendet werden.

   b) In dem Fußboden muß sich eine gemauerte und dicht verputzte Senkgrube befinden, zu welcher von allen Seiten her Gefälle stattfindet und deren Raumgehalt der Summe der gelagerten Mengen reichlich entspricht.

   c) Thüröffnungen müssen mit einer massiven, 16 cm hohen Bordschwelle versehen und die Thüren aus Eisenblech gefertigt oder innen mit Eisenblech benagelt sein.

   d) Fensteröffnungen müssen von außen verschließbare eiserne oder innen mit Blech verkleidete Läden haben.

   e) Die Durchführung von Gasrohren durch die Räume ist unstatthaft.

   f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von außen angebrachter, durch vorliegende starke Drahtglasscheibe genügend geschützter Flammen oder durch eine bewährte Sicherheitslampe bewirkt werden.

   Das Betreten der Räume mit anderem Licht ist verboten.

   g) Thüren, Fenster und Ventilations-Oeffnungen sind stets leicht von außen her zugänglich zu erhalten.

   Benzin bis zum Inhalt eines Ballons kann auch auf Höfen oder in Gärten an ungefährlicher, geschützter Stelle im Freien gelagert werden.

Digitized by Google

§ 31.

Wo in diesen Vorschriften auf Steinstärke verwiesen ist, müssen die Steine ein Längenmaaß von mindestens 25 cm haben. Steinstärke.

§ 32.

Alle diesen Vorschriften unterliegenden Bautheile sind aus gutem zweckentsprechenden Material und in ordnungsmäßiger Ausführung herzustellen. Baumaterialien und Bauausführung.

§ 33.

1. Obrigkeitliche Genehmigung ist vor der Ausführung erforderlich für Obrigkeitliche Genehmigung.
   1. Neubauten einschließlich An- und Aufbauten.
   2. Alle neuen Feuerungsanlagen und Veränderung bestehender.
   3. Für die in den §§ 19 bis 27 und 30 genannten Einrichtungen und Anlagen.
   4. Für Umbauten, durch welche Veränderungen rücksichtlich der Schornsteine und Rauchleitungsanlagen oder rücksichtlich der Zahl und Höhe der Stockwerke eines Gebäudes eintreten, oder bei welchen massive oder Fachwerks-Wände entfernt oder erneuert werden.

   Die Genehmigung ist schriftlich zu ertheilen.

2. Dem Antrage auf Genehmigung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung anzuschließen.

3. Eine ertheilte Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

§ 34.

Die Ausführung der genehmigten Bauten ist von der Obrigkeit zu beaufsichtigen und soll nach Vollendung des Rohbaues sowie nach Vollendung sämmtlicher Feuerungsanlagen eine Abnahme stattfinden, welche der Bauausführende rechtzeitig zu beantragen hat. Obrigkeitliche Aufsicht.

§ 35.

Die Kosten — Gebühren und Auslagen an Sachverständige u. s. w. — für obrigkeitliche Maßnahmen, welche durch einen diesen Vorschriften unterliegenden Bau veranlaßt werden, fallen dem Bauherrn zur Last. Kosten.

§ 36.

Alle baulichen Einrichtungen, die in Gemäßheit dieser Vorschriften herzustellen sind, müssen dauernd in dem diesen Vorschriften entsprechenden Zustande erhalten werden. Erhaltung der Baulichkeiten.

§ 37.

Soweit nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist, genügt es bei den vor Erlaß dieser Vorschriften gemachten Anlagen, wenn sie entweder den zur Zeit der Anlage geltenden Bestimmungen der städtischen Brandstatuten oder diesen Vorschriften ensprechen. Aeltere Anlagen.

Digitized by Google

§ 38.

Uebergangsbestimmungen.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen und Erneuerungen einzelner Gebäudetheile finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit ein Einschreiten unerläßlich machen, kann die Anwendung vorstehender Vorschriften auf bestehende bauliche Anlagen verlangt werden.

§ 39.

Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen und ist darüber in der Theilungsgenehmigung Bestimmung zu treffen.

§ 40.

Strafvorschriften.

1. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist gegen den Eigenthümer, den ausführenden Bauhandwerker und sonstige Zuwiderhandelnde nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und wenn solche nicht vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, aushülflich mit Haft zu bestrafen.

2. Polizeiliche Strafverfügung ist zulässig.

Beseitigung von Gesetzwidrigkeiten.

3. Der Eigenthümer bleibt verbunden, die betreffende Anlage und Einrichtung bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln diesen Vorschriften entsprechend herzustellen.

§ 41.

Ortssatzungen.

Weitergehende Bestimmungen in den Ortssatzungen einzelner Städte werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Juli 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 21.) Bestätigung des Zusatzes zu § 11 Ziffer 4a Absatz 1 der neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901.

I. Abtheilung.

(№ 21.) Landesherrliche Bestätigung des Zusatzes zu § 11 Ziffer 4 a Absatz 1 der neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemittelst kund, daß Wir den Uns von den Magistraten Unserer Vorderstädte vorgelegten Beschluß des General-Direktoriums der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte,

dem § 11 der neuen Gesetze dieser Gesellschaft unter Ziffer 4 a Absatz 1 hinzuzufügen die Worte:

„Kirchen und Kirchthürme mit Holzbedachung",

Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß der Zusatz für Jeden, den es angeht, verbindliche Kraft haben soll.

Digitized by Google

Uebrigens Unseren Landesherrlichen Rechten, auch allen anderen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 20. Juni 1901.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. von Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Juni 1901, betreffend Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901.

Die unter dem 9. d. Mts. — Armeeverordnungsblatt Seite 222 — durch das Königlich Preußische Kriegsministerium erlassenen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 — Reichs-Gesetzblatt Seite 193 — werden unter Weglassung der beigefügten Muster hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Anträge gemäß Nummer 34, 36 und 44 der Ausführungs-Bestimmungen sind bei den Obrigkeiten des Wohnorts der Betreffenden anzubringen, von diesen entgegenzunehmen und dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes und des Verfahrens ausdrücklich auf die einschränkenden Bestimmungen unter Nummer 15 hingewiesen.

Schwerin, den 20. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen

zu dem Gesetze, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901.

A. Kriegsinvalide Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Gemeine.

I. Kriegsinvalide des Reichsheeres.

Allgemeines.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Invaliden Anwendung, bei welchen „Kriegsinvalidität" anerkannt ist.

Eine Nachprüfung der Frage, ob Kriegsinvalidität vorliegt, findet aus Anlaß dieses Gesetzes nicht statt.

Aerztlicher Untersuchungen bedarf es Zwecks Bemessung der Höhe der zu gewährenden Zuschüsse nicht.

2. Die auf Grund dieses Gesetzes vom 1. April 1901 ab zu gewährenden Pensionszuschüsse sind als „Zuschuß Ges./01" zu bezeichnen.

Offiziere und Beamte.

3. Die Anweisung der Pensionszuschüsse für Offiziere und Beamte erfolgt durch das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, ohne daß es eines Antrags der Betreffenden bedarf.

Bis zur Höhe der Zuschüsse wird die Zahlung der einzelnen Offizieren und Beamten gewährten dauernden Gnaden- und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen eingestellt werden.

Als Kriegsinvaliden anerkannte Offiziere und Beamte, welchen bis Ende Juli 1901 eine Anweisungs-Benachrichtigung nicht zugegangen ist, wollen sich unmittelbar an die Pensions-Abtheilung des Kriegsministeriums wenden.

4. Anträge auf Bewilligung der Alterszulage (§ 5 des Gesetzes) sind gleichfalls an das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn das jährliche Gesammteinkommen nicht 3000 Mark erreicht,
amtliche Ausweise über das jährliche Gesammteinkommen.
Bei der Berechnung des Gesammteinkommens sind außer den Pensionsgebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung u. s. w., soweit ihr durchschnittlicher Geldwerth festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn das jährliche Gesammteinkommen nicht 3000 Mark erreicht, und wenn der Pensionär dauernd völlig erwerbsunfähig ist,
die vorstehend unter a geforderten Ausweise und außerdem der Nachweis, daß der Pensionär nach Lage der Verhältnisse dauernd außer Stande ist, eine Erwerbsthätigkeit auszuüben.

Digitized by Google

Unteroffiziere und Gemeine.

5. Die Zuerkennung der Pensionszuschüsse für die bereits anerkannten Kriegsinvaliden wird den Brigaden übertragen, welchen die Landwehrbezirke unterstellt sind.

6. Die Höhe der Pensionszuschüsse ist durch Gegenüberstellung der auf Grund der älteren Pensionsgesetze zuerkannten und der nach diesem Gesetze zu gewährenden Gebührnisse zu ermitteln.

Bis zur Höhe der Zuschüsse wird die Zahlung der einzelnen Unteroffizieren und Gemeinen gewährten dauernden Gnaden- und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen, insbesondere auch derjenigen Unterstützungen eingestellt, welche den zu einer Pension von weniger als 120 Mark jährlich anerkannten Kriegsinvaliden behufs Erreichung dieses Satzes aus Kapitel 74 Titel 8 bewilligt worden sind. Die Zahlungseinstellung ist von den Generalkommandos zu veranlassen.

7. Die Beantragung der Zuschüsse erfolgt von den Bezirkskommandos durch Invaliden-Nachliste nach dem Muster 1.

Die Nachliste ist in zweifacher Ausfertigung voll ausgefüllt vorzulegen.

Die weitere Behandlung erfolgt entsprechend P. V. 75,2 und 76.

Außer der Anerkennungsverfügung ist auch die Pensionszuschuß-Berechnung in den Militärpaß einzutragen.

8. Wird die Neuanerkennung eines Kriegsinvaliden bei dem Generalkommando beantragt, so sind durch die Invalidenliste (P. V. 21) nur die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen zuständigen Gebührnisse zu beantragen.

Der Pensionszuschuß Ges./01 ist gleichzeitig mittelst Invaliden-Nachliste (Ziffer 7) zu beantragen und durch das Generalkommando zuzuerkennen.

9. Wird wegen Verschlimmerung oder Besserung des Invaliditätsleidens eine Umanerkennung erforderlich, so ist bei der Vorlage der Invaliden-Nachliste gemäß P. V. 62 gleichzeitig der Pensionszuschuß Ges./01 zu beantragen und nach Ziffer 8 Absatz 2 zu verfahren.

10. Durch die Uebertragung der Zuerkennung der Pensionszuschüsse auf die Brigaden (Ziffer 5) werden die Bestimmungen über Bescheidertheilung und Berufung (P. V. 78 u. f.) nicht berührt.

11. Auf die Alterszulage (§ 10 des Gesetzes) haben Anspruch die Ganzinvaliden

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen nicht 600 Mark erreicht;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen nicht 600 Mark erreicht, und wenn sie dauernd völlig erwerbsunfähig sind.

12. Die Zuerkennung der Alterszulage liegt den Generalkommandos ob.

Anträge auf Bewilligung derselben sind von den Bezirkskommandos durch die Brigaden nach dem Muster 2 vorzulegen.

Ein zweiter Entwurf des Antrags — nur auf Seite 1 und 2 ausgefüllt — ist beizufügen, um als Zahlungsanweisung verwendet zu werden (P. V. 75 Absatz 2).

Den Anträgen sind beizufügen:

a) im Falle der Ziffer 11a amtliche Ausweise über das jährliche Gesammteinkommen.

Bei der Berechnung des Gesammteinkommens sind außer den Invaliden-Gebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung u. s. w., soweit ihr durchschnittlicher Geldwerth festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

Digitized by Google

b) im Falle der Ziffer 11 b die vorstehend unter a geforderten Ausweise und eine amtliche Bescheinigung über diejenigen Thatsachen, welche die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit begründen sollen.

Für die Beurtheilung der Erwerbsunfähigkeit ist neben dem Lebensalter nicht nur das Invaliditätsleiden sondern der Gesammtkörperzustand unter Berücksichtigung der bisherigen beziehungsweise früheren beruflichen Erwerbsthätigkeit des Antragstellers in Betracht zu ziehen.

Sofern nach den vorstehenden Gesichtspunkten durch die beigebrachten Beweismittel die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausreichend begründet ist, bedarf es einer militärärztlichen Untersuchung nicht.

13. Für diejenigen Invaliden, welche nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste aus Preußen nach Bayern, Sachsen, Württemberg oder umgekehrt verzogen sind, werden die Pensionszuschüsse nicht durch die Brigaden (Ziffer 5), sondern durch die nach Zst. — M. P. G. Seite 99 Bem. 7 zuständigen Generalkommandos zuerkannt.

Die Anträge sind von den Bezirkskommandos unmittelbar an diese Generalkommandos zu überreichen.

Bei Anträgen auf Bewilligung der Alterszulage ist entsprechend zu verfahren.

14. Es ist dahin zu streben, daß die Pensionszuschüsse möglichst bald — spätestens bis Ende August 1901 — zur Anweisung kommen.

15. Es ist öffentlich bekannt zu machen:

a) daß das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 sich nur auf diejenigen Invaliden bezieht, bei welchen Kriegsinvalidität anerkannt ist;

b) daß Empfänger von Unterstützungen auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 und Empfänger von Veteranenbeihülfen auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 von diesem Gesetze nicht betroffen werden;

c) daß die auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionszuschüsse zur Anweisung kommen werden, ohne daß es eines Antrags der Betreffenden bedarf, daß die Kriegsinvaliden aber baldigst den Militärpaß einzureichen haben;

d) daß diejenigen Ganzinvaliden, deren jährliches Gesammteinkommen
— aus den Invalidengebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde und
aus anderweiten Einkünften, wie Naturalbezüge, Wohnung u. a. nach dem durchschnittlichen Geldwerthe berechnet —
nicht den Betrag von 600 Mark erreicht, bei dem Bezirksfeldwebel unter Angabe ihrer Einkommensverhältnisse die Bewilligung einer Alterszulage beantragen können, sobald sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn sie vor diesem Zeitpunkte dauernd völlig erwerbsunfähig geworden sind.

16. Zum 15. Oktober 1901 sind dem Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement, Nachweisungen der Brigaden über die Zahl der erfolgten Anerkennungen zu Pensionszuschüssen nach dem Muster 3 einzureichen.

Digitized by Google

Von den Generalkommandos sind über die nach Ziffer 13 Absatz 1 und 2 zuerkannten Pensionszuschüsse gleiche Nachweisungen beizufügen.

Zu demselben Termine sind auch über die nach Ziffer 11, 12 und 13 Absatz 3 erfolgten Bewilligungen von Alterszulagen von den Generalkommandos Nachweisungen nach dem Muster 4 einzureichen.

II. Kriegsinvalide der Kaiserlichen Schutztruppen.

Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Gemeine.

17. Für frühere Schutztruppen-Angehörige, welche nach ihrem Ausscheiden aus den Schutztruppen in den Dienst des Heeres wieder zurückgetreten, und welche demnächst vom Kriegsministerium oder von einem Generalkommando als Kriegsinvalide anerkannt sind, erfolgt die Entscheidung über etwaige Zuständigkeit von Pensionszuschüssen durch das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung.

Die Bezirkskommandos haben die Akten über diese Invaliden unmittelbar an das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, einzusenden.

18. Für frühere Schutztruppen-Angehörige, welche nicht wieder in den Dienst des Heeres zurückgetreten sind und über deren Versorgungsansprüche daher dem Reichskanzler die Entscheidung zusteht, wird von letzterem auch die Entscheidung über etwaige Pensionszuschüsse getroffen.

Die Akten sind demgemäß von den Bezirkskommandos unmittelbar an das Oberkommando der Schutztruppen einzusenden.

III. Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition.

Allgemeines.

19. Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition aller Dienstgrade, deren Ausscheiden als dienstunbrauchbar oder als tropendienstunfähig mit oder ohne Pension nothwendig wird, sind bis auf Weiteres mit dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr nach Deutschland dem Generalkommando des Gardekorps zu überweisen.

Die Ueberweisung erfolgt durch Kriegsranglisten- und bei denjenigen Mannschaften, für welche Militärpässe nicht vorhanden sind, durch Kriegsstammrollen-Auszug, welchem etwaige bezüglich der Dienstunbrauchbarkeit entstandene Vorgänge in Urschrift beizufügen sind.

Im Uebrigen ist nach der Vorschrift in Anlage 12 § 3,5 H. O. zu verfahren.

Offiziere und Beamte.

20. Die Gesuchslisten, durch welche die Pensionirung von Offizieren erbeten wird, sind von dem Expeditionskorps unmittelbar an Allerhöchster Stelle vorzulegen.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen und Pensionszuschüsse erfolgt durch das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung (P. V. VIII).

21. Die Pensionsvorschläge für Beamte sind bei dem Gardekorps aufzustellen.

In dem Pensionsvorschlage (P. V. Seite 83) ist in Spalte 6 ersichtlich zu machen, welcher Betrag auf Grund des Reichsbeamten-Gesetzes und des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen, und welcher Betrag nach diesem Gesetze beantragt wird.

Digitized by Google

22. Die Pensionirung der oberen Beamten erfolgt durch das Kriegsministerium. Soweit erforderlich, führt dasselbe die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand herbei (P. V. Anlage 9 Ziffer 1).

Die Pensionirung der Unterbeamten erfolgt durch das Generalkommando des Gardekorps beziehungsweise durch die Intendantur des Gardekorps. Durch dieselben Stellen erfolgt auch die Bewilligung der Alterszulage. Dabei findet Ziffer 4 entsprechende Anwendung.

Die Anweisung der Pensionen und Pensionszuschüsse sowie der Alterszulagen für Beamte liegt der Intendantur des Gardekorps ob.

23. Sämmtliche Gebührnisse sind von der General-Militärkasse bei den im Etat angegebenen Titeln zu verrechnen.

Die Anweisungen sind daher durch die Adresse der Pensionsregelungsbehörde an die General-Militärkasse zu senden.

Unteroffiziere und Gemeine. Allgemeines.

24. Das Verfahren behufs Entlassung von Unteroffizieren und Gemeinen als dienstunbrauchbar mit oder ohne Versorgung ist bei dem Generalkommando des Gardekorps nach den Bestimmungen der P. V. 17 u. f. einzuleiten und zu Ende zu führen.

Findet die Entlassung ohne vorherige Ueberweisung des Betreffenden an das Generalkommando des Gardekorps (Ziffer 19) im Auslande statt, so erfolgt die Entscheidung durch die in Ostasien befindliche oberste Kommandobehörde. In diesem Falle sind die Ueberweisungspapiere an das Generalkommando des Gardekorps zu übersenden, das sie an das zuständige Bezirkskommando weitergeben wird.

25. In den Anerkennungsverfügungen ist anzugeben:

„Invalide aus der Ostasiatischen Expedition."

Bezüglich der Pensions- u. s. w. Anweisung und Verrechnung gilt das Ziffer 23 Gesagte.

Vor dem Ausscheiden aus dem Expeditionskorps sowie nach dem Ausscheiden aus demselben, sofern nicht ein Wiedereintritt in das Heer stattgefunden hat.

26. a) Die Anerkennung als Invalide und die Anweisung der nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen zu gewährenden Gebührnisse sowie der Pensionszuschüsse auf Grund dieses Gesetzes erfolgen bis auf Weiteres in der in Ziffer 8 angegebenen Weise durch das Generalkommando des Gardekorps.

Dem letzteren liegt auch die Zuerkennung der Alterszulage ob. Für die zu treffende Entscheidung sind die Bestimmungen in Ziffer 11 und 12 maßgebend.

b) Die Prüfung der erst nach der Entlassung angemeldeten Versorgungsansprüche sowie der Ansprüche auf höhere Pensionsgebührnisse erfolgt entsprechend den Bestimmungen der P. V. 36 u. f. durch die Bezirkskommandos.

Nach erfolgter Prüfung des Anspruchs ist das Gesuch mit den Vorgängen von dem Bezirkskommando unmittelbar dem Generalkommando des Gardekorps zu überreichen. Für die zum Invaliden-Prüfungsgeschäft vorzustellenden Invaliden gelten die Bestimmungen der P. V. 57 u. f.

Die Invaliden-Nachlisten sind nach erfolgter Ausfüllung (P. V. 72) mit den zugehörigen Akten von dem Vorsitzenden der Invaliden-Prüfungskommission unmittelbar dem Generalkommando des Gardekorps zu überreichen;

Digitized by Google

c) Zur Ertheilung von Bescheiden sind zuständig (P. V. 78)

I. als erste Stelle:

vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste:

diejenigen Garde-Truppentheile, welchen die Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition bei ihrer Rückkehr nach Deutschland zugetheilt werden,

nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste:

das Generalkommando des Gardekorps;

II. als zweite Stelle (Berufungen gegen Bescheide nach c. I. Absatz 1):

das Generalkommando des Gardekorps;

III. als dritte Stelle:

das Kriegsministerium, Pensionsabtheilung.

Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition, welche nach dem Ausscheiden aus dem Expeditionskorps in das Heer wieder eingetreten beziehungsweise aus diesem bereits wieder entlassen sind.

27. Die Anerkennungen u. s. w. (Ziffer 26 b) erfolgen durch die dem Truppentheile beziehungsweise dem Bezirkskommando vorgesetzten Generalkommandos in der in Ziffer 8 beziehungsweise 11 und 12 angegebenen Weise.

Für die Prüfung der Ansprüche — auch nach der Entlassung — sind die allgemeinen Bestimmungen der P. V. entsprechend maßgebend.

B. Kriegshinterbliebene.

I. Hinterbliebene von Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen des Reichsheeres.

Allgemeines.

28. Die Bewilligung der „Zuschüsse Ges./01." (§§ 15, 16 und 19 des Gesetzes) und der besonderen „Wittwenbeihülfen Ges./01." (§ 17 des Gesetzes) erfolgt, ohne daß es eines Antrages seitens der gegenwärtigen Empfänger gesetzlicher Beihülfen oder laufender Unterstützungen aus Kapitel 80 Titel 3, 4 und 8 sowie aus Kapitel 83 Titel I bedarf:

für Hinterbliebene von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Heeresverwaltung durch das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung,

für Hinterbliebene der Soldaten vom Feldwebel abwärts und der Unterbeamten der Heeresverwaltung durch das zuständige Generalkommando (vergl. Erlaß vom 2. April 1898 A. V. B. Seite 137 und vom 10. Mai 1899 A. V. B. Seite 227).

Ist bis zum 1. September 1901 über die Zuschüsse noch nicht Entscheidung getroffen, so können sich die Betheiligten mit entsprechenden Gesuchen an die nach Vorstehendem zuständigen Stellen wenden.

29. Vorbehaltlich dieser Bewilligung (Ziffer 28) werden die Königlichen Regierungen, das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen), die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps und die Königliche Militär-Pensionskasse ermächtigt, zu den seit dem 1. April 1901 zahlbar gewesenen gesetzlichen Beihülfen für Kriegshinterbliebene die aus § 15 dieses Gesetzes sich ergebenden Zuschüsse zu zahlen, gleichzeitig aber die Zahlung der den betreffenden Bezugsberechtigten etwa gewährten Unterstützungen (Ziffer 38) bis zur Höhe der Zuschüsse einzustellen.

Digitized by Google

Die betreffenden Empfänger sind seitens der Regierungen u. s. w. je nach Umständen mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, daß ihnen zu ihrer gesetzlichen Beihülfe auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1901, jedoch unter Vorbehalt der späteren Bewilligung durch die zuständige Militärbehörde, vom 1. April 1901 (oder dem späteren Termin) ab ein Zuschuß von Mark von der Kasse gezahlt werden wird.

Im Falle des Bezuges von Unterstützungen ist zu bemerken, daß deren Weiterzahlung (oder welches Theiles) von dem 1. April 1901 (oder dem späteren Termin) ab eingestellt wird, daß jedoch die endgültige Regelung, soweit es sich um Allerhöchste Bewilligungen aus Kapitel 68 handelt, dem Reichsschatzamt, soweit es sich um Allerhöchste Bewilligungen aus Kapitel 83 oder Kapitel 74 Titel 5 handelt, dem Kriegsministerium vorbehalten bleibt.

30. Auf Wittwen und Kinder von Theilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen findet, sofern sie aus einer erst nach dem 31. Dezember 1900 geschlossenen Ehe stammen, weder das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (§§ 41, 42, 94, 95, 96) noch dieses Gesetz Anwendung.

Die Intendanturen haben daraufhin ihre Zahlungsanweisungen zu prüfen, die Namen der unter diese Bestimmung fallenden Wittwen und Kinder sofort der betreffenden Regierung mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen und darin unter Bezug auf Ziffer 29 das Ersuchen auszusprechen, diese Wittwen und Kinder bei Zahlung der Zuschüsse außer Betracht zu lassen.

Abschrift dieser Mittheilung eventuell Fehlanzeige ist der Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums einzusenden.

Wegen der Wittwenbeihülfen nach § 17 des Gesetzes siehe Ziffer 40.

31. Zuschüsse nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1899 werden nicht mehr bewilligt.

32. Die Vorschrift, wonach die zum Bezuge einer gesetzlichen Beihülfe anerkannten Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung noch für ein Jahr bezugsberechtigt bleiben, ist nicht aufgehoben. Ihr Bezugsrecht erstreckt sich in diesem Falle auch auf den Zuschuß nach §§ 15 und 16 des Gesetzes.

Bewilligungen nach § 15 des Gesetzes.

33. Die Regierungen u. s. w. reichen in doppelter Ausfertigung namentliche Verzeichnisse nach Muster 5 an die bewilligenden Stellen (Ziffer 28) ohne Anschreiben ein. In einer dieser Ausfertigungen sind die gemäß Ziffer 29 angeordneten Zahlungen und Zahlungseinstellungen zu vermerken. Eine Ausfertigung wird nach Eintragung der Zuschußbewilligungen zwecks Zahlungsleistung und als Rechnungsbelag an die Regierungen u. s. w. zurückgegeben.

Diese Verzeichnisse, zu deren Herstellung es keiner weiteren Vorbereitung bedarf, sind mit möglichster Beschleunigung anzufertigen und gegebenen Falles ohne die Verzeichnisse nach Muster 6 und 7 einzureichen.

34. Diejenigen Personen, welche nach § 14 Absatz 2 Ziffer 1 und nach dem Schlußsatz des § 15 des Gesetzes (vergl. Ziffer 35) ein neues Versorgungsrecht erhalten, haben ihre Anträge durch die zuständigen Civilbehörden (Ortspolizeiverwaltung, Landrathsamt u. s. w.) an die bewilligenden Stellen in der bisher üblichen Weise einzureichen.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen der Oberklassen können sich an das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, wenden.

35. Bei Prüfung des anderweiten Versorgungsrechts der Aszendenten (§ 15C des Gesetzes, letzter Satz) ist darauf zu achten, daß der Kriegstheilnehmer, durch dessen Tod das

Digitized by Google

Recht auf Beihülfe entstanden ist, innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sein muß, sofern nicht Kriegsverwundung oder äußere Kriegsdienstbeschädigung die Ursache seines Todes war (§ 14, 1 und 2 des Gesetzes).

36. In gleicher Weise (Ziffer 34) haben diejenigen Personen, denen erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Ableben des betreffenden Ehemannes, Vaters oder Sohnes ein Versorgungsrecht zu Theil wird, ihre Anträge zu stellen.

37. Bei diesen Neubewilligungen muß seitens der bewilligenden Stelle der Tag der Verehelichung der Wittwe angegeben werden. Bei den Neubewilligungen fällt die Unterscheidung zwischen eigentlicher gesetzlicher Beihülfe nach den älteren Gesetzen und Zuschuß nach Maßgabe dieses Gesetzes weg.

38. Bei Feststellung der Zuschüsse ist bis zur Höhe derselben die Einstellung der Zahlung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 bewilligten Zuschüsse (Kapitel 83 Titel 5), sowie aller derjenigen aus Militärfonds (Kapitel 74 Titel 5, 7 und 8), aus den Allerhöchsten Dispositionsfonds bei Kapitel 68 Titel 1 und Kapitel 83 Titel 1, ferner aus milden Fonds der Heeresverwaltung bewilligten fortlaufenden Unterstützungen anzuordnen, auf welche die Betreffenden kein gesetzliches Recht haben. Soweit die bisher gewährten Zuschüsse und Unterstützungen die Zuschüsse des neuen Gesetzes übersteigen, ist der Mehrbetrag unter den für den Einzelfall vorgeschriebenen Bedingungen weiter zahlbar.

Sollten besondere Gründe auch die Weiterzahlung der hinter den Zuschüssen des neuen Gesetzes zurückbleibenden Unterstützungen oder eines Theiles derselben nöthig machen, so sind die maßgebenden Verhältnisse zur Sprache zu bringen. Soweit die fraglichen Unterstützungen aus Fonds gezahlt werden, über welche die Generalkommandos verfügen, steht diesen die Entscheidung zu.

Von der Einstellung der Zahlungen aus Fonds, die nicht der Verwaltung der Generalkommandos unterliegen, haben letztere durch Uebersendung eines Auszugs aus dem festgestellten namentlichen Verzeichniß der Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen.

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 für das 18. Lebensjahr der Kinder von Offizieren u. s. w. bewilligten fortlaufenden Unterstützungen dürfen weiter gezahlt werden.

Bewilligungen nach § 16 des Gesetzes.

39. Die Regierungen u. s. w. reichen in doppelter Ausfertigung namentliche Verzeichnisse nach Muster 6 an das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, ohne Anschreiben ein. Aufzunehmen sind von den in Muster 5 geführten Wittwen von Offizieren und Oberbeamten nur diejenigen, deren jährliches, auf eigenem Rechte beruhendes Gesammteinkommen unter Hinzurechnung der Zuschüsse nach § 15 nicht die im § 16 des Gesetzes festgesetzten Sätze erreicht. Vergl. auch die Beispiele Nr. 2 in Muster 5 und Nr. 1 in Muster 6.

Das jährliche Gesammteinkommen der Wittwe ist nach Ziffer 12a zu berechnen. Das Einkommen der Kinder bleibt außer Betracht.

Die Feststellung des Gesammteinkommens für die Wittwen, die ihre Gebührnisse aus der Militär-Pensionskasse beziehen, veranlaßt die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

Im Uebrigen ist nach Ziffer 32 und 38 zu verfahren.

Bewilligungen nach § 17 des Gesetzes.

40. Die Wittwenbeihülfe wird ohne Rücksicht auf die Ursache und den Zeitpunkt des Todes des betreffenden Kriegsinvaliden (Ganz- oder Halbinvaliden) gewährt.

Digitized by Google

41. Die aus einer früher geschlossenen Ehe (vergl. Ziffer 30) stammenden Wittwen, denen eine fortlaufende Unterstützung auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 bewilligt worden ist, fallen, soweit sie nicht auf Grund des § 14 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes (Tod in Folge einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung) ein neues Versorgungsrecht erlangt haben, unter § 17 des Gesetzes, weil der Ehemann als Kriegsinvalide anerkannt war. Dasselbe gilt für die aus Kapitel 83 Titel 1 mit einer fortlaufenden Gnadenunterstützung bedachten Wittwen und für die in gleicher Weise aus Kapitel 68 Titel 1 bedachten Wittwen von Kriegsinvaliden.

42. Die Regierungen u. s. w. haben nach Muster 7 in doppelter Ausfertigung und ohne Anschreiben ein namentliches Verzeichniß der in Ziffer 41 bezeichneten Wittwen mit spezieller Angabe des nach der Vorschrift unter Ziffer 12a zu ermittelnden gegenwärtigen Gesammteinkommens der einzelnen Wittwe (ohne dasjenige ihrer Kinder) an die unter Ziffer 28 bezeichneten Stellen einzureichen.

Die Feststellung des Einkommens für derartige Wittwen, die ihre Unterstützung aus der Militär-Pensionskasse beziehen, veranlaßt bezüglich der Wittwen der Oberklassen die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums, bezüglich der Wittwen der Unterklassen das Generalkommando III. Armeekorps.

43. Bei Feststellung der Wittwenbeihülfen sind die den Wittwen bisher gewährten Unterstützungen und Zuschüsse, soweit sie nicht weiter gezahlt werden dürfen, außer Betracht zu lassen. Die Wittwenbeihülfe für die einzelne Person ist sonach derart zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der aus anderweiten Rechten, Vermögensbesitz oder Erwerb fließenden Jahreseinnahmen die für die betreffende Wittwe im § 17 des Gesetzes festgesetzte Summe ergiebt.

Die Zahlung sämmtlicher Unterstützungen und Zuschüsse, also auch derjenigen auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 mit den dazu auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1899 bewilligten Zuschüssen und der Gnadenunterstützungen aus Kapitel 83 Titel 1, ist einzustellen.

Im Uebrigen ist nach Ziffer 32 und 38 zu verfahren.

44. Die nicht unter Ziffer 32 und 41 fallenden Wittwen von Kriegsinvaliden der Ober- und Unterklassen haben ihre etwaigen Gesuche um Gewährung einer Wittwenbeihülfe bei der zuständigen Civilbehörde (Ortspolizeiverwaltung, Landrathsamt u. s. w.) unter Vorlage der Militärpapiere ihres verstorbenen Ehemannes anzubringen.

Die Gesuche sind von der Civilbehörde geeigneten Falles mit Angabe des Datums der Eheschließung, sowie des nach Vorschrift unter Ziffer 12a speziell zu berechnenden Gesammteinkommens zu versehen und gemäß Ziffer 28 für Hinterbliebene der Oberklassen an das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, für Hinterbliebene der Unterklassen an das Bezirkskommando, in dessen Bereich die Wittwe wohnt, zu senden. Von den Bezirkskommandos gelangt das Gesuch mit den Akten über den kriegsinvaliden Ehemann an das Generalkommando zur Veranlassung nach Ziffer 43.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Wittwen von kriegsinvaliden Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen können sich an die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums wenden.

45. Bei Prüfung der Gesuche von noch nicht gesetzlich versorgten Wittwen solcher Kriegsinvaliden, die eine Kriegsverwundung oder eine andere äußere Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben oder deren Tod innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten,

Digitized by Google

ist auch zu prüfen, ob die Hinterbliebenen auf Versorgung nach §§ 15 und 16 des Gesetzes Anspruch haben. Unter den in Ziffer 41 erwähnten Wittwen werden sich solche befinden, deren Ehemann an den Folgen einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist.

II. Hinterbliebene von Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen der früheren Schleswig-Holsteinischen Armee.

46. Für das gesetzliche Versorgungsrecht der Hinterbliebenen von Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ist § 14 beziehungsweise § 22,2 des Gesetzes maßgebend.

Danach regelt sich die Gewährung der Zuschüsse u. s. w. nach Ziffer 33 bis 39, der Wittwenbeihülfe für Wittwen von Kriegsinvaliden nach Ziffer 40 bis 45.

Die Bezüge der Wittwen, deren Ehemänner in Folge der Kriegsstrapazen erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sind, sowie die Bezüge, die den Wittwen aus der bloßen Zugehörigkeit ihrer Ehemänner zur Schleswig-Holsteinischen Armee gewährt worden sind (§ 6 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1868 und § 8 des Bundesgesetzes vom 3. März 1870), dürfen, sofern der Verstorbene nicht als Kriegsinvalide anerkannt war, auf Grund dieses Gesetzes nicht erhöht werden.

III. Hinterbliebene von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe.

47. Soweit nach § 14 des Schutztruppengesetzes vom 7./18. Juli 1896 die Versorgung der Hinterbliebenen aus Fonds der Heeresverwaltung zu leisten ist (aus dem Pensions-, nicht aus dem Reichsinvalidenfonds), finden die vorstehenden Bestimmungen (B I) sinngemäße Anwendung.

IV. Hinterbliebene von Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition.

48. Behufs Anweisung der Hinterbliebenen-Versorgung ist im Falle des Todes eines Theilnehmers an der Ostasiatischen Expedition von dem Kommando des letzteren ein Kriegsrangliſten- beziehungsweise ein Kriegsstammrollen-Auszug sowie eine Todesbescheinigung an das Generalkommando des Gardekorps zu überweisen.

Für Hinterbliebene von Offizieren und oberen Beamten beantragt das Generalkommando die Versorgung bei dem Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, für Hinterbliebene von Soldaten vom Feldwebel abwärts und von Unterbeamten erkennt es selbst die Versorgung zu.

Die Versorgung der Hinterbliebenen von denjenigen Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition, welche nach dem Ausscheiden aus dem Expeditionskorps in das Heer wieder eingetreten beziehungsweise aus diesem bereits wieder entlassen sind, hat dagegen von den in Ziffer 28 genannten Stellen zu erfolgen.

C. Rechnungswesen.

49. Die gesetzlichen Beihülfen, Zuschüsse und Wittwenbeihülfen für Hinterbliebene von Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition sind auf die General-Militärkasse zur Verrechnung beim Etat für die Ostasiatische Expedition — gegenwärtig Kapitel 74 Titel 4 und 8 — anzuweisen.

50. Ueber die Verrechnung der nach dem Gesetz anderweit zuständigen Gebührnisse ergeht besondere Verfügung.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Juli 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Stempelpflichtigkeit von Vollmachten, insbesondere von Prozeßvollmachten.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Juni 1901, betreffend die Stempelpflichtigkeit von Vollmachten, insbesondere von Prozeßvollmachten.

Nach Nr. 71 des Tarifs zur Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer, werden Vollmachten nicht erst, wie dies nach der Stempelsteuerverordnung vom 13. Oktober 1873 der Fall war, mit ihrer Produktion vor Behörden oder Gerichten, sondern schon mit ihrer Ausstellung stempelpflichtig. Ausgenommen von der Stempelpflicht sind nach Nr. 71 c Vollmachten, welche zur Führung gerichtlicher Civil- oder Strafprozesse ertheilt werden. Auf Grund der letzteren Bestimmung scheint vielfach irrthümlich angenommen zu sein, daß alle zur Führung eines derartigen Prozesses eingereichten Vollmachten ohne Rücksicht auf ihren Inhalt stempelfrei sind. Die Stempelfreiheit geht aber richtiger Ansicht nach nur soweit, als die Vollmacht sich auf Handlungen bezieht, die zur ordnungsmäßigen Führung des Prozesses gehören. Erstreckt sie sich darüber hinaus noch auf andere Rechtshandlungen, z. B. auf die Empfangnahme von Geldern — abgesehen von den vom Gegner zu erstattenden Kosten, C.-P.-O. § 81 — und anderen Gegenständen, auf die Ertheilung einer Quittung, auf das Verfahren vor den Hinterlegungsbehörden u. s. w., so unterliegt sie dem tarifmäßigen Stempel.

Digitized by Google

Die Gerichtsschreiber werden unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 2, 3 der Verordnung, betreffend die Stempelsteuer, angewiesen, den vorstehenden Grundsätzen gemäß zu verfahren. Soweit vor dem Erlaß dieser Bekanntmachung in Prozessen oder Hinterlegungssachen eingereichte Vollmachten des vorgeschriebenen Stempels entbehren, ist dessen Nachbringung zu veranlassen; von der Einziehung der Strafe soll jedoch in diesen Fällen abgesehen werden.

Schwerin, den 20. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

der Justiz. der Finanzen.

Im Auftrage: Mühlenbruch. A. von Pressentin.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. Juli 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 22.) Ausführungs-Verordnung zu dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

I. Abtheilung.

(№ 22.) Ausführungs-Verordnung vom 17. Juli 1901 zu dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, was folgt:

§ 1.

Aufsichtsbehörde über die nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (§ 2, § 3 Abs. 2 und § 93) der Beaufsichtigung der Landesbehörden unterstellten Versicherungsunternehmungen ist die Großherzogliche Gewerbe-Kommission.

Digitized by Google

Dieselbe ist befugt, Sachverständige zuzuziehen, welche die Aufsichtsbehörde auf Erfordern gutachtlich zu berathen haben.

§ 2.

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde bestimmen sich nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (§§ 64 bis 69).

§ 3.

Auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die §§ 14 bis 19, 20 Abs. 1, 21 bis 24, 30 Abs. 1 und 2, 31 bis 33 und 36 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, entsprechende Anwendung, insoweit sich nicht aus dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen oder aus dieser Verordnung etwas Abweichendes ergiebt.

§ 4.

Anträge sind bei der Aufsichtsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

§ 5.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung:

1. in den Fällen des § 73 Nr. 1 bis 5 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, wenn die Behörde nicht ohne Weiteres die Genehmigung oder Anerkennung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung bezw. Anerkennung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides auf mündliche Verhandlung anträgt;
2. in den Fällen des § 73 Nr. 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

In allen anderen Fällen ergehen die Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde ohne voraufgegangene mündliche Verhandlung.

§ 6.

Zur mündlichen Verhandlung sind die Betheiligten von Amtswegen zu laden.

Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß im Falle des Ausbleibens die Aufsichtsbehörde nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Digitized by Google

§ 7.

Ist der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die im § 5 Nr. 1 bezeichnete Frist einzuhalten, so findet die Vorschrift des § 26 Abs. 3 der Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, entsprechende Anwendung.

§ 8.

Vor der Ertheilung einer ablehnenden Entscheidung in den Fällen des § 73 Nr. 1 bis 5 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und vor der Ertheilung einer Entscheidung in den Fällen des § 73 Nr. 6 bis 9 daselbst sind die Vertreter der betheiligten Unternehmungen zu hören.

Vor der Ertheilung einer Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe, der Genehmigung einer Bestandsveränderung, der Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie der Untersagung des Geschäftsbetriebes sind die Ortsobrigkeiten zu hören, in deren Bezirk die Geschäftsleitung der betreffenden Versicherungsunternehmungen ihren Sitz haben.

§ 9.

Die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen des § 73 Nr. 1 bis 5 und die Entscheidungen in den Fällen des § 73 Nr. 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sind mit Gründen zu versehen.

§ 10.

Die rechtskräftig erfolgte Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe, die Genehmigung einer Bestandsveränderung, die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie die Untersagung des Geschäftsbetriebes ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Von sämmtlichen im § 73 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen aufgeführten rechtskräftigen Entscheidungen ist der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Ortsobrigkeit Kenntniß zu geben.

§ 11.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen durch die Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, ihre Bekanntmachungen außerdem durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Digitized by Google

§ 12.

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 13 stempel- und gebührenfrei. Baare Auslagen werden nicht erhoben.

Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, die dadurch verursachten baaren Auslagen den Antragstellern aufzuerlegen.

§ 13.

Als Gebühren für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde werden von den ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen Jahresbeiträge in angemessener Höhe unter thunlichster Anwendung des § 81 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen erhoben.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Bei der Bemessung ist auf den Umfang des Versicherungsunternehmens Rücksicht zu nehmen.

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) sind von der Leistung von Beiträgen zu entfreien, falls ihre Beaufsichtigung eine erhebliche Thätigkeit nicht erfordert.

§ 14.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt, falls dieselben bis zu einer von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist nicht entrichtet werden, im Verwaltungswege.

§ 15.

Der Rekurs gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, bei denen es sich um Gegenstände der im § 73 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen handelt (§ 84 daselbst) führt an Unser Ministerium des Innern.

Im Falle unverschuldeter Versäumung der im § 84 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gesetzten Frist findet die Vorschrift des § 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 16.

Auf das Verfahren in der Rekursinstanz finden die §§ 38, 39, 40 Abs. 1 und 41 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 17.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde, welche nicht zu den im § 15 Abs. 1 bezeichneten gehören, findet die Beschwerde an Unser Ministerium des Innern statt.

Die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

Landeszentralbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen ist Unser Ministerium des Innern, welchem die Oberaufsicht über die den Landesbehörden unterstellten Versicherungsunternehmungen zusteht.

§ 19.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können wie die Versicherungs-Aktiengesellschaften auf Grund des § 6 der Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 9. April 1899 Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark, welche entweder allodifizirte Lehngüter oder Erbpachtgrundstücke sind, nur mit Genehmigung Unseres Justizministeriums erwerben; wegen des Erwerbes von Lehngütern verbleibt es bei der Vorschrift des § 26 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899.

Die Vorschriften der §§ 7 und 8, des § 27 Abs. 2 und 3 und der §§ 164, 177 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

Im Sinne der Gerichtskostenordnung sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit den dort im § 57 Nr. 3 genannten Gesellschaften gleich zu setzen. Soweit demzufolge die Gebühren nach der Höhe des Gesellschaftskapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals zu berechnen sind, ist für die Versicherungsvereine der jeweilige (zusammenzurechnende) Bestand des Gründungsfonds (§ 22 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) und des Reservefonds (§ 37 daselbst), mindestens jedoch im Betrage von fünfzigtausend Mark mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß die Vorschrift des § 57 Nr. 3a Satz 3 der Gerichtskostenordnung keine Anwendung findet. Ist weder ein Gründungsfonds noch ein Reservefonds vorhanden, so wird der die Gebührenordnung bestimmende Werth vom Gericht nach freiem Ermessen in der Weise festgesetzt,

Digitized by Google

daß der Werth nicht unter fünfzigtausend und nicht über einhunderttausend Mark angenommen werden darf.

§ 21.

Die Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, wird aufgehoben.

§ 22.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge sowie der Verordnungen vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten (§ 11 ffl.), und vom 14. Juni 1898, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium (§§ 9 bis 15).

§ 23.

Die Vorschriften der §§ 1, 17 und 18 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1901, die der übrigen §§ mit dem gemäß § 125 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 17. Juli 1901.

Friedrich Franz.

von Amsberg. A. von Pressentin

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Juli 1901, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 10. April, 1. Mai und 31. Mai 1901 (Regierungs-

Digitized by Google

Blatt No. 20, 24 und 28) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für den Grundbuchbezirk Garwitz, Amtsgerichtsbezirk Parchim, am 25. Juli 1901 als angelegt anzusehen ist.

Schwerin, den 15. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Berichtigung.

In der in No. 20 des diesjährigen Regierungs-Blatts abgedruckten Bekanntmachung vom 10. April d. Js., betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, muß es auf Seite 175, Zeile 9 von oben statt „Pätzow" heißen: „Pätrow".

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. Juli 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung wegen der von den nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 in Zukunft der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu Berlin unterstellten Versicherungsunternehmungen der Aufsichtsbehörde zu machenden Angaben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anwartschaft auf Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verhütung der Ausbreitung von Geflügel-Cholera durch Geflügelausstellungen. (4) Bekanntmachung, betreffend Allodifizirung des Lehnguts Naudin Amts Grevesmühlen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. Juli 1901 wegen der von den nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 in Zukunft der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu Berlin unterstellten Versicherungsunternehmungen der Aufsichtsbehörde zu machenden Angaben.

Wegen der von denjenigen Versicherungsunternehmungen, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in Zukunft der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu Berlin unterstellt sein werden, auf Grund des § 98 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde zu machenden Angaben hat das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung unter dem 10. d. M. durch den Reichs-

Digitized by Google

anzeiger diejenige Bekanntmachung erlassen, welche für das hiesige Großherzogthum nachstehend noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin, den 22. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Juli 1901.
Grolmanstraße 42/43.

Bekanntmachung,

betreffend die von den privaten Versicherungsunternehmungen zu machenden Angaben.

Nach § 98 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 139) haben die gegenwärtig zugelassenen Versicherungsunternehmungen der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben zu machen.

Aufsichtsbehörde für diejenigen Versicherungsunternehmungen,

a) deren Geschäftsbetrieb nach der Satzung oder den sonstigen Geschäftsunterlagen sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt oder welchen durch die Zulassung ein solcher Geschäftsbetrieb gestattet ist;
b) für diejenigen Versicherungsunternehmungen, die ihren inländischen Betrieb zwar auf das Gebiet eines einzigen Bundesstaats beschränken, aber gleichzeitig Versicherungsgeschäfte im Auslande betreiben;
c) für alle ausländischen Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler, also nicht ausschließlich im Wege der Korrespondenz, das Versicherungsgeschäft betreiben,

ist gemäß §§ 2, 70, 91 des Gesetzes das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung. Dieser Behörde haben die bezeichneten Versicherungsunternehmungen bis zum

15. August 1901

die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben zu machen.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

I. Der gesetzlichen Verpflichtung haben die obengenannten Unternehmungen, von den unten bezeichneten Ausnahmen abgesehen, ohne Rücksicht auf die sachlichen und räumlichen Grenzen des Betriebs, sowie ohne Rücksicht auf die gewählte Unternehmungsform beim Betreiben jeder Art von Privatversicherung zu genügen.

Es unterliegen daher der Pflicht, die erforderlichen Angaben zu machen, außer den Unternehmungen der verschiedenen Arten der Lebensversicherung, der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung, auch die Unternehmungen der Kreditversicherung, der Glas-

Digitized by Google

versicherung, der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden oder Diebstahl, der Viehversicherung sowie aller sonstigen Zweige der Versicherung.

Der Verpflichtung unterliegen sowohl diejenigen Unternehmungen, welche von einer zuständigen Behörde zum Betrieb von Versicherungsgeschäften ausdrücklich für befugt erklärt sind, wie auch diejenigen Unternehmungen, denen kraft allgemeiner für sie geltender Rechtsregel ohne besondere Genehmigung der Betrieb von Versicherungsgeschäften gestattet ist.

Es kommt nicht darauf an, ob das Betreiben des Versicherungsgeschäfts der einzige oder der Hauptzweck des Unternehmens ist. Nur setzt das Gesetz ein Privatunternehmen voraus, welches den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, bei dem also die Absicht auf den Abschluß von Versicherungsgeschäften gerichtet ist.

Ob ein Versicherungsgeschäft vorliegt, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein; es empfiehlt sich, daß die Unternehmungen bei der Erwägung, ob sie die Angaben zu machen verpflichtet sind, den Begriff des Versicherungsgeschäfts möglichst weit fassen und nöthigen Falles die Lösung der Zweifel, ob dieser Begriff erfüllt ist, dem Kaiserlichen Aufsichtsamt überlassen.

Solche Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, sind nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes als Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen. Sollten im einzelnen Fall in dieser Beziehung Zweifel bestehen, so empfiehlt sich die Anmeldung.

II. Die Unternehmungsform ist ohne Einfluß auf die Verpflichtung zu den Angaben. Diese erstreckt sich daher neben den Aktiengesellschaften und den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nicht nur auf die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaftsformen des bürgerlichen Rechts, sondern auch auf die im Versicherungsgewerbe thätigen Einzelunternehmungen.

III. Die Angaben sollen der Klarlegung des Geschäftsplans (§§ 4 bis 12 des Gesetzes) dienen, d. h. die Angaben sollen das Kaiserliche Aufsichtsamt in den Stand setzen, die fortlaufende Beaufsichtigung des Betriebs der Versicherungsunternehmungen zu führen.

Es kann hiernach im Allgemeinen zunächst den Versicherungsunternehmungen selbst überlassen bleiben, den Inhalt der ihrerseits zu machenden Angaben zu bestimmen. Dabei kommen vorzugsweise in Betracht die Statuten, Prospekte, Tarife, Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt behält sich vor, Ergänzungen der ihm nicht hinreichend erscheinenden Angaben herbeizuführen.

Einen Anhalt für den erforderlichen Inhalt der Angaben bietet der § 4 des Gesetzes, wonach der Geschäftsplan alles begreift, was bei Ertheilung der Erlaubniß geprüft werden muß. Der Geschäftsplan soll insbesondere den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klar legen, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.

Als Bestandtheile des Geschäftsplans sind insbesondere anzusehen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

IV. Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung (§ 11 des Gesetzes) soll die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und

Digitized by Google

Prämienreserven vollständig darstellen, namentlich auch den angewendeten Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie angeben.

Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird.

Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung u. s. w.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sofern auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen sind oder übernommen werden sollen, ist ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet ist.

V. Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherung mit Prämienrückgewähr oder sonstige, die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, findet das hinsichtlich der Lebensversicherung unter IV. Gesagte entsprechende Anwendung (§ 12 des Gesetzes).

VI. In allen Fällen, in denen der Betrieb des Versicherungsgeschäfts auf der von einer Staatsbehörde ertheilten Erlaubniß (Konzession) beruht, sind die etwaigen Bedingungen der Zulassung vorzulegen.

VII. Ausgenommen von der Verpflichtung, die nach Ziff. II bis VI erforderlichen Angaben zu machen, sind:

a) die öffentlichen Versicherungsunternehmungen. Daher scheiden insbesondere alle diejenigen Kassen und Anstalten aus, denen vermöge der Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs als öffentlichrechtliche Pflicht die Durchführung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung obliegt, ebenso ähnliche auf Landesrecht beruhende Einrichtungen, ferner alle sonstigen auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten, welche unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher, kommunaler oder kirchlicher Behörden stehen. Hierher gehören die öffentlichen Hagel- und Viehversicherungsanstalten, sowie die öffentlichen Feuerversicherungssozietäten;

b) die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) errichteten Kassen, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen, sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen (§ 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen);

c) Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, soweit es sich nicht um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt (§ 116 des Gesetzes).

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Gesetzes auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder im Konkurse befinden,

Digitized by Google

keine Anwendung finden (§ 104). Solche Unternehmungen unterliegen daher nicht der Verpflichtung, die vorstehend bezeichneten Angaben zu machen.

Der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.
Dr. v. Woedtke,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

---

(2) Bekanntmachung vom 24. Juli 1901, betreffend die Anwartschaft auf Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899.

Gemäß § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erlischt die aus der Versicherung sich ergebende Anwartschaft auf Rente in etwa halb so kurzer Zeit, als dies nach § 32 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes der Fall war. Dadurch erwächst für den Versicherten unter Umständen die Gefahr, daß er bei Verabsäumung rechtzeitiger und ausreichender Markenverwendung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ungeachtet der Erfüllung der Wartezeit seines an sich begründeten Rentenanspruchs verlustig gehen kann. Ein solcher Ausgang ist insbesondere dann zu besorgen, wenn der Rentenbewerber auf Grund freier Würdigung widersprechender ärztlicher Gutachten wegen Nichtanerkennung der Invalidität mit seinem Invalidenrentenanspruch in allen Instanzen abgewiesen wird, während er selbst fortfährt, die Fortdauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu behaupten. Da in solchen Fällen das instanzielle Verfahren vielfach schon ein Jahr lang geschwebt hat, eine erneute Antragstellung aber regelmäßig erst ein Jahr nach der ersten endgültigen Abweisung möglich ist, so wird der Rentenanwärter, der seit der erstmaligen Erhebung seines Anspruchs, sei es aus Unfähigkeit, sei es aus Furcht vor Beeinträchtigung seines Rentenrechts, nicht gearbeitet hat, nicht selten zur Zeit der Wiederholung des Antrags auf Invalidenrente die Anwartschaft überhaupt schon verloren haben, sofern er nicht von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat. Um den mit dem Verlust der Anwartschaft unter derartigen Umständen verbundenen Härten für den Versicherten vorzubeugen, hat das Reichs-Versicherungsamt beschlossen, bei Zustellung einer jeden den Rentenanspruch wegen Nichteintritts der Invalidität abweisenden Entscheidung den Kläger alsbald auf die Bestimmung des § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes und zwar in folgender Form hinzuweisen:

„Sie werden darauf hingewiesen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während

zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesammt 20 Beitragswochen bestanden hat. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden (§§ 46 Abs. 1, 146 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes)."

Auch die Invalidenversicherungsanstalten sind ersucht worden, Vorsorge zu treffen, daß die wegen Nichteintritts der Invalidität mit ihrem Rentenanspruch abgewiesenen Versicherten schon bei Zustellung des ablehnenden Bescheides in der einen oder anderen Form auf die nachtheiligen Folgen einer Versäumung der Weiterverwendung von Versicherungsmarken in einer Quittungskarte ausdrücklich hingewiesen werden.

Nach den inzwischen weiter gemachten Erfahrungen liegt es im Interesse der Versicherten, daß ihnen eine derartige Belehrung auch schon vorher, insbesondere bei der Anbringung der Invalidenrentenanträge, von seiten derjenigen Amtsstellen zu theil wird, welche zur Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Rentenbewilligung gemäß §§ 57, 112 des Invalidenversicherungsgesetzes und den dazu erlassenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zuständig sind. Dies erscheint um so zweckmäßiger, als sich gerade in dem vorbereitenden Rentenverfahren am ehesten Gelegenheit bietet, die Rentenbewerber über die für den größten Theil von ihnen immerhin schwer verständlichen Bestimmungen wegen des Erlöschens der Anwartschaft durch wirksamere mündliche Belehrung aufzuklären.

Auf Anregung von Seiten des Reichsversicherungsamts werden demgemäß die im hiesigen Großherzogthum für die Zwecke der Invalidenversicherung als untere Verwaltungsbehörden zuständigen Ortsobrigkeiten, für das Gebiet der Ritterschaft die Polizeiämter aufgefordert, die Versicherten gegebenenfalls bei Anbringung ihrer Rentenanträge auf die nachtheiligen Folgen einer Versäumung der Weiterverwendung von Versicherungsmarken in einer Quittungskarte aufmerksam zu machen.

Schwerin, den 24. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 25. Juli 1901, betreffend die Verhütung der Ausbreitung von Geflügel-Cholera durch Geflügelausstellungen.

Zur Verhütung der Ausbreitung von Geflügel-Cholera durch Geflügelausstellungen wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, hierdurch angeordnet, daß die ortsobrigkeitliche Beaufsichtigung öffentlicher Geflügelausstellungen durch den zuständigen Bezirks-Thierarzt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen auszuführen ist:

1. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Bezeichnung der einzelnen Thiere und die ortspolizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Thiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 km seit mindestens 6 Wochen frei von Geflügel-Cholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.
2. Das am Ausstellungsorte eintreffende Geflügel ist beim Ausladen auf der Eisenbahn oder, wenn es auf dem Landwege eingeht, vor der Verbringung nach dem Ausstellungsplatze durch den mit der Aufsicht betrauten beamteten Thierarzt zu untersuchen. Dieser hat dabei die Beachtung der unter Nr. 1 für die Beibringung von Ursprungszeugnissen gegebenen Vorschriften zu prüfen und darf nur für solche Thiere, die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung unverdächtig erscheinen, die Ueberführung nach dem Ausstellungsplatze gestatten.
3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfizirt werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach Benutzung zum Transport des Geflügels im Ausstellungsraum verwendet werden.

   Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß nach Entfernung der Futterreste, des Kothes und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige ꝛc. in allen ihren Theilen (auch Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre) mit heißer Sodalauge (3 kg künstliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich gewaschen und demnächst mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfprozentige Karbolsäure, Kresolwasser, Creolin, Lysol, Lazillol) verwendet werden.

Digitized by Google

Wenn die Ausstellungskäfige unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden, empfiehlt es sich, sie durch dichte Scheidewände (z. B. Glas- oder Blechplatten) von einander zu trennen.

4. In jeder Geflügelausstellung ist ein zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung kranken oder verdächtigen Geflügels bestimmter, genügend großer und entsprechend ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der gegen die sonstigen Ausstellungsräume derart abgeschlossen sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchenkeimen nicht stattfinden kann.
5. Das ausgestellte Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten. Der mit der Aufsicht betraute beamtete Thierarzt hat mindestens einmal am Tage sämmtliche Ausstellungsthiere zu besichtigen. Bei der Ueberwachung ist namentlich darauf zu achten, daß Kadaver gefallener Thiere oder erkranktes Geflügel aus den Käfigen ꝛc. keinesfalls ohne Vorwissen des beamteten Thierarztes entfernt werden.
6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder eine andere leicht übertragbare Geflügelseuche aus oder wird der Verdacht solcher Seuchen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Thiere sofort in dem Beobachtungsraum (Nr. 4) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Thierarzte nur den mit der Pflege der Thiere betrauten Personen zu gestatten und diesen der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen zu verbieten.

Vorstehende Anordnungen hat der beamtete Thierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten zu treffen (§ 17 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes). Zugleich hat er sofort die Ortspolizeibehörde von seinen Feststellungen und Anordnungen in Kenntniß zu setzen und dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, nöthigenfalls telegraphisch, Anzeige zu erstatten.

Derjenige Theil des Ausstellungsplatzes, auf dem das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von dem nach den Umständen angenommen werden kann, daß er durch Koth, Futterreste ꝛc., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist sofort gehörig zu reinigen und zu desinfiziren.

7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel aus den Ausstellungsräumen nicht entfernt werden, dasselbe gilt nach amtsthierärztlicher Feststellung eines

Digitized by Google

Seuchenausbruches (der Geflügelcholera oder einer anderen leicht übertragbaren Geflügelseuche), zu der stets eine bakteriologische Prüfung erforderlich ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich außerhalb des Beobachtungsraums unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat.

Die Schlachtung gesunden Geflügels und die Ausführung der geschlachteten Thiere können auch vor Ablauf dieser Frist polizeilich gestattet werden, sofern nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.

8. Die Seuche gilt auch innerhalb des Beobachtungsrammes als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Thiere gefallen oder getödtet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.
9. Die Reinigung und Desinfektion (Nr. 6 letzter Absatz und Nr. 8) hat nach Maßgabe der Grundsätze in § 4 der Verordnung, betreffend Verhütung und Verbreitung von Geflügelcholera vom 27. Juli 1898 (Regierungs-Blatt 1898, No. 28) zu erfolgen.

   Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten und verdächtigen Geflügels betrauten Aufwarteperſonals sind nach § 8 Ziffer 3 und 4 der Anlage A zur Bundesrathsinstruktion vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1895 zu behandeln.
10. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der unter Ziffer 9 genannten Verordnung, namentlich über die unschädliche Beseitigung der Kadaver, auch auf Seuchenausbrüche in Geflügelausstellungen Anwendung.

Vorstehende Vorschriften gelten unbeschadet der auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsviehseuchengesetzes etwa für den Fall und die Dauer einer größeren Seuchengefahr zu erlassenden Verbote der Abhaltung von Geflügelausstellungen.

Schwerin, den 25. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Digitized by Google

(4) Bekanntmachung vom 25. Juni 1901, betreffend Allodifizirung des Lehnguts Naudin Amts Grevesmühlen.

Das Lehngut Naudin Amts Grevesmühlen ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden.

Schwerin, den 25. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. August 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Schusteramtstodtenlade in Neukalen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb auf den Anschlußgleisen der Tessiner Zuckerfabrik. (3) Bekanntmachung, betreffend die von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 12. März 1901 unterstützten Schulen und Lehrerinnen-Seminare. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Juli 1901, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Schusteramtstodtenlade in Neukalen.

Der Schusteramtstodtenlade in Neukalen ist die Rechtsfähigkeit verliehen.

Schwerin, den 24. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 5. August 1901, betreffend den Betrieb auf den Anschlußgleisen der Tessiner Zuckerfabrik.

Für den Betrieb der mit Lokomotiven befahrenen, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Eisenbahn von der Zuckerfabrik Tessin nach dem Tessin'er Bahnhofe wird das Nachstehende verordnet:

I.

Auf den Betrieb der genannten Bahn finden die Vorschriften der §§ 21 und folgende der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — Reichs-Gesetzblatt No. 36 — entsprechende Anwendung.

II.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf dieser Bahn verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Lokomotiven wird auf 15 km für die Stunde festgesetzt.

III.

Die Bahnpolizei auf dieser Bahn mit Nebenanlagen wird von den Bahnpolizeibeamten der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn ausgeübt.

Schwerin, den 5. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Bekanntmachung vom 9. August 1901, betreffend die von der Stadt bezw. der Ortsobrigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Verordnung vom 12. März 1901 unterstützten Schulen und Lehrerinnen-Seminare.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium ꝛc. angestellten, seminaristisch gebildeten Lehrer (Regierungs-Blatt 1901, No. 13), giebt das unterzeichnete Ministerium nachstehend die von der Stadt bezw. Ortsobrigkeit unterstützten Schulen bezw. Lehrerinnen-Seminare bekannt, deren Bestehen für den Zweck der genannten Verordnung als im öffentlichen Interesse liegend anzuerkennen ist:

1. die höhere Knabenschule zu Boizenburg,
2. die höhere Töchterschule daselbst,

Digitized by Google

3. die höhere Töchterschule zu Güstrow und das mit ihr verbundene Lehrerinnen-Seminar,
4. die Lönnies'sche Töchterschule in Güstrow.

Gleichzeitig nimmt das unterzeichnete Ministerium Veranlassung, die im § 24 Abs. 2a bis e der Verordnung vom 12. März 1901 bezeichneten Behörden auf die Vorschrift im § 30 und in den §§ 9, 12 und 13 derselben hierdurch noch besonders hinzuweisen unter der Aufforderung, die Berechnung der Dienstzeit der an den ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer auf Grund der Bestimmungen der §§ 2—6 der gedachten Verordnung einer Nachprüfung zu unterziehen und sodann nach Maßgabe der §§ 24 und 25 derselben unter Anschluß der auf Grund des § 13 aufzumachenden Durchschnittsberechnung zu berichten.

Schwerin, den 9. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(4) Bekanntmachung vom 12. August 1901, betreffend die Einführung des 100theiligen Thermometers.

Nachdem gemäß § 7 Absatz 5 der Prüfungsbestimmungen für Thermometer vom 25. Januar 1898 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 76) seit dem 1. Januar 1901 alle mit Réaumur-Skalen versehenen Thermometer von der Prüfung ausgeschlossen worden sind, und zwar zu dem Zwecke, die Réaumur-Thermometer allmählich aus dem Verkehr verschwinden zu lassen, die allgemeine Einführung des hunderttheiligen Thermometers aber zu befördern, erlassen die unterzeichneten Ministerien an die ihnen unterstellten Großherzoglichen Behörden hierdurch die nachstehenden Anordnungen:

1) Soweit auf Grund von Thermometerangaben öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, oder dem Publikum gegenüber in dienstlicher Veranlassung Mittheilungen über Wärmegrade gemacht werden, sind spätestens nach Ablauf des Jahres 1901 ausschließlich hunderttheilige Thermometer zu verwenden.
2) Im Uebrigen sind die im behördlichen Gebrauche befindlichen Thermometer mit Réaumur-Skalen oder mit doppelter Skala (Réaumur und

Digitized by Google

Celsius) bei Gelegenheit von Neuanschaffungen durch solche mit ausschließlich Celsius-Graden zu ersetzen.

Weiter wird den nicht landesherrlichen Behörden und sonstigen Geschäftsstellen anheimgegeben, zwecks Förderung der allgemeinen Einführung der hunderttheiligen Thermometer auch ihrerseits nach den unter 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Schwerin, den 12. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. Im Auftrage: Schmidt.

Abtheilungen für Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Amsberg.

der Finanzen. Im Auftrage: von Heyden.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. September 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation der Lehngüter Neu-Hageboek und Vogelsang Amts Bukow. (3) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 31. August 1901, betreffend Abänderungen der Telegraphenordnung.

Die durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 18. August d. Js. verfügten Abänderungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 64) werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 31. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. von Pressentin.

Digitized by Google

Erlaß des Reichskanzlers:

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Berlin, den 18. August 1901.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 3, Absatz IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für »eigenhändig zu bestellen«“ folgender Zusatz einzuschalten:

   (Tages) für »von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen«.

2. § 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im § 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

   Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

Digitized by Google

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke »XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]«, z. B. »(XP 120)«, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk »(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])«, z. B. »(XP 120 von Glauchau)« anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. § 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. § 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

(2) Bekanntmachung vom 26. August 1901, betreffend die Allodifikation der Lehngüter Neu-Hageboek und Vogelsang Amts Bukow.

Die Lehngüter Neu-Hageboek und Vogelsang Amts Bukow sind unter dem heutigen Datum allodificirt worden.

Schwerin, den 26. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 10. September 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Nach der Bestimmung im § 3, Absatz 1 zu 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 175), betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, sind Betriebe, in welchen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe bei der Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs verwendet werden, von dem Inhaber vor dem Beginn des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für den fern liegenden Fall, daß die vorstehende Bestimmung auch für den einen oder anderen Gewerbebetrieb im hiesigen Lande eine praktische Bedeutung haben oder in der Folge gewinnen sollte, ist die vorgeschriebene Anzeige von dem Betriebsinhaber an die Ortsobrigkeit zu richten.

Schwerin, den 10. September 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. Oktober 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Neu-Wendorf Amts Ribnitz und Gnoien. (2) Bekanntmachung, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Carl Volckland't'schen Stiftung zu Schwerin. (3) Berichtigung des § 29 der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. September 1901, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Neu-Wendorf Amts Ribnitz und Gnoien.

Das Lehngut Neu-Wendorf Amts Ribnitz und Gnoien ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden.

Schwerin, den 3. September 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 10. September 1901, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Carl Volckland't'schen Stiftung zu Schwerin.

Auf Grund des § 25 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 ist die Carl Volckland'sche Stiftung zu Schwerin als rechtsfähig anerkannt worden.

Schwerin, den 10. September 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

---

(3) Bekanntmachung vom 13. September 1901, betreffend Berichtigung des § 29 der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

In den durch die Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. veröffentlichten „Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten" (Regierungs-Blatt No. 30) muß es in § 29 statt „die Verordnung vom 15. März (16. Juli) 1880" heißen: „die Verordnung vom 16. Februar 1894 (bezw. vom 9. Juni 1899)".

Schwerin, den 13. September 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 41 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. Oktober 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. (2) Bekanntmachung, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1901 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Oktober 1901, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Auf Grund des § 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 und unter Hinweis auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Oktober 1900, 10. Januar, 10. April, 1. Mai, 31. Mai und 15. Juli 1901 (Regierungs-Blatt 1900 No. 33, 1901 No. 3, 20, 24, 28 und 33) wird hierdurch bestimmt, daß das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke am **1. November 1901** als angelegt anzusehen ist.

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

1. Bezirk des Amtsgerichts Boizenburg:

a. Domanium, Amt Boizenburg: Teldau.

Digitized by Google

2. Bezirk des Amtsgerichts Criviz:

a. Domanium, Amt Criviz: Lewiz Antheil.

3. Bezirk des Amtsgerichts Dömiz:

— — — — — — — — — — — — — —

4. Bezirk des Amtsgerichts Gadebusch:

a. Kämmerei der Stadt Gadebusch: Buchholz Antheil.
b. Ritterschaft, Amt Gadebusch: Groß-Saliz, Schönwolde.

5. Bezirk des Amtsgerichts Grabow:

— — — — — — — — — — — — — —

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klüz:

— — — — — — — — — — — — — —

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow:

a. Domanium, Amt Hagenow: Dorf Gammelin, Radelübbe—Rothe Mühle—Rothe Krug—Sandkrug.

8. Bezirk des Amtsgerichts Ludwigslust:

— — — — — — — — — — — — — —

9. Bezirk des Amtsgerichts Lübtheen:

— — — — — — — — — — — — — —

10. Bezirk des Amtsgerichts Neustadt:

a. Domanium, Amt Neustadt: Klein-Godems, Lüblow, Neu-Lüblow, Wöbbelin, Wulfsahl.

11. Bezirk des Amtsgerichts Parchim:

a. Kämmerei der Stadt Parchim: Damm (b. G.), Gischow (b. G.), Kiekindemark, Malchow (b. G.), Matzlow mit Neu-Matzlow (b. G.), Neuburg (b. G.), Paarsch (b. G.), Rom mit Erbmühle Schalentin (b. G.), Slate mit der Fähre (b. G.), Stralendorf (b. G.).
b. Ritterschaft, Amt Grabow: Griebow (Bz.).
c. Kloster-Amt Dobbertin: Darze (b. G.).

Digitized by Google

12. Bezirk des Amtsgerichts Rehna:

— — — — — — — — — — — — — —

13. Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

a. Domanium, Amt Schwerin: Hof und Dorf Dambeck (Haushaltsbezirk), Friedrichsthal (Kameralbezirk), Herren-Steinfeld (Kameralbezirk), Holthusen mit Buchholz, Lewitz Antheil, Hof Meteln (Kameralbezirk), Plate, Klein-Rogahn mit Fasanerie, Sülstorf, Sülte, Hof Wandrum (Kameralbezirk), Wickendorf mit Carlshöhe und Seehof Antheil.

14. Bezirk des Amtsgerichts Wismar:

a Stadt Wismar: Benz, Dorf Klüssendorf, Hof Klüssendorf, Hof Martensdorf, Preensberg mit Antheil Kartlow (Bz.), Rüggow, Steffin, Hof Triwalk, Dorf Triwalk, Warkstorf, Hintar-Wendorf, Mittel-Wendorf, Vor-Wendorf, Groß-Woltersdorf, Klein-Woltersdorf, Wismarsche Bucht.

b. Domanium, Amt Wismar: Beckerwitz, Kletzin, Losten, Dorf Mecklenburg und Blumenhof, Metelsdorf mit Schulenbrook, Dorf Martensdorf, Moidentin (Kameralbezirk), Neuburg mit Neu-Farpen, Wendisch-Rambow mit Friedrichshof (Kameralbezirk), Robertsdorf, Hohen-Viecheln mit Neu-Viecheln und Hädchenshof, Wodorf; auf der Insel Poel: Kirchdorf, Wangern mit Vorwangern.

c. Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Barnekow (Bz.), Hohenkirchen (Bz.), Weitendorf (Bz.).

15. Bezirk des Amtsgerichts Wittenburg-Zarrentin:

a. Kämmerei der Stadt Wittenburg: Klein-Wolde (b. G.).

b. Domanium, Amt Wittenburg: Zarrentin mit Schaalmühle.

c. Ritterschaft, Amt Wittenburg: Dreilützow, Harst, Ragnth (Bz.), Tessin.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow:

16. Bezirk des Amtsgerichts Brüel:

— — — — — — — — — — — — — —

17. Bezirk des Amtsgerichts Bützow:

— — — — — — — — — — — — — —

18. Bezirk des Amtsgerichts Dargun:

— — — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

19. Bezirk des Amtsgerichts Goldberg:

a. Stadt Goldberg mit Buchholz und Lüschow.

b. Kloster-Amt Dobbertin: Altenhagen mit Nienhagen (b. G.), Dobbertin, Dobbin (b. G.), Garden (b. G.), Jellen, Kläden (b. G.), Kleesten, Lähnwitz, Lohmen (b. G.), Mestlin (b. G.), Mühlenhof (b. G.), Neuhof (b. G.), Oldenstorf (b. G.), Ruest (b. G.), Schwinz, Sehlsdorf (Seelstorf) (b. G.), Spendin (b. G.), Klein-Upahl (b. G.), Vimsow (b. G.).

20. Bezirk des Amtsgerichts Güstrow:

a. Domanium, Amt Güstrow: Klein-Schwiesow.

b. Kloster-Amt Dobbertin: Gerdshagen (b. G.).

21. Bezirk des Amtsgerichts Krakow:

a. Ritterschaft, Amt Güstrow: Groß-Grabow, Lübsee (Bz.).

b. Kloster-Amt Dobbertin: Bossow (b. G.), Groß-Breesen (b. G.).

22. Bezirk des Amtsgerichts Laage:

a. Ritterschaft, Amt Güstrow: Diekhof, Schweez.

23. Bezirk des Amtsgerichts Lübz:

— — — — — — — — — — — — — —

24. Bezirk des Amtsgerichts Malchin:

a. Ritterschaft, Amt Stavenhagen: Basedow (Bz.).

25. Bezirk des Amtsgerichts Malchow:

a. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Poppentin (Bz.).

b. Kloster-Amt Malchow: Kirche zu Lexow.

c. Kloster-Amt Dobbertin: Lexow (b. G.), Roez (b. G.), Sietow (b. G.).

26. Bezirk des Amtsgerichts Neukalen:

— — — — — — — — — — — — — —

27. Bezirk des Amtsgerichts Penzlin:

a. Ritterschaft, Amt Stavenhagen: Adamsdorf, Liepen, Lübkow (Bz.).

28. Bezirk des Amtsgerichts Plau:

a. Domanium, Amt Lübz: Hof Malchow (Kameralbezirk).

29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

a. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Grabow (b. G.), Zielow (b. G.).

Digitized by Google

b. Kloster-Amt Dobbertin: Diemitz (b. G.), Lärz (b. G.), Schwarz und Schwarzerhof (b. G.).
c. Marienfelde.

30. Bezirk des Amtsgerichts Stavenhagen:
a. Stadt Stavenhagen.

31. Bezirk des Amtsgerichts Sternberg:

— — — — — — — — — — — — — — —

32. Bezirk des Amtsgerichts Teterow:*)

— — — — — — — — — — — — — — —

33. Bezirk des Amtsgerichts Waren:
a. Aus dem Bezirk der Stadt Waren: Schwenzin.
b. Ritterschaft, Amt Neustadt: Vielist (b. G.).

34. Bezirk des Amtsgerichts Warin:

— — — — — — — — — — — — — — —

III. Bezirk des Landgerichts Rostock:

35. Bezirk des Amtsgerichts Doberan:
a. Domanium, Amt Doberan: Allershagen, Althof, Bargeshagen, Bartenshagen, Hinter-Bollhagen (Kameralbezirk), Börgerende, Dorf Brodhagen, Hof Glashagen, Dorf Glashagen, Hastorf (Kameralbezirk), Hohenfelde mit Neu-Hohenfelde.

36. Bezirk des Amtsgerichts Gnoien:

— — — — — — — — — — — — — — —

37. Bezirk des Amtsgerichts Kröpelin:

— — — — — — — — — — — — — — —

38. Bezirk des Amtsgerichts Neubukow:

— — — — — — — — — — — — — — —

*) In der Bekanntmachung vom 10. April 1901 (Regierungs-Blatt No. 20) ist bei Carlsdorf, R., A. Güstrow, der Zusatz „(b. G.)" zu streichen.

Digitized by Google

39. Bezirk des Amtsgerichts Ribnitz:

a. Domanium, Amt Ribnitz: Wustrow mit Barnstorf.

b. Kloster-Amt Ribnitz: Bookhorst mit Kuhlrade und Rookhorst (b. G.), Carlewitz, Ehmkenhagen (b. G.), Poppendorf (b. G.), Kloster Wulfshagen.

40. Bezirk des Amtsgerichts Rostock:

a. Aus dem Bezirk der Stadt Rostock: Kämmereigüter und -Ortschaften: Bartelstorf mit Kessin, Bentwisch, Kassebohm mit Broderstorf, Ikendorf und Riekdahl, Gragetopshof, Markgrafenheide, Mittel-Rövershagen mit Rostocker Heide und Hinrichshagen, Niederhagen, Oberhagen, Stuthof, Willershagen; Hospitalgüter und -Ortschaften: Barnstorf mit Trotzenburg und Damerow, Bramow mit Kayenmühle, Dalwitzhof, Diedrichshagen, Dierkow, Rostocker Antheil, Elmenhorst, Rostocker Antheil, Göldenitz, Groß-Klein, Niendorf, Purkshof, Schlage, Groß-Schwaß und Friedrichshöhe, Klein-Stove, Vogtshagen und Landkrug mit Cordshagen und Jürgeshof.

b. Kloster zum heiligen Kreuz: Schmarl mit Lütten-Klein (b. G.), Volkenshagen (b. G.).

41. Bezirk des Amtsgerichts Schwaan:

---

42. Bezirk des Amtsgerichts Sülze-Marlow:

a. Stadt Marlow.

b. Ritterschaft, Amt Ribnitz: Kölzow (Bz.).

43. Bezirk des Amtsgerichts Tessin:*)

a. Ritterschaft, Amt Ribnitz: Teschendorf.

Schwerin, den 14. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

---

*) In der Bekanntmachung vom 10. April 1901 (Regierungs-Blatt No. 20) ist hinter Alt-Stassow, R., A. Gnoien, der Zusatz „(b. G.)" zu streichen.

Digitized by Google

(2) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1901, betreffend die Grundbuchbezirke, für welche nach dem 1. November 1901 das neue Grundbuchrecht noch nicht gilt.

Das unterzeichnete Ministerium hat von allen Grundbuchämtern ein Verzeichniß der Grundbuchbezirke eingefordert, für welche auch nach dem 1. November 1901 das neue Grundbuchrecht noch nicht in Kraft sein wird. Eine Zusammenstellung dieser Verzeichnisse wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 14. Oktober d. Js. im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Bezirk des Landgerichts Schwerin:

1. Bezirk des Amtsgerichts Boizenburg:

a. Domanium, Amt Boizenburg: Brahlstorf.
b. Ritterschaft, Amt Boizenburg: Blücher.

2. Bezirk des Amtsgerichts Crivitz:

a. Ritterschaft, Amt Crivitz: Basthorst.

3. Bezirk des Amtsgerichts Dömitz:

— — — — — — — — — — — — — — —

4. Bezirk des Amtsgerichts Gadebusch:

— — — — — — — — — — — — — — —

5. Bezirk des Amtsgerichts Grabow:

a. Stadt Grabow, Fresenbrügge (b. G.), Hornwald Antheil, Karstädt (b. G.), Neu-Karstädt (b. G.).
b. Ritterschaft, Amt Grabow: Werle.

6. Bezirk des Amtsgerichts Grevesmühlen-Dassow-Klütz:

a. Stadt Grevesmühlen mit Grenzhausen und Poischower Mühle.
b. Ritterschaft, Amt Grevesmühlen: Bothmer mit Arpshagen, Bahlen, Hofzumfelde, Klütz, Nieder-Klütz, Ober-Klütz und Hohen-Schönberg, Brook, Christinenfeld, Damshagen, Elmenhorst, Goldbeck, Grundshagen, Lütgenhof mit Dassow und Vorwerk, Parin, Redewisch, Steinbeck, Tarnewitzerhagen.

7. Bezirk des Amtsgerichts Hagenow:

a. Stadt Hagenow.

Digitized by Google

b. Domanium, Amt Hagenow: Achterfeld, Bresegard, Granzin, Hagenower Heide, Hoort, Kirch-Jesar—Neu-Klüß—Klüßer Mühle, Kraak, Groß-Krams, Kuhstorf mit Eichhof, Pätow, Pätow-Steegen, Picher, Rastow, Dorf Redefin, Schwaberow, Strohkirchen, Uelitz, Warsow, Alt-Zachun, Dorf Neu-Zachun, Hof Neu-Zachun.

8. Bezirk des Amtsgerichts Ludwigslust:

a. Stadt Ludwigslust.

9. Bezirk des Amtsgerichts Lübtheen:

— — — — — — — — — — — — — — —

10. Bezirk des Amtsgerichts Neustadt:

a. Domanium, Amt Neustadt: Kiez, Amtsgebiet und Schloß (Amtsfreiheit) zu Neustadt.

11. Bezirk des Amtsgerichts Parchim:

a. Stadt Parchim (einschließlich Brunnen, des Klockower Feldes und der Markower Mühle), Damm (Bz.), Gischow (Bz.), Malchow (Bz.), Matzlow mit Neu-Matzlow (Bz.), Neuburg (Bz.), Paarsch (Bz.), Rom mit Erbmühle Schalentin (Bz.), Slate mit der Fähre (Bz.), Stralendorf (Bz.), Vergrade, Hof und Dorf.

12. Bezirk des Amtsgerichts Rehna:

— — — — — — — — — — — — — — —

13. Bezirk des Amtsgerichts Schwerin:

a. Domanium, Amt Schwerin: Jamel, Ortkrug, Ostorf mit Ostorfer-Hals, Tannenhof, Püsserkrug und Kalkwerder.

b. Ritterschaft, Amt Mecklenburg: Flessenow (Bz.).

c. Ritterschaft, Amt Schwerin: Langen-Brütz (Bz.), Cramonshagen (Bz.), Barner-Stück, Klein-Trebbow.

14. Bezirk des Amtsgerichts Wismar:

a. Kämmerei der Stadt Wismar: Preensberg mit Antheil Kartlow (b. G.).

b. Domanium, Amt Wismar: Fischkaten, Hof Redentin; auf der Insel Poel: Braudenhusen mit Einhusen.

c. Ritterschaft, Amt Bukow: Kartlow (Bz.).

Digitized by Google

15. Bezirk des Amtsgerichts Wittenburg-Zarrentin:

a. Stadt Wittenburg.
b. Ritterschaft, Amt Wittenburg: Neuhof.

II. Bezirk des Landgerichts Güstrow:

16. Bezirk des Amtsgerichts Brüel:

a. Stadt Brüel.

17. Bezirk des Amtsgerichts Bützow:

a. Ritterschaft, Amt Bukow: Klein-Belitz, Neukirchen.

18. Bezirk des Amtsgerichts Dargun:

— — — — — — — — — — — — — —

19. Bezirk des Amtsgerichts Goldberg:

— — — — — — — — — — — — — —

20. Bezirk des Amtsgerichts Güstrow:

a. Ritterschaft, Amt Güstrow: Lüssow.

21. Bezirk des Amtsgerichts Krakow:

a. Ritterschaft, Amt Güstrow: Klein-Grabow, Lüdershagen.

22. Bezirk des Amtsgerichts Laage:

— — — — — — — — — — — — — —

23. Bezirk des Amtsgerichts Lübz:

a. Stadt Lübz.

24. Bezirk des Amtsgerichts Malchin:

a. Stadt Malchin mit Hainholz, Jägerhof, Kalensche Holz, Krebsmühle, Pisede und Viezenhof.
b. Domanium, Amt Stavenhagen: Gielow-Hinrichsfelde.

25. Bezirk des Amtsgerichts Malchow:

a. Ritterschaft, Amt Lübz: Hof Lütgendorf.
b. Ritterschaft, Amt Plau: Alt-Schwerin.

Digitized by Google

26. Bezirk des Amtsgerichts Neukalen:

— — — — — — — — — — — — — —

27. Bezirk des Amtsgerichts Penzlin:

a. Ritterschaft, Amt Neustadt: Groß-Lukow.
b. Ritterschaft, Amt Stavenhagen: Mallin, Mölln.

28. Bezirk des Amtsgerichts Plau:

a. Kämmerei der Stadt Plau: Quetzin (b. G.).
b. Ritterschaft, Amt Lübz: Karow, Wendisch-Priborn.

29. Bezirk des Amtsgerichts Röbel:

a. Stadt Röbel.
b. Ritterschaft, Amt Plau: Dorf Rossow.
c. Ritterschaft, Amt Wredenhagen: Buchholz (Bz.), Grabow (Bz.), Melz, Netzeband, Zielow (Bz.).

30. Bezirk des Amtsgerichts Stavenhagen:

a. Ritterschaft, Amt Neustadt: Clausdorf.

31. Bezirk des Amtsgerichts Sternberg:

a. Stadt Sternberg (einschließlich Sternberger Burg und Weitendorf Antheil), Loiz Antheil.

32. Bezirk des Amtsgerichts Teterow:

— — — — — — — — — — — — — —

33. Bezirk des Amtsgerichts Waren:

a. Ritterschaft, Amt Neustadt: Federow, Schwarzenhof.

34. Bezirk des Amtsgerichts Warin:

a. Stadt Warin mit Wilhelmshof.

III. Bezirk des Landgerichts Rostock:

35. Bezirk des Amtsgerichts Doberan:

a. Stadt Doberan (einschließlich Kammerhof, Neu-Mühle und Walkenhagen).

Digitized by Google

b. Domanium, Amt Doberan: Elmenhorst, Heiligendamm (Kameralbezirk), Ivendorf (Kameralbezirk), Dorf Lambrechtshagen mit Vorweden, Lichtenhagen mit Klein-Lichtenhagen, Hof Nienhagen, Dorf Nienhagen, Parkentin mit Hütten (Kameralbezirk), Rethwisch mit Neu-Rethwisch und Steinbecker Mühle auch Holzwärterei Nienhagen, Sievershagen, Stülow mit Baden-Mühle.

36. Bezirk des Amtsgerichts Gnoien:

a. Ritterschaft, Amt Gnoien: Boddin.

37. Bezirk des Amtsgerichts Kröpelin:

— — — — — — — — — — — — — —

38. Bezirk des Amtsgerichts Neubukow:

— — — — — — — — — — — — — —

39. Bezirk des Amtsgerichts Ribnitz:

a. Kämmerei der Stadt Ribnitz: Vollhagen (b. G.), Borg (b. G.), Einhusen (b. G.), Körkwitz (b. G.), Neuhaus (b. G.).

40. Bezirk des Amtsgerichts Rostock:

a. Stadt Rostock, Warnemünde.
b. Ritterschaft, Amt Ribnitz: Bandelstorf.

41. Bezirk des Amtsgerichts Schwaan:

a. Domanium, Amt Schwaan: In dem Grundbuchbezirk Groß-Grenz die Büdnereien Nr. 4 und 5.

42. Bezirk des Amtsgerichts Sülze-Marlow:

a. Ritterschaft, Amt Gnoien: Dammerstorf.

43. Bezirk des Amtsgerichts Tessin:

— — — — — — — — — — — — — —

Schwerin, den 15. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. Oktober 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 23.) Verordnung, betreffend den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Befugniß zur Abhaltung von Meisterprüfungen an verschiedene im diesseitigen Großherzogthum bestehende Prüfungs-Kommissionen. (3) Bekanntmachung, betreffend Vervollständigung der Landesvermessung. (4) Bekanntmachung, betreffend Führung der Rekrutirungsstammrollen.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1901 (Regierungs-Blatt No. 38).

I. Abtheilung.

(№ 23.) Verordnung vom 10. Oktober 1901, betreffend den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

finden Uns durch die Vorschrift im § 15 Unserer Landesverordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Regierungs-Blatt 1900, No. 2) veranlaßt,

für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken Unseres Landes das Nachstehende zu bestimmen.

Digitized by Google

1. Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

2. Die Lymphe ist an einem kühlen Ort und vor Licht geschützt aufzubewahren.

3. Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der in Anlage II der Verordnung vom 20. Dezember 1899 befindlichen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

4. Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

5. Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Schwerin, den 10. Oktober 1901.

Friedrich Franz.

von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 10. Oktober 1901, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst.

Die von dem Reichskanzler erlassenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke

Digitized by Google

der Literatur und der Tonkunst werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 10. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst.

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 227) wird bestimmt:

§ 1.

Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigen-Kammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2.

Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Centralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Milglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Berathung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Digitized by Google

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden Theil nehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8.

Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Nieberding.

---

(2) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1901, betreffend die Beilegung der Befugniß zur Abhaltung von Meisterprüfungen an verschiedene im diesseitigen Großherzogthum bestehende Prüfungskommissionen.

In Maßgabe des § 133 letzter Absatz der Gewerbeordnung ist seitens der unterzeichneten Landeszentralbehörde den nachstehenden Prüfungskommissionen

1. der Großherzoglichen Prüfungskommission für Bauhandwerker zu Schwerin,
2. der Großherzoglichen Prüfungskommission für Schornsteinfeger zu Schwerin,
3. den in Gemäßheit der Verordnung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 16. März 1887 errichteten Prüfungskommissionen und zwar
   a) der Hufbeschlag-Prüfungskommission zu Rostock,
   b) denjenigen Prüfungskommissionen, welche auf Grund der Militär-Veterinär-Ordnung (Anlage I Ziffer 2) bei den im

Digitized by Google

hiesigen Großherzogthum garnisonirenden Truppentheilen und Lehrschmieden errichtet sind,

die Befugniß beigelegt worden, Meisterprüfungen im Sinne des § 133 der Gewerbeordnung abzuhalten.

Schwerin, den 11. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf von Bassewitz-Levetzow.

---

(3) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1901, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung.

Auf Grund der Verordnung vom 28. April 1890, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung — Regierungs-Blatt No. 9 — und der Bekanntmachung vom 22. Mai 1890 — Regierungs-Blatt No. 14 — bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landesvermessung demnächst in dem Bezirke zwischen den Verbindungslinien der Orte Sternberg, Zehna, Lüningsdorf, Pohnstorf, Waren, Röbel, Karbow, Wredenhagen, der Preußischen Landesgrenze und der Orte Burow, Lübz, Herzberg, Kossebade und Sternberg beginnen werden.

Die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieure sind mit der erforderlichen Legitimation versehen worden, und werden die betreffenden Grundeigenthümer, Nutzeigenthümer und Pächter aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der angeordneten Messungen und zur Errichtung trigonometrischer Zeichen jeder Art nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der gedachten Verordnung vom 28. April 1890 zu gestatten.

Schwerin, den 11. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1901, betreffend Führung der Rekrutirungsstammrollen.

Auf Grund des § 44* der Wehrordnung werden in gegebener Veranlassung die nach § 5 der Verordnung vom 31. Mai 1890 zur Führung der Rekru-

Digitized by Google

tirungsstammrollen verpflichteten Behörden angewiesen, bei Ausfüllung der Spalte 8 der Stammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) künftig nach Maßgabe der vom Reichskanzler hierher mitgetheilten, nachstehend abgedruckten Anweisung zu verfahren.

Schwerin, den 17. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutirungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächliche oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirthschaftlicher Tagelöhner, Bäckergeselle, Cigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirthschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgeselle oder Fabrikarbeiter thätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

3. Hiernach ist zunächst bei der Aufstellung der zum 15. Februar 1902 einzureichenden Rekrutirungsstammrolle des Jahres 1902 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutirungsstammrollen der Jahre 1901 und 1900 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Berichtigung.

Der 1. November 1901 gilt auch für die Stadt Wismar als derjenige Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; es ist daher in der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1901 — Regierungs-Blatt No. 38 II 1 — unter Nr. 14 a hinter Stadt Wismar statt des Kolon ein Komma zu setzen.

Mit dieser No. 39 wird ausgegeben: No. 42 des Reichs-Gesetzblatts von 1901.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. Oktober 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken. (2) Bekanntmachung, betreffend die Rechtsfähigkeit der Israel Nathanschen Stiftung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899 (Regierungs-Blatt No. 37).

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1901, betreffend den Inhalt der Bestimmung des Versteigerungstermins bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken.

Auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 135) wird hierdurch das Nachstehende bestimmt:

Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken soll die Bestimmung des Versteigerungstermins außer den im § 38 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Angaben über das Grundstück weiter auch kurze Angaben über

1. die Eigenschaft und die Wirthschaftsart des Grundstücks (ritterschaftliches Landgut, Erbpachthufe, Büdnerei, Häuslerei, Eigenthumsparzelle, Acker, Wiese, Garten, Wohnhaus, Fabrik, Gasthaus u. s. w.);
2. die Lage des Grundstücks (Ortschaft, Straße und Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung);
3. die Flurbuchnummer des Grundstücks, sowie die Bezeichnung oder die Nummer des Grundstücks in einem über dasselbe vor der An-

Digitized by Google

legung des Grundbuches geführten Hypothekenbuch (vergl. § 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch);

4. sonstige für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Bedeutung und des Werthes des Grundstücks nach dem Ermessen des Gerichts erhebliche Verhältnisse (mit dem Eigenthum verbundene Rechte, Grunddienstbarkeiten, Versicherungssummen ꝛc.)

enthalten, soweit die Angaben aus den Mittheilungen des Grundbuchamtes oder aus anderen dem Gericht von den Betheiligten eingereichten zuverlässigen Nachweisungen entnommen werden können oder gerichtsbekannt sind.

Vor der Bestimmung des Versteigerungstermins kann das Gericht behufs Ergänzung unvollständiger oder fehlender Angaben oder behufs Feststellung zweifelhafter Nachweisungen die Betheiligten hören oder sonstige Ermittelungen vornehmen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne Aufwendung besonderer Kosten möglich ist.

Die Grundbuchämter werden aufgefordert, bei der im § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes an das Vollstreckungsgericht diesem von den ihnen bekannten Angaben der vorstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Art Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich von der früheren Nummer des Grundstücks im Stadtbuch ꝛc. (Nr. 3 oben).

Schwerin, den 15. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

---

(2) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1901, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Israel Nathan'schen Stiftung.

Auf Grund des § 25 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 ist die Rechtsfähigkeit der Israel Nathan'schen Stiftung zur Unterstützung unvermögender weiblicher Nachkommen aus der Familie des Stifters und unvermögender Mitglieder der israelitischen Gemeinde zu Güstrow anerkannt worden.

Schwerin, den 25. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Digitized by Google

(3) Bekanntmachung vom 24. Oktober 1901 zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters.

Auf Grund des § 63 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 (Regierungs-Blatt No. 18) wird zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Regierungs-Blatt No. 37), das Nachstehende bestimmt:

I. Unter Nr. 40 ist hinzuzufügen:

Vgl. §§ 30, 53, 101 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

II. In Nr. 45 Abs. 1 ist hinter den Worten „betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" einzuschalten:

bezw. des § 18 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

III. Nr. 48 Abs. 2 erhält die Fassung:

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, juristischen Personen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit findet eine Eintragung in Spalte 5 nicht statt.

IV. Nr. 54 Satz 2 erhält die Fassung:

Ist dies eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, so genügt es, wenn die Anmeldung von den zur Vertretung berechtigten Personen in der Form erfolgt, in welcher sie für die Gesellschaft, die juristische Person oder den Verein gültige Willenserklärungen abgeben können.

V. Die Ueberschrift von Nr. 60 erhält die Fassung:

6. Besondere Vorschriften für Handelsgesellschaften, juristische Personen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

VI. Hinter Nr. 63 wird eingeschaltet:

63 a. Die unter Nr. 60 bis 63 für Handelsgesellschaften und für Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften finden auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung.

VII. Hinter Nr. 96 wird eingeschaltet:

h) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

(Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzblatt S. 139 ff.)

96 a. Alle Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister sind durch den Vorstand oder die Liquidatoren, und zwar die Anmel-

Digitized by Google

dungen in der für die Abgabe von Willenserklärungen für den Verein vorgeschriebenen Form zu bewirken, soweit nicht der § 30 Abs. 1 des Gesetzes und der § 36 des Gesetzes in Verbindung mit § 267 des H. G. B. ein Anderes vorschreiben.

96 b. Die Eintragung des Vereins wird durch den § 32, die Veröffentlichung der Eintragung durch den § 33, die Eintragung und Veröffentlichung einer Aenderung der Satzung durch den § 40 des Gesetzes geregelt. Bevor die Eintragung einer Satzungsänderung verfügt wird, ist zu prüfen, ob die im Gesetze (§§ 13, 39) und in der Satzung für die beschlossene Abänderung gegebenen Vorschriften beobachtet sind.

96 c. Die Auflösung des Vereins ist gemäß § 45 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden, soweit nicht der § 67 Abs. 3 des Gesetzes etwas Anderes bestimmt.

96 d. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter Nr. 74 bis 77, 79, 80 Abs. 2, 81, 83 Abs. 1 Satz 1 und 2, 84 entsprechende Anwendung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem gemäß § 125 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Schwerin, den 24. Oktober 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Regierungs-Blatt Nr. 37), ist unter Nr. 25 Zeile 3 von oben „ersetzt" statt „erfolgt" zu lesen; unter Nr. 83 haben die Worte „Eine Liquidation muß" bis „angemeldet wird" einen besonderen Absatz zu bilden.

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. November 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (M. 24.) Verordnung, betreffend das Aussetzen wilder Kaninchen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. Abtheilung.

(M. 24.) Verordnung vom 30. Oktober 1901, betreffend das Aussetzen wilder Kaninchen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Das Aussetzen wilder Kaninchen sowohl im Freien als auf eingefriedigten Grundstücken ist verboten.

§ 2.

Wer gegen die Vorschrift dieser Verordnung verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Im

Digitized by Google

Wiederholungsfalle tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.
Schwerin, den 30. Oktober 1901.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. November 1901, betreffend Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmt das unterzeichnete Ministerium auf Grund des § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht auf Antrag der Kommission für die Landespferdezucht hiermit was folgt:

Die Eintragung von Stammstuten in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin soll noch bis zum Schlusse des Jahres 1908 zulässig sein.

Schwerin, den 1. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Graf von Bassewitz-Levetzow.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. November 1901.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung vom 2. November 1901, betreffend Desinfektionswesen bei Viehbeförderungen auf Bahnen niederer Gattung. (2) Bekanntmachung, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gräflich von Hahn'schen milden Stiftung in Basedow.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. November 1901, betreffend Desinfektionswesen bei Viehbeförderungen auf Bahnen niederer Gattung.

Die unterzeichneten Ministerien machen darauf aufmerksam, daß das Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 — R.-G.-Bl. 1876, S. 163 — (vergl. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 — R.-Bl. 1886, No. 40 — Bekanntmachung vom 28. Mai und 17. Oktober 1891 — R.-Bl. 1891, No. 12 und 23 —, Bekanntmachung vom 6. September 1899 — R.-Bl. 1899, No. 42) sich nicht ausschließlich auf die Haupteisenbahnen und Nebeneisenbahnen — R.-G.-Bl. 1892, S. 601 und 764; 1897, S. 161; 1898, S. 349 — bezieht, vielmehr (vergl. Verordnung vom 10. Mai 1898, betr. Kleinbahnen, R.-Bl. 1898, No. 16) auch auf folgende Bahnen niederer Gattung

a) die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn;

b) die der Schmalspurbahn Tessin gehörigen Bahnstrecken in der Umgegend von Tessin (Bekanntmachung vom 11. August 1896, R.-Bl. 1896, No. 27);

Digitized by Google

c) die Dölitz-Grammower Bahn, } in Großherzoglicher
d) die Neubukow-Blengower Bahn } Eisenbahnverwaltung

im Großherzogthum Anwendung hat, während im Uebrigen die betreffenden Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 (R.-G.-B. 1894, S. 409) zu erlassen sind, wenn auf Bahnen niederer Gattung in Folge ausnahmsweise geschehener Viehbeförderung eine Desinfektion nöthig wird.

Schwerin, den 2. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt. Im Auftrage: Mühlenbruch.

---

(2) Bekanntmachung vom 8. November 1901, betreffend Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gräflich von Hahnschen milden Stiftung zu Basedow.

Auf Grund des § 25 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Gräflich von Hahnsche milde Stiftung zu Basedow als rechtsfähig anerkannt worden.

Schwerin, den 8. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. Dezember 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 25.) Verordnung zur Abänderung der Formulare B, C, J und K der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Bahlenrade" an die aus der Feldmark der Gemeinde Granzin D.-A. Lübz gegründete Ansiedelung.

I. Abtheilung.

(№ 25.) Verordnung vom 28. November 1901 zur Abänderung der Formulare B, C, J und K der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle der Formulare B, C, J und K der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung

Digitized by Google

des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Regierungs-Blatt 1900, No. 2) die Formulare B, C, J und K mit dem aus den Anlagen ersichtlichen Wortlaut treten sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 28. November 1901.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

Formular B.

Liste

der

zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder

für 190.....

Bemerkungen.

I. In die Liste für **Erstimpfungen** sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In der Spalte 25 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. und 2. Male aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 16);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 23) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 20) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 24) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
t Thierlymphe	Mit Menschenlymphe							erfolgten Todes.	Wegzuges.	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	vorangegangener erfolgreicher Impfung.	ärztlich begründeter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.													
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Digitized by Google

Formular C.

Liste

der

zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder

für 190 .

Bemerkungen.

I. In die Liste für **Wiederimpfungen** sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In die Spalte 26 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 16);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht geimpften (Spalte 21), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Art der Impfung.					Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							erfolgten Todes.	Wegzuges.	Aufhörens des Grundes einer die Impfpflicht bedingenden Lebenshaft	Nichtauffindbarkeit oder zulässiger Entschuldigung.	Ueberstehens der natürlichen Blattern.	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	vorschriftswidriger Entziehung.		
Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.														
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Digitized by Google

Formular J.

Ueberſicht der Impfungen

für 190 .

Digitized by Google

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur **Erstimpfung** vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind					Es sind impfpflichtig geblieben			
				im Laufe des Geschäftsjahres **ungeimpft**		von der Impfpflicht **befreit,** weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als **mit Erfolg** geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum **1.** Mal.	zum **2.** Mal.	zum **3.** Mal.	im Ganzen
				gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.					Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
					Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
mit Erfolg.	ohne Erfolg: zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Formular K.

Uebersicht der Wiederimpfungen

für 190....

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur **Wiederimpfung** vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Hiervon sind				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres **ungeimpft**		von der Impfpflicht **befreit**, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben	während der vorhergehenden 5 Jahre **mit Erfolg** geimpft.		zum **1.** Mal.	zum **2.** Mal.	zum **3.** Mal.	im Ganzen
			gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Hiervon sind geimpft					Art der Impfung.					Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				Bemerkungen.
	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	
mit Erfolg.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.					
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. November 1901, betreffend die Beilegung des Namens „Bahlenrade" an die aus der Feldmark der Gemeinde Granzin D.-A. Lübz gegründete Ansiedelung.

Der zur Gemeinde Granzin D.-A. Lübz gehörigen, aus früheren Forstflächen der Feldmark Granzin gegründeten Ansiedelung, bestehend aus 4 Büdnerstellen und 11 Häuslereien, ist der Name „Bahlenrade" beigelegt worden.

Schwerin, den 21. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1901.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. Dezember 1901.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 26.) Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 18. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften. (№ 27.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. April 1901, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel. (№ 28.) Verordnung zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der Landschullehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission. (№ 29.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 1. Oktober 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. (№ 30.) Verordnung, betreffend weitere Erstreckung der Geltungsdauer des vorläufigen Tarifs zur Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schifffahrtsstraße Rostock-Güstrow.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

I. Abtheilung.

(№ 26.) Verordnung vom 15. Dezember 1901 zur Aenderung der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungs-

Digitized by Google

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle des § 14 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften, die nachstehenden Bestimmungen treten.

§ 14 Absatz 2 und 3:

„Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift: „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 18 Absatz 2:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfs und der Aufschrift: „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften: „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist."

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 15. Dezember 1901.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

(№ 27.) Verordnung vom 19. Dezember 1901 zur Abänderung der Verordnung vom 26. April d. J., betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach stattgehabtem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Der § 7 der mit dem 1. Januar 1902 in Kraft tretenden Verordnung vom 26. April d. Js., betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Elde, Stör und Havel ꝛc. (Regierungs-Blatt No. 24), erfährt die nachstehenden Aenderungen:

1. Die Aufzählung der zur Tarifklasse I gehörenden Frachtgüter (Absatz 2) erhält am Schlusse den Zusatz: „soweit derselbe nicht zur Ausfuhr oder zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist".
2. Die Aufzählung der zur Tarifklasse III gehörenden Frachtgüter (Absatz 4) erhält am Schlusse den Zusatz:
   „Zucker (Rohzucker, Traubenzucker, sonstiger Zucker), der zur Ausfuhr oder zur Beförderung nach Raffinerien bestimmt ist."

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 19. Dezember 1901.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(№ 28.) Verordnung vom 19. Dezember 1901 zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungs-

Digitized by Google

mäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnungen vom 12. März 1901, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission, was folgt:

I. Die Vorschriften der Verordnungen vom 12. März 1901 (Regierungs-Blatt 1901, No. 13) und vom 31. Dezember 1896 (Regierungs-Blatt 1897, No. 1) finden auf die von der Stadt Rostock an Landschulen, sowie auf die an den Volks- und Bürgerschulen in der Stadt Rostock und in dem Flecken Warnemünde angestellten Lehrer mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Die in dem § 7 Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 14 Nr. 1 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 12. März 1901 der Schulkommission übertragenen Entscheidungen erfolgen durch den Magistrat der Stadt Rostock.
2. Die Bestimmungen im § 12 der Verordnung vom 12. März 1901 treten für die Landschulstellen in den Rostocker Kämmereigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern außer Kraft.
3. Der Flecken Warnemünde wird für den Fall, daß demselben eine Gemeindeverfassung verliehen werden sollte, durch welche er verpflichtet wird, die dortigen Lehrer aus eigenen Mitteln zu besolden, von dem auf diese Verleihung folgenden Kalendervierteljahre an, solange als die Einwohnerzahl 10000 und weniger beträgt, den Städten der ersten Klasse (§ 17 der Verordnung vom 12. März 1901) gleichgestellt, jedoch darf die Gleichstellung nicht zu Ungunsten der zur Zeit der Verleihung bereits angestellten Lehrer wirken.
4. Veränderte Festsetzungen der im § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 12. März 1901 bezeichneten Naturalnutzungen und Naturaleinkünfte können vom Magistrat der Stadt Rostock getroffen werden. Gegen die Entscheidung des letzteren findet Beschwerde an Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, statt.
5. Die Bestimmungen des III. Abschnitts der Landesverordnung vom 12. März 1901 über die Aufbringung der Alterszulagen für die ritter- und landschaftlichen Schullehrer durch eine von jeder katastrirten Hufe an den Landkasten einzuzahlenden Steuer, sowie über die Zahlung der Alterszulagen aus dem Landkasten treten für die in den Rostocker Kämmereigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer außer Kraft.

   Die Alterszulagen für die in Rostocker Kämmereigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer sind

von der Stadt aufzubringen. Die Zahlung an die Landschullehrer erfolgt vierteljährlich vor oder mit Ende des Vierteljahres.

6. Die im § 29 der Landes-Verordnung vom 12. März 1901 vorgeschriebenen Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte sind von dem Magistrat auch hinsichtlich der in den Rostocker Kämmerei- und Hospitalgütern angestellten Landschullehrer Unserem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu überreichen.
7. Die Entscheidungen des Magistrats erfolgen unter Zuziehung und Mitwirkung des Superintendenten.
8. Gegen die Entscheidungen des Magistrats findet die Beschwerde auch in den Fällen statt, in welchen die Entscheidungen, falls sie von der Schulkommission abgegeben sein würden, endgültige gewesen sein würden.

   Für die Entscheidung über die Beschwerde ist in den Fällen des § 7 Absatz 2, des § 10 Abs. 3, des § 14 Nr. 1 Abs. 2 und des § 26 Abs. 3 der Landesverordnung vom 12. März 1901 Unser Staatsministerium, in allen übrigen Fällen Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig.

II. Die Bestimmungen des V. Abschnitts der Verordnung vom 31. Dezember 1896 (§§ 30 bis 35) über die Beschwerde-Instanz finden sinngemäße Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 24 und 25 derselben Verordnung.

III. Die Verordnung vom 7. April 1899 zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission, wird aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 19. Dezember 1901.

Friedrich Franz.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Digitized by Google

(№ 29.) Zusatz-Verordnung vom 23. Dezember 1901 zur Verordnung vom 1. Oktober 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur weiteren Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt No. 29), was folgt:

§ 1.

Bei Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen

des § 25 Absatz 2 bis 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes,

des § 30 Absatz 2 bis 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft,

des § 29 Absatz 2 bis 5 des See-Unfallversicherungsgesetzes

zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, ist für die Abgabe der Entscheidung als Aufsichtsbehörde des Ersatzberechtigten zuständig

1. in den Fällen der Ersatzberechtigung einer von der Ortsobrigkeit verwalteten Gemeindekrankenversicherung, sowie in den Fällen der Ersatzberechtigung solcher Gemeinden, Armenverbände oder Betriebsunternehmer, die zugleich die Träger der ortsobrigkeitlichen Rechte sind, das Ministerium des Innern, welches jedoch die Sache der Gewerbe-Kommission als einer kollegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits gegebenenfalls den Rekursbescheid zu erlassen hat;
2. in allen übrigen Fällen diejenige Ortsobrigkeit, welche Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Kasse, Gemeinde u. s. w. ist. Gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit führt der Rekurs, wenn dieselbe von einer kollegialen Behörde erlassen ist, an das Ministerium des Innern, sonst an die Gewerbe-Kommission.

Digitized by Google

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Gegeben Schwerin, den 23. Dezember 1901.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(M 30.) **Verordnung vom 24. Dezember 1901, betreffend weitere Erstreckung der Geltungsdauer des vorläufigen Tarifs zur Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße Rostock—Güstrow.**

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Die Geltungsdauer des durch Landesherrliche Verordnung vom 22. Dezember 1896 (Regierungs-Blatt No. 40) verkündigten vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow wird weiter bis zum 31. Dezember 1902 erstreckt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 24. Dezember 1901.

Auf besonderen Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

C. Graf von Bassewitz-Levetzow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) **Bekanntmachung vom 20. Dezember 1901, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.**

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die vom Herrn Reichskanzler unterm 12. d. Mts. erlassene Verordnung, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungs-Blatt

No. 14 —, welche mit dem 1. Januar 1902 in Kraft tritt, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 20. Dezember 1901.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
A. von Pressentin.

Berlin, W. 66, den 12. Dezember 1901.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 10 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2) nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pfennig erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3) Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck ꝛc. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;

3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1) zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2) und 3) vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5) In demselben § (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

Digitized by Google

9) In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Reichskanzler.
J. V.: Kraetke.

Digitized by Google

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

YE 05060